HDI
HL OH1P T

1-35.

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 11 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Juristische Zeitung

für

das Königreich Hannover.

Herausgegeben

von

Dr. E. Schlüter,
Justiz-Rath zu Stade.

Dr. L. Wallis,
Advocat zu Lüneburg.

Erstes Heft.

Lüneburg
bey Herold und Wahlstab.
1826.

Digitized by Google

Das lebhafte Interesse, welches viele der angesehensten Rechtsgelehrten unseres Vaterlandes durch Einsendung von längeren und kürzeren Abhandlungen und Aufsätzen dem Unternehmen bethätigten, setzte die Redaction nicht nur in den Stand, die mehrseitig gewünschte Verdoppelung der Blätter Statt finden zu lassen, sondern auch den vaterländischen Rechtsfreunden von Zeit zu Zeit Ergänzungshefte anzubieten, in denen die längeren Beyträge Raum erhalten sollen, der in der Juristischen Zeitung all zu sehr beschränkt ist.

Ohne einem der Herren Subscribenten der J. Z. die Ergänzungshefte aufdringen zu wollen, hoffen wir doch, daß deren Inhalt und möglichst niedrig gestellter Preis zum Mithalten aufmuntern werde.

So stellen wir den Preis des beyfolgenden ersten Ergänz. Heftes für die Subscribenten der J. Z. auf 4 Sgr., welcher Betrag an uns unfrankirt eingesandt werden kann. Im Fall des Nichtbehaltens ersuchen wir dagegen um möglichst prompte Remission des Hefts im unversehrten Zustande.

Herold und Wahlstab.

MAR 11 1912

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige des ersten Hefts.

I. An Beiträgen zur Kenntniß der Rechtsquellen.

1. Rescript des K. Cabinets-Ministeriums vom 6ten Sept. 1824 an das Amt Lilienthal, die Beantwortung zweyer Anfragen desselben betreffend.
2. Landesherrliches Rescript v. 29sten April 1823 über die Verbindlichkeit eines Gerichtsherrn, den von seinem Gerichtshalter bey Ausübung der Dienstfunctionen angerichteten Schaden subsidiarisch zu ersetzen. S. 7.
3. Ministerielles Regulativ über die Art der Concurrenz der Landdrosteyen und Landes-Consistorien bey den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. S. 17 ff.
4. Rescript des K. C. Ministerii an die J. Canzley zu Hildesheim v. 23sten Juny 1825 über die Competenz der Pupillen-Collegien im Verhältniß zu den Justiz-Collegien. S. 34.
5. Landesherrliche Declaration des §. 16. der Verordn. v. 22sten Dec. 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminalsachen betreffend. S. 35.
6. Ministerial-Rescript an das Consistorium zu Stade v. 24sten Jan. 1825 über das Vorlesen einiger Verordnungen von den Kanzeln. S. 37.
7. Rescript des C. Ministerii an die K. Landdrostey zu Stade v. wegen nicht gebührender Bezahlung des peinlichen Anklägers und der Defensoren in solchen Criminalsachen, welche aus einigen Patrimonialgerichten des H. Bremen an die K. Gerichte übergegangen sind. S. 49.
8. Ministerial-Rescript an die J. Canzley zu Aurich v. 27sten Juny 1825, wegen fortdauernder Zulässigkeit des Reinigungs-Eides in Criminalsachen. S. 53.
9. Landesherrliches Rescript v. 26sten Febr. 1825, wegen Abfassung der nicht auf Todesstrafe lautenden Criminal-Erkenntnisse. S. 54.
10. Ministerial-Rescript v. 4ten Juny 1825 über Benachrichtigung der Landes-Lotterie-Directionen von Straferkenntnissen gegen Lotterie-Collecteure. S. 55.
11. Ministerial-Rescript v. 20sten März 1822 über die Frage: ob ein vom Oberrichter committirter Unterrichter sich der Gerichtsunterbedienten fremder Untergerichte ohne Requisition zu bedienen befugt sey? S. 65.
12. Rescript des K. Cabinets-Ministerii vom 13ten Nov. 1822, den Gerichtsstand solcher Pächter adlicher Güter betreffend, welche vorhin der supprimirten Gerichtsbarkeit des Gutes selbst unterworfen gewesen. S. 66.
13. Ministerial-Rescript v. 8ten Jan. 1823, die Beschränkung des der Stadt Stade vormals zuständig gewesenen privilegii de non evocando testes. betr. S. 67.
14. Rescript des C. Ministerii vom 28sten Dec. 1822 über die Ungültigkeit der Verord. v. 17ten Sept. 1822, die Injurien-Processe auf dem Lande betreffend, für das Land Hadeln. S. 68.

Digitized by Google

15. Ministerial-Rescript v. 16ten Nov. 1824, die Beschränkung der Zahl der Advocaten im Lande Hadeln betreffend. S. 69.
16. Ministerial-Rescript v. 5ten Juny 1823, daß die den Landdrosteien von den Justiz-Canzleyen zu ertheilende Benachrichtigungen auch auf die gewöhnlichen Ordnungsstrafen gegen die Untergerichte auszudehnen seyen. S. 70.
17. Ministerial-Rescript v. 20sten März 1822 über die Fragen, ob die Creditoren eines Abwesenden vom curatore absentis aus einer dem Abwesenden angefallenen Erbschaft befriedigt zu werden, verlangen können und ob der curator überhaupt eine solche Erbschaft cum effectu antreten könne? S. 81.
18. Authentische Interpretation der Vero. v. 21sten Dec. 1821, vom 21sten Febr. 1822 über den Verlust des Rechts, die Hannoversche Cocarde zu tragen. S. 83.
19. Ministerial-Rescript v. 1sten Febr. 1823, die Einsendung der Characteristik der Inquisiten, in solchen Fällen betreffend, wo es der landesherrlichen Bestätigung der Strafurtheile nicht mehr bedarf. S. 84.
20. Authentische Interpretation des §. 4. der Verordnung v. 26sten Febr. 1822 über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. S. 99.
21. Notifications-Schreiben der K. Provinzial-Regierung zu Stade v. 29sten Oct. 1822, eine Anordnung des K. Cabinets-Ministerii, wegen Unterhaltung hülfloser Familien von Inquisiten und condemnirten Verbrechern betr. S. 103.
22. Rescript des K. Cab. Ministerii v. 25sten Dec. 1824, die von der v. Hardenbergschen Lehnscurie zu Göttingen in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit betr. S. 113.
23. Ministerial-Rescript an die Cellische J. C. v. 15ten May 1819, die Rückgabe gestohlener Sachen betr. S. 116.
24. Ministerial-Rescript v. 30sten Jun. 1823, das Verfahren in peinl. Sachen betr. S. 129.
25. Authentische Interpretation des §. 27. der Osnabr. Concurs-Ordnung v. 15ten Febr. 1798. S. 135.
26. Königl. Rescript v. 16ten April 1823 an das O. A. Gericht zu Celle, daß künftighin keine Ausländer zur Advocatur zuzulassen. S. 145.
27. Landesherrliche Declaration dreyer streitigen Rechtsfragen, v. 30sten Juny 1823. S. 161.
28. Ministerial-Rescript vom 20sten März 1822 an das K. Hofgericht zu Stade, das Creditiren des Branteweins und die Confirmation der Contracte der Bauern betr. S. 165.
29. Ministerial-Rescript v. 2ten Sept. 1825 an die K. J. C. zu Göttingen, zur Erläuterung der Verordnung des Herz. Julius v. 1579 und der Declar. v. 6ten July 1825, die Bestrafung der Diebstäle unter dem Betrage von vier Silbergroschen betr. S. 177.
30. Ministerial-Rescript v. 29sten Aug. 1822, die solidarische Verurtheilung mehrerer Inquisiten in die Kosten betr. S. 180.

II. Rechtsfälle und Abhandlungen.

1. 2. Ueber Bürgschaften der Bürger und Bauern im F. Lüneburg. S. 11 u. 15.

Digitized by Google

3. Ueber das Recht des Deichhalters, das an seinen Deichkabeln wachsende Gras zu nutzen. S. 25.
4. Ueber die Verpflichtung der Verbreiter ehrenrühriger Gerüchte, für alle daraus entstehende Folgen zu haften, desgl. über die Befugniß eines Dienstherrn, dem Dienstboten, von dem ein ehrenrühriges Gerücht über seine künftige Principalin angeblich ausgegangen, den Dienst-Antritt zu verweigern. S. 28.
5. Ueber die Erforderlichkeit förmlicher Edictalien, wenn die Minorität durch die Beschlüsse der Majorität gezwungen werden soll, einem Stundungs- und Nachlaß-Vertrage beizutreten.
6. Ueber das jus separationis ex jure crediti im Collisions-Falle mit dem jüngeren Privilegium des Brautschatzes und zum Hausbau dargeliehenen Geldes. S. 59.
7. Ueber Classification der Baumaterialien und des Arbeitslohns im Concurse. S. 41.
8. Können die Kinder eines veräußernden Vasallen die veräußerten Lehen revociren, zumal wenn sie Allodialerben ihres Vaters geworden sind? S. 55.
9. Kann nach gemeinen Rechten von den Weibern die Bürgschaft gültig in einem Privat-Instrumente bestellt und darin auf die weiblichen Rechtswohlthaten verzichtet werden oder nicht? S. 59.
10. Ueber die im Hildesheimischen übliche Maaße. S. 61.
11. Ueber das Erbrecht bey den Bauerhöfen im Amte Artlenburg. S. 71 u. 84.
    a) Erbrecht in Betreff der Bauervoigt-Höfe. S. 71.
    b) Erbrecht in Betreff der übrigen Bauerhöfe. S. 84.
12. Ueber die Berechnung der Leuterations-Frist im Hildesheimischen. S. 75.
13. Ueber die Zulässigkeit der Nichtigkeits-Beschwerde in Injurien-Sachen unter Landleuten. S. 91.
14. Von den Bürgschaften ungesessener Eigenbehörigen. S. 104.
15. Zur Erläuterung des 11ten Capit. der Lüneb. Policey-Ordnung v. 6ten Oct. 1618. S. 106.
16. Unwirksamkeit der Ratihabition dritter Personen in Bezug auf einen, denselben bis dahin fremden, Proceß. S. 119.
17. Zur Erläuterung des §. 27 der Osnabrückischen Concurs-Ordnung. S. 133.
18 — 19 und 20. Zur Erläuterung der erneuerten Ehe-Verordnung für die H. Bremen und Verden v. 18ten May 1753. S. 136. S. 147 u. S. 148.
21. Die Verfertigung von Zunft-Arbeiten betreffend. S. 151.
22. Müssen die sui heredes den Beweis, daß sie von der väterlichen Erbschaft abstinirt haben, — oder die Erbschafts-Gläubiger den Beweis der von jenen geschehenen Immixtion führen? S. 165.
23. Ueber die Collocation consentirter Meyerschulden in den Concursen der Meyer und deren Concurrenz mit älteren nicht consentirten Hypotheken. S. 181.

Digitized by Google

III. umfassendere Beiträge.

1. Beiträge, die Gestalt der Rechtspflege im F. Hildesheim betreffend. S. 124. 137. 152. 170.

IV. Jurisdictions-Veränderungen.

1. Uebertragung der Cr. Gerichtsbarkeit des Patr. Gerichts Francop an das K. Gericht York. S. 10.
2. Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Sauenfiek mit dem K. Amte Zeven. S. 52.
3. Uebertragung der Cr. Gerichtsbarkeit des Patr. Gerichts Alten-Gleichen auf das K. Amt Reinhausen. S. 180.

V. Litteratur.

1. Bauers Entwurf eines Strafgesetzbuches für das K. Hannover. S. 44.
2. Schunks Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur 1stes Heft. S. 46. 2tes Heft. S. 111.
3. Hugo's Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts. 7te Ausg. S. 47.
4. Von Handlungs-Gesellschaften, ihre Auseinandersetzung, Gesellschafts und der Gesellschafter Particular Gläubigern. S. 48.
5. Unterricht für Vormünder u. s. w. von C. E. Berger. S. 63.
6. Pfizer Beiträge zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung. 2te Aufl. S. 64.
7. Ueber die Untheilbarkeit Teutscher Bundes-Staaten. S. 80.
8. Genslers Commentar über Martins Proceß, herausgegeben und glossirt von Dr. K. E. Morstadt. S. 94.
9. Genslers Commentar über Martins Proceß, herausgegeben von Dr. C. J. Guyet. S. 95.
10. Wildberg's Lehrbuch der medizinischen Rechtsgelahrtheit. S. 110.
11. Pfeiffer über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes. S. 110.
12. Schweppe, Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer. S. 112.
13. Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des corpus juris canonici. S. 128.
14. Feuerbach's Lehrbuch des gem. in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 9te Aufl. S. 143.
15. Aphorismen über bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege. S. 159.
16. Gans Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im K. Hannover. 1stes Heft. S. 190.

VI. Miscellen.

S. 15. 16. 77. 79. 80. 176.
Beförderungen im 1sten Quartale 1826. S. 98.
Juristische Sommer-Vorlesungen auf der Landes-Universität. S. 118.
Urtheile und Bescheide des K. O. A. Gerichts und immatriculirte Advocaten im 1sten Quartal. S. 151.
Bemerkung und Anfrage. S. 192.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 1. Den 1. Januar 1826.

Rescript

des K. Cabinetsministeriums vom 6ten Sept. 1824 an das Amt Lilienthal, die Beantwortung zweyer Anfragen desselben betreffend.

Wir nehmen keinen Anstand, dem Amte Lilienthal über die beyden Punkte, wegen welcher dasselbe unter dem 30sten v. und 4ten d. Monats, angefragt hat, folgendes zu erwiedern:

I.

Nach den Grundsätzen zweckmäßiger auf Oeffentlichkeit und Specialität beruhender Hypotheken-Systemen,

Digitized by Google

dürfen Hypotheken nur an unbeweglichen Sachen, und nur in dem Gerichts-Stande, welchem diese Sachen zunächst unterworfen sind, bestellt werden; diesen Grundsätzen ist auch die für das hiesige Königreich entworfene künftige Hypotheken-Gesetzgebung gänzlich getreu geblieben.

Hierauf kommt es aber begreiflicher Weise gar nicht an, so lange bloß von dem, in einer der älteren Landes-Provinzen, z. B. im Bremenschen oder Verdenschen, jetzt noch bestehenden Hypotheken-Rechte die Frage ist; — denn darüber können allein die wirklich schon geltenden Gesetze entscheiden. Wie sich nun die Sache, nach der Bremenschen und Verdenschen Verordnung vom 26sten December 1741, verhalte: darüber läßt der Schlußabsatz des §. 8. daselbst keinen Zweifel zu. — Hier wird gesagt: „Wollte Jemand seinem Creditori eine publicam hypothecam bestellen, so muß er deren gerichtliche Eintragung erwirken," wobei nichts, als die klare und einfache Distinction, hinzugefügt wird:

„Es haben aber
1) die Canzleysäßigen solches bei der Canzley,
2) die Uebrigen aber bei dem Judicio rei sitae zu bewerkstelligen." —

Lediglich nach den Personen der Schuldner, keineswegs nach der dinglichen Gerichtsbarkeit über die Verpfändungs-Gegenstände, ist hier die erste Hauptunterscheidung gemacht. Es wird vollkommen zweifellos ausgesprochen: daß die Canzleysäßigen eine öffentliche Hypothek nur bei der Canzley bestellen sollen. An diese Vorschrift muß sich der Richter halten, welcher völlig deutliche Gesetze schlechthin zu befolgen

Digitized by Google

schuldig ist. — Und hierin dürfen ihn Betrachtungen, wie die nachstehenden:

„daß es wenig consequent sey, wenn dagegen der nicht exemte Besitzer eines canzleysäßigen Grundstückes dieses vor der Canzley verpfänden müsse; daß der Nicht-Exemte, welcher unter mehreren Gerichtsbarkeiten bewegliches oder unbewegliches Gut besitze, sich in der Unmöglichkeit befinde, solches insgesammt durch Eine einzige General-Hypothek, dergleichen doch die jetzigen Gesetze noch zulassen, öffentlich zu verpfänden u. s. w. u. s. w."

überall nicht irre machen, so gegründet sie an sich selbst auch seyn mögen.

Es ließe sich noch der Zweifel aufwerfen, ob der fragliche §. 8. jenes Provinzial-Gesetzes nicht seit dem, durch die transitorische Verordnung vom 23sten August 1814 §. 50. abgeändert sey, laut welcher

„sämmtliche Landes-Gerichte in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke für die Zukunft Hypothekenbücher zu führen haben."

Dieses können Wir jedoch nicht zugestehen, denn es war

1) überhaupt nur der Zweck jenes transitorischen Gesetzes: die Rückkehr von dem fremden zu dem alten einheimischen Rechte zu regeln, nicht aber: das letztere selbst abzuändern.

2) Der §. 50. und die folgenden haben freilich eine künftige Verbesserung des Hypotheken-Wesens an-

Digitized by Google

gekündigt und sie durch die gegebenen Vorschriften über amtliche Vertheilung der Bordereaux und wegen Anmeldung der in der Unterbrechungs-Zeit erworbenen Hypotheken, vorbereiten wollen. — Uebrigens aber haben sie, in dem vor der Usurpation geltenden Hypotheken-Rechte, noch zur Zeit nichts geändert, sie haben noch keine solche neue Bestimmungen gegeben, welche den Obrigkeiten und den Privat-Betheiligten, in solcher Hinsicht, zur genügenden Richtschnur, für ein von dem frühern abweichendes neues Verfahren dienen könnten.

3) Nach den benannten Rechts-Regeln: in omni jure generi per speciem derogatur, lex generalis posterior non utique derogat legi speciali anteriori, muß man einräumen, daß durch die Regel des §. 50, vermöge welcher alle Gerichte in Zukunft über die ihrer Jurisdiction unterworfenen Grundstücke Hypothekenbücher führen sollen, (was in vielen Landestheilen vorhin überall nicht geschah,) noch keinesweges die specielle Vorschrift des Bremenschen und Verdenschen Provinzial-Rechtes, hinsichtlich sämmtlicher Besitzungen eines canzleysäßigen Verpfänders, schon sofort jetzt für aufgehoben geachtet werden darf, so lange ein wirklich zweckmäßiges und folgerechtes Hypotheken-System in der geltenden Legislation noch gar nicht vorhanden ist. —

Wir müssen daher annehmen: daß noch gegenwärtig Hypotheken auf nicht exemte Grundstücke eines Canzleysäßigen in der dortigen Provinz, um die Wirkung öffentlicher zu erlangen, nur bey der K. Justiz-Canzley zu Stade ingrossirt werden dürfen. — Uebrigens versteht

es sich: daß, falls ein solches zu verpfändendes Grundstück im Lehns- oder gutsherrlichen Verbande steht, die Einwilligung des Lehns- oder Gutsherrn, zur Gültigkeit der Verpfändung selbst, immer unerlaßliches Erforderniß bleibt.

II.

In der K. Verordnung vom 28sten Dec. 1821 über das Verboth der Privat-Eide, wird zwar, laut §. 28. unter dem Ausdrucke: „competentes Gericht" immer ausschließlich nur dasjenige verstanden, vor welchem die sich verpflichtende Parthey ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, mithin rücksichtlich der Ehefrau eines Canzleysäßigen, das Provinzial-Obergericht. Allein die §. §. 13 und 16 des Gesetzes, welche von den Interceßionen der Ehefrauen für ihre Männer handeln, wollen nichts weiter, als daß die Certioration und der Verzicht vor einem Gerichte, nicht aber, daß sie grade vor dem competenten Gerichte der Verzichtleisterin geschehen. Das competente Gericht und ein Gericht schlechtweg, werden durch die ganze Verordnung sorgfältig unterschieden. Von jenem ist z. B. in den §. §. 10, 11, 17, 21 — 23, 25, 28, 29, die Rede; von diesem in den §. §. 7, 8, 9, 13, 14, 16, 31. In dem Entwurfe des Gesetzes, welcher den Ständen zur Berathung mitgetheilt ist, war ursprünglich bey den §. §. 13 und 19 (den jetzigen §. §. 13 u. 16) erfordert worden, daß die Interceßionen und Verzichte der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Männer nur vor dem competenten Gerichte geschehen sollten. Dies ist aber nachmals mittelst Genehmigung des solcherhalb von den Ständen ausdrücklich geäußerten Wunsches, von dem höchsten

Digitized by Google

Gesetzgeber absichtlich wieder verändert, ehe die Verordnung vollzogen und verkündigt wurde.

(Vergl. Actenstücke der zweiten Stände-Versammlung zweite Diät. S. 121, 122. S. 218 — 220.

Es leidet diesemnach überall keinen Zweifel, daß die Interceſſionen und Verzichtleiſtungen der Ehefrauen eines Exemten für ihren Mann bey jedem auch einem bloßen Untergerichte rechtsbeſtändig geſchehen können.

Hannover, den 6ten September 1821.

Königl. ꝛc.

Aus dem Juſtiz-Departement.

Ueber die Verbindlichkeit eines Gerichtsherrn, den von ſeinem Gerichtshalter bey Ausübung der Dienſtfunctionen angerichteten Schaden ſubſidiariſch zu erſetzen.

Das K. Oberappellations-Gericht zu Celle hat nach dem Zeugniſſe der Herrn von Bülow und Hagemann in dem 4ten Bande der practiſchen Erörterungen № 50, den Grundſatz angenommen, daß ein Gerichtsherr in der Regel nicht verbunden ſey, den Schaden zu erſetzen, welchen ſein Beamter bey Ausübung der Rechtspflege aus Vorſatz, Unachtſamkeit, Uebereilung oder Nachläſſigkeit verurſacht habe, wofern er nur bey deſſen Anſetzung die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet gehabt hat; weil er unmöglich jedes Verſehen und Verſchulden ſeines Juſtizbeamten im Voraus verhüten und abwenden könne, und aus dem landesherrlichen Aufſichts und Beſtrafungsrechte über die Juſtizbeamten ebenfalls keine

Digitized by Google

Verpflichtung zum Schadensersatze sich herleiten lasse. *) Es ist dabey indessen nicht verkannt worden, daß es allerdings Fälle geben könne, wo eine solche subsidiarische Verbindlichkeit des Gerichtsherrn eintreten müsse, welches durch einige nahmhaft gemachte Beispiele erläutert ist, ohne daß jedoch eine allgemeine Regel für dergleichen Ausnahmen mit Bestimmtheit ausgesprochen wird. In neueren Zeiten hat die K. Justiz-Canzlei zu Hannover die Richtigkeit des vom K. Oberappellationsgerichte, nach dem Obigen, angenommenen Grundsatzes in Zweifel gezogen, und durch die Darlegung ihrer desfalsigen Zweifel ein ad mandatum Regis vom 29sten April 1823 erlassenes Rescript veranlaßt, worin nicht nur die Meinung des höchsten Landesgerichts über die fragliche Controverse landesherrlich bestätigt, sondern auch die allgemeine Regel aufgestellt wird, daß die Verantwortlichkeit des Gerichtsherrn für den von seinem Gerichtshalter angerichteten Schaden auf die Fälle zu beschränken sey:

> in welchen er durch sein eigenes Verschulden dazu mitgewirkt, oder solchen unabgewendet gelassen hat.

Der wesentliche Inhalt dieses Rescripts, dessen öffentlicher Mittheilung eben so wenig Bedenklichkeiten entgegenstehen können, als sie dem juristischen Publicum interessant und wichtig erscheinen dürfte, ist folgender.

Zuvörderst wird darauf aufmerksam gemacht, daß wenn man auch das Verhältniß eines Gerichtsherrn zu seinem Gerichtshalter aus dem Gesichtspuncte eines Ver-

*) Außer den in der angeführten Erörterung angezogenen: Bischoff, Handbuch der teutschen Canzley-Praxis Th. 2 § 75 ff. s. auch Harprecht Consil. 95 n. 278 und Ludewig Cons. Hallens. T. II. Lib. 2 Resp. 45 n. 17.

Digitized by Google

hältnisses zwischen einem Mandanten und Mandatar betrachte, sich doch nicht unbedingt behaupten lasse, daß solches den Mandanten zum Ersatze alles von seinem Bevollmächtigten bey Ausübung des ihm übertragenen Geschäfts angerichteten Schadens subsidiarisch verpflichte, im Gegentheile, den Rechten zufolge, diese Verbindlichkeit in der Regel dann hinwegfalle, wenn die Gränzen des Auftrags von dem Bevollmächtigten überschritten worden wären.

Sodann weiche aber, auch hiervon abgesehen, das Verhältniß eines Gerichtsherrn zu seinem Gerichtshalter wesentlich von dem so ebengedachten ab.

Nach dem Inhalte der K. Verordnung über die Patrimonial-Gerichte vom 13ten März 1821 hänge die Anstellung des Gerichtshalters von der unbeschränkten Willkühr des Gerichtsherrn eben so wenig ab, als der Gerichtshalter nur als sein Bevollmächtigter angesehen werden könne. — Die Ansetzung des von dem Gerichtsherrn zu präsentirenden Justitiars sey vielmehr durch die erforderliche Bestätigung des K. Cabinets-Ministerii und die von demselben zu verfügende Prüfung des Candidaten bedingt. Die Gerichtshalter seyen Staatsdiener, nicht Diener ihres Gerichtsherren, der deswegen auch zu einer willkührlichen Dienstkündigung desselben nicht befugt sey. Kein Gerichtsherr dürfe in die Geschäftsführung dieses Staatsdieners eingreifen, noch weniger ihm Weisungen in einzelnen Rechtssachen ertheilen.

Alles was den Gerichtsherrn zur Pflicht gemacht worden sey, und für dessen Vernachläßigung sie zu haften hätten, bestehe nach §. 40. der Verordnung darin, daß sie im Allgemeinen auf die Dienstführung des

Digitized by Google

Gerichtshalters zu achten, etwaige Beschwerden gegen denselben bey den competenten Ober-Gerichten zur Kenntniß zu bringen, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Einsicht der Protocolle und Acten, der Hypotheken-, Testamenten-, Vormundschafts- und Depositenbücher, auch der Depositen selbst zu verlangen schuldig seyen, weshalb die Depositenordnung vom 29sten Nov. 1737 ausdrücklich auf die Patrimonial-Gerichte erstreckt worden sey.

Mit solchen gesetzlichen Bestimmungen könne nun die subsidiarische Verpflichtung des Gerichtsherren für die Handlungen oder Unterlassungen des Gerichtshalters in ihrer Unbedingtheit nicht bestehen. Es sey vielmehr erforderlich, daß er selbst die ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten auf eine oder die andere Art aus den Augen gesetzt, mithin durch sein eigenes Verschulden zu dem von dem Gerichtshalter verursachten Schaden concurrirt habe, wenn er subsidiarisch dafür verantwortlich gemacht werden solle.

„Diesemnach" — heißt es am Schlusse des Rescripts — „müssen Wir den Ausspruch Unsers Ober-Appellations-Gerichts, welcher die subsidiarische Verpflichtung des Gerichtsherrn nicht unbedingt, sondern nur in dem Fall anerkennt, wo dazu hinreichende und erwiesene Gründe vorhanden sind, für der Sache völlig angemessen und gerecht erachten. — Wir weisen euch daher hierdurch an, in den zu eurer Entscheidung kommenden künftigen Fällen dieser Art, die subsidiarische Verantwortlichkeit des Gerichtsherrn für den von dem Gerichtshalter angerichteten Schaden auf die Fälle zu beschränken, in welchen er durch sein eigenes Verschulden dazu mit-

Digitized by Google

gewirkt, oder solchen unabgewendet gelassen hat."

Criminal-Gerichtsverfassung.

Uebertragung der Criminal-Gerichtsbarkeit des Patrimonial-Gerichts Francop im Herzogthum Bremen an das K. Gericht York im alten Lande.

Unterm 17ten Oct. 1825 hat K. Cabinets-Ministerium die vorläufige Ueberweisung der Criminal-Gerichtsbarkeit des Patrimonial-Gerichts Francop an das Königl. Gericht York in gleicher Maaße verfügt, wie solche von dem Gerichte Delm auf das Amt Harsefeld unlängst übertragen worden ist. In dieser Hinsicht sind vorläufig folgende nähere Bestimmungen gemacht:

1) Die fragliche Criminaljurisdiction wird vorläufig und zwar vom 1sten Dec. 1825 an von den Gräfen zu York auf gleiche Weise, wie bey den Königl. Aemtern, verwaltet. Dieselben sollen daher, mit Beiseitsetzung der singulairen Formen des dortigen Criminalprocesses, die vorkommenden Sachen lediglich nach den Vorschriften der Criminal-Instruction und den Instructorien der K. Justiz-Canzley zu Stade instruiren und an das gedachte Collegium die Acten zum Spruch einsenden.
2) Die Gefangenen aus dem Gerichte Francop sollen gleich den übrigen Inhaftirten des Criminal-Gerichts York behandelt und nach den Vorschriften des landdrosteylichen Ausschreibens vom 5ten Januar 1825

Digitized by Google

verpflegt und die desfallsigen Kosten nach den zu erlassenden, oder noch zu erwartenden Bestimmungen verwandt, berechnet und liquidirt werden.

3) In Ansehung der Bewachungskosten haben sich die Gerichts-Unterthanen bereit erklärt, statt Natural-Leistung der Wachen, ein billiges in Gelde beizulegen. Wegen definitiver Regulirung dieses Gegenstandes soll das Gericht Francop das Erforderliche einleiten, bis dahin aber die Pflichtigen, sofern sie nicht die Leistung in natura vorziehen, die Gerichtsseitig in vorkommenden Fällen billigst zu behandelnden Kosten übernehmen. Inzwischen soll das Gericht York auf gleiche Weise, wie es beim Amte Harsefeld geschehen, gewisse, zuverlässige auf den Dienst zu beeidigende Personen dort auszumitteln suchen, welche die Leistung der vorkommenden Wachen zum Voraus nach einem gewissen Tarif übernehmen.

Rechtsfälle.

Ueber Bürgschaften der Bürger und Bauern.

So klar die Polizey-Ordnung Herzogs Christian vom 6ten October 1618 im 42sten Capitel die Nichtigkeit der von Bürgern und Bauern ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit übernommenen Bürgschaften ausspricht, haben doch manche Gerichte, eben wie rücksichtlich des über die Confirmation der Contracte redenden 11. Capitels, abweichend erkennen zu dürfen, und sogar erkennen zu müssen, geglaubt. Zu Pufendorf's Zeiten scheinen solche abweichende Erkenntnisse noch

Digitized by Google

nicht bekannt gewesen zu seyn. *) Solche scheinen vielmehr der neueren Zeit an zu gehören. Das höchste Tribunal hat jedoch in nachfolgenden zwey Rechtsfällen seine mißbilligende Ansicht hierüber deutlich zu erkennen gegeben.

I. Der Gastwirth Wendland zu B. forderte vom Hauswirth Meyer zu R. aus einer für den Betrag von 45 Louisd'or privatim geleisteten Bürgschaft einen Rest von 33 Louisd'or und 17 Thlr. 18 Ggr. 2 Pf. Cassen-Münze. Beklagter opponirte unter anderen minder wichtigen, aus dem nachfolgenden Canzley-Rescripte ersichtlichen, Einwendungen die Einrede der Nichtigkeit der Bürgschaft, und erhielt vom Amte Oldenstadt unterm 20sten Juny 1820 ein obsiegliches Erkenntniß mit Zubilligung der Kosten. Nach mißlungener Leuterung wandte Kläger sich appellando an Königliche Justiz-Canzley zu Celle und erwirkte unterm 7ten Februar 1821 ein emendatorisches Rescript des Inhalts: — „Wenn nun der Inhalt des vom Appellanten producirten scripti vom 12ten März 1808 als eine vom Appellaten übernommene Bürgschaft wohl betrachtet werden mag, die allgemeine Ungültigkeit der Bürgschaften der Landleute ex defectu judicialis confirmationis aber an und für sich nicht anzunehmen ist, indem der Richter von der ihm ertheilten Facultate annullandi nicht anders, als wenn ein Betrug oder ein anderer erheblicher Grund zu deren Annullation nachgewiesen worden, Gebrauch machen darf, die von Appellanten übernommene Bürgschaft mithin an und für sich für ungültig nicht zu achten, und dann besage — — als habt Ihr den Appellaten zur Entrich-

*) cfr. Tom. I. Obs. 129. §. 1.

tung der eingeklagten Summe schuldig zu verurtheilen, er könnte und wollte denn — — darthun, daß er durch Hinterlist zur Unterzeichnung der fraglichen Bürgschafts-Urkunde bewogen worden oder aber daß der Appellant selbst ihn der übernommenen Bürgschafts-Verbindlichkeit wieder enthoben habe." — Beklagter wandte sich nun querulando dawider ans höchste Tribunal und erhielt unterm 2ten Juny 1821 eine obsiegliche Cassatoria des Inhalts: — — „Wenn nun die Polizey-Ordnung Unsers Fürstenthums Lüneburg Cap. 42 die Bürgschaften der Bauern für durchaus kraftlos und nichtig erklärt, wenn sie nicht aus besonderen, dem Ermessen der Beamten und Gerichts-Verwalter anheim gestellten Ursachen gerichtlich confirmirt worden, dieses aber rücksichtlich der von dem Querulanten übernommenen Bürgschaft nicht geschehen ist, mithin dieselbe sich kraft jenes Gesetzes als völlig unverbindlich und nichtig darstellt und es also des dem Querulanten auferlegten Beweises überall nicht mehr bedürfen kann und dann ex capite nullitatis — — gegenwärtiges rescriptum emendatorium c. actor. rem. an euch erkannt ist; So habt ihr unter Wiederaufhebung eures Bescheides und Rescripts vom 7ten Februar d. J. und unter Verurtheilung des Querulaten in die Kosten die Erkenntnisse Unseres Amtes Oldenstadt vom ꝛc. lediglich wieder herzustellen."

II. Der Gastwirth Schwerin zu D. Amts Bleckede, übernahm gemeinschaftlich mit dem Deichvoigt B. zu D. auf den Wunsch des Hökers Sturm zu S., Amts Oldenstadt, vor letzterem Amte unterm 15ten October 1820 eine Bürgschaft dahin, daß ein gewisser P., welcher dem Sturm eine Mühle für den Preis von

5800 Thlr. Louisd'or abgekauft hatte, den geschlossenen Contract richtig erfüllen werde. Im Jahre 1823 trat dann Sturm wider Schwerin bey dessen Obrigkeit mit dem Verlangen klagend auf, daß selbiger ihm die Hälfte des beym gedachten Kaufhandel erlittenen Schadens, — indem P. die Kaufgelder nur theilweise berichtigt und dann Concurs gemacht habe, — mit 817 Thlr. 8 Ggr. Louisd'or samt Verzugszinsen erstatten solle. Beklagter wandte unter anderen Einreden die der Nichtigkeit der Bürgschaft vor, maaßen solche ohne Vorwissen und Genehmigung der competenten Obrigkeit von ihm bestellt worden sey. Das Amt Bleckede erkannte indessen unterm 6ten April 1824, theils mit Beziehung auf die Auctorität der angesehendsten vaterländischen Rechtslehrer, und theils unter Allegation der Mitwirkung des Amtes Oldenstadt, zu Gunsten des Klägers für die Gültigkeit der Bürgschaft, unter Vorbehalt mehrerer, jetzt nicht erheblicher, Beweise für Beklagten. — Die von letzterem eingewandte Appellation und Nichtigkeits-Beschwerde ward von Königl. Justiz-Canzlei zu Celle unterm 29sten October 1824 „wegen nicht elidirter Entscheidungsgründe des untergerichtlichen Erkenntnisses rejicirt, wodurch Beklagter sich indessen von der Berufung ans höchste Tribunal nicht abschrecken ließ, welches denn auch unterm 9ten December 1825 folgendergestalt abändernd erkannte: — — „Nachdem nun die Pol. O. Unseres Fürstenthums Lüneburg Cap. 42 die Bürgschaften der Bürger und Bauern für durchaus kraftlos und nichtig erklärt, wenn sie nicht mit Beliebung und Consens der ordentlichen Obrigkeit der Bürgen eingegangen sind, dieser Vorschrift aber durch die in dem vorliegenden Falle geschehene Verbürgung in dem Protocolle des

Digitized by Google

Amts Oldenstadt vom 15ten Oct. 1820 nicht genüget ist, mithin die quaest. Bürgschaft sich, kraft jenes Gesetzes, als völlig unverbindlich darstellt, und daher ꝛc. So habt ihr — — dem judicio primae instantiae per rescriptum aufzugeben, das Decret vom 6ten April 1824 wiederum aufzuheben und den Imploranten von der gegen ihn angestellten Klage gänzlich zu entbinden, die Proceßkosten aber zu compensiren."

Miscellen.

„Mit Unrecht hat die neuere Zeit aus falschen Vorstellungen Sachwalter verbannen wollen; soll nicht, sagt der Verf. S. 371 die Macht Recht geben, sondern das Recht Macht haben, so muß, wenn Recht und Macht nicht in derselben Person beysammen sind, die Kraft des Einen dem Rechte des Andern dienen. Nur Staaten mit despotischer Einrichtung verbannen die Advocaten; (S. 373) wo Freyheit blühte, waren die Rechtsvertheidiger hochgeachtet (S. 377 — 380). Wenn man in dem freyen Bürger das Recht zur eigentlichen Rechtsvertheidigung anerkennt, bedarf man der Rechtsfürsprecher, die unentbehrlich werden, wo die Vertheidigung durch mündliche Rede geführt werden soll (S. 382). Die neuere Zeit versuchte Vereinigung der Pflichten des Fürsprecher-Amtes mit denen des Richter-Amtes; diese Form kann nur für die beste Art der Rechtspflege unter der einzigen Voraussetzung gelten, unter welcher auch der Despotismus die beste Regierungsart genannt werden kann, nämlich, wenn grade die Person des Gewaltträgers an Einsicht, Geist und Gemüth so voll-

Digitized by Google

kommen ist, wie der Mensch weder immer, noch gewöhnlich, sondern nur in sehr seltenen Ausnahmen zu erscheinen pflegt (S. 383). — Es erweckt kein Vertrauen, wenn Richter und Gewaltige wider die Nutzlosigkeit und Verderblichkeit des Advocatenstandes eifern. Wenn (S. 386) ein Wolf dem Hirten zuspräche: dieser möge den unhöflichen, widerlichen Schäferhund in Ketten legen, oder um nicht einen so beschwerlichen Wächter unnöthig zu füttern, die Schafe lieber sogleich ihm selbst zum unmittelbaren Schutze vertrauen, dann wüßte Jedermann, was solche Rede für eine Bedeutung habe. — — Wenn der Advocatenstand herabgesunken ist, so trägt die Gesetzgebung selbst die Schuld davon."

(Aus der Recension des Feuerbachschen Werks über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege, von Mittermaier, in den Heidelb. Jahrb. 1822, № 12.)

„Ueberall war nach dem Zeugnisse der Geschichte Collegialität der Gerichts-Verfassung das alleinige oder doch das vorherrschende Princip unter freyen Völkern (S. 359). Einzelnrichter vertragen sich nicht mit Oeffentlichkeit, und es ist eine verkehrte Ansicht, wenn man in den untersten Instanzen, die dem Volke am nächsten stehen, am häufigsten angerufen werden, nur Einzelnrichter, und nur in den höheren Instanzen Gerichtscollegialität annimmt." —

(Ebendaselbst, S. 181.)

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 2. Den 1. Februar 1826.

Regulativ
über die Art der Concurrenz der Landdrosteyen und Landes-Consistorien bey den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen.

Da es erforderlich ist, die nach dem §. 7. № 7 der Königl. Verordnung vom 18ten April 1823, über die in Wirksamkeit tretenden Landdrosteyen, angeordnete Einwirkung der Landdrosteyen bey den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Sachen näher zu bestimmen, und eine Vorschrift über den dabey zu beobachtenden Geschäftsgang zu ertheilen: so verfügen Wir hierüber folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Die Concurrenz der Landdrosteyen soll namentlich Statt finden:

1) in den Bau-Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen,
2) in denjenigen Angelegenheiten, wobey die Kirchen und Schulgemeinden zu den kirchlichen- und Schul-Bedürfnissen mit Geldbeiträgen, Natural und sonstigen Hülfsleistungen herangezogen werden sollen.

I. Verfahren in Bau-Sachen.

§. 2.

Die Vorläufige Einleitung des Bauwesens der Kirchen, Pfarren und Schulen liegt den Kirchen-Commissarien und wo solche unter diesem oder ähnlichem Namen nicht bestehen, dem damit beauftragten weltlichen Beamten mit Zuziehung des Superintendenten oder Pfarrers und der Kirchenvorsteher ob.

Diese können alle Reparaturen geistlicher Gebäude, insofern sie den Total-Betrag von Zehn Rthlr. Conventions-Münze an Geld und Diensten nicht überschreiten, ohne Einholung höherer Genehmigung vornehmen lassen und den Kostenbetrag bewilligen. Sie sind aber verpflichtet, über solche Reparaturen schriftliche Anweisungen dem Kirchen-Rechnungs-Führer zuzufertigen.

§. 3.

Alle Reparaturen und Bauten, deren Werth nach dem Anschlage obige Summe überschreitet, unterliegen der Genehmigung des Consistorii. Letzteres hat die Ausführung aller Reparaturen und Bauten, deren veranschlagter Werth die Summe von Einhundert Thaler

Digitized by Google

Conventions-Münze nicht übersteigt, nach vorgängiger Prüfung und Revision in dem Falle für sich allein zu genehmigen, wenn die baar erforderlichen Kosten verfassungsmäßig allein, ohne Geldbeiträge der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, aus dem Kirchen-Aerario erfolgen müssen und können. — Sind aber Geldbeiträge der Gemeinde dazu erforderlich, oder überschreitet der veranschlagte Werth der Reparatur oder des Neubaues die Summe von Einhundert Thaler Conventions-Münze, so hat das Consistorium mit der Landdrostey darüber zu communiciren.

§. 4.

Die Kirchen-Commission oder die deren Stelle vertretende Behörde hat bey jeder Reparatur und bey jedem Bau,

1) die Nothwendigkeit oder den Nutzen,
2) die Einrichtung des Baues,

und

3) den Kosten-Punct,

zu prüfen. — Alle diese drey Puncte werden von derselben einzeln und vollständig vorbereitet, und mit der Gemeinde, insofern letztere bey der Ausführung zu concurriren hat, berathen.

Ist der Bau von der Art, daß dazu höhere Genehmigung erforderlich ist, und sind von der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit oder gegen den Nutzen des Baues, Bedenklichkeiten erhoben worden: so muß darüber sofort an das Consistorium berichtet werden; — Wenn aber jener erste Punct ins Reine gebracht ist: so hat die Kirchen-Commission oder die sie vertretende Behörde von einem Kunstverständigen Riß und Kosten-Anschlag anfertigen zu lassen, und diese mit ihren gut-

Digitized by Google

achtlichen Vorschlägen über die Herbeyschaffung der Kosten dem Consistorio einzusenden.

§. 5.

Das Consistorium prüft alsdann alle drey im vorstehenden §. bezeichneten Puncte und läßt dasselbe insbesondere den Riß und Kosten-Anschlag von den bey demselben angestellten oder damit zu beauftragenden Bauverständigen revidiren.

Nachdem diese Puncte durch Communicationen mit der Kirchen-Commission oder mit der dieselbe vertretenden Behörde vollständig vorbereitet sind, tritt in den namhaft gemachten Fällen die Communication mit der Landdrostei ein und werden derselben der Riß und Kosten-Anschlag nebst den zur Uebersicht des Gegenstandes erforderlichen Acten mitgetheilt.

§. 6.

Die Concurrenz der Landdrosteyen bleibt bey Neubauten und Reparaturen geistlicher Gebäude, wenn auch Gemeinden aus mehreren Landdrosteybezirken zum Kirchspiel gehören, auf diejenige beschränkt, wozu die Kirche oder Pfarre selbst gehört. Stehen aber mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Landdrosteyen gehören, in einem gemeinschaftlichen Schulverbande: so concurrirt bey einem Schulbau diejenige Landdrostey, in deren Bezirk der Schulbau vorzunehmen ist.

§. 7.

Wenn die Kirchen-Gemeinde keine Einwendungen gegen die Nothwendigkeit oder gegen die beabsichtigte Einrichtung des Baues gemacht hat, oder wenn diese beseitigt sind: so beschränkt sich die Landdrostey blos auf die Beurtheilung des Risses und Kosten-Anschlages, so wie auf die Art und Weise der Herbeyschaffung und

Digitized by Google

Aufbringung der Kosten, insoweit diese von der Gemeinde verlangt wird; und ist dahin zu sehen, daß jene Prüfung mit Rücksicht auf den Gegenstand mit möglichster Kosten-Ersparung für das Aerarium und für die Kirchen-Gemeinde bewirkt werde.

Ueber Einwendungen der Gemeinde gegen die Nothwendigkeit, gegen die Einrichtung des Baues oder gegen den Kostenpunct wird hinausgegangen, wenn die Landdrostey diese im Einverständniß mit dem Consistorio für unerheblich erkannt, oder sie durch die bereits gemachten Vorschläge als berücksichtigt und erledigt ansehen darf.

Findet aber die Landdrostey jene Einwendungen mehr oder weniger gegründet und durch das bisherige Verfahren noch nicht erledigt, oder hat dieselbe andere triftige Gründe gegen die Ausführung des Baues überhaupt oder gegen die Art und Weise der beabsichtigten Ausführung desselben: so hat dieselbe alsdann mit dem Consistorio unter vollständiger Mittheilung der Gründe zu communiciren und haben sich beyde Behörden möglichst zu bemühen, eine Vereinigung ihrer Ansichten zu bewirken. — Wird aber diese nicht genügend erreicht: so hat das Consistorium mit Beyfügung der Verhandlungen und unter Anführung der widerstreitenden Ansichten und der dafür und dagegen sprechenden Gründe an das Ministerium zu berichten, welches alsdann entweder sofort oder nach ferner angestellter Untersuchung über den Fall entscheidet.

§. 8.

Ist der Bau nach Maaßgabe der Umstände entweder von diesem nach vorgängiger Communication mit der Landdrostey und im Einverständniß mit derselben, oder endlich vom Ministerio genehmigt: so wird derselbe unter

Digitized by Google

der Oberdirection des Consistorii von den Kirchen-Commissarien oder, wo diese nicht vorhanden sind, durch einen damit zu beauftragenden Beamten, unter sorgfältiger Befolgung des genehmigten Risses und Kosten-Anschlages, und wenn die Schwierigkeit oder die Wichtigkeit des Baues es erfordert, unter der technischen Leitung eines mit Genehmigung des Consistorii zuzuziehenden Bauverständigen ausgeführt.

Jeder in Kirchen- und Schulbausachen mit Unternehmern, Lieferanten, Baumeistern, Künstlern und Handwerkern zu machende Contract ist bey dem Amte, in welchem die Kirche, Pfarre oder Schule belegen ist, abzuschließen. In der Regel sind Mindest-Licitationen wegen der damit hinsichtlich der Dauer der Gebäude und der Beschaffenheit der Materialien verbundenen Gefahren zu vermeiden.

Die Führung einer vollständigen Bau-Rechnung wird einem dazu tüchtigen Kirchen-Juraten oder Kirchen-Vorsteher, oder in Ermangelung eines solchen einem am Orte oder in der Nähe des Baues wohnenden Officianten, oder einem sonstigen brauchbaren cautionsfähigen Manne übertragen, welcher wegen der zu verrechnenden Gelder eine verhältnißmäßige Caution zu leisten hat.

Während dem Bau und unmittelbar nach Beendigung desselben, haben die Kirchen-Commissarien oder der mit der Bau-Aufsicht beauftragte Beamte zu untersuchen und bey wichtigern Bauten durch einen Kunstverständigen untersuchen zu lassen, ob der Bau in allen Stücken dem Riß und Anschlage gemäß ausgeführt worden ist, und haben diese darüber dem Consistorio spätestens bey Einreichung der Baurechnung und der Belege Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Die Revision und Abnahme der Bau-Rechnung geschieht vom Consistorio und hat letzteres die Bau-Rechnung vor deren Abnahme der Landdrostey auf deren Verlangen zur Einsicht mitzutheilen.

§. 9.

Zur Prüfung und Entscheidung des Ministerii gelangen in der Regel die Kirchen- und Schulbausachen nur in folgenden Fällen:

1) wenn die Landdrosteyen und Consistorien sich über die Ausführung des Baues oder über die dabey eintretenden Verhältnisse nicht vereinigen können;
2) wenn die beim Bau betheiligten Gemeinden oder Individuen über die Maaßregeln der Landdrosteyen und Consistorien sich beschweren zu müssen für nöthig finden, und daher den Recurs an das Ministerium ergreifen;
3) wenn das Consistorium zur Erleichterung der Gemeinden nothwendig findet, auf die Bewilligung einer Unterstützung entweder aus einem zur Disposition des Ministerii stehenden Fond oder mittelst Kirchen-Collecten anzutragen;
4) wenn das Ministerium aus besondern Gründen von einer Bau-Angelegenheit Kenntniß zu nehmen für nöthig erachten sollte.

II. Concurrenz der Landdrosteyen in denjenigen Fällen, wo die Kirchen- und Schulgemeinden zu sonstigen kirchlichen und Schul-Bedürfnissen herangezogen werden.

§. 10.

Unbezweifelt gegründete, fest bestimmte und unbestrittene Natural und Geldleistungen der Gemeinden zu

kirchlichen und Schul-Zwecken werden nach wie vor unter Autorisation der Consistorien von den Kirchen-Commissionen oder von den deren Stelle vertretenden Behörden verfügt. — Dahin gehören z. B. die Fuhren für den Transport der Kirchendiener, Vicariefuhren, Visitations- und Synodalfuhren; Visitations-Kosten, Introductions-Kosten, Aufstellungs-Kosten, u. s. w.

§. 11.

Soll aber die Kirchen- oder Schul-Gemeinde ratione quanti durchaus unbestimmte oder außerordentliche Geld- oder Naturalbeyträge leisten; so communicirt das Consistorium darüber zuvor mit der Landdrostey, und wenn solche damit einverstanden ist, sorgt das Consistorium für die Ausführung auf die bisherige Art.

Bey nicht entstehender Uebereinstimmung beider Behörden bringt das Consistorium die Sache unter Vorlegung der Verhandlungen zur Entscheidung des Ministerii, welches ohnehin in allen denjenigen Fällen geschehen muß, wo entweder von der Einführung einer neuen oder von der Erhöhung einer bisherigen Abgabe oder Leistung der Gemeinde die Rede ist, wozu sich diese nicht etwa freywillig oder aus eigenem Antriebe verstanden hat, oder wo Maaßregeln in Ausführung gebracht werden sollen, welche zuvor nach der bisherigen Verfassung vom Ministerio oder von Seiner Majestät dem Könige selbst genehmigt werden müssen.

§. 12.

In Ansehung derjenigen Kirchen-Gemeinden, wo die Kirche mit einem Aerario nicht versehen ist, oder wo dasselbe zu den gewöhnlichen in jedem Jahre wiederkehrenden kirchlichen Bedürfnissen nicht hinreicht, haben sich die Consistorien und Landdrosteyen über das jährlich

Digitized by Google

in bestimmten Terminen aufzubringende Quantum und über die Art und Weise der Aufbringung zu vereinigen, und hat sodann das Consistorium in Gemäßheit der Uebereinkunft den Kirchen-Rechnungs-Führer zu der Erhebung dieser Kirchen-Anlage zu autorisiren. — Soll aber die Gemeinde dem Belange nach ungewöhnliche oder außerordentliche Lasten übernehmen und aufbringen: so tritt wiederum die erforderliche Communication beider Behörden ein.

Hannover, den 8ten May 1824.

K. ꝛc. ꝛc. zum C. Ministerio verordnete ꝛc.

Aus dem geistlichen Departement.

Arnswaldt.

Regulativ über die Art der Concurrenz der Landdrosteyen und Landes-Consistorien bey den Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen.

Rechtsfälle.

I. Ueber das Recht des Deichhalters, das an seinen Deichkabeln wachsende Gras zu nutzen.

Als vor etwa zehn Jahren ein von der Dorfschaft Garlstorf, Amts Bleckede, schaufrey zu erhaltender Elbdeich auf höhere Anordnung um- und auf den Grund und Boden der Dorfschaft Brackede, desselben Amts, verlegt werden mußte, glaubten die Eingesessenen der letztgedachten Dorfschaft ein ausschließliches Recht auf die Benutzung des an den neuen Deichkabeln wachsenden Grases erhalten zu haben und veranlaßten

durch solche Anmaaßung einen Rechtsstreit, worin die Eingesessenen von Garlstorf als Kläger auftraten, übrigens aber ihr Verlangen nicht weiter erstreckten, als daß die Grasnutzung gemeinschaftlich geschehen möge, wie dieß bey dem früheren Deichkörper der Fall gewesen sey. Die Eingesessenen von Brackede wollten indessen nicht nachgeben, da obenein der Deichkörper größtentheils aus ihrem Erdreiche conficirt sey; weshalb Königliches Amt Bleckede sie unterm 29sten September 1818 durch folgendes — von Königl. Justiz-Canzley zu Celle in der Appellations-, Leuterungs-, und Restitutions-Instanz resp. unterm 10ten Juny 1819, 29sten Januar 1821 und 8ten Februar 1822 bestätigtes — Urtheil ihres Unrechts zeihen mußte:

„Da die Königl. Landes-Regierung, vermöge der ihr zustehenden allgemeinen Oberdeichaufsicht, die Unterthanen nöthigen kann, bey erforderlicher Umlegung eines herzustellenden Deichs einen Theil ihres Grund und Bodens zum Besten der Deichgesellschaft oder aller Interessenten des Deichbandes gegen Entschädigung herzugeben und abzutreten; diese Entschädigung aber nicht von einzelnen Interessenten des Deichbandes, mithin in vorliegendem Falle nicht von Klägern allein, sondern vom ganzen betreffenden Deichbande, d. h. von allen denjenigen Grundbesitzern verhältnißmäßig geleistet werden muß, deren Länderey durch den umgelegten Deich mit geschützt wird, indem Klägern nur die ordinäre ordentliche oder schaufreye Instand-Erhaltung des fragl. Deichs obliegt, nicht aber die extraordinäre außerordentliche Deichlast, als wozu die fragl. Entschädigung wegen des Grund und Bodens mit gehören würde; und dann der Grund und Boden der Beklag-

Digitized by Google

ten, worauf der neue Deich qu. nach Polizeylicher Bestimmung der Oberdeichaufsicht hat gelegt werden müssen, mit dem Deichkörper selbst dem Eigenthume der Bekl. entnommen und eine res juris publici geworden ist, woran Bekl. — außer ihrem allgemeinen Interesse als Mitglieder des betreffenden Deichbands-Districts — weiter kein ausschließliches Eigenthumsrecht mehr haben, namentlich nicht die Benutzung des auf diesem neu an- und umgelegten Deiche wachsenden Grases; vielmehr, nach allgemeinen Grundsätzen des Deichrechts, der einzelne Deichhalter oder Deichkabeln-Inhaber, also im vorliegenden Falle Kläger, welchen der neu umgelegte Deich zur ordinären, schaufreyen Unterhaltung von der Oberdeichaufsicht angewiesen ist, in der Regel die alleinige Benutzung des an seinen Deichkabeln wachsenden Grases hat; theils, als Vergütung der von ihm besorgten ordinären Deich-Unterhaltung, theils auch damit er zum Zweck dieser ordinären Deich-Unterhaltung über das daran wachsende Gras ungehindert disponiren könne;

„So können Beklagte diesem allen nach die ausschließliche Benutzung des am fragl. Deiche auf den Kabeln der Kläger wachsenden Grases sich nicht anmaaßen; und müssen sich vielmehr mit der Erklärung und dem Anerbieten der Kläger (Pag. 7. der Replik, № Act. 3.) begnügen, nämlich: daß sie, Bekl., das an den fragl. neuen Deichkabeln der Kläger wachsende Gras gemeinschaftlich mit den Klägern benutzen sollten und möchten, gleichwie sie die vormaligen weggerissenen Deichkabeln zum Weiden des Viehes gemeinschaftlich benutzt hätten;

„Es sey denn, daß Beklagte nach der Erklärung der Kläger (Pag. 11. der Repl.) die ordinäre Unter-

Digitized by Google

haltung der fragl. Deichkabeln der Kläger allein mit übernehmen wollten, als in welchem Falle Kläger den Beklagten auch die ausschließliche Nutzung des daran wachsenden Grases zugestanden haben wollen. Uebrigens werden die Kosten — — compensirt."

II.

1. Ueber die Verpflichtung der Verbreiter ehrenrühriger Gerüchte, für alle daraus entstehenden Folgen zu haften; und
2. Ueber die Befugniß eines Dienstherrn, dem Dienstboten, von dem ein ehrenrühriges Gerücht über seine künftige Principalin angeblich ausgegangen, den Dienst-Antritt zu verweigern.

Die Ehefrau des Höfners P. zu T., Amts Winsen a. d. L. hatte von der Dienstmagd B. gehört, daß den Dienstknecht R. sich einer besonderen Gunstbezeugung der Ehefrau des Höfners M. zu T. gerühmt habe, und hatte dieß an ihre Hausgenossen wieder erzählt. — Dem Höfner M. kam diese, die Ehre seiner Frau verunglimpfende, Nachrede zu Ohren und gab ihm Veranlassung, die Vollziehung eines mit dem Dienstknechte R. geschlossenen Dienst-Contracts zu verweigern. Letzterer, die ihm nachgesagte Berühmung leugnend, ward desfalls klagbar und verlangte vollständige Indemnisation, wenn M. die Contracts-Erfüllung weigere. M. legte ihm die angeschuldigte Berühmung zur Eydeshand; Kläger R. acceptirte und schwor den Eyd. Demungeachtet wollte Bekl. den Dienst-Contract nicht erfüllen, zog es vielmehr vor, Kl. zu entschädigen.

Digitized by Google

Dann aber trat er mit einer Regreß- und Injurien-Klage gegen die P—sche Ehefrau auf, weil selbige das seiner Frau nachtheilige Gerede verbreitet habe, worauf amtsseitig unterm 8ten Oct. 1822 folgendergestalt erkannt ward: „Demnach Bekl. einräumt, die ihr angeblich von ihrer dermaligen Dienstmagd B. geschehene Mittheilung — — — in ihrem Hause wieder erzählt zu haben, Bekl. mithin als Verbreiterin solchen ehrenrührigen Gerüchts anzusehen und die der Ehefrau des Klrs. dadurch zugefügte Ehrenkränkung nicht von sich würde ablehnen können, wenn auch die B. eingeräumt hätte, das Oberwähnte der Bekl. wirklich erzählt zu haben*) — — das Eingangs bemerkte Gerede aber von der Art ist, daß dem Kl. nicht zuzumuthen, den Dienstknecht R. in seinen Dienst zu nehmen, demzufolge Klr. aber wohl befugt erscheint, die Bkl. als die Veranlassung des nicht eingehaltenen Mieth-Contracts wegen derjenigen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, welche Kl. dem Dienstknecht R. wegen des aufgerufenen Mieth-Vertrages leisten müssen, als wird Bkl. damit unter Verurtheilung in die Kosten schuldig erkannt:

a. der Ehefrau des Klrs. gerichtliche Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten und

b. dem Klr. sämtliche aus der Seitens des Dienstkn. R. gegen ihn erhobenen Klage erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Beklagte war vergebens bemüht, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Dienstkn. R. sich von dem ihm

*) Die Aussage der B. ging dahin, daß sie die Sache als ein vor 4 Jahren im Gange gewesenes Gerücht der P. erzählt, jedoch nicht erwähnt habe, davon aus des Dienstknechts R. Munde zu wissen.

Digitized by Google

nachgesagten Gerede eydlich gereinigt habe und nun Klr. den mit ihm abgeschlossenen Dienst-Contract zu erfüllen rechtlich gehalten gewesen sey, in einer Leuterung und nachmaligen Appellation eine Abänderung des die Indemnisation des Klrs. betreffenden Theils des Erkenntnisses zu erwirken. Das Amt beharrte bey seinem Ausspruche unter Hinzufügung des neuen Motivs: daß, da durch das von der Leuterantin verbreitete Gerede die Ehre sowohl des Leuteraten, als dessen Ehefrau, auf das empfindlichste gekränkt worden, Leuterat keinesweges verpflichtet zu erachten sey, einen Menschen, mit dem seine Ehefrau auf eine so schimpfliche Weise ins Gerede gebracht worden, unter seine Hausgenossen aufzunehmen, derselbe vielmehr wohl befugt erscheine, den mit dem Dienstknecht R. geschlossenen Mieth-Contract nicht einzuhalten. — Und Königl. Justiz-Canzley zu Celle rejicirte die Appellation unterm 24sten Juny 1823 verbis: „Nachdemmalen Niemand berechtigt ist, dritte Personen betreffende ehrenrührige Gerüchte durch Weitererzählen zu verbreiten, im Fall solches aber geschieht, der Verbreiter solcher Gerüchte für die daraus entstehenden Folgen zu haften verbunden ist, die Appellantin aber als Verbreiterin eines solchen Gerüchts angesehen werden muß; so kann der Appellation nicht deferirt werden." — — Daß in diesem rejectorischen Bescheide keine ausdrückliche Entscheidung darüber enthalten war, ob das durch den Eyd des angeblichen Diffamanten, Dienstknechts R., als erdichtetes Geschwätz sich darstellende Gerede den Klr., Höfner M., befugte, den mit diesem geschlossenen Dienst-Contract unerfüllt zu lassen, konnte für Bkl. keinen Grund abgeben, ihr vermeintliches Recht weiter zu verfolgen. — Die M—sche Schadens- und Kosten-Be-

Digitized by Google

rechnung aus dem mit R. geführten Processe belief sich auf 42 Rthlr. 4 Ggr. Cass. Mze.; die M—sche Kosten-Rechnung aus dem letzten Processe betrug außerdem etwa 16 Rthlr.

III. Ueber die Erforderlichkeit förmlicher Edictalien, wenn die Minorität durch die Beschlüsse der Majorität gezwungen werden soll, einem Stundungs- und Nachlaß-Vertrage beyzutreten.

Bey dem Andringen mehrerer Gläubiger sah sich der Spediteur H. in Lüneburg im Jahre 1809 veranlaßt, beym Magistrate daselbst um den statutarischen Entsatz und um Zusammenberufung seiner Creditoren behuf Arrangements-Versuches zu bitten. Er überreichte einen Status bonorum und ein Verzeichniß seiner Gläubiger, welche er einzeln — ohne öffentliche Convocation — vorgeladen zu sehen wünschte. Magistratsseitig deferirte man seinen Anträgen und lud die verzeichneten Creditoren einzeln auf den 12ten April 1809 zur Anmeldung ihrer Ansprüche und zum Arrangements-Versuche vor. Der Gemeinschuldner offerirte im Termine den Hypothecarien 50, den Chirographarien aber 20 Procent ihrer Forderungen, und zwar in gewissen Terminen. Die größere Anzahl der Creditoren nahm dieß Anerbieten an und war mit dem Cridar der Meinung, daß die Minorität sich ihrem Beschlusse fügen müsse, welcher Meinung auch der Magistrat, nachdem der Gemeinschuldner für den richtigen Abtrag der Accordgelder Caution bestellt hatte, in einer unterm 20sten November 1809 herausgegebenen Sentenz beytrat.

Digitized by Google

Königl. Justiz-Canzley zu Celle erkannte indessen auf von den Kaufleuten Nölting und Conf. eingewandte Appellation unterm 22sten August 1810 abändernd dahin: „Wenn nun in dem vorliegenden Falle, wie ihr selbst angenommen habt, nicht allein von einem Stundungs-, sondern von einem würklichen Nachlaß-Vertrage die Rede ist, auch Creditores chirographarii durch die Mehrheit der Gläubiger nicht anders gehalten seyn können, dem debitori communi einen gezwungenen Erlaß zu bewilligen, als wenn sämtliche Gläubiger edictaliter vorgeladen worden, weil es sonst dem debitori communi immer freystehen würde, nur solche Gläubiger citiren zu lassen, von welchen er sich überzeugt halten könnte, daß die etwa dissentirenden durch die Mehrheit der in den Nachlaß willigenden Creditoren überstimmt werden würden, und dann Inhalts copeylichen decreti — — als habt ihr mit Beyseitesetzung eures Erkenntnisses vom 20sten Nov. v. J. den Appellaten anzuhalten, seine ihm einen Erlaß versagenden Gläubiger völlig zu befriedigen, dafern er es nicht vorziehen sollte, seine sämtlichen Creditoren edictaliter vorfordern zu lassen, in welchem Falle ihr eine Edictal-Ladung zu verfügen und sodann ferner zu erkennen habt, was Rechtens."

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 3. Den 1. März 1826.

Civil-Proceß.

Competenz der Pupillen-Collegien im Verhältniß zu den Justiz-Collegien. (Erläuterung der Vero. v. 30. April 1823.)

Ueber die Frage:

ob die Beschwerde von der Verfügung eines Untergerichts, durch welche dieses einem Vormunde die Autorisation zur Führung eines Rechtsstreites verweigert, vor die K. Justiz-Canzley, oder vor das Pupillen-Collegium derselben gehöre?

Digitized by Google

hat das K. Cabinets-Ministerium durch ein Rescript v. 23. Juny 1825 der K. Justiz-Canzley zu Hildesheim folgendes eröffnet:

„Schon in Unserm Rescripte v. 5. July 1823 haben Wir auf Veranlassung eines, dem gegenwärtigen ähnlichen Falls, die Gründe auseinander gesetzt, denen zufolge Streitigkeiten und Beschwerden der bezeichneten Art, welche das Materielle der von den Untergerichten in Vormundschaftssachen erlassenen Entscheidungen betreffen, lediglich vor die ordentlichen Appellations-Gerichte gehören.

Wir müssen diese Gründe auch für den gegenwärtigen Fall völlig zutreffend halten. Die Verordnung vom 30. April d. J. beschränkt in §. 42. den directen Wirkungskreis der Pupillen-Collegien, als administrativer und aufsehender Behörden, auf die Personen und deren Vermögen, welche in erster Instanz derjenigen Justiz-Canzley unterworfen sind, von welcher das Pupillen-Collegium eine besondere Abtheilung ausmacht. In dem §. 49. wird dem gemäß ausdrücklich erklärt, daß die bey den Untergerichten anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processe nicht zu dem directen Geschäftskreise der Pupillen-Collegien gehören. Diesen soll nach §. 50. nur eine fortwährende Uebersicht über das Verfahren der Untergerichte in den anhängigen Vormundschafts-Curatel- und Concurs-Sachen, und eine auf die gehörige Betreibung und Beförderung dieser Sachen beschränkte oberaufsichtliche Einwirkung dergestalt zustehen, daß die in dieser Beziehung wahrgenommenen Fahrlässigkeiten und Versäumungen der Untergerichte von den Pupillen-Collegien gerügt, abgestellt und nöthigenfalls geahndet werden sollen. §. 51.

Digitized by Google

Wo daher von einer solchen Versäumniß oder Fahrlässigkeit keine Rede ist, wo es vielmehr darauf ankommt, den materiellen Gehalt einer, von dem Obervormundschaftlichen Untergerichte abgegebenen, Entscheidung in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, und diese Entscheidung entweder zu bestätigen oder abzuändern; oder wo, mit andern Worten, der Fall einer s. g. außergerichtlichen Appellation oder einfachen Querel eintritt, da kann nur, wie dieser Grundsatz auch in Beziehung auf die Pupillen-Collegien im §. 46. der Verordnung ausgesprochen ist, der nächste Oberrichter die competente Behörde seyn.

An keiner Stelle der Verordnung sind die Pupillen-Collegien als Appellations-Behörden für die rechtlichen Entscheidungen und obervormundschaftlichen Verfügungen der Untergerichte bezeichnet worden, es konnte dieses auch nach dem beschränkten Umfange ihres Geschäftskreises, ohne die Verordnung mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, nicht vorgeschrieben werden.

Criminal-Proceß.

Landesherrliche Declaration des §. 16. der Verordnung vom 22sten December 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminalsachen betreffend.

Wir vernehmen, daß bey einigen Unserer Justiz-Canzleyen Zweifel über die Frage entstanden sind:

Ob in dem Falle, wo wider ein Criminal-Erkenntniß die Appellation gebraucht, diese aber von dem Appellationsrichter — nicht, nach ge-

Digitized by Google

prüften Materialien, wegen Unerheblichkeit der Beschwerden, — sondern lediglich wegen formeller Unzulässigkeit solches Rechtsmittels verworfen ist, dem Verurtheilten die Benutzung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung noch offen stehe, oder ob letztere sodann, zufolge des §. 16. Unserer Verordnung vom 22sten December 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminalsachen betreffend, für unstatthaft zu achten sey?

Zu Hebung des gedachten Bedenkens wollen Wir Euch Unsere wahre Willensmeinung nachstehend näher erläutern.

In dem zur Frage gebrachten Falle ist die Appellation überall nicht — wie doch der §. 13. Unserer vorbemeldeten Verordnung ausdrücklich vorausgesetzt hat — zulässig gewesen, folglich hat auch diejenige Wahl unter zwey anwendbaren Rechtsmitteln, welche, wenn sie sich einmal für das Eine entschieden hat, laut des §. 16. nachher nicht wieder auf das andere zurückgehen soll, in der That gar nicht Statt gefunden. Die Ergreifung einer Appellation, welche schon aus bloß formellen Gründen nothwendig erfolglos bleiben mußte, ist ein irrthümlicher, fast immer allein dem Sachführer des Verurtheilten beizumessender Schritt, der den Verurtheilten keinesweges allgemein ausschließen darf von der Wohlthat des andern, formell zulässigen und vielleicht auch materiell vollkommen begründeten, Rechtsmittels der weitern Vertheidigung.

Um jedoch künftigen Ungewißheiten und Mißbräuchen thunlichst vorzubeugen, bestimmen Wir hiemit:

Digitized by Google

1) Daß jeder Appellationsrichter, in dem Spruche, wodurch er eine Appellation in Criminalsachen verwirft, stets klar ausdrücken solle: ob solches lediglich wegen formeller Unzulässigkeit des Rechtsmittels, oder wegen Unerheblichkeit der von ihm selbst bereits geprüften Materialien geschehe.

2) Daß in denjenigen Provinzen und Landestheilen, wo die Vertheidigung unvermögender Inquisiten auf Kosten der Gerichtsherrschaft vergolten wird, den Vertheidigern, für eine als formell unzulässig verworfene Appellation niemals eine Vergütung, weder ihrer Mühwaltungen noch der gehabten Auslagen, aus öffentlichen oder Gerichts-Cassen zugebilligt werden solle.

Ihr werdet Euch obige Vorschriften pflichtmäßig zur Richtschnur dienen lassen, und wir verbleiben Euch mit gnädigstem Willen beigethan.

Hannover, den 18ten Januar 1825.

Kraft S. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Publication der Gesetze.

Durch ein Rescript des K. Cabinetsministeriums v. 21sten Januar 1825 ist dem Königl. Consistorio zu Stade über das Vorlesen einiger Verordnungen von den Kanzeln oder auf den Kirchhöfen folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Diejenigen Verordnungen und namentlich Strafgesetze, welche durch spätere Gesetze abgeändert sind,

Digitized by Google

oder ihre Anwendung verloren haben, ferner diejenigen Gesetze, deren Vorlesung bereits außer Gebrauch gekommen ist, oder wo dieselbe wegen großer Weitläuftigkeit der Verordnungen keinen würklichen Nutzen gewähren, sollen nicht ferner von den Kanzeln oder auf den Kirchhöfen vorgelesen werden. Namentlich sind dahin gerechnet:

Die Haus- und Pferde-Diebstahls-Verordnungen, die Gesetze wider Banquerottirer und Hazard-Spieler, wider Feld- und Garten-Diebstähle, Wilddiebstahl und Trunkfälligkeit, ferner die Verordnung wegen Rettung der Scheintodten, die Eheverlobungs-Gesetze und die Zehnt-Ordnung.

2) Dagegen sind ferner, wo es bisher vorschriftsmäßig geschehen ist, vorzulesen:
   a) Die neueste Sabbaths-Verordnung vom Jahre 1822.
   b) Die Verordnung über Widerspenstigkeit der Kinder gegen ihre Eltern, mit dem Zusatze, daß unter Eltern auch Stief- und Schwiegereltern begriffen sind.
   c) Die neuesten Verordnungen von 1815 über widerspenstige Dienstboten. Endlich sind:
   d) die verschiedenen policeylichen Strafgesetze, insbesondere wider feuergefährliche Vergehen, nur zur Zeit ihrer Neuheit oder bey wiederkehrenden besonderen, etwa örtlichen Veranlassungen, wo die Vorlesung Aufmerksamkeit erwecken und Nutzen bewirken und der Zweck des Gesetzgebers durch den Kanzelvortrag befördert werden kann, vorzulesen. Dahingegen ist die jährliche bestimmte Wiederholung der Vorlesung solcher Verordnun-

Digitized by Google

gen ohne besondere neu entstandene genügende Ursache dazu, insofern nicht von Regierungs- oder Policeywegen die Vorlesung jedesmal ausdrücklich verfügt, zu unterlassen.

3) Ueberhaupt ist bey der Vorlesung folgendes als Grundsatz zu beobachten, daß:

a) die Vorlesung in der Regel erst nach gänzlich vollendetem Gottesdienste geschehe, sie mag dann in der Kirche selbst, oder auf dem Kirchhofe Statt finden.

b) Daß dieselbe von den Predigern und auf der Kanzel ausnahmsweise nicht anders als dann vorgenommen werde, wenn der Gegenstand der Verordnung mit dem Inhalte der Predigt in Verbindung gebracht werden kann und wirklich gebracht wird, endlich:

c) daß sehr weitläuftige, oder mit Zusätzen erneuerte oder mehrfache Verordnungen über denselben Gegenstand nicht wörtlich, sondern in einem einzigen kurz und für die Gemeinde verständlich verfaßten Auszuge vorgelesen werden.

Rechtsfälle.

I. Ueber das Jus separationis ex jure crediti im Collisions-Falle mit dem jüngeren Privilegium des Brautschatzes und zum Hausbau dargeliehenen Geldes.

Der Köthner le Plat zu Artlenburg, Amts gleiches Namens, machte vor einigen Jahren Concurs. Sein

Vermögen bestand in einem, an die Stelle eines gänzlich abgebrannten Gebäudes neu errichteten, Hause, so wie in einigen Morgen Landes und einem nicht bedeutenden Mobiliar; die Passiv-Masse überstieg das Vermögen bey weitem.

Das am 20. September 1823 publicirte Prioritäts-Erkenntniß classificirte nun die Creditoren folgendergestalt:

I. Classe, absolut privilegirte:

1. — 3. (Liedlohn; Altentheil; Abfindung.)

II. Classe, privilegirte Pfand-Gläubiger:

4. Ehefrau des Cridars mit ihrem Brautschatze u.

5. Hufner J. C. B. zu A. cessionario nie, laut gerichtl. Oblig. vom 20. July 1821, mit einem unter Ausbedingung des Pfandrechts zum Hausbau vorgeliehenen Capitale von 200 Rthlr. Conv. Mze. und den — — Zinsen.

6. Derselbe mit einem laut gerichtl. Oblig. vom 25. Jan. 1822 zur Erbauung des neuen Wohnhauses hergeliehenen Capitale von 300 Rthlr. Conv. Mze. samt — — Zinsen.

III. Classe, hypothekarische Gläubiger:

7. Köthner L. B. zu A. hered. nie des C. B. aus B. mit den laut gerichtl. confirm. Oblig. v. 6. Octob. 1789 in des Cridars Kothstelle hergeliehenen resp. 50 Rthlr. in Golde und 50 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ nebst — — Zinsen.

8. Derselbe laut einer seinem Vater C. B. von des Cridars Vorwirth L. M. ausgestellten, unterm 12. Nov. 1802 gerichtl. confirm. Obligation mit 50 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ u.

9. Altentheiler R. zu B. mit 200 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ u. aus einer von des Cridars Vorwirthe M. ausgestellten, unterm — gerichtl. confirm. Obligation.

10. Hufner J. C. B. zu A. laut einer unterm 14. Sept. 1816 gerichtl. ausgestellten Oblig. mit 200 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ und 150 Rthlr. Gold u.

Digitized by Google

11. Die Hauswirthe R. und G. zu A. mit einer Forderung von 308 Rthlr. 21 Ggr. 9 Pf. u. ex cessione der Königlichen Steuer-Direction u.

12. Soldat Grieſtock mit einer Stellvertretungs-Forderung von 85 Rthlr. Caſſ. Mze. ex hypoth. de 9. Sept. 1820.

IV. Claſſe, *) bevorzugte chirographariſche Gläubiger, pro rata:

13—22. (Handwerker und Kaufleute, welche beym Bau des neuen Wohnhauſes Materialien und Arbeit geliefert und creditirt hatten.)

V. Claſſe, blos chirographariſche Creditoren, gleichfalls pro rata:

— — 24. Glaſer K. mit 4 Rthlr. 10 Ggr. für Glaſerarbeit u. ſ. w.

Wider ſolche Priorität traten unter anderen Creditoren die in der III. Claſſe sub № 7, 8 u. 9 locirten Liquidanten mit Einwendungen auf, indem ſie vi juris separationis ex jure crediti (als Erbſchafts-Gläubiger) vor II. 4. locirt zu werden verlangten. Das Amt A. rejicirte ihre Leuterung. Königliche Juſtiz-Canzley zu Celle aber erkannte unterm 7. May 1824 ihren Anträgen conform, faſt mit denſelben Worten, wie das höchſte Tribunal in Sachen der Stadtkirche zu Hannover c. v. Iltenſche Gläubiger am 13. Juny 1816 abändernd reſcribirte. (S. Hrn. Canzl. Dir. R. Hagemann Erört. Bd. 6. 39.)

II. Ueber Claſſification der Baumaterialien und des Arbeitslohns im Concurſe.

Die sub № 14, 16 bis 21 und 24 im vorerwähnten Prioritäts-Urtheile locirten Gläubiger behaupteten in

*) Obgleich dieſe und die folgende Claſſe erſt in dem nächſten Rechtsfalle in Betracht kommt, geſchieht deren doch hier, des Zuſammenhanges wegen, Erwähnung.

Digitized by Google

einer eingewandten Läuterung, denen sub № 7 bis 12 aufgeführten Creditoren vorgesetzt werden zu müssen, indem dasselbe Special-Pfandrecht, welches die Gesetze dem zur Reparatur und Aufbauung eines verfallenen oder abgebrannten Gebäudes angeliehenen Gelde beylegten, auch den creditirten Waaren und dem Arbeitslohne zustände, *) solches aber dem öffentlichen Pfandrechte vorginge. **)

Leuteratischer Stils ward hierauf entgegnet, daß Leuteranten nach den Gesetzen nur chirographarische Gläubiger seyn dürften, †) indem nur dem baaren Geld-Anlehn ein privilegirtes Pfandrecht beygelegt würde; ††) weshalb sie keinen Grund zur Beschwerde hätten. Das Amt bestätigte die Priorität, und Königl. Justiz-Canzley zu Celle rejicirte die dawider zur Hand genommene Appellation. Als Imploranten solche aber beym höchsten Tribunale weiter verfolgten, erging unterm 15. März 1825 folgende Reformatoria: — — „Nachdemmalen nun die stillschweigende privilegirte Hypothek derjenigen, welche zum Wiederaufbau oder zur Reparatur von Gebäuden creditirt, keinesweges allein demjenigen, welcher zu solchem Zwecke baares Geld hergeliehen, sondern auch

---

*) Claproth summ. Proc. §. 404. Struben III. Bed. 44. Hellfeld Jur. for. §. 1037. Thibaut Pand. §. 642.

**) Claproth a. a. O. §. 404. 406. Struben I. 19. V. 96. Thibaut §. 657. Hellfeld §. 1094. Böhmer Introd. Lib. 20, Tit. 4. §. 4. I. Martin Proc. §. 325.

†) G. L. Böhmer Electa jur. civ. T. I. Ex. 12. pag. 577. seq.

††) Glück Comm. Buch 20. Tit. 2. §. 1087 b. S. 24 folg. Westphal Pfandr. §. 99. Gesterding Pfandr. §. 17. S. 103 folg. Schweppe Priv. R. §. 304. Thibaut a. a. O. §. 1236, 1237 vergl. mit §. 667 Not. c.

Digitized by Google

allerdings denen zustehet, welche dazu Baumaterialien oder Arbeitslohn creditiret haben; die Imploranten mithin in diesem Betracht auch denen Imploraten, insofern solche, wie es namentlich von dem Köthner Burmester und dem Altentheiler Röhr geschehen ist, nicht etwa aus einem anderen Grunde, als dem einer öffentlichen Hypothek ein ihnen zustehendes Vorzugsrecht zu erweisen im Stande seyn sollten, in sententia prioritatis vorgesetzt werden mußten und daher laut — — erkannt ist; So habt ihr, vorbehältlich des vorzüglicheren Rechts jedoch, welches jene Imploraten aus einem andern Rechtsgrunde bereits in Anspruch genommen haben, und worüber noch keine endliche Entscheidung erfolgt ist, unter Aufhebung eures Bescheides vom 2. Juny v. J. die Imploranten mit ihren in dem le Platschen Concurse angemeldeten behuf Wiederherstellung des dem Gemeinschuldner zuständig gewesenen Hauses creditirten Forderungen vor die Imploraten, mithin nach № 6. des Prioritäts-Erkenntnisses zu collociren, unter Vergleichung sämtlicher Proceßkosten u.

Hiernach brauchen also weder diejenigen, welche bey Bauten Materialien oder Arbeitslohn creditiren, noch die, welche baares Geld darleihen, ein Pfandrecht sich zu bedingen, um dennoch eines Vorzuges vor allen öffentlichen Hypotheken, die nicht etwa besonders privilegirt sind, im Concurse theilhaftig zu werden; und es wird diejenige Praxis vom höchsten Gerichte bestätigt, welche Oesterley im Handbuche des Processes, Band 2. S. 522, und nicht die, welche er S. 565 anzieht.*)

*) Man vergl. noch Ramdohr Repert. I. S. 222 flg.

Bücher-Anzeige.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Mit Anmerkungen von Dr. Anton Bauer, Königlich Großbritannisch-Hannöverschem Hofrathe und Professor des Rechts an der Georg-August-Universität. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht 1826. X und 668. 8. (2 Rthlr. 20 Sgr.)

Der geschätzte Verfasser, bekanntlich selber ein Mitglied der im Mai 1823 zur Abfassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches und einer peinlichen Proceßordnung angeordneten Commission, liefert in dem vorliegenden Werke nicht blos den vollständigen Entwurf des Strafgesetzbuches in derjenigen Gestalt, worin derselbe nach der Schlußrevision am 12. Januar 1825 aus den Händen der Commission hervorgegangen ist,*) sondern begleitet ihn auch mit einer raisonirenden Analyse des allgemeinen Theiles und einem Nachtrage (S. 649 — 668). Letzterer enthält die Verbesserungen

*) Der bloß als Handschrift abgedruckte erste Entwurf des allgemeinen Theils, welcher die bekannte Critik des Geh. Hofraths und Prof. Dr. Mittermaier in den Heidelberger Jahrbüchern (und besonders abgedruckt unter dem Titel: Bemerkungen über den neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover von Dr. C. J. A. Mittermaier Heidelberg 1824) veranlaßt hat, ist nicht in dem Buchhandel gekommen. Ohne Anmerkungen erschien der revidirte Entwurf sowol des allgemeinen als besonderen Theils zuerst öffentlich im vorigen Jahre unter dem Titel: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. Hannover 1825. 220 S. Nachträge dazu, ein Bogen. 8.

Digitized by Google

und Zusätze, welche die Commission in dem Entwurfe nach einer sorgfältigen Prüfung der bisher über denselben erschienenen Critiken und Beurtheilungen zu machen sich veranlaßt gefunden hat. Die genauen und sorgfältig ausgearbeiteten Anmerkungen, welche von S. 231 — 648 den größten Theil des Werkes ausmachen, können in mehrerem Betracht als ein exposé des motifs des Gesetzentwurfes angesehen werden.

In einer kurzen Einleitung dazu werden, nach vorausgeschickter Geschichte des Entwurfs, die Grundzüge zu dessen Characterisirung, sowohl dem Gegenstande, als der Ordnung nach, sodann einige Bemerkungen über das Strafensystem, den Umfang des richterlichen Ermessens, die Milde und Strenge der Strafbestimmungen, die Beobachtung der Gränzen der Wissenschaft und der Gesetzgebung und endlich über die Fassung der Artikel mitgetheilt, dann werden in den, bald kürzeren bald umständlicheren, Anmerkungen fast sämmtliche einzelne Artikel des allgemeinen Theils näher erläutert und wo es dem Verfasser erforderlich schien, zu rechtfertigen gesucht. — Ob wir in Hinsicht der in dem vorliegenden Werke nicht erläuterten einzelnen Bestimmungen des besonderen Theiles des Entwurfs eine Fortsetzung der gegenwärtigen Arbeit in einem 2ten Bande erwarten dürfen, oder ob der Verfasser die desfallsigen Mittheilungen bis zur Herausgabe des von ihm beabsichtigten vollständigen Commentars über das künftige Strafgesetzbuch aufschieben werde, macht derselbe theils von der Aufnahme des gegenwärtigen Werkes (die wohl nicht anders als günstig ausfallen kann) theils von dem Umstande abhängig, ob seine Berufsgeschäfte ihm baldigst die erforderliche Muße vergönnen würden, (wir sollten

Digitized by Google

denken, daß die Erwägung des hohen Interesses, welches das Publicum hat, die Gründe der Commission bey Abfassung der einzelnen Bestimmungen des besonderen Theiles genauer kennen zu lernen, dem Verfasser schon die Mittel an die Hand geben werde, sich die erforderlichen Mußestunden zu verschaffen.)

Die reichen Materialien der einzelnen Abschnitte in einem gedrängten Auszuge wiederzugeben, ist übrigens bey einem Werke, das über kurz oder lang in den wenigsten Bibliotheken unserer vaterländischen Juristen fehlen dürfte, eben so überflüssig, als die Auswahl schwierig seyn würde. Wir schließen daher diese Anzeige, indem wir nur noch bemerken, daß wir ein vollständiges Sachregister ungern vermißt haben, und sehen dem am Schlusse der Vorrede von dem Verfasser geäußerten Wunsche, „daß sowohl der Entwurf selbst, als seine Anmerkungen zu demselben recht gründliche und belehrende Beurtheilungen erfahren mögen" bey der Wichtigkeit des Gegenstandes mit um so freudigerer Hoffnung entgegen, da sich nicht verkennen läßt, daß die früher ohne Motive und selbst ohne eine über die Eigenthümlichkeiten und den Gang dieser legislativen Arbeiten Licht verbreitenden Vorrede bekannt gewordenen Entwurf, selbst von ausgezeichneten Criminalisten nicht in allen seinen Bestimmungen richtig aufgefaßt und gewürdigt worden ist und auch nicht gewürdigt werden konnte.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. F. C. K. Schunk. Erlangen b. Palm u. Enke. 1826.

Diese Jahrbücher, welche Alles, was den Juristen

Deutschlands wissenswerth seyn kann, enthalten sollen, sind gewiß eine erfreuliche Erscheinung in unserer Wissenschaft. Mehrere andere Wissenschaften erfreueten sich lange ähnlicher Werke. Die auf dem inneren Titel angegebenen Namen der Mitarbeiter, meistens Professoren, bürgen dafür, daß die Erwartungen, die man vom Unternehmen hegen darf, nicht unerfüllt bleiben werden. — Es soll regelmäßig alle zwey Monate ein Heft von 7 — 8 Bogen erscheinen, wovon drey einen Band bilden, dessen Preis 1 Rthlr. 20 Sgr. ist. Im ersten vor uns liegenden Hefte (126 S.) werden „das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. u. von Dr. E. Gans (Berlin 1824 u. 1825)" und „systematisches Lehrgebäude d. gesammten in Deutschl. geltenden gem. Rechts, von Dr. E. W. Freyh. von Reibnitz; Bd. I. Privat-Recht (Berlin 1824)" hart mitgenommen. Außerdem sind noch fünf (kürzere) Recensionen und Anzeigen; dann eine „Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften;" — „Beförderungen und Ehrenbezeigungen aus dem Jahre 1825; — „Todesfälle v. 1825;" — „Necrolog des Geh. Just. u. O. A. Raths Dr. A. J. Schnaubert in Jena;" — „Verzeichniß der juristl. Vorles. in Berlin, Bonn, Breslau und Erlangen im Winterhalbj. $18\frac{24}{25}$;" und „Verzeichniß der im Mon. Nov. u. Dec. v. J. erschienenen juristischen Schriften" darin enthalten. — Ein Inhalts-Verzeichniß fehlt.

Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts, vom Geh. Just. Rath Ritter Hugo in Göttingen. Siebente sehr veränderte Ausgabe. Berlin b. Mylius. 1826. XXXVI u. 362. 8. (1 Rthlr. 8 Sgr.)

Die hinzugekommenen oder veränderten Zeilen zeichnen

Digitized by Google

sich durch vorgedruckte Sternchen aus, was die große Sorgfalt des Hrn. Verf. eben so unverkennbar zu Tage legt, als diese neue Ausg. sich durch eine stete Rücksicht auf die Chrestomathie vor den früheren Ausg. hervor thut. Statt der Abtheilung der Abschnitte in Paragraphen stehen am Rande von fünf zu fünf Zeilen Zahlen, wie bey den Dichterwerken der Alten.

Von Handlungs-Gesellschaften, ihrer Auseinandersetzung, Gesellschafts- und der Gesellschafter Particular-Gläubigern. Eine Abhandlung für Rechtsgelehrte, Kaufleute und Geschäftsmänner. Nebst einem correcten Abdruck der Frankf. Wechsel-Ordn. Frkf. a. M. 1825. b. Varrentrapp. X u. 167. 8. (1 Rthlr.)

Dabelow *) spricht bekanntlich den Gesellschaftern das ihnen von anderen Schriftstellern **) beygelegte Quasi-Separations-Recht im Concurse eines Socii ab, was der ungen. Verf. als rechtswidrig darzustellen sucht. Der Gegenstand ist allerdings von großem Interesse und verdient eine mehrseitige Erwägung. Die Ausführung (S. 1 — 19.) ist zweckmäßig durch vier Beyspiele (S. 20 — 35.) erläutert.

---

*) Lehre v. Conc. d. Gläub. 1795. P. 3. Hptst. 9. (1801, S. 353 folg.)

**) Carpzov Decis. L. 1. Dec. 54. Richter de jure et priv. cred. C. 2. membr. 1. № 71. in fine. Schmidt Abhdl. v. geistl. u. weltl. Separatisten. Thl. 2. §. 39. 40.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 4. Den 1. April 1826.

Ankläger und Defensoren (deren Bezahlung.)

In Betreff der Bezahlung des peinlichen Anklägers und der Defensoren in solchen Criminalsachen, welche aus einigen Patrimonial-Gerichten des Herzogthums Bremen an die Königl. Gerichte übergegangen sind, hat das K. Cabinets-Ministerium aus dem Gränz- und Hoheits-Departement der Landdrostei in Stade rescribirt:

Wir — halten es zuförderst mit der K. Landdrostey, dem Verhältnisse nicht angemessen, die Kosten der Anklage und Defension der Verbrecher von den Eingesessenen solcher Patrimonial-Gerichte, deren Criminal-Jurisdic-

Digitized by Google

tion vorläufig bereits an die K. Behörden übergegangen ist, ferner noch einziehen zu lassen, nachdem die Eingesessenen der K. Aemter und Gerichte des Herzogthums von Aufbringung der Criminal-Kosten vorlängst befreiet sind. Ferner aber ist, wie von der K. Landdrostey gleichfalls richtig bemerkt ist, der Commissarius Fisci durch seine Anstellung verpflichtet, für die ihm beigelegte Besoldung alle bey dem K. Justiz-Collegio vorkommende Criminal-Sachen anzunehmen und zu betreiben, mithin auch solche, welche durch die veränderte Verfassung der Patrimonial-Gerichte der K. Justiz-Canzley zuwachsen, und wenn auch seine Besoldung nur gering ist, so kann gleichwohl eine Erhöhung derselben nicht in Frage kommen, da der jetzige Commissarius Fisci nur ad interim angestellt ist, sein Dienst vielleicht bald, bey einer Veränderung des jetzt noch bestehenden Criminal-Prozesses, ganz cessirt, und alles, was durch Trennung der Criminal-Gerichtsbarkeit von den Patrimonial-Gerichten und Geschäften bis jetzt ihm zugewachsen ist, nur so ganz unbedeutend seyn kann, daß es in der That keine Rücksicht verdient.

Da endlich die Advocaten *) allgemein verpflichtet sind, in den bey K. Behörden des Herzogthums vor-

*) Criminal-Instruction v. 1749. CIX. §. I. Nach einer langjährigen Usualinterpretation werden darunter nur die bey dem K. Hofgericht und der Justiz-Canzley zu Stade fungirenden ordinairen und extraordinairen Procuratoren und der hiesige Cammerconsulent, nicht aber andere Advocaten verstanden. Der Cammerconsulent hat zwar mehrfältige Versuche gemacht, sich von der ihm obliegenden Verpflichtung zur Uebernahme von Defensionen frey zu machen; letztere ist jedoch auch vom K. Oberappellations-Gerichte in

Digitized by Google

kommenden Criminal-Sachen die Defensionen, so fern die Inquisiten nicht eigenes Vermögen haben*) unentgeldlich zu führen,**) so kann von einer Renumeration derselben für solche Arbeiten, welche im Gefolge der den Patrimonial-Gerichten abgenommenen Criminal-Untersuchungen ihnen zufallen, nicht die Rede seyn. Denn es ist ihnen für einen gewissen Umfang der unentgeldlich zu besorgenden Geschäfte keine Gewähr geleistet, welche in Gefolge der durch ihre Zulassung zur Advocatur ihnen auferlegten allgemeinen Verpflichtung ihnen zur Last fallen. Ohnehin wird die durch Einziehung der Criminal-Jurisdiction der Patrimonial-Gerichte für sie entstehende Vermehrung der unentgeldlich zu besorgenden Geschäfte in Criminal-Sachen, nach Verhältniß der Zahl der Advocaten nie merklich und bedeutend werden können.

Celle durch einen Bescheid v. 30. Aug. 1820 ad acta Inq. ctr. Böttcher et Compl. pto furtorum rechtskräftig anerkannt.

*) Haben die verurtheilten Verbrecher eigenes Vermögen, so erhält auch der Commissarius Fisci seine Arbeiten noch besonders bezahlt.

**) Nicht einst die baaren Auslagen für Papier und Copialien werden den Defensoren vergütet, sondern sie müssen solche aus ihrer eigenen Tasche stehen. Neuerdings sind die Procuratoren inzwischen auf andere Weise, durch die Verwilligung einer vortheilhafteren Taxe ihrer Gebühren in Civilsachen, (G. B. der K. Justiz-Canzley zu Stade v. 29. Oct. 1825) welche bey den fortbestehenden bedeutenden Vergütungen für das Anrufen in den Hofgerichtsjuridiken gewiß die vortheilhafteste im ganzen Königreiche ist, so wie durch eine höheren Orts beliebte Einschränkung ihrer Anzahl für reichlich entschädigt zu halten.

Digitized by Google

Gerichtsverfassung.

Da von Seiten des Gerichtsherrn zu Sauensiek (Herzogth. Bremen) die demselben offen gelassene Erklärung binnen der ertheilten Frist nicht eingebracht worden, so ist von K. Landdrostey zu Stade in Gemäßheit der ihr von K. Cabinets-Ministerio ertheilten Aufträge die Vereinigung des bisherigen Patrimonial-Gerichts Sauensiek mit dem K. Amte Zeven unterm 28sten Juny 1825 verfügt und dabey zugleich folgendes bestimmt worden:

1) Das Gericht Sauensiek solle als ein Theil der Börde Sittensen betrachtet und dem dasigen Grefen untergeben werden.
2) Das Amt Zeven habe sich aller, das Gericht Sauensiek betreffenden und nicht schon vorhin von demselben respicirten, Geschäfte anzunehmen, sich sämmtliche Acten und Depositа, so wie auch das in der Amtsregistratur zu verwahrende Gerichtssiegel aushändigen zu lassen.
3) Da nach dem §. 20. des Gesetzes vom 13ten März 1821 bey Administration der Justiz diejenige Sporteltaxe in Anwendung zu bringen sey, deren Sätze im allgemeinen die geringern seyen, so werde das Amt Zeven der Landdrostey die bisher bey dem Gerichte Sauensiek befolgte Taxe vorlegen, damit hierüber eine höhere Entscheidung erwirkt werden könne.
4) In Ansehung der Contribution, welche bisher nach Apensen entrichtet sey, während die Zulage an die Receptur Sittensen entrichtet worden, werde es vor-

Digitized by Google

der Hand bey der bestehenden Einrichtung sein Verbleiben haben können. Jedoch wolle man über diejenigen Veränderungen, welche hierunter nach dem Wunsche der Unterthanen zu deren Erleichterung zu treffen seyn möchten, die gutachtlichen Vorschläge des Amts Zeven baldthunlichst erwarten.

Beweisverfahren.

Fortdauernde Zulässigkeit des Reinigungseides in Criminalsachen.

Hierüber hat K. Cabinets-Ministerium unterm 27sten Juny 1825 der Justiz-Canzley zu Aurich rescribirt:

Wenn nun auch aus der Fassung des letzten §. der Vero. v. 25sten März 1822, seiner scheinbaren Allgemeinheit wegen, ein trifftiger Grund für (die) Meinung genommen werden könnte, (daß auch der Reinigungseid für aufgehoben zu achten), so ist doch der eigentliche Zweck der Verordnung, nach ihrem §. 1. nur auf die Abschaffung der Tortur und Territion gerichtet gewesen, und man hat absichtlich die Entscheidung der Frage: ob auch der Reinigungseid abzustellen sey? — von einer künftigen allgemeinen Gesetzgebung über den Criminal-Proceß abhängig machen wollen.

In diesem Sinne sind früher schon die Anfragen der K. Justiz-Canzleyen zu Hannover, Celle*) und Hildesheim über denselben Gegenstand beantwortet

*) abgedr. in v. Duve Zeitschrift ꝛc. H. 3. pag. 6.

Digitized by Google

worden, und Wir halten es für angemessen, den Herren eine Abschrift des an die K. Justiz-Canzley zu Hildesheim unterm 30sten April 1822 in dieser Beziehung erlassenen Rescripts angeschlossen mitzutheilen.

Die Herren werden in künftigen Fällen, wo die Beschaffenheit des Vergehens, den bisherigen Grundsätzen, der ältern Criminal-Praxis zufolge, die Auflegung des Reinigungseides gestattet, bey den, durch das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu Ihrer Competenz gelangenden Criminal-Sachen, hiernach zu verfahren um so weniger Anstand nehmen, als nur auf diese Weise die nothwendige Gleichförmigkeit der Erkenntnisse in peinlichen Sachen zu erreichen steht.

Abfassung und Publication der Straf-Erkenntnisse und deren geschehenen Vollstreckung.

Der landesherrliche Beschluß:

daß künftig alle von den Justiz-Canzleyen abzugebende und zur Bestätigung an das K. Cabinets-Ministerium einzusendende Criminal-Erkenntnisse, sobald sie nur nicht auf Todesstrafe lauten, als in welchem letzten Falle es gänzlich bey der bisherigen Form verbleibt, nicht weiter in dem Namen des Landesherrn abzufassen, mithin nicht mehr von allen Mitgliedern des Pleni Seines Ministerii zu vollziehen seyen, sondern beides lediglich im Namen des erkennenden Justiz-Collegii geschehe,

ist den Justiz-Canzleyen durch ein ad mandatum Regis unterm 26sten Febr. 1825 erlassenes Rescript zur schuldigsten Nachachtung eröffnet.

Digitized by Google

Ueber Straf-Erkenntnisse gegen Lotterie-Collecteure.

Auf den Wunsch der Landes-Lotterie-Direction in Hannover, von jedem, wider einen Lotterie-Collecteur oder Subcollecteur, wegen Betruges in Lotteriesachen ergehenden Straf-Erkenntnisse immer gewiß und ohne Verzug nähere Kenntniß zu erhalten, um sich dadurch im Stande zu befinden, die etwa sonst von einem dergleichen verurtheilten Collecteur noch ferner fortzusetzenden Betrügereyen durch zweckdienliche Maaßregeln, zeitig zu verhüten, hat das K. Cabinets-Ministerium durch ein Rescript v. 4ten Juny 1825 die Königl. Justiz-Canzleyen beauftragt:

von jedem hinfort von dem Collegio wider einen Lotterie-Collecteur in Lotterie-Sachen abzugebenden Straf-Erkenntnisse, welches einer höheren Bestätigung entweder nicht bedarf, oder sie bereits erhalten hat, jeder der beiden Landes-Lotterie-Directionen zu Hannover und zu Osnabrück, eine einfache Abschrift unter Couvert jedes Mal unverweilt zuzuschicken.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Können die Kinder eines veräußernden Vasallen die veräußerten Lehen revociren, zumal wenn sie Allodialerben ihres Vaters geworden sind?

Diese hier eben aufgeworfene Frage ist unter den Rechtsgelehrten außerordentlich bestritten.

Digitized by Google

1) Einige unterscheiden zwischen feudis antiquis und feudis novis, und gestatten den Kindern des Veräußernden die Revocation nur bey den erstern, nicht bey den letztern; ausgenommen wenn die feuda nova, jure antiqui verliehen worden seyen.

2) Andere versagen den Kindern des Veräußernden die Revocation ganz unbedingt, weil das Lehnrecht die Actio revocatoria nur den Agnaten, nie aber den Descendenten des Veräußernden zugestehe (I. F. 8. §. 1. II. F. 8. §. 1. II. F. 26. §. 13. II. F. 39. pr.), vielmehr erstere stets den letztern entgegensetze (II. F. 26. §. 13. 17. II. F. 45. II. F. 83.). Z. B. Struv synt. jur. feud. Cap. 14. §. 23. № 2. Struben rechtl. Bedenken Th. III. № 50. Pufendorf Observat. T. III. obs. 146. Eichhorn Einl. in das deutsche Privatrecht §. 226.

3) Noch andere versagen den Kindern die Revocation für den Fall, wenn sie Allodialerben ihres veräußernden Vaters geworden sind, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben die Lehnserbfolge von der Allodialerbfolge nicht trennen dürften, und folglich auch dasjenige nicht anfechten dürften, was der Vater in Betreff des Lehns vorgenommen habe. Z. B. Moll num filius feudum a patre alienatum revocare possit? Bonn 1783. Hennemann über II. F. 45. und die Descendentenerbfolge im Lehn. Schwerin und Wismar 1804. 4.

4) Dagegen behaupten endlich sehr viele Rechtsgelehrte, daß die Söhne des veräußernden Vaters selbst dann ein Revocationsrecht haben sollen, wenn sie zugleich Allodialerben ihres Vaters geworden seyen;

Digitized by Google

nur, daß sie in einem solchen Fall schuldig seyen, bey der Ausübung des Revocationsrechts dem Käufer den Kaufpreis zurückzugeben. Z. B. J. B. Boehmer de filio vasalli successore in feudo. Gött. 1779. 4. G. L. Böhmer's Rechtsfälle. B. I. Abth. I. № 17. B. III. Abth. II. № 205. v. Kampz Versuch über das Lehngesetz II. F. 45. Weber Handb. des Lehnrechts. Th. IV. S. 455. fgl. v. Bülow und Hagemann pract. Erört. Th. II. № 8. §. 3.

Gegenwärtig kann es meine Absicht nicht seyn, diese verschiedenen Ansichten zu prüfen, und gegeneinander abzuwägen; nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Praxis des höchsten Gerichtshofs in unserm Lande, bey Annahme der einen oder der andern Ansichten sich nicht gleich geblieben ist, und daher eine legislative Decision dieser Streitfrage, in Bezug auf das Privatinteresse der Vasallen und ihrer Kinder sehr wünschenswerth seyn dürfte.

Anfangs befolgte nämlich das Oberappellationsgericht die unter 2 angegebene Ansicht, wie sich solches aus den Präjudicien bey Pufendorf und v. Ramdohr juristische Erfahrungen Th. II. S. 672 ergiebt; nachmals dagegen die unter 4 bemerkte Ansicht, wie gleichfalls die Präjudicien in den practischen Erörterungen, und bey v. Ramdohr besagen. Dagegen ist dasselbe in den neuesten Zeiten wiederum zu der ersten Ansicht zurückgekehrt, und hat dasselbe angenommen:

1) daß selbst bey feudis antiquis und diesen gleichgestellten feudis novis jure antiqui concessis, dem Lehntexte gemäß, nur den Agnaten, nie aber

den Descendenten des Veräußerers die Revocationsklage zustehe;

2) und dieses um so viel weniger, als sie als Allodialerben ihres Vaters die Handlungen desselben zu prästiren schuldig seyen;

3) die angebotene Erstattung des Kaufpreises nie aber als eine solche Prästation betrachtet werden könne, da der Ersatz desselben, als einer sine causa im Besitz seyenden Summe, vielmehr als die Folge der nicht geleisteten, sondern verweigerten Prästation anzusehen sey.

Dasselbe erkannte daher in Sachen v. Leß gegen B., im Jahre 1825 folgendermaaßen:

„Wenn gleich die im Streite befangenen Lehen als feuda nova jure antiqui concessa anzusehen, mithin nach den Grundsätzen, welche bey feudis antiquis statt finden, zu beurtheilen sind; nachdemmalen jedoch die mit Einwilligung des Lehnsherrn und sämmtlicher Agnaten von dem Vater des Appellaten geschehene Veräußerung dieser Lehen, von letztern um so weniger angefochten werden mag, als sie vermöge ihrer Qualität als Allodialerben, die Handlungen ihres Vaters zu prästiren gehalten sind, daher denn die von den Appellaten angestellte, auf Vindication dieser Lehen gegen Erstattung des Kaufpretii gerichtete Klage als unbegründet sich darstellt — so werden Kläger und Appellaten mit ihrer Klage hierdurch ab- und zur Ruhe verwiesen."

Celle. Spangenberg.

Digitized by Google

II. Kann nach gemeinen Rechten von den Weibern die Bürgschaft gültig in einem Privat-Instrumente bestellt und darin auf die weiblichen Rechtswohlthaten verzichtet werden oder nicht?

Wenn gleich in L. 23. §. 1. Cod. ad Sct. Vellejanum die deutliche Vorschrift enthalten, daß die Interceſſionen und Bürgschaften der Weiber gültig nur in einem öffentlichen von dreien Zeugen unterschriebenen Instrumente bestellt werden könne, so haben doch Puffendorf in Tom. 2. Obs. 159. und Struben in den rechtlichen Bedenken Bd. 2. Bed. 76. §. 1. die Ansicht vertheidigt, daß auch in einem Privat-Instrument gültig von den Frauenzimmern auf das Sct. Vellejanum renunciirt werden könne. *)

Nach dieser, den Gesetzen nicht entsprechenden, Ansicht ist denn früher in dem von Puffendorf angegebenen Falle in causa weil. Bernherd Hinrich Schäfers Kinder Vormünder per decretum vom 31. Januar

*) Plane enim, sagt Pufendorf, multum interest, pro alio intercedere, et beneficiis mulierum renuntiare. Quae intercedit mulier, facilitate quadam et animo inconsulto facere videtur, non item, quae intelligit, jura ob fragilitatem sexus mulieribus subvenire et nihilominus intercedit et legum auxilio renuntiat. Ratio igitur relatae legis ut *ne perperam sese pro aliis interponant*, in renuntiationibus utique deficit, adeoque nihil intelligitur, cur lex ad renuntiationes quoque accomodetur. S. auch Pufend. Obs. T. I. O. 45. Besonders pflegt die Gültigkeit vertheidigt zu werden, wenn die Entsagung eidlich geschehen war und eine Certioration vorherging.

A. d. R.

Digitized by Google

1747 vom Tribunal in Celle erkannt worden. Inzwischen hat nach Ramdohr's Zeugnisse in dessen juristischen Erfahrungen Bd. 1. Seite 129 das Allerhöchste Tribunal in Celle schon im Jahre 1783 per sententiam in pleno, in causa Hespe ctr. Koch seine Meinung umgeändert und erkannt: daß die Renunciation in einem Privat-Instrument wirksam nicht geschehn könne.

Diese Meinung ist unstreitig auch nach den gemeinen Rechten die richtigere und dafür gleichfalls in dem neuesten die Form der Bürgschaften der Ehefrauen bestimmenden Gesetze vom 28. Dec. 1821 2ter Abschnitt §. 13. erklärt worden.

cf. Thibaut's Pand. Syst. §. 948.

Dennoch scheint nicht immer diese richtigere Meinung den Erkenntnissen der Mittel und Untergerichte zum Grunde gelegt zu sein, vielmehr die Puffendorfsche Theorie praevalirt und auch bei manchen Practikern den Glauben erzeugt zu haben: als ob die Bürgschaft von den Weibern in einem Privat-Instrumente nach gemeinen Rechten gültig constituirt werden könnte. Diese Ansicht hat aber das Allerhöchste Tribunal in folgendem kürzlich vorgekommenen Fall als irrig verworfen und sich dagegen der sowohl dem deutlichen Sinne als dem Zwecke des Gesetzes mehr entsprechenden Meinung aufs neue angeschlossen.

Die Doctorin K. zu V. hatte vor der Emanation des angeführten Gesetzes am 28. Dec. 1821 eine Bürgschaft unter eidlicher Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten in einem Privat-Instrumente übernommen und wurde daraus beim Königl. Hofgerichte zu Stade, von den Vormündern der Kinder für weil. Carl G. zu D. belangt. Obgleich sie nun auf den Grund der L. 23.

Digitized by Google

Cod. ad Sct. Vell. der Bürgschaft die Einrede der Nullität opponirte, so wurde sie damit doch in dem Erkenntnisse des Königl. Hofgerichts vom 31. Januar 1825 enthört;*) es erfolgte aber auf die von der Bürgin an das Tribunal in Celle gebrachte Querel am 19ten Januar 1826 ein cassatorisches Rescript des Inhalts:

„Nachdemmahlen nun die von der Implorantin übernommene Bürgschaft in keinem öffentlichen und von drei Zeugen unterschriebenen Instrumente enthalten, mithin gegen gesetzliche Vorschrift für rechtsverbindend nicht zu achten ist, vielmehr Euer Erkenntniß vom 31sten Januar 1825 sich darunter als nichtig darstellt und daher — — — rescriptum de emendando ex capite nullitatis an euch erkannt ist; So habt ihr solches wieder aufzuheben und Implorantin von der wider sie angestellten Klage gänzlich frei zu sprechen, sämtliche Kosten aber gegen einander aufzuheben."

(Mitgetheilt vom Herrn Dr. Freudentheil in Stade.)

III. Ueber die im Hildesheimschen übliche Maaße.

Es entstehen im Hildesheimschen nicht selten darüber Zweifel, welche Maaße bey Grenz- und anderen Streitigkeiten zum Grunde zu legen sey.

*) Bey dieser Entscheidung war vorzüglich auch der Umstand berücksichtigt worden, daß die Intercession zum Besten Minderjähriger geleistet sey, in welchem Falle nach L. 12 D. de minor. 25 ann. die Einrede aus dem Sct. Vellej. weiter nicht geltend gemacht werden könne, als daß die Minderjährigen zuförderst den Hauptschuldner, falls noch etwas von demselben zu erhalten sey, angreifen müßten. Pufend. Obs. III. O. 73.

A. d. R.

Digitized by Google

Gesenius lehrt deshalb in seinem Meyerrechte Thl. 2, p. 36.

> im Fürstenthum Hildesheim hält der Morgen 120 □Ruthen Calenbergischer Fußmaaße, nach welcher man sich auch bey Landvermessungen bisher gerichtet hat,

allein seine Ansicht ist irrig und sein Zeugniß verdient keinen Glauben, weil keine specielle Fälle angegeben sind.

Ich weiß vielmehr aus eigener Erfahrung, daß in Sachen Amelunke und Consorten ctra Spengler, beide Theile zu Dahlum, vom Königlichen Amte Bilderlahe auf den Beweis der hergebrachten Maaße erkannt wurde.

Die ganze Streitfrage hebt sich indessen durch die jetzt sehr selten gewordene Taxordnung des Durchlauchtigsten Herzogs und Bischoffs Ferdinand, so 1646 emanirt und publicirt wurde, indem darin tit. I. art. I. verbotenus gesagt wird:

> Soll hinfüro in Unserm Stifft und in deren angehörigen Klöstern, Aemptern, Gerichten, Städten, Flecken und Dörffern allenthalben im kauffen, verkauffen und andere Contracten im meßen und außwegen, es sey in Elen, Gewichten, Korn, Wein, Biern und allen andern Massen, der Stadt Braunschweig Elen, Maße und Gewichte pro norma gehalten werden.

Spätere Hildesheimsche Verordnungen

vom 20sten Januar 1777,

vom 21sten Sept. 1786

stimmen auch damit vollkommen überein, indem sie z. B. bestimmen, daß der Haspel nach Braunschweigscher Maaße abgemessen werden solle. Ueberdem steht

Digitized by Google

nicht zu glauben, daß eine 121 jährige Vereinigung des Hildesheimschen mit dem Braunschweigschen, ohne allen Einfluß auf die Maaße geblieben seyn sollte, zumal die während dieser Zeit publicirte Polizeiordnung von 1589 art. 21. Braunschweigsche Maaße vorschreibt.

In gedachter beim Königlichen Amte Bilderlahe anhängigen Proceßsache, gestanden Amelunke und Consorten zu, daß in ihrem Orte früher stets Braunschweigsche Maaße üblich gewesen sey, und mehrere Feldgeschworene und alte Leute aus Bockenem wollten ein gleiches bezeugen.

Es dürfte also im Hildesheimschen so lange Braunschweigsche Maaße bey früheren Bestimmungen als Norm anzunehmen seyn, bis bewiesen werden könnte, daß andere Maaße gewollt und gewählt sey.

Lammspringe. Kleinschmidt, Dr.

Bücher-Anzeige.

Unterricht für Vormünder, oder auf gemeines Recht sich gründende Anweisung, wie Vormünder sich in jeder Lage zu verhalten und sich neben ihrer strengen Pflichterfüllung vor jeglichem Schaden zu hüten haben, mit Formularen zur Vermögens-Aufnahme und Rechnungs-Aufstellung, von C. E. Berger, Syndicus der Residenzstadt Bückeburg. Hannover b. Helwing. 1826. 44 S. 8. (15 Sgr.)

Die Formulare nehmen 27 S. ein; der eigentliche Unterricht wird auf 17 S. in 15 Paragraphen abgethan. Man wird darum das, was der Titel verspricht, darin nicht suchen wollen. Quellen-Angabe fehlt ganz;

Digitized by Google

manche Sätze finden sich wörtlich im Höpfnerschen Commentar. Die im Althannoverschen existirende Instruction für Landleute vom J. 1801 macht diesen Unterricht entbehrlich. — Was den ungewöhnlich hohen Preis veranlaßt habe, sieht Ref. nicht ein. Das bey derselben Verlagshandlung im J. 1778 erschienene „Handbuch über vormundschaftliche Verwaltungen" (207 S. 4!) kostet nur 12 Ggr.

Beyträge zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung. Von dem Präsidenten, Staatsrath von Pfizer. Zweyte, durchaus veränderte u. vermehrte Ausg. Ulm b. Stettin. 1826. X u. 174 S. 8. (1 Thlr.)

Im J. 1810 gab der Vf. „Beyträge zum Behuf einer neuen Criminalgesetzgebung" (Tübingen b. Osiander, 12 Ggr.) heraus und fand sich nach einer 15 jährigen Zwischenzeit, in welcher er sich vorzugsweise mit der Entscheidung strafrechtlicher Gegenstände beschäftigte, bewogen, dieselben in einer neuen Gestalt ans Licht treten zu lassen. Er ist der Theorie des psychologischen Zwanges zugethan und hält die Abfassung neuer Strafgesetzbücher für dringend nothwendig. Am Schlusse spricht er von den Mitteln, mit dem Inhalte der Strafgesetze auch die niedern Volksklassen bekannt zu machen, und meint, daß ein Volks-Catechismus, den ein Geistlicher unter der Mitwirkung des Redacteurs des Gesetzbuchs verfassen müsse, zum Zwecke am tauglichsten sey.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 5. Den 15. April 1826.

Civil-Proceß.

Commissionen.

Kann ein vom Oberrichter committirter Unterrichter, zur Ausrichtung des ihm gewordenen Auftrags, im Fall der Verhinderung seiner eigenen Unterbedienten sich der Gerichtsunterbedienten fremder Untergerichte bedienen, ohne letztere zuvor zu requiriren oder ohne zuvor die specielle Erlaubniß und den bestimmten Auftrag des judicii committentis eingeholt zu haben?

Digitized by Google

Diese Frage (heißt es in einem Ministerial-Rescr. v. 20sten März 1822) beantwortet sich schon dadurch, daß Niemand einem dritten größere Befugnisse ertheilen kann, als er selbst hat. Die Gerichtsunterbediente sind nur demjenigen Gerichte subordinirt, nur von dem Gerichte Befehle anzunehmen schuldig, welches sie für seinen Dienst angenommen hat und salarirt.

Kein Gericht, es sey Ober- oder Untergericht, hat demnach das Recht, in den zu seiner Competenz gehörigen Sachen über die Unterbediente fremder Gerichte willkürlich und unmittelbar zu disponiren, eine Disposition die auch nothwendig nur zu Unordnungen und Beschwerden führen müßte.

Gerichtsstand der Pächter auf adlichen Gründen. (Zur Erläuterung des §. 5 der Ver. v. 13ten März 1821.)

Ueber die unter der K. Provinzial-Regierung und dem Hofgerichte zu Stade in Beziehung auf einen im Gericht Freyburg, Landes Kehdingen, vorgefallenen Fall controvers gewordene Frage:

> von wem die Jurisdication über solche Pächter adlicher Güter künftig auszuüben sey, welche vorhin der suppримirten Gerichtsbarkeit des Gutes selbst unterworfen gewesen?

hat das K. Cabinets-Ministerium, der Ansicht des K. Hofgerichts beypflichtend, der K. Provincial-Regierung zu erkennen gegeben: wie es außer Zweifel sey, daß nach der allgemeinen in der dortigen Provinz observanzmäßig feststehenden Regel die Pächter frei adlicher

Gründe, so lange sie auf selbigen wohnen, von der Gerichtsbarkeit der K. Untergerichte eximirt seyen, daß daher, wenn der Besitzer eines adlichen Guts, welcher vorhin die Gerichtsbarkeit auch über solche Pächter ausgeübt, seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit jetzt verliere, jene allgemeine Regel Platz greifen müsse, und die Pächter den befreieten Gerichtsstand genießen müssen, welcher nach derselben den in gleichen Verhältnissen mit ihnen stehenden Personen, in allen Fällen zukomme, in welchem nicht die eigene Gerichtsbarkeit des Gutsherrn eine Ausnahme mache. Der §. 5. des Gesetzes vom 13ten März 1821 entscheide hier nicht, weil Privilegia fori weder im allgemeinen noch im besondern durch jenes Gesetz aufgehoben seyen, es verstehe sich aber übrigens von selbst, daß die gedachte Regel nicht auszudehnen und z. E. auf adliche Meyer nicht zu beziehen sey.

(Rescr. des K. Cabinets-Ministerii an die K. Provincial-Regierung zu Stade v. 13ten Nov. 1822.)

Beschränkung und Aufhebung des der Stadt Stade vormals zuständig gewesenen privilegii de non evocando testes.

Durch ein Rescript des C. Ministerii an die Provinzial-Regierung zu Stade v. 8ten Januar 1823 war in Beziehung auf das in den K. Schwedischen Resolutionen v. 18ten May 1653 № 11 und v. 10ten Febr. 1680 der Stadt Stade zugestandenen privilegium de non evocando testes, jedoch unter Vorbehalt künftiger definitiver Entscheidung, provisorisch festgesetzt:

daß der Magistrat zu Stade in allen den Fällen, wo es nicht auf die Abhörung der dortigen Bürger als Zeugen in proceßualischen Angelegenheiten ankommt, und wo die requirirenden Landesgerichte die eigene Vernehmung der dortigen Bürger für nothwendig oder angemessen erachten, dieselben zu diesem Zwecke vor den requirirenden Gerichten, die ihm hierunter gegenseitige Rechtshülfe zu leisten haben, unweigerlich zu sistiren verbunden seyn soll.

Durch den §. 29 der neuen Verfassungs-Urkunde für die Stadt Stade v. 1sten Sept. 1824 ist dieses privilegium völlig aufgehoben worden.

Die Declaration der Verordnung v. 3ten May 1753 über die Injurien-Processe auf dem Lande d. d. 17ten Sept. 1822 (G. S. v. 1822 Abth. I. S. 315) gilt keineswegs für das Land Hadeln, weil sie nur den Zweck hat die Zweifel zu heben, welche aus der unbestimmten Fassung jener älteren Verordnung und aus ihren jetzt theilweise nicht mehr anwendbaren Vorschriften entstanden sind, mithin dieselbe nur in denjenigen Landestheilen zur Anwendung gebracht werden kann, in welchen die Vero. v. 1753 bisher zur Richtschnur gedient hat, und wo nicht durch specielle Verordnungen ein anderes Verfahren vorgeschrieben worden ist. Der letztere Fall tritt nun aber in dem Lande Hadeln ein, wo durch die Vero. v. 16ten Januar 1792 das gerichtliche Verfahren in Injurien-Sachen auf zweckmäßige Art, unter Hinweisung auf die ältere specielle Verordnung v. 2ten Januar 1751 vorgezeichnet und auf alle Classen der dortigen

Unterthanen ausgedehnt worden ist. (Rescr. des C. M. an die K. Provinzial-Regierung zu Stade v. 28sten Dec. 1822.)

Beschränkung der Zahl der Advokaten im Lande Hadeln.

Da sowohl die K. Justiz-Canzley zu Stade, als das Obergericht zu Otterndorf eine Verminderung der Zahl der Hadelnschen Advokaten*) mit Rücksicht auf die zahlreiche Classe der Untergerichts-Procuratoren für rathsam, ja nothwendig gehalten haben, so ist der K. Landdrostey zu Stade durch ein Ministerial-Rescript v. 16ten Nov. 1824 die Anweisung geworden, vor der Hand alle neuen Anträge auf Concessionirung zur Advocatur in dem Lande Hadeln zurück, und die Sollicitanten erforderlichen Falls mit ihren Gesuchen an das K. Cabinets-Ministerium zu verweisen.

*) Sie war dazumals auf Neun, mithin bereits auf das doppelte derjenigen Anzahl gestiegen, welche die Hadelnsche Policey-Ordnung v. 1597 tit. 9 anzusetzen erlaubt; und neben diesen in Celle immatriculirten Advocaten fanden sich in jenem kleinen Landestheile noch Eilf unstudirte s. g. Untergerichts-Procuratoren. Letztere werden inzwischen mit der Zeit ganz hinwegfallen, da seit der Ministerial-Verfügung v. 27sten Sept. 1825 überall keine neue unstudirte Procuratoren und Sachwalter auf dem Lande mehr concessionirt werden dürfen. Gerichtliche oder processualische Schriften darf ohnehin kein Untergerichts-Procurator bey unfehlbarem Verlust seiner Concession abfassen. Gräfen Verbot v. 12ten July 1785. Ausch. der Prov. Regierungs-Commission zu Stade v. 3ten Dec. 1814.

Digitized by Google

Controle der Untergerichte.

Nach den §. 5 und 39 des Reglements für die Landdrosteien v. 18ten April 1823 sollen die Justiz-Canzleyen,

a) um den Landdrosteien eine möglichst genaue Kenntniß von den öffentlichen Beamten zu verschaffen und sie in den Stand zu setzen, über deren Verfahren in allen Zweigen des Dienstes einen getreuen Bericht abzustatten, durch K. Cabinets-Ministerium die Anweisung erhalten, von denen über die Betreibung der Justiz-Sachen gegen die öffentlichen Beamten etwa erkannten Strafen oder schweren Verweisen die betreffende Landdrostey jedesmal zu benachrichtigen, imgleichen

b) darüber, daß die Landdrosten von den Justiz-Canzleyen ihres Districts sich über das Verfahren der Beamten in Justiz-Sachen eine Mittheilung jährlich zu erbitten haben, um solche ihrem Visitationsberichte anzuschließen haben.

Die gedachte Anweisung ist durch ein Ministerial-Rescript v. 15ten May 1823 auch im allgemeinen erfolgt. Auf eine spätere Anfrage der Justiz-Canzley zu Aurich, ob die den Landdrosteien zu ertheilende Benachrichtigung auch auf die gewöhnlichen Ordnungsstrafen, welche wegen versäumter Berichts-Erstattung auf eingegangene Beschwerden wegen verzögerter Justiz u. s. w. gegen die Untergerichte nach vorhergegangener Androhung festgesetzt worden, auszudehnen, oder nur auf die gegen einzelne Beamte arbitrirte Disciplinarstrafen und Verweise zu beschränken sey, ist durch ein Ministerial-Rescript v. 5ten Juny 1823 festgesetzt:

Digitized by Google

daß, da die erwähnten Strafen, besonders wenn solche öfters und nach erfolgter Androhung erfolgten, entweder ein Verschulden des bey dem betreffenden Amte angestellten Personals voraussetzten, oder sonst einen Grund haben müßten, dessen Hinwegräumung zu wünschen sey, mithin der Landdrostey an deren Kenntniß gelegen seyn müsse, die desfallsige Benachrichtigung nicht zu unterlassen sey.

Rechtsfälle.

I. Ueber das Erbrecht bey den Bauerhöfen im Amte Artlenburg.

1) Erbrecht in Betreff der Bauervoigt-Höfe.

Zu den Eigenheiten der Rechtsverfassung des Herzogthumes Lauenburg, (welche bekanntlich in dem, unter Königlich Hannöverscher Herrschaft gebliebenen, Theile beybehalten ist), gehöret unter andern das Institut der Bauermeistereyen, indem das Amt eines Bauervoigtes, Bauermeisters oder Schulzen beynahe durchgängig mit gewissen Höfen als eine erbliche Bedienung verknüpfet und als ein Lehn zu betrachten ist.[1]) Im

1) Ueber dergleichen Bauervoigt- oder Schulzenlehen vgl. A. v. Wersebe über die niederländischen Colonien u. s. w. Band 2. Seite 1001 fggl., und:

Christ. *Wildvogel* Diss. de feudo scultetico. Jena 1704. (auch in *Jenichen* thesauri jur. feud. T. III. pag. 192 — 213.)

Glieb. *Sturm* Diss. de censu germanico rurali et feudis rusticorum in Saxonia; von Bauergülten und Sächsischen Lehnskrügen oder Schulzenlehen. Wittenberg 1730. 4to.

Dessen Diss. Singularia de feudis nobilium et rusticorum in Saxonia capita sistens. ilud. 1747. 4to.

Digitized by Google

Jahre 1732 hatte inzwischen die Königl. Kammer in Hannover in einem, an das Amt Lauenburg am 24sten December erlassenen Rescripte die Ansicht ausgesprochen, daß sie die Bauervoigtbedienung nicht als erblich und an den Höfen haftend ansehe. Dadurch veranlaßte sie, daß der Bauervoigt Berling zu Witzeze auf Anerkennung der Erblichkeit beym Hofgerichte in Ratzeburg Klage erhob und die Bauermeister zu Artlenburg, Barförde, Bartelsdorf, Besenhorst, Buchhorst, Basedau, Büchen, Fitzen, Johannwarde, Kruckau, Lütau, Pötrau, Tespe, Wangelau, Woordt, Hitbergen, Schnakenbek und Lanzen, sich wegen gleichen Interesses demselben interveniendo anschlossen. [1]) In diesem Rechtsstreite

---

Car. Ern. Hier. *Struvii* Comm. de feudis sculetorum. Berol. 1776. 4to.

Casp. H. K. Alb. v. Kamptz in Zepernik Miscellaneen zum Lehnrechte Thl. 4. № 1, und:

„über die Schulzenlehen im Herzogthume Meklenburg. „Neubrandenburg 1794. 4to.

Rücksichtlich des Herzogthumes Lauenburg (den Königl. Hannöverschen Theil mit inbegriffen) soll dieses Rechts-Institut gleich andern Gegenständen des Lauenburgschen Meyerrechtes, nach bis jetzt größten Theiles nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommenen oder doch unbenutzt gebliebenen Urkunden näher entwickelt werden, in den

„Beyträgen zur Erledigung verschiedener Streitfragen „rücksichtlich der gutsherrlichen und meyerlichen Verhält„nisse im Lauenburgschen,"

welche das „Staatsbürgerliche Magazin" des Herrn Professor Dr. Falck in Kiel mittheilen wird.

1) Die Bauervoigte zu Avendorf, Hohnstorf, Sassendorf und Krützen hatten an diesem Processe keinen Theil genommen, weil ihnen, (wie aus der № 30 actor. befindlichen Erklärung des Amtes Lauenburg erhellet) bey

entwickelten die Kläger unter Beybringung mehrerer Urkunden das im Herzogthume Lauenburg rücksichtlich der Bauervoigthufen geltende Recht mit günstigem Erfolge und publicirte das Königl. Hofgericht in Ratzeburg am 24sten August 1746, nachstehendes Erkenntniß, welches die Königl. Kammer rechtskräftig werden ließ und als Norm in Betreff des Erbrechtes an den Bauervoigthöfen betrachtet werden kann:

„In Klage, Leuterungs- und Restitutions-Sachen, „Franz Christoph Berlings, Bauermeister zu „Witzeze, Amts Lauenburg, imgleichen der übrigen „Bauermeister besagten Amtes, in actis benannt, „respective Kläger, Intervenienten und Adhärenten, „modo Leuteraten und Imploraten, an einem, ent- „gegen und wider Drost und Beamte zu Lauenburg, „Beklagte, Leuteranten und Imploranten am „andern Theile, in puncto der Erbgerechtigkeit der „Bauermeistereyen mehrbemeldeten Amtes Lauen- „burg, in specie deren extensionis auf das weib- „liche Geschlecht, ut et expensarum retardati „processus, erkennen und sprechen Wir Georg der „Andere ꝛc. — denen Acten uns der Parteyen An „und Vorbringen nach vor Recht:

„daß sowohl die angebliche Leuterungs gravamina, „als die zur gesuchten restitutione in integrum „vorgeschützte causales unerheblich und letztere „nicht neu, sondern bereits in ante actis vorge- „bracht, mit Fleiß erwogen, aber in jure et

---

ihrer Verpflichtung als Bauervoigte, versprochen war, daß ihnen hinsichtlich der Erblichkeit der Stellen, dasselbe Recht werden solle, was in dem vorliegenden Processe werde erkannt werden.

Digitized by Google

„facto allenthalben unbegründet befunden worden;
„wannenhero es bey der am 10ten Februar 1744
„publicirten, № act. 108 befindlichen Urtheil
„und denen am 17ten Febr. und 10ten Mai a. p.
„eröffneten Bescheiden № act. 133 und 138
„solchergestalt lediglich gelassen wird, daß nicht
„nur Beklagte Drost und Beamte zu
„Lauenburg, den Kläger Franz Christoph
„Berling, Einwendens ungehindert, ohne
„alle Bedingungen, Vorbehalt oder
„Verzicht mit dem gewöhnlichen Bauer-
„meister Eyde zu belegen, sondern auch
„wenn von denen Intervenienten und
„Mitklägern, ein Bauermeister mit Tode
„abgehet, und unmündige und minder-
„jährige Söhne hinterläßt, die Wittwe
„mittelst Darstellung eines zur Bauer-
„meisterschaft tüchtigen Mannes aus der
„nächsten männlichen Anverwandschaft
„zum Bauermeisterey Amte, bis der
„älteste Sohn zu seinen Voigtbaren
„Jahren gekommen und tüchtig dazu ge-
„worden, bey dem Königlichen Amte ohne
„fernere Weitläuftigkeit zuzulassen
„schuldig, wenn aber keine Söhne vor-
„handen, die älteste Tochter die Bauer-
„meisterey und dazu gehöriges Gehöfte
„mit einem tüchtigen Manne zu behai-
„rathen und derselben mit ihren Descen-
„denten beyderley Geschlechtes, so lange
„einige davon vorhanden, zu genießen,
„solche erblich zu haben und zu behalten

„wohl befugt; nach ausgestorbener der „ältesten Tochter Nachkommenschaft die „nächstfolgende Tochter, oder deren „Descendenten, auf gleiche Weise nach „Erbgangsrecht dazu zu lassen; weniger „nicht es in dem Falle, da ein Bauer„meister ein so schweres Verbrechen und „Veruntreuung begehen sollte, daß er „deshalber seines Amtes mit Recht gänz„lich entsetzet werden könnte, *ratione* „*successionis* mit dem nächsten Erben bey„derley Geschlechtes auf obgedachte Weise „nach Erbgangsrecht zu halten, und dem „*successori* in allen oberwähnten und „andern vorkommenden Fällen, sich wei„ter, als bey dem Königlichen Amte zur „Abstattung des gewöhnlichen Eydes zu „melden, noch auch ein Mehreres, als „was von Alters hergebracht, für die „Beeydigung zu erlegen nicht schuldig; „diesemnächst auch und so viel den punctum „expensarum betrifft, Beklagte und anmaaßliche „Leuteranten und Imploranten u. s. w. —

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Bogen.)

II. Ueber die Berechnung der Leuterations-Frist im Hildesheimschen.

(Eingesandt vom Hrn. Dr. Kleinschmidt zu Lamspringe.)

In einem Lande, wo jede durch Schuld des Sachführers verabsäumte Nothfrist, mit der Strafe der Kosten-

erstattung des ganzen Processes bestraft wird, wie dieses im Fürstenthum Hildesheim der Fall ist, verdient jede Ansicht über die Art und Weise der Berechnung der Fatalien, zur allgemeinen Kunde gebracht zu werden.

Durch nachfolgendes Rescript ist nun außer Zweifel gesetzt, daß die bei Einwendungen von Leuterationen gebetenen Fristen, nie anders als von dem Ablauf des Decendii zu berechnen seyen, wenn nicht, wie zuweilen zu geschehen pflegt, in dem die Frist bewilligenden Decrete, ein Anderes ausgedrückt ist:

„GEORG der Vierte ꝛc. König ꝛc.

„Wir haben erhalten, was ihr in Sachen des Krügers Peter Albrecht zu Wohlenhausen, Querulanten, wider den Ortsvorsteher Kasten daselbst, Querulaten, wegen Tropfenfalles, unterm 4ten Jan. a. c. anhero eingesandt, und der copeiliche Anschluß ergiebet mit mehreren, was Querulant wider euer in der Sache am 5ten October v. J. abgegebenes Decret bey Uns vorgestellt und gebeten hat.

„Nach demmahlen nun, der deutlichen Bestimmung eures Gemeinen Bescheides vom 15ten Febr. 1821 art. 13. zufolge, die Prorogation einer Nothfrist nicht von dem Tage des Prorogationsgesuches, sondern von dem Tage ihren Anfang nimmt, an welchem die frühere Nothfrist abgelaufen gewesen seyn würde; solchemnach also die dem Imploranten zur Rechtfertigung der, wider den am 23sten July v. J. insinuirten Bescheid vom 4ten ej., am 28sten July interponirten Leuterung verstattete Monatsfrist nur erst von dem Ablaufe des fatalis justificandi an, angerechnet werden konnte; die dem Imploranten per decretum vom 3ten August verstattete Monatsfrist folglich, in Gemäßheit des §. 13.

eures Gemeinen Bescheides vom 7ten Aug. 1816 am 1sten Sept. a. pr., wie das Prorogationsgesuch eingereicht wurde, noch nicht abgelaufen war; und dann laut des in beglaubter Abschrift mit angebogenen heutigen Bescheides, gegenwärtiges rescriptum de emendando junctis remissorialibus an euch erkannt worden, so habt ihr unter Beyseitsetzung eurer Decrete vom 5ten Sept. und 5ten October 1825, über die Rechtfertigungsschrift des Imploranten de praesentato den 19ten Sept. v. J. quoad materialia was Rechtens zu erkennen."*)

An
die Justiz-Canzley
zu Hildesheim.

Bemerkungen.

Es scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß durch zu große Herabsetzung der Gerichtstaxen und des Deserviti der Advocaten der Reiz, Processe zu führen, vermehrt werde, dagegen ist aber auch gewiß jede unnöthige Ausgabe denen Litiganten zu ersparen. Die

*) Anmerkung der Red. Der Grundsatz, daß die Prorogationen der Fatalien weder von dem Tage, an welchem sie nachgesucht, noch von dem Tage, an welchem sie ertheilt worden, sondern nur vom Ablaufe der erstreckten Nothfrist zu laufen beginnen, wird auch bey der Cellischen Justiz-Canzley (Pufend. Proc. civ. P. II. C. 4. §. 14.) und bey dem Königl. Hofgerichte zu Stade beobachtet. (s. Not. 6. zu P. II. T. 20. §. 6. S. 159 der von mir besorgten neuen Ausgabe der H. G. O.)

S.

Digitized by Google

Königlich Hannoverischen obern Justiz-Behörden haben, auf eine gewiß lobenswerthe Art, seit der Restauration des Vaterlandes durch Festsetzung verschiedener Taxen dafür gesorgt, daß kein Theil übervortheilt werde, dennoch aber mögten hin und wieder annoch Verbesserungen möglich seyn. So zum Beyspiele wird der erste, von Königlicher Justiz-Canzeley zu Celle auf eine eingeführte Appellation abgegebene Bescheid, durch einen Canzleyboten dem Appellaten ad Personam insinuirt. Das diese Art der Behändigung viele Kosten verursache, ist begreiflich. Sie belaufen sich zuweilen auf 3 bis 4 Thlr. Conv. Münze. Einen wesentlichen Nutzen hat diese Zustellung an die Person selbst gar nicht; denn eben so gut, wie nach dem Gemeinen Bescheide der Königlichen Justiz-Canzley zu Celle vom 26sten April 1820 die folgenden Beschlüsse mit der Post befördert werden, könnte auch der erste auf diese Art besorgt werden, wie denn auch in dem gedachten Gemeinen Bescheide die Zustellung des ersten Decrets nicht als unumgänglich nothwendig bezeichnet, sondern nur gesagt wird, daß die bey dem Gerichte angestellten Boten die „Befugniß" haben, den ersten Bescheid dem Appellaten oder Querulaten zu insinuiren. Wenn nun gleich jene Gerichtsunterbediente dadurch, daß ihnen die Meilengelder als pars salarii angewiesen, ein jus quaesitum darauf erlangt haben mögten, so wäre es doch sehr zu wünschen, daß auf eine oder die andere Art eine Abänderung getroffen würde, damit eine solche überflüssige Ausgabe denen Partheyen mit der Zeit erspart würde.

Das Mißverhältniß der Meilengelder zu den Gerichtsgebühren, wird dann besonders auffallend, wenn eine Berufung an die Königliche Justiz-Canzley unter

Digitized by Google

Verbindung der Rechtfertigung mit der Einführung selbst ohne Einforderung der Acten verworfen wird und sich Appellant dabey beruhiget. Das Rejectorium kostet dann Einen Thaler; nach Verlauf von 3 und mehreren Wochen, je nachdem eine genügend scheinende Anzahl Bescheide vorhanden gewesen, muß aber an den das Original insinuiret habenden Boten eine Summe von vielleicht 3 bis 4 Reichsthaler bezahlt werden, während die Sache in unterer Instanz schon längst wieder fortgesetzt ist.

Daß die sogenannten Winkel-Advocaten zum größesten Nachtheil des unwissenden Theils der Menschen gereichen, ist bekannt, weshalb auch noch unterm 8ten Februar vorigen Jahrs eine Verfügung Königlicher Justiz-Canzley zu Celle in dieser Hinsicht erlassen ward.

Es wird aber dennoch schwer bleiben, den Einfluß jener Menschen auf das Publicum ganz zu hemmen.*)

Folgender Vorfall, welcher sich kürzlich zugetragen, kann zum Belege des Gesagten dienen und zugleich von der Art der Rathschläge solcher Winkel-Advocaten einen Begriff geben.

Der Gastwirth J. zu C. hatte ein Landwesen gekauft, der Handel gereuete ihn aber und er fürchtete eine Indemnisations-Klage, wenn er sich der Vollziehung widersetzen werde. Unter diesen Umständen wendete er sich an einen solchen Winkel-Advocaten, welcher ihm

*) Besonders so lange es Advocaten giebt, die aus kleinlichen Nebenrücksichten Quaestionem status zu machen Anstand nehmen, oder gar der Winkelpraxis geradezu Vorschub leisten.

Digitized by Google

rieth, sein Wohnhaus nebst Zubehör zu verkaufen, damit er nichts besitze, woran man sich des Schadens erholen könnte. Dieser widersinnige Vorschlag fand Eingang und der Verkauf ward coram Notario (dem jedoch die Veranlassung unbekannt blieb) et Testibus wirklich vorgenommen. —

Die Winkel-Advocaten sind seit ihrer Verbannung aus den Gerichten hin und wieder auf die scharfsinnige Idee verfallen, sich von den klagenden Partheyen ficte deren Ansprüche cediren zu lassen, und dann als Cessionarien aufzutreten! Daß sie von der L. Anastasiana nichts wissen, verzeiht ihnen gewiß jeder; daß sie aber den Wahn hegen, durch die Fiction Ansprüche auf das Deservit der Advocaten zu erhalten, ist unverzeihlich.

Bücher-Anzeige.

Ueber die Untheilbarkeit Teutscher Bundes-Staaten. Ein historisch-dogmatischer Beitrag zum Teutschen Staatsrecht. Hannover b. Hahn, 1825. 31 S. 8. (4 Ggr.)

Die Untheilbarkeit wird nach Grundsätzen des positiven Rechts und nach allgemeinen Principien deducirt.

Anzeige. Auf vielfach geäußerten Wunsch wird von der Juristischen Zeitung forthin alle 14 Tage ein Bogen erscheinen.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 6. Den 1. May 1826.

Cura absentis.

a) Können die Creditoren eines Abwesenden, dessen Leben oder Tod nicht constiret, vom curatore absentis begehren, daß er sie aus einer diesem Abwesenden angefallenen Erbschaft befriedige? und
b) kann überhaupt eine solche Erbschaft durch einen curator absentis cum effectu angetreten werden?

Auf diese dem K. Cabinets-Ministerio v. K. Justiz-Canzley in Stade als zweifelhaft vorgelegte Rechtsfragen

Digitized by Google

hat dasselbe durch ein Reskript v. 20sten März 1822 seine Ansicht dahin eröffnet:

Bey der Beantwortung dieser beiden Fragen werde gar vieles von den jedesmaligen Umständen des einzelnen Falles und von der Meinung abhängen, welche die Gerichte in Hinsicht auf die Präsumtion für das Leben oder für den Tod des Verschollenen annehmen.

Da, wo alle Umstände zur Zeit einer, wenn er noch leben würde, dem Verschollenen angefallenen Erbschaft, sich vereinigen um ihn für todt annehmen zu müssen, und da, wo die Gerichts-Praxis im Allgemeinen für die Präsumtion, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sey, sich bestimmt hat, — werde man auch seinen Curator zur Antretung einer eröffneten Erbschaft nicht zulassen können, weil diese Antretung durch die wirkliche, dann aber nicht anzunehmende Existenz der Erbschafts-Prätendenten beendigt ist. Hier werde man den Curator auf die Verwaltung des Vermögens beschränken müssen, welches der Abwesende zur Zeit seines Verschwindens schon besaß, und das, nach jenem, wiewohl sehr bestrittenen Systeme, seinen dermaligen nächsten Erben als bedingt angefallen betrachtet, und nur auf den möglichen Fall der Rückkehr administrirt wird.

Schließe man sich hingegen der Meinung an, welche den Verschollenen so lange für lebend hält, als nicht sein Tod juristisch dargethan ist, oder nach einer gesetzlichen Fiction angenommen werden muß, so werde man auch dem Verschollenen, wie es in dem Preußischen und Oesterreichischen Gesetzbuche deutlich ausgedrückt ist, eine ihm angefallene Erbschaft, ohne Inconsequenz nicht entziehen dürfen, mithin seinen Curator zur Antretung derselben zulassen müssen. Die Verbindlichkeit des Cura-

Digitized by Google

tors zur Befriedigung der Gläubiger des Abwesenden aus der ihm angefallenen Erbschaft folge dann von selbst.

Welches von beiden Systemen den Vorzug verdiene? möge immerhin problematisch seyn. So lange indessen hierüber nichts entschieden sey, könne K. Cabinets-Ministerium es nicht für rathsam halten, die gesetzliche Bestimmung auf einzelne, mit dem ganzen Systeme im genauen Zusammenhange stehende Gegenstände zu beschränken. Ob aber das Bedürfniß einer neuen allgemeinen Legislation für die Rechte und Verbindlichkeiten der Abwesenden dringend, oder auch nur rathsam sey? — darüber glaube K. C. M. erst die Stimmen mehrerer Justiz-Collegien vernehmen zu müssen.

Criminal-Recht.

Verlust des Rechts, die Hannoversche Cokarde zu tragen.

Zur Erläuterung der Vero. v. 21sten Dec. 1821 ist durch eine authentische Interpretation v. 21sten Febr. 1822 den Justiz-Canzleien zu erkennen gegeben: daß das Erkenntniß auf den Verlust des Rechts, die Hannoversche National-Cokarde tragen zu dürfen, nur dann eintreten solle, wenn Zuchthaus- und Karren-Strafe wegen infamirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen sind, nicht aber in jedem Fall, in welchem auf Zuchthaus- oder Karren-Strafe gegen die zu Tragung der Cokarde qualificirten Personen erkannt wird.

Digitized by Google

Einsendung der Characteristik der Inquisiten, in Fällen, wo es der landesherrlichen Bestätigung der Strafurtheile nicht mehr bedarf. (Zur Erläuterung der Verordn. v. 22sten Dec. 1822.)

Diese soll hinkünftig bey den jedesmaligen berichtlichen Anzeigen solcher Straffälle, welche zu Bestimmung des Orts der Strafanstalt und zur Ausfertigung eines Aufnahme-Befehls, nöthig sind, um deswillen geschehen, weil es in der Folge oftmals von Nutzen seyn kann, auch in solchen Fällen die Characteristik bey den Acten des Cabinets-Ministerii zu behalten. (Resor. Minist. v. 1. Febr. 1823.)

Rechtsfälle.

I. Ueber das Erbrecht bey den Bauerhöfen im Amte Artlenburg.

(Zu № I. im vorhergehenden Bogen.)

2) Erbrecht in Betreff der übrigen Bauerhöfe.

Der Zimmergeselle Schröder zu Wendischthun, Amtes Bleckede, hatte im Jahre 1815, als Ehemann der ältesten Tochter des Brinkköthners Stallbaum zu Tespe, (jetzigen Amtes Artlenburg), bey dem Amte Lauenburg wider die jüngere Stallbaumsche Tochter, verehelichte Höpel zu Tespe, klagend die Aufhebung des Contractes verlangt, wodurch Stallbaum dieser jüngeren

Tochter gegen Ausbedingung eines Altentheiles und Abfindung ihrer übrigen Geschwister seine Brinkkothe übergeben hatte, indem Primogeniturerbfolge statt habe und erkannte das Amt Lauenburg am 1ten März 1815 auf Annullirung des Uebergabe Contractes, Räumung der von der Beklagten besessenen Stelle und Kostenerstattung: „Da die Klägerinn, als älteste „Tochter, als Anerbinn der Stelle zu betrachten sey." Hiegegen leuterirend suchte die Beklagte auszuführen, daß im Lauenburgschen die Lüneburgschen Successions Grundsätze bey Meyerhöfen nicht statt finden, erhielt aber, nachdem die gegenseitige Vernehmlassung für das Erbvorrecht des ältesten Kindes eine Observanz von länger denn 50 Jahren und die Möglichkeit 200 Präjudicien dafür anzuführen im allgemeinen behauptet, specialiter aber ein, im Jahre 1814 in Sachen Bockelmann gegen Belitz in Artlenburg ergangenes Erkenntniß in Bezug genommen hatte, am 26sten Juny 1815 ein inhaesivum unter Verurtheilung in die Kosten der Leuterungs-Instanz.

Nunmehr an die damals noch competente Königl. Regierung in Ratzeburg appellirend, behauptete die Hövel, daß im Lauenburgschen keine eigentliche Meyerhöfe, sondern nur Erbenzinsgüter, gleich den, unmittelbar angränzenden Lüneburgschen Marschdörfern zu finden seyen, wie dieß aus mehreren Rechtssprüchen erhelle. Das Stillschweigen anderer, zu der an sie gemachten Meyerqualitätsbehauptung, könne den übrigen nicht schaden. Eine meyerrechtliche Succession finde bey ihnen gar nicht statt und das angeführte Erkenntniß in dem Bockelmannschen Processe verdiene als ein untergerichtliches keine Beachtung. An einem Gesetze, welches das

Digitized by Google

Vorrecht der älteren Kinder zur Succession in solchen Höfen bestimme, fehle es aber im Lauenburgschen.

Die Regierung forderte hierauf am 23sten October 1815 die Acten und nach deren Empfang am 30sten December 1815 einen Bericht des Amtes Lauenburg „über die Qualität der Bauergüter in den, jenseits der „Elbe belegenen, zu dem dortigen Amte gehörigen Dorf„schaften, namentlich in dem Dorfe Tespe." —

Dieser am 28sten Febr. und 4ten März 1816 abgestattete Bericht lautete:

„Den mittelst hohen Rescriptes vom 30sten December „v. J. über diesen Gegenstand geforderten ausführ„lichen Bericht, statten wir in wenigen Worten „dahin ab: daß in Tespe, so wie im ganzen Amte, „durchaus das vollständige Calenbergische Meyer„Recht, wie in allen Stücken, so auch bey Successionen „in den Höfen, eingeführet[1]) worden, und daß dar„nach noch kürzlich in Sachen Belitz ctra Bockelmann „zu Artlenburg rechtskräftig gesprochen worden."

„Hornbostel, Chappuzeau, Hornbostel."

Wenn nun gleich gerade die Calenbergsche Meyerordnung (Cap. V. §. 2 bis 4) für die Hövel geredet haben würde, so erkannte doch die Regierung in Ratzeburg am 25sten July 1816, daß der Appellation wegen Unerheblichkeit der Beschwerden nicht zu deferiren sey, allein die hierauf von der Hövel zur Hand genommene fernere Appellation an das Königliche Ober-Appellations-Gericht in Celle, hatte am 11ten December 1816 ein rescriptum de emendando an die dortige (nunmehr statt der Regierung in Ratzeburg competent gewordene)

---

1) wann? und von wem?

Justiz-Canzley dahin zur Folge, daß selbige: „nachdemmahlen die Imploratinn (die Schröder) den „Grund ihrer angestelleten Klage, daß nach einem rechtsbegründeten Herkommen im Amte Lauenburg, in „specie im Dorfe Tespe, dem ältesten Kinde eines „Hofbesitzers auch gegen die Disposition des „Vaters, die Succession im Hofe gebühre, „noch zur Zeit überall nicht erwiesen habe, — unter „Wiederaufhebung der, in der Sache ergangenen „Erkenntnisse vom 4ten März 1815, 26sten Juny 1815 „und 25sten July 1816, die Implorantinn von der „wider sie erhobenen Klage zu entbinden und frey zu „sprechen, Imploratinn aber in die, ihrer Gegnerinn „verursachten Kosten der beyden ersten Instanzen zu „condemniren habe."

Schröderscher Seits ward hiegegen das remedium restitutionis in integrum ergriffen und zur Begründung der Primogeniturerbfolge eine Bescheinigung des Königl. Dänischen Amtes Lauenburg[1]) vom 19ten April 1817 beigebracht:

„daß in dem Amte Lauenburg das vollständige „Lüneburgsche Meyerrecht, sowohl in allen An„gelegenheiten der herrschaftlichen Gutsleute, als „auch namentlich bey der Succession in den Höfen, „zur Norm gedient und daß daher bey letzterer die „Erstgeburt stets über die Nachfolge entschieden, so „wie daß darnach in mehreren vorgekommenen „Rechtsstreiten rechtskräftig entschieden sey."

---

1) und zwar von demselben Amtschreiber Herrn Hornbostel ausgestellet, welcher den früheren Bericht vom 28sten Febr. 1816 mit unterzeichnet hatte.

Digitized by Google

Zugleich bemerkte die Schröderſche Ausführung, daß es auf einem Schreibfehler beruhe, wenn der frühere Lauenburgſche Amtsbericht vom 28ſten Febr. 1816 des Calenbergſchen Meyerrechtes erwähne, indem es Lüneburgſches Meyerrecht habe heißen ſollen, und daß in dem Proceſſe Bockelmann gegen Belitz zu Artlenburg, gerade nach den Grundſätzen des Lüneburgſchen Meyerrechtes, erkannt ſey. Eventualiter ward ein noch beſſerer Beweis angeboten. — Jetzt erfolgte denn am 10ten November 1817 beym Königlichen Ober-Appellations-Gerichte ein abermaliges abänderndes Reſcript, folgendes Inhaltes:

„Wenn gleich nun die, von dem Imploranten „(Schröder) in hac instantia producirte Beſchei„nigung des Amtes Lauenburg vom 19ten April „d. J. um ſo weniger für beweisfähig zu achten „iſt, als dieſelbe mit dem früher in dieſer Sache „von dem nämlichen Amte unterm 4ten März 1816 „erſtatteten Berichte im geraden Widerſpruche ſteht, „in welchem bezeuget wird, daß das vollſtändigſte „Calenbergſche Meyerrecht im ganzen Amte ein„geführet ſey, in welchem Betrachte auch, da der „Vater (Stalbaum) der Imploratinn (der Höveln) „zufolge der Grundſätze der Calenbergſchen „Meyerordnung befugt geweſen ſeyn würde, in „favorem ſeiner jüngeren Tochter, frey über die „Kathenſtelle quaest. zu disponiren, nach der da„maligen Lage der Sache, die Klage des Implo„ranten ſich als völlig unbegründet und eine Be„weisauflage ſich mithin als überflüſſig darſtellen „mußte; nachdemmahlen jedoch der Implorant ſich „nunmehr zu Beybringung eines beſſeren Beweiſes

„der, seiner Klage zum Grunde liegenden Be-
„hauptung erboten hat; so habt Ihr, mit Beyseite-
„setzung der bisher in der Sache ergangenen Er-
„kenntnisse, Imploranten binnen einer demselben
„zu bestimmenden Präjudicialfrist, den Beweis
„annoch nachzulassen, daß nach einem rechtsbegrün-
„deten Herkommen im Amte Lauenburg und in
„specie im Dorfe Tespe, dem ältesten Kinde
„eines Hofbesitzers auch gegen die Disposition des
„Vaters, die Succession im Hofe gebühre.“

Diesen Beweis trat Schröder denn bey der Königl. Justiz-Canzley in Celle an, indem er sich auf den Lauenburgschen Amtsbericht, der nur einen Schreibfehler enthalte, die von eben diesem Amte ertheilte Bescheinigung und, unter Vorschlagung von Zeugen, welche über Artikel abzuhören, auf mehrere speciell namhaft gemachte Acten bezog, in welchen nach den zum Beweise gestellten Grundsätzen entschieden sey und welche er vom Amte Artlenburg einzufordern bat. Diese Acten sollten die Processe betreffen: 1) in Sachen Magdalene Engelken gegen Magdalene Raben aus Hittbergen, wegen Succession in dem Engelschen Gehöfte (vom Jahre 1740); 2) in Sachen Burmester gegen Claus Bartels zu Hittbergen, wegen Nachfolge in dem Bartelsschen Hofe; 3) in Sachen Hans Rehr zu Wendewisch gegen die Hinrich Krumstrohschen Erben, wegen Succession in dem Rehrschen Gehöfte; 4) in Sachen der Schmidtschen Erben zu Hittbergen gegen Hans Schütten, wegen Succession in dem Strachauschen Gehöfte; 5) in Sachen Bockelmann gegen Belitz in Artlenburg und endlich 6) die Besetzung der Nagelschen Hufe zu Artlenburg mit einem neuen Wirthe, (in welcher

Digitized by Google

Acte die Frage über die Qualität der Lauenburgschen Bauerhöfe besonders erörtert sey.)

Auf der andern Seite trat jedoch die Höveln einen directen Gegenbeweis durch Zeugen an. Es wurden zu den von beyden Seiten überreichten Beweis- und Gegenbeweisartikeln Fragestücke gefordert und zugleich am 11ten December 1818 decretiret: daß „das „Gesuch des Appellaten (Schröder) um Einforderung „der sämmtlichen namhaft gemachten Acten, worin nach „dem in Frage stehenden Herkommen bisher beim Amte „Artlenburg und Lauenburg erkannt und entschieden „seyn solle, nicht statt finde, vielmehr dem Appellaten „damit aufgegeben werde, binnen 4 Wochen beglaubigte „Abschriften der in jenen Processachen abgegebenen, in „die Rechtskraft übergegangenen untergerichtlichen Er„kenntnisse, worin die behaupteten Präjudicien enthalten „seyn sollen, allhier einzureichen, und es demselben „schließlich unbenommen sey, falls die betreffenden „Aemter die Ertheilung der nachgesuchten Abschriften „ohne Grund verweigern sollten, die behufigen rescripta „de administranda justitia gehörigen Ortes zu er„wirken."

Dieser Anweisung gemäß bat also Schröder bey dem Königl. Amte Artlenburg um beglaubigte Abschriften, der fraglichen Entscheidungen, allein er bekam von dort unterm 9ten Januar 1819 zur Resolution: „daß, da nach der Verordnung vom 19ten October 1719 „die Streitigkeiten wegen Besetzung der Meyerhöfe „lediglich der Cognition Königl. hoher Kam„mer unterworfen seyen, das processualische Ver„fahren in dieser Sache unzulässig und daher dem „Gesuche nicht zu deferiren sey."

Digitized by Google

Beyde Theile ließen hierauf den Proceß liegen und solchemnach sind denn leider die Fragen unentschieden geblieben;

a) ob die Ansichten der sämmtlichen Gerichte, welche bis zum 9ten Januar 1819 ein processualisches Verfahren unbedenklich zugelassen hatten, oder die Ansicht des Königl. Amtes Artlenburg, die richtige sey, welche freylich den Buchstaben der Verordnung vom 19ten October 1719 für sich zu haben scheint, und

b) welches Gewohnheitsrecht denn eigentlich in Betreff des, in dem fraglichen Processe in Anregung gebrachten, Rechtssatzes im Amte Artlenburg gelte.

Möchte doch für zukünftige Fälle eine allerhöchste Verfügung allen Zweifel lösen! —

M. v. D.

II. Ueber die Zulässigkeit der Nichtigkeits-Beschwerde in Injurien-Sachen unter Landleuten.

Die Verordnung vom 17ten September 1822 untersagt den Gebrauch der Rechtsmittel in den Injurien-Sachen unter den der Amts- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen des Bauern- und des gewöhnlichen Handwerker- und Krämer-Standes, so wie der Handels-Juden auf dem platten Lande, und der geringern Bürger und Einwohner in den der Amts- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken, und läßt nur einen einfachen Recurs an das nächste Obergericht wider die in Sachen dieser Art

Digitized by Google

abgegebenen Erkenntnisse zu, wenn auf eine die Summe von fünf Thaler übersteigende Geldbuße, oder auf Gefängnißstrafe, erkannt ist.

Der Nichtigkeits-Beschwerde erwähnt die Verordnung nicht, und es könnte daher zweifelhaft scheinen, ob selbige in Sachen dieser Art für zulässig zu halten.

Was die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels wider Enderkenntnisse betrifft, durch welche auf eine Geldbuße von 5 Rthlr., oder darunter, oder auf Abbitte und Ehrenerklärung, erkannt worden, ist dieser Zweifel durch eine landesherrliche Entscheidung vom 30sten Jun. 1823 gehoben, indem dadurch bestimmt worden, daß die Nichtigkeits-Beschwerde nur dann zulässig sey, wenn die gerügten Nullitäten zu den unheilbaren gehören. (Man sehe Hagemann's pract. Erört. Thl. 7 № 97) Es ist indessen die Nichtigkeits-Beschwerde auch dann zulässig, wenn der Richter in den Sachen der gedachten Art ein Verfahren zuläßt, welches den Vorschriften der angezogenen Verordnung zuwider ist, und sie kann in diesem Falle dem in dem nachstehend vorgetragenen Rechtsfalle abgegebenen Erkenntnisse des höchsten Tribunals zufolge, selbst bei dem Amte oder Patrimonial-Gerichte ausgeführt werden.

Der Schutzjude M. in D. wurde zu Ende des Jahrs 1823 von seinem vormaligen Knechte bei dem Amte M. wegen wörtlicher Injurien belangt. Da er die klagbar gemachten Beleidigungen in Abrede nahm, so wurde dem Kläger deren Beweis mittelst des ad protocollum vom 31sten Dec. 1823 eröffneten Bescheides auferlegt, den er in einer am 21sten Jan. 1824 eingereichten Schrift mittelst der Eidesdelation antrat. Das Amt theilte die Beweis-Antretung mittelst Bescheides vom

Digitized by Google

26sten Januar 1824 dem Beklagten mit und forderte dessen Erklärung über den zugeschobenen Eid. Gegen diese Verfügung ergriff der Beklagte die Nullitätsquerel, welche er darauf gründete, daß den Vorschriften der Verordnung vom 17ten Sept. 1822 zuwider ein schriftliches Verfahren zugelassen worden, und richtete seine Bitte dahin: den Bescheid vom 26sten Januar 1824 wieder aufzuheben, ein schriftliches Verfahren für unzulässig zu erklären, die gegenseitige Beweis-Antretung mit der Bedeutung zurückzugeben, daß darauf etwas nicht verfügt werden könne, und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen.

Das Amt wieß die Querel mittelst Bescheides vom 15ten März 1824 aus dem Grunde zurück, weil eines Theils die schriftliche Beweis-Antretung noch kein Verfahren im ordentlichen Processe mit sich führe, dann auch die Aufforderung des Beklagten zur Erklärung auf den ihm zugeschobenen Eid eine natürliche Folge jenes schriftlichen Antrages gewesen, eine Nichtigkeit im Verfahren also nicht zu befinden, andern Theils die Verordnung vom 17ten Sept. 1822 alle Rechtsmittel in dergleichen Injurien-Sachen vor demselben Gerichte, mithin auch die Nichtigkeits-Beschwerde, ausschließe, und verurtheilte zugleich den Sachführer des Beklagten wegen Mißbrauchs der Querel zu einer Geldbuße von 2 Rthlr.

Es wurde nun von dem Beklagten sowohl, als von dessen Sachführer, gegen diesen Bescheid des Amts die Nichtigkeits-Beschwerde bey der competenten Justiz-Canzley zur Hand genommen, es wurde dieselbe aber mittelst Bescheides vom 30sten März 1824 aus dem Grunde zurückgewiesen, weil das eingeführte Rechtsmittel sich nach der Königlichen Verordnung vom 17ten

Digitized by Google

Sept. 1822 als unzulässig darstelle und eine unheilbare Nichtigkeit nicht zu befinden sey.

Der Beklagte trug Bedenken, diesen abschlägigen Bescheid in weiteren Instanzen anzufechten, indessen erfolgte auf dessen Sachführers Berufung an das höchste Tribunal wegen der wider ihn erkannten Geldstrafe unterm 14ten May 1825 folgendes emendirendes Rescript:

„Da die von dem Imploranten mittelst der Nichtigkeits-Querel wider die Procedur des Amts geschehene „Rüge weder frivol noch einst unbegründet gewesen, „solche sich vielmehr durch die deutliche Vorschrift der „Verordnung vom 17ten Sept. 1822 von selbst rechtfertigen mußte; mithin, wenn auch nunmehr die Zurückweisung derselben hinsichtlich der Parthey des „Imploranten rechtskräftig geworden, dennoch ein Grund „zur Bestrafung des letztern ob abusum querelae „überall nicht erfindlich ist; und daher gegenwärtiges „Rescriptum de emendando cum Remissorialibus „an euch erkannt worden; so habt ihr, in so weitiger „Abänderung eures Decreti rejectorii vom 30sten „März 1824, dem Amte die Aufhebung der wider ihn „erkannten Geldbuße aufzugeben."

(Mitgetheilt vom Hrn. Synd. Loeber in Dransfeld.)

Bücher-Anzeige.

Dr. J. C. Gensler's — — vollständiger Commentar über Martin's Civilproceß-Lehrbuch. Herausgegeben, durchaus revidirt, u. theils kritisch, theils erleuternd glossirt, von Prof. Dr. K. E. Morstadt, in Heidelberg. 2 Bände. Heidelb. b. Groos.

Digitized by Google

1825. B. 1. VII. u. 381. B. 2. I. u. 314. 8. (3 Thlr. 8 Ggr.)

Der Text ist ein Abdruck der Hefte, welche der für die Wissenschaft zu früh verstorbene G. seinen Zuhörern theils in die Feder dictirte und theils gedruckt in die Hand gab. Der Hr. Herausgeber versichert, sich durchaus keine Sach- sondern nur Sprach-Aenderungen erlaubt zu haben. Die zahlreichen Noten sind theils erklärenden, theils kritischen, theils litterarischen Inhalts. Oft ist auf die bekannte Materialkritik zu Martin Bezug genommen. — In dem zum zweyten Bande später nachgelieferten letzten Bogen vertheidigt sich der Hr. Herausgeber gegen die harten Vorwürfe des Dr. Guyet, deren die folgende Anzeige Erwähnung thut.

Dr. J. C. Gensler's — — vollst. Comm. in fortlaufenden Dictaten zu Dr. C. Martin's — — Lehrbuch des teutsch gem. bürg. Processes. Nach des Verf. Tode sorgfältig revidirt u. herausg. v. Dr. C. J. Guyet, Privatdoc. zu Heidelb. Rechtmässige Original-Ausgabe. Heidelb. 1825 b. Winter. Mit Vorwort u. Nachbemerkung 128 Bogen kl. Fol. ohne Seitenzahlen. — (3 Thlr.)

Der Hr. Herausg. sagt im Vorworte in Beziehung auf den vorhin erwähnten Commentar, daß in sogen. „kritischen Noten" das Andenken Gensler's auf die unwürdigste und grundloseste Weise angegriffen werde, u. daß der Text mit groben Irrthümern und Schreibefehlern abgedruckt sey. Das Unternehmen des Buchhändlers Groos sey auch nach dem Badischen Landrechte unerlaubt und daher durch den Buchhändler Winter zur Entscheidung der Gerichte verstellt. — Von seinem

Digitized by Google

Texte aber versichert der Hr. Herausgeber, daß er nach einem in den letzten Vorlesungen vor Genslers Tode von ihm dictirten und von ihm selbst durchgesehenen Manuscripte abgedruckt sey. — Aus der später nachgelieferten „Nachbemerkung des Herausgebers," worin letzterer dem im Morstadtschen Commentar enthaltenen Concurs-Processe und Anhange (der die §. §. 196, 202 u. 203 ausführlicher commentirt) alle Aechtheit durchaus abspricht, scheint hervor zu gehen, daß die Wittwe Gensler's dem Hrn. Herausgeber alle Manuscripte ihres Mannes mitgetheilt hat. Der Concursproceß hat im erstenerwähnten Commentar allerdings manche Zusätze im Texte, die aber so wenig, als der Anhang, wenn beydes wirklich nicht von Gensler herrührt, was jedoch Ref. glaubt, dessen Ehre nicht compromittiren dürften. — Schließlich möge noch die Bemerkung Raum finden, daß die vorliegenden Dictate heftweise gedruckt zu seyn scheinen;*) die Bezeichnung der Bogen wechselt neun Mal, und es finden sich halbe und ganze unbedruckte Seiten.

*) Ein später erschienenes „Ergänzungsheft" erhebt dieß zur Gewißheit; dasselbe enthält diejenigen Bogen, welche Gensler nicht bereits selbst für seine Zuhörer drucken ließ.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 7. Den 10. May 1826.

Kurze Recapitulation der im ersten Quartale des Jahres 1826 stattgefundenen Beförderungen vaterländischer Juristen.

1. Bey den Landes-Dicasterien.

Der Just. Canzley-Auditor Graf v. Kielmannsegge ist Assessor bey Kgl. Landdrostey Hannover geworden.

2. Bey städtischen Bedienungen.

In Münden ist der Dr. jur. Bergmann zum Stadtsecr. Adjunct;

in Nienburg der Adv. G. H. A. Schmeidel zum Stadt-Commissair, und

Digitized by Google

in Neustadt a. R. der Dr. A. Behne zum Bürgermeister befördert.

3. Bey den Königl. Aemtern.

a) Zu supern. A. Assessoren: die bish. Auditoren Schwarz (A. Meinersen), Mathäi (A. Blumenthal), v. d. Wisch (Dorum, Landes Wursten).

b) Zu titul. A. Assessoren: v. Laffert (in Lüneburg), v. Hodenberg (zu Lilienthal).

c) Zu Auditoren: v. Holleufer (A. Agathenburg), C. H. G. Kannengießer (B. V. Celle), W. F. G. v. Linsingen (A. Münden), C. Sassen (A. V. Bedenbostel), C. D. Scharf (Gohger. Achim), O. F. G. W. v. Schrader (A. Hannover), G. C. W. Schuster (A. Rotenkirchen), H. B. Niemeyer (A. Verden), F. W. Chüden (A. Langenhagen), E. E. Nölting (A. Duderstadt).

4. Steuerrichter.

Für das A. Winzenburg der sup. A. Ass. Pfaffenrott zu Alefeld.

5. Patrimonial-Richter.

Beym Gericht Adelepsen der bish. sup. A. Ass. C. A. v. Hinüber.

Anmerkung. Die Redaction äußert bey Mittheilung dieser, aus öffentlichen Blättern gezogenen, Zusammenstellung, die vielleicht mangelhaft erscheint, den Wunsch, durch schriftliche Mittheilungen in den Stand gesetzt zu werden, nicht nur vollständigere Uebersichten, sondern auch bey Beförderungen zu den höheren Staatsstellen interessante biographische Notizen liefern zu können. Bloße Versetzungen ohne eigentliche Beförderung glaubt die Redaction dagegen unbemerkt lassen zu dürfen.

Digitized by Google

Authentische Interpretation des §. 4. der Verordnung v. 26. Febr. 1822 über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.

Sie ist in einem, ad mandatum Regis an die K. Justiz-Canzley zu Hildesheim, erlassenen Rescripte v. 18ten Febr. 1823 dahin erfolgt: daß dieser §. 4. keineswegs dahin auszulegen sey, daß ein hiesiger Unterthan, hinsichtlich der im Auslande vorgefallenen Verbrechen aus dem Grunde im hiesigen Königreiche nicht bestraft werden dürfe, weil er deshalb bereits von dem Richter des Auslandes in contumatiam zu einer, obwohl nicht vollstreckten Strafe verurtheilt worden sey, da diese Erklärung schon aus den Worten des §. 4. keineswegs als nothwendig gerechtfertigt, wohl aber durch die aus derselben unläugbar herfließenden zweckwidrigen und gemeinschädlichen Folgen, so wie durch des Landesherrn in der nämlichen Verordnung anderswo ausdrücklich ausgesprochenen Willensmeinung widerlegt werde.

In den §. §. 2 — 4. der Verordnung (sunt verba Rescripti) ist die Rede von den verschiedenen Arten von Verbrechen, welche von hiesigen Unterthanen im Auslande begangen werden können, nämlich entweder:

a) gegen den hiesigen Staat (§. 2.), oder
b) gegen hiesige Unterthanen (§. 3.), oder
c) gegen Ausländer (§. 4.).

Für die letzte dieser drey Classen von Delicten schreibt der §. 4. vor:

Auch die Untersuchung und Bestrafung der von den auswärtigen Gerichten weder bestraften noch zur Untersuchung gezogenen Verbrechen ..... soll von den hiesigen Landesgerichten geschehen ꝛc.

Weil nämlich bey einheimischen Richtern die Vorstellung vielleicht entstehen konnte, daß von ihnen überall kein Verfahren einzuleiten sey, wegen solcher Verbrechen eines Inländers gegen einen Ausländer im Auslande, wegen welcher selbst das ausländische Forum des begangenen Delicts keine Untersuchung begonnen, mithin die Missethat als unbedeutend angesehen habe, so war erforderlich, das Gegentheil namentlich zu verordnen. Dies ist durch die Bestimmung geschehen: daß, von der fraglichen dritten Classe von Delicten, im Inlande „auch" d. i. selbst —, diejenigen noch unbestraften Verbrechen untersucht und bestraft werden sollen, wegen welcher im Auslande nicht einmal eine Untersuchung eröffnet ist. Die Verfügung ist demnach exemplificativ nicht restrictiv. Wäre das Letztere beabsichtigt, so hätte gesagt werden müssen:

Lediglich (nicht: auch) die, von den auswärtigen Gerichten nicht nur nicht bestraften, sondern auch, copulativ, nicht einmal untersuchten Verbrechen sollen von den hiesigen Landesgerichten untersucht und bestraft werden.

Bloß in dem Falle, wenn die Verordnung auf die eben bemerkte Weise gelautet hätte, nicht aber aus der Fassung des Gesetzes, wie solches wirklich verkündigt ist, würde für den Richter folgerecht die Verpflichtung fließen, argumento a contrario den von Euch angewandten Satz herzuleiten und zur Grundlage seines Spruches zu nehmen.

Digitized by Google

Daß die hiesigen Landesgerichte diejenigen Verbrechen der fraglichen Gattung nicht untersuchen und nicht bestrafen sollen, welche ein auswärtiges Gericht, alternativ, entweder schon bestraft, oder auch nur zur Untersuchung gezogen hat; eine solche directe Bestimmung ist in dem Gesetze offenbar nicht vorhanden. Es hat aber auch an allen aus der Sache selbst zu schöpfenden legislativen Beweggründen dazu gefehlt. Denn wenn ein Staat, aus Rücksicht auf seine eigene innere Sicherheit wie auf sein Verhältniß zu fremden Staaten nöthig findet, seine eigenen Unterthanen auch im Auslande nicht ungestraft Verbrechen begehen zu lassen, mithin diese, so oft er den Thäter nicht ausliefert selbst zu bestrafen: so würde es dieser Maxime und dem Gemeinwohle gänzlich zuwider laufen, Ausnahmsweise eine Strafloſigkeit lediglich aus der Ursache zu bewilligen, weil wegen des concreten Delicts im Auslande zufällig schon eine Untersuchung angehoben hat, welche vielleicht nur generell, gewiß aber erfolglos geblieben ist.

Wie zweckwidrig und schädlich die Beobachtung eines solchen Grundsatzes seyn würde, zeigt sich grade in dem vorliegenden Straffalle (wo der Inquisit ein Einländer wegen zu Bonn begangener Betriegereyen von dem K. Preußischen Corrections-Gerichte zu Kölln in contumatiam verurtheilt war) sehr klar. Nach dem bekannten Verhältnisse zwischen Unserm Königreiche Hannover und dem K. Preußischen Staate findet eine Auslieferung des Inquisiten, zur Bestrafung im Gerichtsstande des begangenen Verbrechens, keine Statt; indem Preußen, im umgekehrten Falle, seine Unterthanen niemals an das Ausland zur Bestrafung verabfolgt. Wenn nun die zu Bonn verübten Betriegereien an den Inquisiten

auch von Unsern Gerichten nicht geahndet werden, so geht derselbe in Bezug darauf völlig straffrey aus. Zugleich entsteht hiedurch das höchst auffallende Verhältniß, daß während die Strafe des Inquisiten ihm einzig und allein für Verbrechen im Auslande, wegen welcher dort kein Richter eine Untersuchung angestellt hat, zuerkannt ist, er gerade hinsichtlich derjenigen Verbrechen von aller Strafe losgezählt wird, wegen welcher ein ausländisches Gericht ihn sogar schon zu einer noch nicht vollzogenen, schweren peinlichen Strafe verurtheilt hatte.

Zu einer dergleichen doctrinellen Erklärung, woraus Folgen, wie die eben erwähnten, fließen, kann der Richter nur dann sich genöthigt achten, wenn ihn directe, vollkommen bestimmte und ganz unzweydeutige Gesetzesworte dazu anweisen.

Solche sind aber in dem fraglichen §. 4. der Verordnung nicht nur keinesweges anzutreffen, sondern es ergiebt auch der §. 1. ebendaselbst, — welcher gleich Anfangs das in den folgenden §. §. nur weiter entwickelte Hauptprincip ausspricht:

„Obwohl Wir nicht gemeint sind, daß die von Unseren Unterthanen — im Auslande begangenen Verbrechen der verdienten Ahndung entzogen werden sollen" ꝛc.

deutlich und allgemein Unsere gerade entgegengesetzte Absicht, mithin das Irrthümliche der in dem Erkenntnisse*) angenommenen Auslegung.

*) Bey welchem es jedoch zum Vortheile des Verbrechers in dem fraglichen zu dieser Declaration die Veranlassung gebendem Falle für dasmal sein Bewenden behielt.

Unterhaltung hülfloser Familien von Inquisiten und condemnirten Verbrechern.

Königl. Cabinets-Ministerium hat nach Erforschung derjenigen Umstände, welche die vormalige Provinzial-Regierung in Stade veranlaßt hatte, die Kosten der Unterhaltung hülfloser Familien von Inquisiten und condemnirten Verbrechern während der Dauer der Inquisition und Strafzeit, in die Designation der Criminalkosten der K. Aemter und Gerichte ihres Regierungsbezirks *) mit aufzunehmen, es der Verfassung solcher Landestheile angemessener befunden, daß da, wo nicht ein specielles Herkommen namentlich etwa in Ansehung der Angehörigen heimathloser Verbrecher, ein anderes ergäbe, die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der dürftigen Angehörigen von Inquisiten und Verbrechern keinesweges zu den Kosten der Criminal-Gerichtsbarkeit gezählt oder geradezu als ein annexum derselben angesehen werden dürfe, vielmehr mit der Verpflichtung der Bezirke, ihre Armen und Hülflosen zu unterhalten, zusammentreffe, und daher entschieden, daß dergleichen Ausgaben hinführo nicht weiter in der Criminalkosten-Designation aufzunehmen sey, auch in dieser Beziehung die auf Veranlassung einer zwischen dem Criminal-Gerichte des ersten Standes Landes Hadeln und dem Amte Neustadt früherhin darüber entstandenen Differenz, von dem vormaligen Ministerial-Justiz-Departement erlassene bekannte Verfügung d. d. Celle den 28sten Januar 1804 als der Verfassung im Allgemeinen entgegenstehend, und

*) Herzogth. Bremen und Verden und Land Hadeln.

Digitized by Google

wahrscheinlich nur durch besondere in der damaligen Usurpations-Periode begründete Motive veranlaßt, wieder aufgehoben. (Notificirendes Schreiben der K. Prov. Regierung an die J. C. zu Stade v. 29sten Oct. 1822.)

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Von den Bürgschaften ungesessener Eigenbehörigen.

Ueber die Contracts-Fähigkeit der Eigenbehörigen enthält die Osnabrückische Eigenthums-Ordnung mehrere specielle Bestimmungen, ohne ein gewisses allgemeines Princip aufzustellen. Wollte man sich an die allgemeinen Aeußerungen der Eig.-Ord. in einigen Stellen (Cap. VI. §. 6; Cap. XI. §. 1.) halten, so müßte der Eigenthums- oder Gutsherr als Eigenthümer alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens seiner Eigenbehörigen angesehen werden, und es könnte mithin von einer Contracts-Fähigkeit der Letzteren gar keine Rede sein. Allein die Eig.-Ord. selbst enthält so viele diese allgemeinen Sätze wiederaufhebende specielle Vorschriften, und dieselben stehen mit den anerkanntesten Rechten der Eigenbehörigen so sehr in Widerspruch, daß man darin leicht bloß doctrinelle Aeußerungen erkennt, welche in den irrigen theoretischen Ansichten des Verfassers des Gesetzes ihren Grund haben und nicht für entscheidend gehalten werden können. Denn der Gutsherr, Statt in der Wirklichkeit Herr des Vermögens seiner Eigenbehörigen zu sein, entbehrt vielmehr aller directen Nutzungs-

Digitized by Google

und Dispositionsrechte davon. Diese stehen nur den Eigenbehörigen zu, jedoch mannigfach beschränkt durch bestimmte gutsherrliche Rechte, welche theils aus dem Colonatverhältnisse, theils aus dem persönlichen Leibeigenthumsverhältnisse, und zwar insbesondere aus dem Sterbfallsrechte, entspringen. Da jedoch hierbei, wie überhaupt, die Eig.-Ord. die Wirkungen des dinglichen und des persönlichen Verhältnisses der Eigenbehörigen nicht gehörig unterscheidet: so hat dies zu verschiedenen Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, in wie weit die Vorschriften der Eig.-Ord. über die Contracts-Fähigkeit der Eigenbehörigen auch auf diejenigen unter ihnen zu beziehen sind, welche kein Colonat unterhaben, sondern ungesetzen im wilden Leibeigenthum leben? — Hieher gehört namentlich das Verbot der Bürgschaften im Cap. XV. §. 6.

Wörtlich paßt dies Verbot auf alle, sowohl die ungesessenen, als die gesessenen Eigenbehörigen. Nimmt man aber auf die im Gesetze ausdrücklich angegebene ratio legis Rücksicht: so muß dasselbe auf die Classe der wilden Leibeignen beschränkt werden. Nur zur Conservation der Höfe hat das Gesetz die einseitigen Verbürgungen der Eigenbehörigen verboten, weil, wenn die beweglichen Güter vom Hofe abgepfändet werden, darunter mittelbarer Weise auch der Hof selbst leidet. Eine solche Beschränkung ex ratione legis ist hier um so unbedenklicher, da von einem correctorischen Gesetze die Rede ist. Der Verfasser der Eig.-Ord. selbst bemerkt in seinen Anmerkungen zum Entwurfe*), daß

*) Ohnmaaßgebliche Gedanken über das Osnabrückische Eigenthums- oder Gutsherrn-Recht ꝛc. Cap. XV. §. 8. pag. 139.

bisher nicht nur gegen den verbürgenden Eigenbehörigen selbst, sondern auch gegen dessen Nachfolger und Kinder aus einer übernommenen Bürgschaft wenigstens eine persönliche Klage mit Effect habe angestellt werden können, welchem jedoch, weil durch die Bürgschaften die Höfe öfters ruinirt würden, für die Zukunft durch eine neue Verordnung abgeholfen werden müsse. Man sieht hier also, daß vor Erneuerung der Eig.-Ord. die Wirkungen der Bürgschaften bei Eigenbehörigen nur dadurch beschränkt waren, daß nicht die Stätten dafür hafteten. Bei ungesessenen Eigenbehörigen also fand diese Beschränkung von selbst nicht Statt. Geht nun aus der neuen Verordnung, welche die Eig.-Ord. enthält, unzweideutig hervor, daß der Gesetzgeber nur an erbgesessene Eigenbehörige gedacht habe, und nur hinsichtlich dieser zur Erhaltung der Höfe eine Veränderung hat eintreten lassen wollen: so wird auch darnach der allgemeine dispositive Ausdruck des Gesetzes restrictiv interpretirt werden müssen. Nach diesen Grundsätzen erkannte unterm 25. Febr. 1824 das Amt Grönenberg in Sachen B. zu M. wider U. zu R., und Kgl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück hat dies Erkenntniß in zwei Instanzen unterm 14. April und 19. Juni 1824 bestätiget.

O. St.

II. Zur Erörterung des 11ten Cap. der Lüneb. Polizey-Ordnung v. 6ten October 1618.

In dem ersten Stücke dieser Zeitung, pag. 11, ist ein Aufsatz über die von Mitgliedern des Bürger- und Bauer-Standes übernommenen bürglichen Verpflichtun-

Digitized by Google

gen enthalten, welcher in Bezug auf die Polizey-Ordnung Herzogs Christian vom 6ten Oct. 1618, und wegen der allegirten Erkenntnisse, gewiß practischen Nutzen gewähren kann. Durch diese Ansicht ist Einsender bewogen, einen Beytrag zur Erläuterung des 11ten Capitels vorgedachter Verordnung zu liefern.

Der Einwohner Kohmeyer zu H. schloß am 12ten October 1819 mit dem Müller Schierhorn zu W. wegen der dem ersteren gehörigen Mahlmühle zu B. einen Pachtcontract ab, dessen Inhalt hier gleichgültig ist. Wie die Zeit der Uebernahme herannahete, Verpächter sich aber weigerte, dazu zu schreiten, ward Pächter bewogen, bey der Amtsvoigtey Bedenbostel resp. auf Erfüllung des Contracts und Entschädigung wegen entzogener Nutzung der Mühle, zu klagen. Beklagter opponirte die Einrede des mangelnden Klagegrundes, weil er den privatim abgeschlossenen Contract nicht unbedingt unterschrieben, sondern sich vorbehalten habe, mehrere Puncte vor dem Amte bey der Confirmation des Contracts annoch zu reguliren, was bis dahin nicht geschehen sey. Es erfolgte darauf in erster Instanz unterm 24sten December 1821 der Bescheid:

„Nachdem die Polizey-Ordnung Herzogs Christian vom 6ten Oct. 1618 §. 1. Cap. 11, bestimmt, daß alle Contracte bey den competenten Aemtern, Voigteien und Stadtgerichten bey Strafe der Nichtigkeit angemeldet, in die Contracten-Bücher eingetragen und bestätigt werden sollen, diese hiernach als wesentlich vorgeschriebene Form bey dem vorliegenden Contracte aber nicht beobachtet und solcher daher nur für bloße unverbindliche Tractate zu halten ist, so wird Kläger mit seiner vorgebrachten Klage ab- und zur Ruhe verwiesen und

Digitized by Google

schuldig verurtheilt, dem Beklagten die auf diesen Rechtsstreit verwandten Unkosten zu erstatten."

Hiegegen ergriff Kläger die Apellation an Königliche Justiz-Canzley zu Celle, und erwirkte unterm 6ten März 1822 ein Rescriptum de emendando, folgenden wesentlichen Inhalts: — „Wenn nun eines Theils die Verfügung der Polizey-Ordnung Herzogs Christian vom 6ten October 1618 §. 1. Cap. 11. auf bloße Pachtcontracte keine Anwendung erleidet, anderntheils aber der fragliche Pachtcontract, da ihm keines der Requisite eines solchen abgeht, als bloße unverbindliche Punctation nicht angesehen werden mag, auf jeden Fall aber es dem Appellaten unbenommen bleibt, allenfallsige behauptete Nebenbedingungen in separato geltend zu machen, und deshalb Inhalts ——— als hat Königliche Amtsvoigtey unter Wiederaufhebung ihres Bescheides vom 24sten December v. J. dem Appellaten aufzugeben, dem Appellanten in Gemäßheit des gedachten Contracts die Mühle qu. zu überliefern und demselben sämmtliche aus der Vorenthaltung derselben verursachte Schäden, so wie die Kosten des ersten Verfahrens, zu erstatten."

Wider diese, in jeder Hinsicht ungünstige Verfügung, legte Beklagter die Leuterung ein und bat, nachdem er solche gerechtfertiget, um Verschickung der Acten, welchemnächst folgendes von der Juristen-Facultät zu Greifswalde eingeholtes Urtheil am 6ten August 1823 publiciret wurde: — „Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß der Beklagte und Leuterant zur Zeit noch nicht zur Ueberlieferung der seinem Gegner verpachteten Mühle, so wie zum Ersatz des Schadens und der Kosten des ersten Verfahrens zu nöthigen, vielmehr seinem

Digitized by Google

Gegner, unter Vorbehalt des Gegenbeweises für ihn selbst, zuvörderst der Beweis aufzulegen sey: Wie die ihm entgegenstehende im eilften Capitel der Lüneburgschen Polizey-Ordnung vom Jahre 1618 enthaltene Bestimmung, wenigstens in der Gegend, wo der Contract geschlossen worden, in Hinsicht auf Pachtcontracte, durch rechtsbeständige Gewohnheit abgeschafft sey." — Die Entscheidung darüber, ob das Erkenntniß erster Instanz oder das Rescriptum a quo, wieder herzustellen, so wie der Kostenpunct ward von der Führung dieses Beweises abhängig gemacht. Kläger, die Schwierigkeit eines solchen Beweises einsehend, wendete sich appellando an das Allerhöchste Oberappellations-Gericht, von welchem jedoch inspectis actis unterm 25sten März 1825 ein Rejectorium nachstehenden essentiellen Inhalts: — „Da Contracte von solcher Wichtigkeit, wie der vorliegende, nach dem Sinne und deutlich ausgesprochenen Zwecke des 11ten Capitels der Polizey-Ordnung Herzogs Christian vom 6ten October 1618, einer gerichtlichen Anmeldung zu ihrer vollen Gültigkeit bedürfen, Implorant aber es versäumt hat, die gerichtliche Confirmation des außergerichtlichen Vertrages zur rechten Zeit und als möglicher Weise solche noch erwartet werden konnte, gehörigen Orts zu erwirken, und statt dessen aus einem noch zur Zeit unverbindlichen Privatübereinkommen eine Klage auf Contracts-Erfüllung von ihm erhoben worden ist, dieser indeß die Vorschrift des angeführten Gesetzes mit Recht so lange entgegen gesetzt werden kann, bis der Beweis einer rechtsbeständigen Gewohnheit, nach welcher die Polizey-Ordnung in Hinsicht auf bloße Pachtcontracte außer Kraft gekommen, geführt seyn wird, ein solcher Beweis endlich wegen

vorhandener Notorietaet auch noch keineswegs überflüssig genannt werden mag, so stehet in allen diesen Rücksichten dem angebrachten Suchen nicht zu deferiren" — erfolgte.

Nachdem fernerhin dieser auferlegte Beweis desert geworden, ward unterm 13ten November 1825 der Kläger definitiv abgewiesen und in sämmtliche Kosten condemnirt.

— e —

Bücher-Anzeige.

Versuch eines Lehrbuchs der medizinischen Rechtsgelahrtheit, zum Unterricht für Rechtsgelehrte, von Dr. C. F. L. Wildberg, Großh. Meckl. Strel. Ober-Med. Rathe zu Neu-Strelitz U. Leipzig b. Cnobloch, 1826. X. u. 254. (1 Thlr. 6 Ggr.)

Der Hr. Verf., durch sein Lehrb. d. gerichtl. Arzneywissenschaft rühmlich bekannt, entschloß sich, von vielen Seiten aufgefordert, zur Herausgabe eines Lehrbuchs vorliegender Art, um dadurch eine Lücke in der Litteratur auszufüllen. Mit großer Bescheidenheit spricht er von diesem Versuche, dessen Inhalt bey Gedrängtheit des Druckes so reichhaltig ist, daß wir uns durch Beschränktheit des Raums ungern behindert sehen, denselben näher anzugeben.

Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes. Eine historisch-publicistische Abhandlung von D. B. W. Pfeiffer, Kurf. Hessischem O. A. Rathe. Cassel

Digitized by Google

1826. In Comm. b. Hahn in Hannover. 436 S. 8. (1 Thlr. 16 Ggr.)

Der Verf. führt sein Werk mit einer sehr bescheidenen Vorerinnerung, worin er sich einen „Laien unter den Historikern" nennt, beym literarischen Publicum ein. Dasselbe zerfällt in 6 Abschnitte: I. Allgemeine Grundsätze von der rechtlichen Natur der Regierungs-Nachfolge. II. Positive Normen über die Untheilbarkeit der Regierungs-Nachfolge in Teutschland. III. Geschichtliche Entwickelung des Princips der Untheilbarkeit und Erstgeburts-Nachfolge in teutschen Staaten. IV. Rechtliches Resultat für die Ordnung der Reg. Nachf. in t. St. V. Von dem Einflusse der neueren teutschen Bundesverfassung auf die Reg. Nachf. in den Bundesstaaten. VI. Beurtheilung der Reg. Nachf. aus dem Gesichtspunkte einer privatrechtl. Erbfolge. Den Schluß macht ein vergleichender Ueberblick der verschiedenen Succ. Ordnungen für die wirkliche Anwendung.

Jahrbücher der — juriſt. Litteratur, . . von Dr. F. C. K. Schunck, Prof. zu Erlangen. Bd. I. Heft 2. Erl. b. Palm u. Enke. (S. № 3. d. Jur. Z.)

Unter den recensirten (zwölf) Werken sind die beyden Genslerschen Commentare von Morstadt und Guyet am ausführlichsten behandelt; das Unternehmen wird nicht gelobt. — Hinter der „Nachweisung der Recens. u. Anz. in anderen Zeitschriften" folgt eine „Uebersicht der bayer. Rechtsgesetzgebung unter Max. Joseph I. (IV.)" dann der „Necrolog des Prof., Dr. Ad. Felix Heinr. Posse zu Erlangen," ferner: Lections-Verz. v. Freyburg, Giessen, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Landshut, Leipzig, Marburg, Rostock und Würzburg;

Digitized by Google

und schließlich „Verz. der neuesten juriſt. Schriften." — Ein Inhalts-Verzeichniß iſt dieß Mal vorgedruckt.

Römiſche Rechtsgeſchichte und Rechtsalterthümer, mit erſter vollſtändiger Rückſicht auf Gajus und die Vaticaniſchen Fragmente, von Albrecht Schweppe, Dr., ehemal. Prof. zu Kiel und zu Göttingen, jetzigem O. A. R. zu Lübeck. Zweyte, um das doppelte vermehrte, Ausgabe. Gött. b. Vandenhoek u. Rupr. 1826. XXXVI u. 960 S. 8. (3 Rthlr. 18 Ggr.)

Mag zwar wohl die auf dem Titel beſonders hervorgehobene Benutzung des Gajus und der Vat. Fragmente zu dem ſchnellen Vergreifen der erſten Ausgabe dieſes Werkes (Gött. 1822, 2 Rthlr.) ihr Theil beygetragen haben, iſt es doch zu bewundern, daß die harten Anfeindungen, die daſſelbe von mehreren Seiten, namentlich vom Hrn. Geh. J. R. Hugo in Göttingen, Prof. Wenck in Leipzig und Dr. Puchta in Erlangen, erfahren mußte, nicht nachtheiliger auf den Abſatz einwirkten. — Es iſt innere mit äußerer Rechtsgeſchichte verbunden, und außer dem Privatrechte ſind auch alle übrigen Rechtstheile behandelt. Von den Quellen ſind die Ueberbleibſel der 12 Tafeln, das Edict und was Cicero's Schriften Rechtsgeſchichtliches liefern, nächſtdem die Inſtit. des Gajus und die Vatic. Fragmente benutzt. — Ein Inhalts-Verzeichniß und Regiſter ſind beygegeben.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlſtab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 8. Den 15. May 1826.

Rescript des Königl. Cab. Ministerii vom 23. December 1824; die von der v. Hardenbergschen Lehnscurie zu Göttingen in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit betr.

Die Königliche Justiz-Canzlei hat in einem Berichte vom 24sten September d. J. die Anfrage an Uns ergehen lassen:

ob die von Hardenbergsche Lehnscurie zu Göttingen zur Ausübung einer eigentlichen Gerichtsbarkeit in streitigen Lehn-Sachen für befugt zu halten sey?

Digitized by Google

Es ist nun zwar bekannt, daß ehemals die von Hardenberg zu Göttingen in der Form der Judiciorum parium Lehngerichte unter ihren Vasallen gehalten haben; allein nach Abschaffung jener längst allgemein außer Gebrauch gekommenen Gerichts-Form, konnte die Competenz der Mannen-Gerichte nur an die ordentlichen, entweder Landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte übergehen, und es stand in keines Privatmannes Gewalt, jener Form nach Willkühr eine andere zu substituiren und die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Judiciorum parium einem zur Besorgung seiner Lehns-Angelegenheiten ernannten Geschäftsführer zu übertragen.

Eine Befugniß, die vormaligen Lehns-Gerichte in dieser neuen und von der Regel ganz abweichenden Form beizubehalten, hätte nur durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Landesherrliche Bewilligung erworben werden können.

Eine solche ist aber nach demjenigen, was von der Königlichen Justiz-Canzlei Uns angezeigt ist, bislang überall nicht nachgewiesen.

Zwar kann wohl die Gerichtsbarkeit der vormaligen Mannen-Gerichte, welche auf ein Patrimonial-Gericht des Guts, von welchem die Vasallen abhängen, übergegangen ist, hin und wieder Observanzmäßig auch auf die Lehn-Sachen solcher Vasallen sich ausdehnen, welche außerhalb des Gerichts-Bezirks wohnen, in gleicher Maaße, wie noch jetzt die Königlichen Beamten zu Bovenden, welche die Geschäfte der Plessischen Lehnscurie versehen, in streitigen Lehns-Sachen, auch unter den außerhalb des Amts Bovenden ansäßigen Plessischen Vasallen Recht sprechen.

Dem würde auch die Patrimonial-Gerichts-Ordnung

vom 13ten März 1821 nicht entgegen stehen, weil dabei nicht von einer Gerichtsbarkeit über abgesonderte Grundstücke, von einer durch die Qualität der an ein Special-Forum gewiesenen Sache begründeten besondern Competenz eines ordentlichen Gerichts, die Rede wäre.

Allein dies entscheidet hier überall nicht, weil hier nicht von der Competenz eines Patrimonial-Gerichts, sondern von einer Lehnscurie die Rede ist, welche von einem von der Landes-Regierung als Richter nicht anerkannten Privat-Bevollmächtigten verwaltet wird.

Falls endlich der von Hardenbergsche Lehnssecretair annoch nachzuweisen vermöchte, daß mit der von ihm verwalteten Lehnscurie eine Lehnsgerichtsbarkeit in streitigen Sachen, in einer ganz eigenthümlichen und abweichenden Form, vermöge Landesherrlicher Concession, rechtmäßig verbunden worden wäre, so können Wir es dahin gestellt seyn lassen, ob deren Beibehaltung mit den Dispositionen des Gesetzes vom 13ten März 1821 vereinbar seyn wird. Denn auf allen Fall wäre eine solche Jurisdiction den Gutsherrlichen beizuzählen, mithin deren Fortdauer durch eine Anmeldung binnen der in dem §. 55. jenes Gesetzes bestimmten, durch die Verordnung vom 31sten Mai 1822 verlängerten, jetzt aber längst abgelaufenen, Frist bedingt gewesen und eine solche Anmeldung ist überall nicht geschehen.

Wir können demnach eine richterliche Competenz der von Hardenbergschen Lehnscurie zu Göttingen in causis feudalibus contentiosis nicht anerkennen und haben durch den Bericht der Königlichen Justiz-Canzlei vom 24sten Sept. v. J. Uns veranlaßt gesehen, an den von Hardenbergschen Lehnssecretair dasjenige zu erlassen, was der abschriftliche Anschluß enthält.

Wir bezeugen derselben Unsere besondere Dienstbeflissenheit.

Hannover, den 23sten December 1824.

Königlich Großbrittannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Grenz- und Hoheits-Departement.

Ompteda.

An
die Königliche Justiz-Canzlei
zu Göttingen.

Ministerial-Rescript vom 15. May 1819, die Rückgabe gestohlener Sachen betr.

In frühern Zeiten war es im Fürstenthume Lüneburg Observanz, daß der Käufer gestohlener Sachen nicht eher zu deren Rückgabe an den Eigenthümer verpflichtet war, als bis dieser ihm den Kaufpreis ersetzt hatte. Da diese Observanz auch gegen die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Lande befolgt wurde, so wurde durch ein Rescript der dasigen Fürstlichen Regierung vom 22. Jul. 1642, ein ähnlicher Grundsatz gegen die diesseitigen Lande als Retorsion aufgestellt. Jene Observanz war aber schon lange vergessen, als gegen einen Unterthan des Amts Gifhorn, welcher die Rückgabe gestohlener Sachen von einem Braunschweigschen Unterthan forderte, dieses Rescript von den Braunschweigschen Behörden zur Anwendung gebracht werden sollte, welches denn

eine Communication der beiderseitigen Ministerien zur Folge hatte, kraft deren jenes Rescript aufgehoben wurde. Hievon wurde die Königliche Justiz-Canzley zu Celle, durch folgendes Ministerialschreiben in Kenntniß gesetzt:

Wir haben erhalten, was die Herren, wegen eines angeblichen aber nicht gegründeten Herkommens im Fürstenthum Lüneburg, zufolge dessen der Käufer gestohlener Sachen zur Rückgabe derselben an den Eigenthümer nicht eher verpflichtet seyn soll, als bis er von demselben in Absicht des Kaufpreises entschädigt worden, am 29. Jan. d. J. an Uns berichtet haben, und lassen darauf der Königl. Justiz-Canzley unverhalten seyn, daß auf die von Uns mit dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimenraths-Collegio zu Braunschweig gepflogenen Communication, letzteres zufolge eines Schreibens vom 6. May d. J. die durch ein Rescript der dasigen Fürstlichen Regierung vom 22. Jul. 1642 vorgeschriebene Retorsion jener vermeintlich im Fürstenthum Lüneburg geltenden Observanz aufgehoben und verfügt hat, daß selbige hinführo nicht weiter ausgeübt werde.

Wir bezeugen den Herren Unsere besondere Dienstgefliſſenheit. Hannover, den 15. May 1819.

Kön. Großbr. Hann. zum Cab. Minist. verordnete Generalgouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Justizdepartement.

Rumann.

An

Königliche Justiz-Canzley

zu Celle.

Digitized by Google

Verzeichniß der für das Sommer-Semester angekündigten juristischen Vorlesungen zu Göttingen.

I. Von den ordentlichen Professoren:

1. Von Hrn. D. Fr. Böhmer: a. Institutionen; b. Kirchenrecht.
2. Von Hrn. Geh. Just. R. Meister: Systematische Pandecten.
3. Von Hrn. Geh. Just. R. Hugo: a. Encyclopädie; b. Philosophie des Rechts; c. Geschichte des R. R.; d. Institutionen.
4. Von Hrn. Hofr. Bauer: a. Crim. R. u. Proceß; b. Institutionen.
5. Von Hrn. Hofr. Eichhorn: Deutsch. Priv. u. Lehn-Recht.
6. Von Hrn. Hofr. Bergmann: a. Theorie des bürg. Processes; b. Geschichte desselben; c. Proceß-Practicum; d. Relatorium.
7. Von Hrn. D. J. F. L. Göschen: a. Institutionen; b. Erbrecht.
8. Von Hrn. M. Saalfeld: a. Europ. Völkerrecht; b. Staatsr. des Königr. Hannover.

II. Von den außerord. Professoren:

1. Von Hrn. D. Ribbentrop: a. Syst. Pandecten; b. Alterth. d. R. R.
2. Von Hrn. D. Elvers: a. Civil-Practicum; b. Kirchen-R.; c. Lehnrecht; d. Gesch. d. Röm. Priv. R.; e. Deutsch. Priv. R.

III. Von den Privatlehrern:

1. Von Hrn. D. Quentin: a. Hannov. Staats-

Digitized by Google

u. Priv. R.; b. Hannov. Civ. Proceß. — 2. Hrn. D. Jordan: a. Pandecten; b. Kirchen-R.; c. Lehnrecht; d. Crim. R. — 3. Hrn. Dr. Rothamel: Lehnrecht. — 4. Hrn. D. Valett: Pandecten. — 5. Hrn. D. Kern: Pandecten. — 6. Hrn. D. Kraut: a. Deutsches Priv. R.; b. Lehnrecht; c. Deutsche Staats- u. R. Gesch. — 7. Hrn. D. Ridel: a. Pandecten; b. Kirchen-R. — 8. Hrn. D. Francke: a. Institutionen; b. Erbrecht. — 9. Hrn. D. Collmann: Lehre v. Klag. u. Einreden. — 10. Hrn. D. Oesterley: Außergerichtliche Rechtswissenschaft.

Rechtsfall.

Unwirksamkeit der Ratihabition dritter Personen in Bezug auf einen, denselben bis dahin fremden, Proceß.

Wie dieser Grundsatz in der Anwendung zweifelhaft erscheinen könne, ergiebt der nachfolgende Rechtsfall.

Der Schulze Henne und der Vorsteher Holzapfel zu Bartolfelde forderten Namens der Gemeinde Bartolfelde bey dem Amte Scharzfels von der Wittwe Morich daselbst 11 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Einquartirungskosten. Sie wandte ein, daß ihr Lehnshof zu der Naturaleinquartirungslast überau nicht verpflichtet sey, und

brauche sie daher die geforderten Einquartirungskosten nicht zu bezahlen. Nachdem das Beweisverfahren begonnen hatte, und zum Theil erledigt war, so trug die Beklagte im October 1822 im Wege der Supplication auf Cassation des ganzen Verfahrens, und Verurtheilung der aufgetretenen Kläger in die Kosten, an, weil von Seiten der klagenden Gemeinde kein Syndicus bestellt worden. Das Amt Scharzfels mittelte jetzt aus, daß nicht die Gemeinde, sondern lediglich die Ackerleute ein Klagrecht haben. Die letzten genehmigten alles, was der Schulze Henne und der Vorsteher Holzapfel gethan, und bestellten zu Fortsetzung des Rechtsstreits mandatarium communem. Nun verwarf das Amt Scharzfels den Antrag der Beklagten.

Dieser Proceß nämlich sey Anfangs als eine geringfügige Sache erschienen, weshalb man nicht sofort bey Erhebung desselben unter dem Namen einer Gemeindeklage auf die Legitimation gedrungen habe, indem nach dem Gerichtsgebrauche bey Gemeindeproceßsachen von geringem Belange auch ohne förmliche Bestellung eines Syndici der ordentliche Vorstand Namens der Gemeinde zugelassen werde; auch die anfängliche Klage einen der Administration der Gemeindevorsteher unterworfenen Gegenstand, eine Schuldforderung der Gemeinde betroffen habe, und erst im Verlauf des Rechtsstreits dabey eine Gerechtigkeit als Hauptsache in Frage gekommen sey. Obgleich sich ergeben habe, daß nur die Ackerleute, denen allein das onus der Naturaleinquartierung obliege, die rechten Kläger seyen; so könne doch die Legitimation des Anwaltes in jeder Lage des Rechtsstreits nachgeholt werden, und die Ratihabition des domini in Betreff dessen, was der Anwalt nomine domini bisher gethan

Digitized by Google

habe, mache dieses alles gültig wie in L. 56 de judiciis klar versehen sey. Die Nullität, welche aus einer fehlenden Legitimation des Anwaltes erwachse, sey keine absolute, sondern bloß respectiv: sie werde also durch eine gültige und deutliche Willenserklärung des domini litis gehoben. Die Beklagte wandte sich hierauf im Wege der Appellation an die Justiz-Canzley in Göttingen, und wiederholte ihren Antrag, welchen sie durch die jetzt vorgefallene Veränderung des Klägers noch mehr begründet glaubte. Die Justiz-Canzley entschied unterm 9ten April 1823 folgendermaaßen:

Demnach der Schulze Henne zu den unter dem 24sten December 1821 gemachten Anträgen für wohl befugt zu erachten, und das Verfahren in Ansehung der fraglichen Befreyung von der Einquartirung, welche jetzt den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits ausmacht, von der Appellantin selbst durch die gegen die Gemeinde Bartolfelde gerichtete, so rubricirte: exceptivische Nothdurft de pr. 25sten Januar v. J. veranlaßt und von derselben fortgesetzt worden, nun aber, nachdem durch die von dem Amte Scharzfels eingeleiteten Aufklärungen constatirt worden ist, daß nur die Ackerleute zu Bartolfelde, also nur ein Theil der Gemeinde, in Betreff der streitigen Befreyung, als die eigentlichen Kläger anzusehen sind, diese das bisherige Verfahren genehmigt und den Schulzen Henne zum weiteren Betriebe der Sache bevollmächtigt haben, wodurch der Mangel an der Legitimation gehoben worden, auch die Behauptung der Appellantin, daß ihre Vertheidigung gegen die Ackerleute zu Bartolfelde eine andere sey, als die gegen die dasige Gemeinde, keinesweges von Anschein gemacht und gehörig begründet ist, und endlich Appellan-

Digitized by Google

tin, wegen des sie selbst treffenden Verschuldens auf einen Ersatz der bisher aufgewandten Kosten auf keinen Fall wird Anspruch machen können; so steht der Appellation nicht zu deferiren, und werden die Kosten dieser Instanz damit gegen einander aufgehoben und verglichen.

Gegen diese Entscheidung ergriff Beklagte das Rechtsmittel der Supplication und suchte besonders anschaulich zu machen, daß ihre Vertheidigung gegen die Ackerleute eine andere sey, als die gegen die Gemeinde. Die Justiz-Canzley ertheilte unterm 7ten October 1823 abermals einen Abschlag, „weil rationes decreti contra quod nicht widerlegt worden, insbesondere die Anführung, wie der Ackermann Friedrich Schrecke und andere Ackerleute eben solche Grundstücke besäßen, wie die Appellantin, dennoch aber der Quartirlast nicht unterworfen worden, theils dem Innhalte der Acten zuwider laufe, theils dieser Umstand einen rechtlichen Vertheidigungsgrund für die Appellantin nicht abzugeben vermöge, sondern nur dazu dienen könne, auch die bezeichneten Ackerleute zur Quartirlast herbeyzuziehen."

Nun ging die Beklagte mittelst Querel an das höchste Tribunal. Unterm 18ten März 1824 erfolgte von demselben das folgende abändernde Rescript an die Justiz-Canzley: „Wir haben erhalten ꝛc. Wenn nun gleich ein, wegen ermangelnder legitimationis ad causam activae von Anfang an nichtiges, Rechtsverfahren in dem Falle aufrecht erhalten werden mag, wenn nachmals der rechte Kläger, in dessen Namen die Klage erhoben, das, so für ihn vorgebracht, und geschehen, in aller Maaße genehmigt; nachdem jedoch eine gleiche Wirkung der etwa eintretenden Ratihabition dritter Personen, in Bezug auf einen, denselben bis dahin

fremden, Proceß, niemalen einzuräumen steht, solchemnach aber in dem vorliegenden Falle, unter Nachweisung eines genügenden Interesses, der Gemeinde Bartolfelde, in deren Namen agirt worden, eine in gehöriger Form geschehene Aufnahme und Fortsetzung des Rechtsstreites in der Beweisinstanz coram judicio a quo ungezweifelt frey gestanden haben würde; dagegen aber die abseiten der von der Gemeinde als persona morali wesentlich verschiedenen Ackerleute daselbst erfolgte Genehmigung derjenigen Proceßhandlungen, welche abseiten des Schulzen Henne und des Vorstehers Holzapfel, im Namen der Gemeinde vorgenommen sind, ohne allen rechtlichen Effect bleiben müssen, mithin nach gegenwärtiger Lage der Sache, das ganze in der Sache Statt gehabte Rechtsverfahren durchgehends als nichtig erscheint; und daher, laut des in beglaubter Abschrift mit angebogenen heutigen Bescheides, gegenwärtiges Rescriptum cassatorium ex capite nullitatis junctis remissorialibus an euch erkannt ist.

So habt ihr, unter Wiederaufhebung eurer Bescheide vom 3ten April und 7ten October 1823 und Verurtheilung der Querulaten in die vor euch erwachsenen Kosten, dem Amte Scharzfels, als judicio primae instantiae, aufzugeben, auch das alldort ergangene Rechtsverfahren, wegen nicht erfindlicher legitimationis ad causam activae abseiten des klagenden Theils, als null und nichtig zu cassiren, und die daselbst bis zum 14ten Sept. 1822 incl. erwachsenen Kosten als durch das Verschulden beyder Theile veranlaßt, zu compensiren; dagegen aber die alldort aufgetretenen Kläger zu Erstattung der seit jener Zeit entstandenen expensarum litis schuldig zu verurtheilen.

(Mitgetheilt vom Hrn. Adv. Freytag in Osterode.)

Beiträge,

die Gestalt der Rechtspflege im Fürstenthum Hildesheim betreffend, mit Beziehung auf das Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für das Königreich Hannover von Oesterley.

Von Joachim Ludewig Gottlieb Hübner, Canzley-Procurator, Advokaten und Notar in Hildesheim.

Vorerinnerung.

Im Monat December 1821 versuchte ich, der Redaction der Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege, eine kleine Abhandlung über die Gestalt der Rechtspflege im Fürstenthum Hildesheim, jedoch ohne jene Beziehung, zur Aufnahme einzuschicken und die Fortsetzung zu versprechen. Ich erhielt auch von dem Herausgeber dieser Zeitschrift, dem Herrn Advokaten von Duve zu Lauenburg unterm 22sten December 1821 ein Schreiben, worin zwar die Aufnahme versprochen, zugleich aber die vollendete Abhandlung gewünscht wurde.

Da die Fortsetzung nicht erfolgt ist; so ist auch wohl deshalb die Aufnahme unterblieben.*)

Seitdem hat mich das Lesen des schätzbaren, vielfach nützlichen, für Theorie und Praxis gleichwichtigen Handbuchs des bürgerlichen und peinlichen Processes für das Königreich Hannover von Georg Heinrich Oesterley dem Jüngern, Doktor der Rechte (jetzigem

*) Diese Zeitschrift hat bekanntlich ganz aufgehört.

Digitized by Google

Universitätsrathe) zu Göttingen, in 3 Theilen 1819, 1820,

anders geleitet, so daß diese Beiträge dem gedachten vortrefflichen Handbuche gefolgt sind, immer aber mein Vaterland Hildesheim dabey im Auge habend, selbst bey allgemeinen Bemerkungen.

Dieses ist der Gesichtspunkt zur Beurtheilung dieser Beiträge.

§. 1.

Handbuch erst. Thl. S. 50. §. 10.

Noch umfassender als die allegierten Hildesheimischen Landesverordnungen in drey Quartbänden 1782 u. 1791, ist die durch den sehr geschickten Justizrath Koder in Hildesheim besorgte Sammlung unter dem Titel:

Hildesheimsche Landes-Ordnungen. Neue auf Befehl des Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerii veranstaltete Ausgabe in zwey Theilen 1822 u. 1823. Erst. Thl. vom Jahr 1609 bis zum Jahr 1774 einschließlich. Zweiter Thl. vom Jahr 1775 bis zum Jahr 1802 einschließlich.

§. 2.

Daselbst. S. 75. §. 15.

Seit dem angezogenen Gemeinen Bescheide der Königl. Justiz-Canzley zu Hildesheim vom 27sten August 1817 §. 16. ist wegen Bestimmung des Armenrechts, eine andere Modifikation durch den G. B. vom 4ten Febr. 1826 № I. C. entstanden, und von der Personalsteuer abgegangen:

„daß mit in so ferniger Beyseitesetzung des §. 16. des G. B. der hiesigen Königl. Justiz-Canzley — vom 27sten August 1817 das Armenrecht nur dann verwilligt werden wird, wenn die ordentliche Obrig-

Digitized by Google

keit der, auf die Ertheilung desselben Anspruch machenden, Partei auf den Grund ihrer eignen Ueberzeugung bescheinigt, daß die Partei nicht so viel in Vermögen hat oder erwirbt, daß sie Gerichtskosten bestreiten kann, ohne sich und den Ihrigen den nöthigen Lebensunterhalt entziehen zu müssen."

§. 3.

Das. S. 222. §. 49.

Wenn bey dem im Fürstenthume Lüneburg geltenden vollen Landsassiat in der Note 5. № 1 auch der Hild. Hof-Gerichtsordnung Tit. 9. §. 2. gedacht ist; so könnte es scheinen, als wenn auch im Fürstenthum Hildesheim plenus Landsassiatus eingeführt sey, welches aber nie der Fall gewesen ist, und sagt auch die allegirte Stelle nur folgendes:

In Specie aber können Unsers Stifts eingesessene Ritter und Edelleute, auch Unsere Weltlichen Drosten, Amtleute und Amtsbediente, wenn sie für ihre Person in ihren Privatsachen an besagtem Unsern Hofgericht besprochen — daselbst gerichtlich belangt werden.

§. 4.

Das. S. 617. §. 151.

Seitdem sind die Aemter Marienburg — № 1 — und Steuerwaldt — № 2 — durch die Verordnung vom 11ten Julius 1823 vereinigt als Amt: Steuerwaldt-Marienburg, und ist die Vogtei Nettlingen, mit Ausnahme des Dorfs Wendhausen, an das Amt Steinbrück gekommen.

Eben so die Aemter Gronau — № 12 — und Poppenburg — № 13 — durch die Verordnung vom 9ten Julius 1824 unter dem Namen: Gronau-Poppenburg.

Digitized by Google

Die hier aufgezählten Aemter sind also jetzt auf dreyzehn zusammengeschmolzen. Nach jener Verordnung vom 9ten Julius 1824 wird die Stadt Elze ihren eignen Magistrat wieder erhalten, und also dem Amte Gronau-Poppenburg — damals Poppenburg allein — nicht unterworfen bleiben, sich also dasjenige modificiren, was der Herr Verfasser S. 626. §. 156. von Elze gesagt hat. Die supprimirten Patrimonialgerichte sind nun im Fürstenthum Hildesheim wieder hergestellt. (Verordnungen vom 13ten März und 15ten Novbr. 1821, und 31sten März 1822.)

Die Patrimonialgerichte wären nicht wieder eingeführt, wenn ein Graf Spaun an der Spitze der Legislation gestanden hätte. Die Stimmen-Mehrheit ist für ihre Aufhebung, und zwar aus guten Gründen.

§. 5.

Das. S. 626. §. 156.

In der Note 38 heißt es: daß die Flecken Salzdetfurth und Salzgitter noch keine Constitution erhalten haben. Es ist wohl sehr zu bezweifeln, ob sie je eine bekommen werden. Diese Oerter stehen, Salzgitter unter dem Amte Liebenburg und Salzdetfurth unter dem Patrimonialgerichte Bodenburg, welches im Braunschweigschen belegen ist.

Ubbelohde Repertorium über das Königreich Hannover.

Salzgitter würde also §. 151. S. 618 zu 8, Liebenburg gehören.

§. 6.

Das. S. 628. §. 157.

Wenn in der Note 39 die Zahl der Einwohner von Goslar auf 11034, und die der Häuser auf 1809, und vorhin — S. 619. §. 152. Not. 22. — bey Hildesheim

dieselbe Einwohner- und Häuser-Zahl angegeben worden ist; so beruhet dieses wohl auf einem Irrthume oder Druckfehler, weil Hildesheim weit größer ist als Goslar.

Mit Ubbelohde (a. oben a. O.) hat Goslar 1009 Feuerstellen und eine Volksmenge von 5482; Hildesheim aber 1881 Feuerstellen und 11945 Einwohner.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Bücher-Anzeige.

Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beyden Extravagantensammlungen des corpus juris canonici. Von Dr. J. W. Bickell, außerord. Prof. d. R. Wiss. zu Marburg. — Marb. b. Krieger u. Comp. 1825. 130 S. 8. (10 Ggr.)

Die Vernachlässigung des canonischen Rechts in unserer, das Quellen-Studium des römischen und deutschen Rechts so eifrig verfolgenden, Zeit, und die Ueberzeugung von der Ersprießlichkeit einer geschichtlichen Bearbeitung des genannten Rechts veranlaßten den Vf., seine schriftstellerische Laufbahn mit diesem Werke zu eröffnen. Dasselbe enthält: I. Geschichte der Extravaganten; 1) Art, wie die Extrav. in den Handschr. vorkommen; 2) Beschreibung der alten Drucke, worin sich Extrv. befinden; 3) Jetzt gewöhnl. Anordnung durch J. Chappuis. II. Gültigkeit der Extrv. 1) Vor der Aufnahme in das Corp. j. can.; 2) Nach derselben; 3) Uebersicht der einz. Stellen. — Beylagen: № 1. Verz. sämmtl. Ausg. des Sextus, der Clementinen u. Extrv. № 2. Tabell. Uebers. über die in den Drucken des 15ten Jahrh. vorkommenden Extrv. № 3. Drey Extrv. aus der Basler Ausg. v. 1500. № 4. J. Chappuis antilogia zu seiner Ausg. der extrav. communes.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 9. Den 25. May 1826.

Ministerial-Rescript vom 30. Jun. 1823, das Verfahren in peinl. Sachen betr.

Auf Anlaß der wider N. N. geführten Untersuchung haben die Herren Uns unter dem 20/27. d. M. nachstehende zwey allgemeine Fragen vorgelegt:

1) ob ein Untersuchter, welcher sich des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bereits bedient hat, nachdem auch schon in zweyter Instanz ein Erkenntniß ergangen ist, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 22. Dec. v. J., mit Ausführung seiner Unschuld durch einen Beweis noch gehört werden dürfe?

Digitized by Google

2) ob im Bejahungsfalle, das Gericht der ersten oder zweyten Instanz über die Zulässigkeit, und demnächst über die Wirkung des neuen Beweises zu entscheiden habe?

Zu 1. Die vorbemeldete K. Verordnung handelt lediglich von den ordentlichen Rechtsmitteln wider Erkenntnisse in Strafsachen, von der weitern Vertheidigung und der Appellation. Von diesen soll, laut §. 16. die Benutzung des einen Rechtsmittels das andere ausschließen. Für den Gebrauch der weiteren Vertheidigung wird in den §. §. 6. u. 7. eine eigene Nothfrist vorgeschrieben. Ist diese versäumt, oder dem erwähnten Rechtsmittel ausdrücklich entsagt, so soll dawider laut §. 8. eine Wiedereinsetzung nicht statt finden, wiewohl nur in der Regel nicht, so daß selbst hier, Ausnahmen, wegen wichtiger Gründe, keinesweges schlechthin verboten sind.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln in Strafsachen, von der Nichtigkeitsbeschwerde, und dem Wiedereinsetzungsgesuche wegen neuer Thatsachen und Beweise, redet die Verordnung überall nicht. Auf dieselben kann deshalb und nach dem eben Erwähnten, namentlich auch der §. 8. gar nicht bezogen werden. Vielmehr ist in solcher Hinsicht durch die Verordnung nichts abgeändert, sondern Alles das gültig geblieben, was früher Rechtens war. Nun gebietet, nach allgemeinen Grundsätzen, der wesentliche Zweck jeder vernünftigen Rechtspflege unbedingt, daß — ohne alle Rücksicht auf sonstige positive Rechtsbegriffe von Nothfristen und Rechtskraft, kein Un-

Digitized by Google

schuldiger bestraft werde, kein Schuldiger härter büße, als er verdient hat. Selbst nach dem s. g. gemeinen deutschen Strafrecht sind daher, ungeachtet einzelner widersprechender römischer Gesetze, die gewichtvollsten Schriftsteller und die Praxis darüber meistens einig gewesen: daß der bloß von der Instanz Entbundene oder Verurtheilte, jeder Zeit, wäre dies auch erst nach zum Theil oder vollständig erduldeter Strafe, rechtliches Gehör finden muß, wenn er seine Unschuld oder geringere Schuld, durch neue Beweismittel darthun zu können, behauptet, und deshalb Restitution wider das ihm nachtheilige Erkenntniß sucht. Hiemit stimmen auch die neuern deutschen Strafgesetzgebungen sämmtlich zusammen, (Preuß. Crim. O. §. 532. §. §. 588. 589. Oesterreich. Strafgesetzb. 1. §. §. 479. 480. Baiersches II. art. 396 — 398. Oldenburgisches art. 880 — 882.) Und es ist überall kein Grund vorhanden, von dieser, auf der Natur der Sache beruhenden Ansicht, hinfort im hiesigen Königreiche abzuweichen, wo derselben kein positives Gesetz im Wege steht.

Zu 2. Die behuf der beyzubringenden neuen Thatsachen oder Beweise wieder aufzunehmende Untersuchung, bildet ein eigenes neues Verfahren, aus welchem sich ein, früher in der Art noch nicht vorhandener Inbegriff von Praemissen zum künstlichen Urtheile ergeben wird. Das Verlangen des Restitutionsuchers: daß nach diesen Praemissen nunmehr für ihn günstiger erkannt werde, als es vorhin über andere Praemissen geschehen ist, enthielt keinen Vorwurf weder für den Richter erster, noch zweiter,

Digitized by Google

Instanz. Eines Devolutiv-Effects, nach welchem sonst weder dieser noch jener Richter competent seyn dürfte, bedarf es deshalb für das fragliche Rechtsmittel keineswegs. Es ist am Natürlichsten, daß über die Zulässigkeit, desgleichen über die Folgen des Begebnisses der neuen Untersuchung, wiederum der Richter erster Instanz entscheide; wie das auch in den vorbenannten neuern Gesetzgebungen theils ausdrücklich bestimmt ist, theils vorausgesetzt zu werden scheint. Hiezu kommt aber noch die Betrachtung: daß der Richter erster Instanz schon aus dem Grunde den Vorzug verdient, damit dem Untersuchten gegen das über die neue Instruction abzugebende, in der That wieder erste Erkenntniß, die Wohlthat des Gebrauchs der statthaften ordentlichen Rechtsmittel nicht dürfe versagt werden, deren er sich, in Gemäßheit der mehrerwähnten fremden Rechte, ebenfalls zu erfreuen hat. Letzteres ist für Preußen durch das besondere Rescript vom 14. Jan. 1815 ausdrücklich, desgleichen für Oesterreich durch den obgedachten §. 481. implicite bestimmt; es steht auch für Baiern und Oldenburg, nach dem Zusammenhange der dasigen Gesetzbücher, nicht zu bezweifeln.

Hannover, den 30. Jun. 1823.

K. G. H. zum Cab. M. verord. G. G. u. G. R.

Aus dem Justizdepartement.

An
die Königl. Justiz-Canzley
zu Göttingen.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Zur Erläuterung des §. 27. der Osnabrückischen Concurs-Ordnung.

1.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Es ist bey Uns vermittelst des Anschlusses eine authentische Erklärung der hiesigen Concurs-Ordnung und deren §. 27. dahin nachgesucht: ob das den Gläubigern, welche durch Nachsetzung des fliehenden Schuldners das bey selbigen vorgefundene sichern, oder durch besondern Fleiß und Verwendung etwas von dem sonst gewissen Verluste und Verderben retten, an solchen Sachen gegebene Vorrecht auch auf andere Sachen und namentlich auf Grundstücke zu erweitern sey, welche vermittelst des durch einen Gläubiger beförderten Manifestations-Eides bekannt geworden sind, so daß nunmehr dieser das also bekannt gewordene allein und mit Ausschluß der vorhergehenden Gläubiger prätendiren möge, oder ob vielmehr solches allen Gläubigern in der Ordnung gemeinschaftlich bleibe? Wir wünschen, ehe Wir die desfallsige Erklärung abgeben, dieserhalb eure gutachtliche Meinung zu vernehmen, welche also von euch baldthunlichst einzusenden ist. Wir verbleiben euch mit geneigten und gnädigsten Willen stets beygethan. Osnabrück, den 1sten Februar 1798.

Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Befehl.

v. d. Bussche.

An
die Land- und Justiz-
Canzley.

Digitized by Google

2.

An
Seine Königliche Hoheit.

Bericht
der Land- und Justiz-Canzley zu Osnabrück
vom 9. Februar 1798.

auf
das höchste Rescript vom 1. d. M., die authentische Erklärung des 27. §. der Concurs-Ordnung betreffend.

Der Fall, welchen der Dr. Dunkel zu Quakenbrück Ew. Königlichen Hoheit in der uns mittelst des höchsten Rescripts vom 1. d. M. zugefertigten Vorstellung vorgetragen hat, scheint nicht zu denjenigen zu gehören, welche man bei Fassung des 27. §. der Concurs-Ordnung vom Jahre 1777 vor Augen hatte. Ein Grundstück wird nicht leicht einem gewissen Verluste oder Verderben ausgesetzt seyn, auch kann man es wohl keinen besondern Fleiß oder Verwendung eines Gläubigers nennen, wenn derselbe zur Vergrößerung der Maaße nicht mehr gethan hat, als von dem Gemeinschuldner den Manifestations-Eyd zu fordern, da dieses ein sehr gewöhnliches und leichtes Mittel auch hierauf bereits im 2. und 4. §. der vorgedachten Concurs-Ordnung hingewiesen ist. Ueberhaupt dürfte es nicht rathsam seyn, die Verordnung jenes 27. §. die ein besonderes Privilegium enthält, wodurch den vorhandenen Gläubigern das, was ihnen in der Ordnung gebührt, entzogen wird, um es andern zuzulegen, über den Buchstaben und ihren eigentlichen

Digitized by Google

Sinn auszudehnen, und geht unsere gutachtliche Meinung also dahin, daß jenes Vorrecht so wenig auf Grundstücke, als auf andere Sachen, welche vermittelst des durch einen Gläubiger beförderten Manifestations-Eydes bekannt werden, zu erstrecken sey, vielmehr solche allen Gläubigern gemeinschaftlich bleiben müssen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Lodtmann. Dyckhoff.

3.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte
Anwaldes
des Doctoris Dunkel zu Quakenbrück;

betrifft
die authentische Declaration des §. 27. der hiesigen Verordnung, wie bei Concursen zu verfahren, vom 20. Nov. 1777.

Es wird, nach vorher darüber eingegangenem Gutachten der Land- und Justiz-Canzlei, wovon auf Verlangen Abschrift ertheilt werden kann, hiemit erklärt, daß der §. 27. der hiesigen Concurs-Ordnung restrictive zu verstehen, mithin auf liegende Grundstücke und Sachen, welche durch den Manifestations-Eid bekannt geworden sind, nicht zu erweitern sei, sondern daß hierunter sämmtlichen Gläubigern ihre Rechte ohnverändert bevor bleiben sollen. Gegeben Osnabrück, den 15. Febr. 1798.

Auf S. K. H. g. Befehl.

Digitized by Google

II. Zur Erläuterung der erneuerten Ehe-Verordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 18. May 1753.

I. Die Ehe-Verordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden enthält im §. I, II. die Bestimmung, daß diejenigen, welche in den Stand der Ehe sich begeben wollen, den Consens des Vaters und der Mutter, nach deren Ableben den der Großeltern, und wenn auch diese schon gestorben, sie also unter Vormünders-Händen sich befinden, deren Einwilligung nachsuchen sollen.

Das Gesetz hat also, indem es den Pupillen, die unter Vormünders-Händen sind und sich verheirathen wollen, die Nachsuchung des vormundschaftlichen Consenses zur Pflicht macht, nur den Fall vor Augen, wenn die Eltern und Großeltern verstorben und nach deren Tode für die hinterbliebenen Kinder Vormünder bestellt worden, entscheidet aber nicht speciell den Fall, wenn neben der noch lebenden Mutter Vormünder ernannt sind, ein Fall, der bekanntlich nicht zu den seltensten gehört.

In diesem Falle sind nun Zweifel darüber entstanden:

ob außer dem Consense der noch lebenden Mutter auch der Consens der Vormünder zur Rechtsbeständigkeit der von Minderjährigen geschlossenen Sponsalien erforderlich?

Da das Gesetz nach dem Ableben des Vaters und der Mutter zunächst den der Großeltern und nach deren Tode erst den der bestellten Vormünder erheischt, so erscheint nach den Worten des Gesetzes der vormundschaft-

Digitized by Google

liche Consens so lange überflüssig, als die Mutter am Leben ist.

Diese Meinung hat in dem unten mitzutheilenden emendatorischen Rescripte das Tribunal zu Celle angenommen und darnach ein Erkenntniß des Königlichen Consistorii zu Stade vom 21. October 1824, in Sachen des Müllers S. contra Anna M. wegen Verlöbnißes, worin außer dem Consense der Mutter der der bestellten Vormünder zur Rechtsbeständigkeit des von der minderjährigen Braut geschlossenen Verlöbnißes gehalten wurde, aufgehoben.

(Die Fortsetzung im nächsten Blatt.)

Beiträge,

die Gestalt der Rechtspflege im Fürstenthum Hildesheim betr. ꝛc.

(Fortsetzung.)

§. 7.

Daf. S. 633. §. 159.

Es muß berichtigt werden, daß das katholische Consistorium zu Hildesheim zwar aus einem geistlichen und einem weltlichen Rathe bestehe — gegenwärtig sind zwey geistliche Räthe — aber nicht wie der Herr Verf. meint, daß der weltliche Rath aus dem Mittel der bey der Justiz-Canzley angestellten Räthe genommen werden müsse.

Dieses ist blos zufällig der Fall gewesen, und jetzt ist der weltliche Consistorialrath zugleich Amtmann — erster Beamte — des Amts Hildesheim.

Zur Berichtigung der Not. 48 dient, daß das alte Privilegium der katholischen Geistlichkeit, ihre Testamente

Digitized by Google

ohne alle Feierlichkeit zu errichten, wie zur Zeit des Bisthums oder Hochstifts Hildesheim, wieder aufgelebt ist, und es also keiner Niederlegung ihrer letztwilligen Dispositionen bey dem Consistorium bedarf.

Dies Privilegium hat zwar nie auf einem ausdrücklichen Gesetze beruhet, allein als Gewohnheitsrecht und Observanz hat es von jeher in vielen Bisthümern Deutschlands, also auch im Hildesheimischen, practische Gültigkeit gehabt. Seit 1815 sind in unserem Fürstenthum Hildesheim sogenannte praejudicia über die Gültigkeit dieses privilegii vorhanden, und will ich nur einen Fall — in contradictorio — anführen, wo Königliches Oberappellationsgericht zu Celle unterm 25. April 1820 in Sachen des Domprobsts Freyherrn von Wendt in Hildesheim, als Executor des Testaments weiland vicarii Gromeyer, wider die Molchingschen Geschwister in Eimbeck, das Privilegium der katholischen Geistlichen, Testamente absque ullis solemnitatibus zu errichten, bestätigte. —

Nach der Verordnung vom 26. Januar 1822 können alle und jede Personen, ohne Unterschied der Religion, ihre Testamente bey dem katholischen Consistorium aufnehmen lassen und daselbst niederlegen.

§. 8.

Handbuch, zweiter Th. S. 35. §. 174 f.

Ich kann diese Paragraphen nicht verlassen, ohne das treffliche Bild von Feuerbach zu berühren, welches dieser in seinen

Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege

von den Advokaten entwirft, indem er sie positiv und negativ beurtheilt.

Digitized by Google

Sie sollen seyn

Männer, welche in freier Selbstständigkeit den Parteien zur Seite und dem Gerichte gegenüber stehen, welche in Sachen ihres Berufs unerreichbar der Gewalt der Richter, vor welchen und gegen welche sie das Recht beschützen sollen, auch die Freiheit haben, ihren Beruf aus unbeengter Brust mit muthigem Wort zu erfüllen, und welche als Glieder eines Standes der Ehre, durch die Achtung ihrer Mitbürger und des Staates, an die Würde ihres Berufs fortwährend erinnert, an einem edlen Stolz eine edle, jeder Nichtswürdigkeit feindliche Gesinnung nähren;

Sind aber

diejenigen Personen, welchen der Staat aus einer heillosen Verblendung das Recht seiner Bürger zur Vertretung anvertrauet, zugleich sie aber wie eine halb verworfene Menschenklasse mit Schmach und Schimpf überhäuft und als gehorsame willige Knechte den Richtern unter die Füße gelegt hat, damit sie, wenn ihnen allenfals einmal in unbewachter Stunde ein zu freies Wort entfallen sollte, sogleich mit Fußtritten bedient werden können, um für die Zukunft gefälligere Sitten zu lernen.

Ich selbst versuchte im Monat December 1815 eine kleine Abhandlung über den Advokaten Stand im Fürstenthum Hildesheim drucken zu lassen und dem damaligen Herrn Geheimen Cabinetsrath Rehberg zu widmen, um für diesen Stand, zu welchem ich seit einer geraumen Zeit von Jahren zu gehören, das ehrenvolle Glück genieße, bey dem Beginnen unseres für uns Hildesheimer neuen Staates, das Auge der Höchsten Behörde

Digitized by Google

zu gewinnen, und nachher im Jahr 1823, wie Alles hinzuströmte, um diesen Stand zu überfüllen und denselben als ein Asyl anzusehen, hinter welcher Schlechtigkeit und Seichtigkeit sich verbergen könne, — wagte ich es, durch eine Vorstellung Königliches Cabinets-Ministerium darauf, den Stand selbst ehrenvoll in Anspruch nehmend, aufmerksam zu machen.

Seitdem ist nun der öffentliche Schritt geschehen, daß die Justiz-Canzleien, wie ich glaube im ganzen Königreiche, angewiesen worden sind, durch die Gerichte die Anzahl der Advokaten, auch nach ihren übrigen Eigenschaften, aufnehmen zu lassen, und sind diese Verzeichnisse an die höchste Behörde eingeschickt worden. *)

§. 9.

Das. S. 42. §. 175.

Das hier angezogene Verbot — daß den Actuarien, Auditoren und andern bey den Beamten sich, um etwas zu erlernen, aufhaltenden Personen, das Advociren und Suppliciren, untersagt sey, scheint im Fürstenthum Hildesheim keine Gültigkeit zu haben, indem daselbst Auditoren und Assessoren Prozesse führen, Contradicturen übernehmen und also auch nicht anstehen werden, zu suppliciren und Memorialien zu verfertigen.

---

*) In der Stadt Hildesheim sind verhältnißmäßig achtzehn Advokaten mehr, wie in London, wenn nämlich nach einer Angabe in der Zeitung für die elegante Welt August 1825, letztere Stadt, bey einer Volksmenge von 1,200000 Einwohnern, nur 1800 Advokaten in sich faßt; Hildesheim aber bey höchstens 12000 Menschen mehr denn 50 Advokaten besitzt.

Digitized by Google

§. 10.

Daſ. S. 48. §. 176.

Ein einziger Federſtrich, eine einzige gehörige Beſtimmung könnte dem Streite über palmarium und über das pactum de quota litis ein Ende machen. So aber wird alles z. B. für palmarium gehalten, auch nach unſerer Praxis im Hildesheimiſchen, was außer den Prozeßkoſten, als irgend ein Verſprechen, als ein Geſchenk oder als eine ſonſtige Zugabe, hinzugethan wird, ſollte auch kein eigentlicher Vertrag vorausgegangen, oder die verſprochene Summe nicht unmäßig geweſen, oder dabey ſonſt unerlaubte Mittel nicht angewandt worden ſeyn. Nach dem Tit. IV. §. 6. der Hildesh. Hof. G. Ord. ſcheinen indeß mäßige palmaria erlaubt.

§. 11.

Daſ. S. 52. §. 177. f.

Es wird hier von den Procuratoren, von ihren Pflichten, von Verletzung derſelben und von den darauf geſetzten Strafen gehandelt. Was nun die bey der Königlichen Juſtiz-Canzley zu Hildesheim angeſtellten Procuratoren betrifft, ſo habe ich die Ordnungsſtrafen, worin dieſe verfallen können, in diejenige Tabelle gebracht, welche dieſem Paragraphen angehängt iſt, um deſto leichter und gleichſam mit einem Blicke zu überſehen, was in den verſchiedenen Gemeinen Beſcheiden zerſtreut vorhanden war, und füge ich nur noch als Noten folgende Bemerkungen hinzu:

1) Es liegt ſchon in der Tabelle, daß dieſe Strafen die Procuratoren als Solche betrifft, abgeſehen von ihren ſonſtigen Verhältniſſen, wenn ſie etwa zum Koſten-Erſatz verurtheilt worden ſind, oder wenn ſie als Defenſoren auftreten.

Digitized by Google

2) Ich habe bey A, A, I. 3, der Tabelle gesagt: daß 1 Rthlr. Strafe darauf gesetzt ist, wenn mit Bewußtseyn dasselbe Zeichen der Anlage, z. B. der Buchstab oder die Nummer, gebraucht sind, dessen sich schon der Gegner bedient hat. Ist ihm das Zeichen noch nicht bekannt geworden, so muß die Strafe wegfallen. So natürlich dieses zu seyn scheint, mußte es doch angeführt werden.

3) Ad 7. Die Vorsorge für eine correcte und fehlerfreie Schreibart ist in dem G. B. vom 15. Febr. 1821 §. 5. noch einmal, und zwar bey einer unbestimmten Strafe, eingeschärft.

4) Ad 8. Auch Anlagen sollen nach dem G. B. vom 15. Februar 1821 §. 4. paginirt werden, es bleibt nur ungewiß, ob auf diese Unterlassung auch die Strafe von 1 Rthlr. anzuwenden ist. Analogisch allerdings.

5) Ad 17. Diese Ordnungsstrafe, welche auch wohl bis zu 2 Rthlr. erhöhet werden kann, fällt jetzt nach der oben §. 2. angezogenen Verordnung vom 4. Febr. 1825 weg, weil das Armenrecht nicht mehr durch die Personalsteuer motivirt wird.

6) Ad 19. Dieses Circularschreiben ist den vier Canzley-Procuratoren, so wie dem Cammer-Anwalde, nur — schriftlich, zur Ansicht und Unterschrift, mitgetheilt, und die Strafe ist analogisch anzunehmen, weil auf den G. B. vom 7. August 1816 §. 20. № 4 u. 5 Bezug genommen wird.

7) Ad II. 6. u. 7. Diese, auch wohl die Höhe von 5 Rthlr. erreichende Strafe, kann nur die Procuratoren treffen, wenn sie zugleich Advokaten sind, welches auch ad 9, ad III. u. ad IV, 2, der Fall ist.

Digitized by Google

§. 12.

Daſ. S. 69. §. 182.

Die Parteien ſind verbunden, und können mittelſt rescripti de exequendo von dem Richter dazu angehalten werden, ihren Procuratoren, für Gebühren und Auslagen, Vorſchüſſe zu leiſten, um ſie gegen unbillige Verlüſte zu ſichern. Im Fürſtenthum Hildesheim iſt nun deshalb, auf Sollicitation der Procuratoren, ſelbſt bey dem Königlichen Cabinets-Miniſterium in Hannover, eine Verordnung in einem Gemeinen Beſcheide der Juſtiz-Canzley zu Hildesheim vom 4. Febr. 1825 ergangen, wornach der Procurator in allen den Sachen, welche ohne Nachtheil liegen bleiben oder verzögert werden können, die Vertretung — das patrocinium — ſo lange verweigern kann, bis er mit Vorſchuß verſehen iſt, jedoch muß er, um ſich keiner Verantwortung auszuſetzen, die Partei davon ſofort benachrichtigen — mit der erſten Poſt oder dem erſten Botengange. —

Betrifft aber die Vertretung Sachen, welche keinen Aufſchub leiden, als: Fatalia, Arreſte, Beweiſe u. ſ. w., ſo werden die Gebühren annotirt, ſobald der Procurator, bey Einreichung der erſten Schrift um Beitreibung eines Vorſchuſſes angehalten hat. Es hängt alſo nunmehr von den Procuratoren ab, ob ſie ſich gegen Verlüſte ſichern wollen oder nicht.

(Die Fortſetzung nächſtens.)

Bücher-Anzeige.

Lehrbuch des gem. in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts von Anſelm Ritter von Feuerbach, K.

Digitized by Google

Baier. wirkl. Staatsrathe, Präsidenten ꝛc. Neunte, verbesserte, vermehrte, zum Theil umgearbeitete Ausgabe. Giessen, 1826. b. Heyer. XXIV. u. 542. 8. (2 Thlr.)

Mit gleicher Bescheidenheit, wie vor 25 Jahren die erste Auflage, führt der Vf. diese neunte Auflage beym Publicum ein. „So sehnlich er wünschte, diesem so lange vernachlässigten Werke seiner Jugend die Früchte des reiferen Alters zuzuwenden, blieb das Gelingen doch weit hinter seinen Hoffnungen und Bestrebungen, hinter seinen Wünschen und Ansichten zurück.“ Manche Behauptungen, wie z. B. über die Vermuthung des rechtswidrigen Vorsatzes, über die Milderung der Strafe wegen mangelnden Thatbestandes u. dgl. hat der Vf. entweder, nach besserer Ueberzeugung, aufgegeben oder wenigstens durch gehörige Beschränkung in die Grenzen des Wahren zurückgeführt. Manche Lehren wurden in verbesserter Form dargestellt; viele, nach wiederholter genauer Durchsicht der Quellen, völlig neu bearbeitet. Leider gebrach es dem Vf. an Zeit, mehr an der Vervollkommnung des Ganzen zu arbeiten. Möchte doch der Staat, der einen Mann dieser Art im Dienste hat, zum Segen für die Wissenschaft die Masse der Berufsgeschäfte nicht allzu sehr anwachsen lassen! — Der Vf. hat eben das 50ste Lebensjahr zurückgelegt; begründete also seinen Ruf sehr früh.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 10. Den 1. Juny 1826.

Königl. Rescript vom 16ten April 1823 an das Ober-Appellations-Gericht zu Celle, daß künftighin keine Ausländer zur Advocatur zuzulassen.

Georg der Vierte ꝛc.

Unsern geneigt und gnädigsten Willen zuvor Edle, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue!

Die von Uns beschlossene, dringend-nothwendige Verbesserung des Advocaten-Wesens in Unserm Königreiche Hannover, setzt eine Verminderung der schon

Digitized by Google

gegenwärtig übergroßen, und noch täglich im steigenden Verhältnisse wachsenden Anzahl der Advocaten, als erste unerläßliche Bedingung voraus.

Zwar steht dieser Zweck nur allmählig zu erreichen. Es muß auf diejenigen Unsrer Unterthanen billige Rücksicht genommen werden, welche sich bereits dem Studium der Rechtswissenschaft in festem Vertrauen auf den bisherigen Zustand gewidmet haben, wonach die Advocatur, in den meisten Unserer deutschen Provinzen, ein freyes Gewerbe für jeden sittlich Unbescholtenen ist, sobald er die angeordnete Prüfung bestanden hat.

Wie aber die hiesigen Landeskinder in äußerst wenigen der benachbarten Staaten eine ähnliche fast unbeschränkte Zulassung zur Proceß-Praxis hoffen können: so hält auch Uns nichts ab, den freien Zugang zur Advocatur im hiesigen Königreiche, in Betreff sämmtlicher ausländischer Candidaten, ohne ferneren Verzug sofort hiemit im Allgemeinen dergestalt aufzuheben, daß eine Ausnahme nur wegen sehr triftiger Gründe, in seltenen Fällen, und nicht anders, als durch jedesmalige besondere Genehmigung Unseres Cabinets-Ministerii, soll erlaubt werden dürfen.

Wenn daher von jetzt an ein Ausländer sich bey Euch zur Aufnahme in die dortige Advocaten-Matrikel meldet; ohne Unterschied, ob ein solcher auf Unserer Landes-Universität promovirt hat, ob er im Auslande bereits als Advocat angestellt ist, oder nicht — desgleichen ob er außer Landes wohnhaft zu bleiben, oder seinen Wohnsitz innerhalb des hiesigen Staats aufzuschlagen beabsichtigt —: so ist Unser Wille, daß Ihr dem Ansuchen keine Statt geben, vielmehr den Bittsteller, noch bevor Ihr zu dessen ordnungsmäßiger etwaniger Prüfung

Digitized by Google

schreitet, von Unsern Euch im Obigen eröffneten Befehlen, vollständig in Kenntniß setzen sollet.

Wir verbleiben Euch mit geneigtem und gnädigstem Willen stets beygethan.

Hannover, den 16ten April 1823.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Special-Befehls.

Bremer. Rumann.

Rechtsfälle.

Zur Erläuterung der erneuerten Ehe-Verordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 18. May 1753.

(S. voriges Blatt Pag. 136.)

II. Die Ehe-Verordnung schreibt ferner im §. III. vor, daß die Gutsmeier vor der öffentlichen Verlobung den Consens ihrer Gutsherrn nachsuchen sollen.

Es entsteht hiebei die Frage:

ob ein Gutsmeier, der ein sonst gültiges sponsale geschlossen, aus dem Mangel des gutsherrlichen Consenses eine Einrede wider die Gültigkeit des Verlöbnisses hernehmen kann?

Diese Frage wird unbedenklich verneint werden müssen, weil eine solche Einrede hinsichtlich des Gutsmeiers offenbar eine aus den Rechten der Gutsherrschaft, also aus den Rechten Dritter entlehnte, Einrede ist.

Nach diesen Grundsätzen hat das Allerhöchste Tribunal zu Celle in verschiedenen Fällen erkannt und dem

Digitized by Google

zufolge das Erkenntniß des Königlichen Consistorii zu Stade, worin die Einrede des Mangels des gutsherrlichen Consenses zugelassen und auf den Grund derselben das geschlossene Eheverlöbniß für unwirksam erklärt, und die auf Erfüllung desselben gerichtete Klage verworfen war, aufgehoben.

Es ist dies namentlich geschehn mittelst emendatorischen Rescripts vom 7ten September 1820 in causa Gerdrut Spreckels, Hinrich Spreckels Häuslings zu Oldendorf Tochter, Imploratin, wider Peter Schlichting, des weiland Schlichting in Seemoor Kirchspiels Horst Sohn, Imploraten, in pto. Vollziehung der Ehe; ferner in causa des Müllers S. gegen Anna Sophia M. in pto. Verlöbnisses durch das Verbesserungs-Rescript vom 16ten September 1825, dessen Inhalt, welches, weil darin vollständig die obigen Grundsätze angewandt sind, hier mitgetheilt zu werden verdient, und dahin lautet:

„Demnach nun — — — nach den Worten der Ehe-Constitution vom 18ten Mai 1753, so lange die Mutter noch am Leben, der vormundschaftliche Consens nicht erforderlich ist, mithin es auf die von dem Vormunde der Imploratin verweigerte Einwilligung nicht ankömmt, der Mangel des gutsherrlichen Consenses aber nur die Rechte eines Dritten betrifft, — — so habt Ihr unter Wiederaufhebung der Sentenz vom 21sten October 1824 den Imploranten mit der von ihm angestellten Klage annoch zuzulassen."

III. Es ist bekanntlich die Meinung der Rechtslehrer darüber:

ob das minderjährige Alter für sich allein, ohne den besondern Beweis einer erheblichen Laesion ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ein gültiges sponsale sei?

getheilt.

Noch in neuern Zeiten hat Glück die Minderjährigkeit für ein Restitutions-Causale wider gültige Verlöbnisse erklärt.

S. dessen Commentar Bd. 23. Seite 109.

Inzwischen dürften doch sowohl nach der besondern Natur des Verlöbnisses, als nach der Eheverordnung, welche die Verlöbnisse der Minderjährigen, sobald der elterliche oder vormundschaftliche Consens dazu erfolgt, für wirksam und im §. VII. nur die Sponsalien für unwirksam erklärt, welche nicht auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise geschlossen sind, diejenigen Rechtsgelehrten die triftigsten Gründe für sich haben, welche zur Begründung eines solchen Restitutions-Gesuchs außer der Minderjährigkeit auch den Beweis einer erheblichen Laesion erfordern.

v. Bülow und Hagemann, Bd. 4, num. 66.
Ramdohr's juriſt. Erf. Bd. 1. Seite 396.

Diese Laesion kann aber begreiflich nicht in einer bloßen, oft nur erdichteten, Abneigung des andern Theils, in der Nothwendigkeit eines Zwanges zur Vollziehung des Verlöbnisses gefunden werden, weil man, wenn man dies annimmt, zugleich dem Minderjährigen das Recht und die Möglichkeit giebt, von einem Verlöbnisse nach Willkühr zurückzutreten, sobald die Vollziehung desselben im Wege der Güte verweigert, und ein unüberwindlicher Haß wider den, der auf diese Vollziehung klagt, vorgespiegelt wird; auf solche Weise würde dem

Digitized by Google

Wankelmuth des Minorennen selbst die Wirkung eines legalen causalis beigelegt.

Leyser med. ad paud. spec. 295. med. 8.

Es ist daher auch von dem Tribunal in Celle, sowohl nach der Herren von Bülow und Hagemann Zeugniß a. a. O. in früheren Erkenntnissen, als auch noch kürzlich in der oben angeführten Sache S. gegen M. in pto. Verlöbnisses mittelst eines an das Königl. Consistorium in Stade erlassenen Verbesserungs-Rescripts vom 21sten Febr. 1826 die von einer Minderjährigen wider ein gültiges sponsale nachgesuchte Restitution durch den Beweis einer erheblichen Laesion bedingt und zugleich erkannt worden, daß die Abneigung und der Zwang für sich allein noch keine die Restitutions-Ertheilung bewirkende Laesion enthalte. Das Tribunals-Rescript lautet wie folgt:

„Nachdem nun das minderjährige Alter der Imploratin für sich allein noch keinen genügenden Grund abgiebt, um dieselbe wider das rechtsbeständig mit dem Imploranten eingegangene Eheverlöbniß in den vorigen Stand zu setzen, sondern dazu der Beweis einer keineswegs schon in dem bloßen Zwange zur Erfüllung des Eheversprechens liegenden erheblichen Laesion erfordert wird und dann — — rescriptum de emendando erkannt worden, so habt ihr, unter Wiederaufhebung des Erkenntnisses vom 19ten Mai 1825 den Imploranten mit der Klage zuzulassen, der Imploratin aber den Beweis:

gestalten sie durch die mit dem Imploranten eingegangenen Sponsalien erheblich laedirt sei

nachzulassen. ꝛc.

(Mitgetheilt vom Herrn Canzley-Procurator Dr. Freudentheil in Stade.)

II. Die Verfertigung von Zunft-Arbeiten betreffend. (S. Hagemann Erört. Bd. 7. Num. 121.)

In S. des Zimmeramtes zu Lüneburg gegen den Müller Schmidt daselbst erkannte Königl. Justiz-Canzley zu Celle unterm 3ten Sept. 1821, daß Kraft der natürlichen Freyheit ein jeder befugt sey, Zunft-Arbeiten zu eigenem Bedarf entweder selbst zu verfertigen oder durch in seinem Lohne und Brod stehende Arbeiter verfertigen zu lassen, und daß es dabey nicht relevire, wenn letztere eine besondere Belohnung, die sich nur als eine Gratification darstelle, erhielten. — Bestätigt vom höchsten Tribunal am 9ten Mai 1822.

Bemerkungen.

Vom 1sten Januar bis letzten März d. J. wurden vom Königlichen Oberappellations-Gerichte, nach Maaßgabe des im Druck erschienenen Verzeichnisses, folgende Urtheile und Bescheide abgefaßt und herausgegeben:

I. Austrägal-Sachen.

In S. der Krone Baiern c. das Großherzogthum Baden, die Rheinpfälzischen Staatsschulden und Partial-Obligationen Litt. D. betreffend, in restitut. instantia, Denegator.

In S. der Kaufleute Arnoldi u. Sohn zu Gotha u. Gebrüder Elkan zu Weimar, a. a. des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, c. das Herzogth.

Digitized by Google

Sachsen-Coburg, Forderungen aus dem Thüringer Rayon-Verbande betr. Denegator.

II. *In revisionis instantia*, der Just. C. zu Aurich zur Eröffnung an die Partheyen zugesandt.

Eilf Stück.

III. Bescheide nach eingesehenen Acten voriger Instanzen.

Einhundert und fünf, worunter 25 Emendatoria, Reformatoria u. Cassatoria, außerdem 20 theils rejectorische und theils emendatorische Rescripte, und 60 Rejectoria.

IV. Uebrige Bescheide.

Zweyhundert und vier und zwanzig an der Zahl, worunter 17 Rejectoria, 27 Denegatoria, 25 Desertoria u. 7 Inhaesiva; in den übrigen wurde die Einsendung der Acten oder Bericht gefordert.

* * *

Die wider die Partheyen und deren Sachwälde erkannten Geldstrafen betrugen 92 Rthlr. Cassen-Mze.

* * *

Zwölf Advocaten wurden immatriculirt.

Beiträge,

die Gestalt der Rechtspflege im Fürstenthum Hildesheim betr. ꝛc.

(Fortsetzung.)

§. 13.

Das. S. 75. §. 184.

Ich kann darin mit dem Herrn Verfasser nicht übereins

stimmen, wenn die Hildesh. H. G. O. Tit. V. §. 21. als allgemeine Vorschrift in Vorschlag gebracht wird; denn sie führt eine ungemeine Härte mit sich, und schreibt vor:

> Wir — wollen, daß die litigirenden Parteien contra lapsum fatalium, welchen des Anwaldes Saumseligkeit veranlasset hat, — nicht aber wider die Unterlassung der übrigen articulorum processus — zwar jedesmal ohne vorgängige Excussion in integrum restituirt werden sollen, jedoch dergestalt, daß 1) der Implorant dem Gegentheil zuvörderst alle in dem ganzen Prozeß aufgewandten Kosten ersetze, und solcherwegen, so fern es geschehen kann, seinen Regreß wider den Anwald nehme; — — — Dann soll 2) der Procurator jedesmal seiner Versäumniß halber mit einer Geldstrafe von zehn Goldgülden, (12 Rthlr. 12 Sgr. Conv. Mze.) oder wenn er nicht solvendo, mit der Suspension belegt werden.

Auch dieses Gesetz hat, wie so manche prozessualische Vorschrift, der Ueberschätzung der Form seinen Ursprung zu verdanken, und es ist bekannt, wie sehr diese der Jurist, — oft schon die Förmlichkeit, also das Kleinliche — über die Materie erhebt, da doch beide philosophisch in Eins zusammen fallen müssen.

Extravagirend ist diese Vorschrift, indem auf dasselbe factum gleichsam eine doppelte Strafe gesetzt ist; besonders wenn der Ersatz der Kosten mehrere Thaler, vielleicht Hunderte betrifft. Im übrigen Königreich Hannover giebt es kein solches Gesetz. Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Vorschriften den Richter beziel-ten, um Rechte und Pflichten vor dem Gesetze auszu-

Digitized by Google

gleichen. Allein wie leicht schlüpft der nachlässige, saumselige, oft gewissenlose Richter durch!

§. 14.

Das. S. 78. §. 186. ff.

Das Kapitel von den Notarien wird von allgemeinen, sogenannten frommen Wünschen begleitet. Möchte doch hier das französische Recht beibehalten worden seyn, weil nun einmal absolute Institute sich nicht mehr halten.

Das Notariats-Wesen, auch im Fürstenthum Hildesheim, ist ein heilloses geworden, und wie es so ist — abzuschaffen. Den Urkunden fehlt nicht allein eine allgemeine gültige Form — diese verschwand schon mit dem Deutschen Reiche als Solchem —; sondern den Notarien ist nicht einmal eine Taxe vorgeschrieben. Beiden Mängeln wäre leicht abzuhelfen, also Vorschrift für Form und Taxe zu entwerfen, wenn Notarien noch neben den Gerichten bestehen sollen. Hier ist die Form wesentlich, und weit nöthiger als bey Prozessen.

§. 15.

Das. S. 101. §. 196.

Für den mündlichen Vortrag bey Processen der Untergerichte hat das Ausschreiben der Königlichen Justiz-Kanzley zu Hildesheim vom 17ten Febr. 1821 Vorschriften an die Hand gegeben.

§. 16.

Das. S. 157. §. 214.

Die hier vom Herrn Verfasser erwähnte poena confessati — litis contestatio affirmativa — tritt nur erst alsdann ein, wenn das, auf des Beklagten Ungehorsam erlassene, mandatum poenale fruchtlos gewesen ist, und der also fortdauernd ungehorsame Beklagte sub poena confessati vorgeladen wird. Sie ist also richtig

Digitized by Google

nur ein Mittel, den Ungehorsamen zur Antwort zu nöthigen.

§. 17.

Das. S. 300. §. 245.

Die in der Note 74 angeführte Hildesheimische Stadtgerichts-Ordnung, wornach Tit. 26. — §. 8. giebt es nicht — der modus interp. remed. vor Notar und Zeugen nicht stattnehmig sey, ist bey der ganz veränderten Städtischen Gerichtsverfassung außer Gebrauch und mag auch lange vorhin schon nicht mehr gegolten haben, da die Gerichtsordnung im Jahr 1649 publicirt worden ist. Außerdem ist diese Verordnung auch damals nur von einer sehr beschränkten Anwendung gewesen, indem sie sich so ausdrückt:

> Von der Appellation ist allhier in zweierley Gestalt zu reden, einmal wenn eine vor dem Untergerichte von den Bürgern gefundene Urtheil zu strafen, und von derselben mit heller Stimme, auf ungewandtem Fuße (damals intervallo vor Notarien und Zeugen in Schriften interponirte Berufung nicht gestattet noch angenommen worden) ans Obergericht provocirt und appellirt wird.

Damals war also bey dem Stadtgerichte, Magistrate, bey der Städtischen Regierung, eine doppelte Instanz und wird diese Appellation derjenigen — wenn von den auf dem Rathhause gefällten Bescheiden und Urtheilen an die Fürst Bischöfliche Canzley und Hofgericht appellirt worden — entgegen gesetzt, welches sodann die Appellation in der zweiten Gestalt gewesen ist.

Wahrscheinlich schrieb sich aus jener Zeit der Stadtvogt her, welcher noch da gewesen, als die Verfassung der Bürger, Urtheile zu finden, längst aufgehört hatte.

Digitized by Google

§. 18.

Daſ. S. 324. §. 249.

Die hier noch vorkommende, nach der allegirten transitoriſchen Verordnung vom 14. April 1815 auf 20 Rthlr. Caſſen-Münze beſtimmte Appellations-Summe bey Berufungen von den Untergerichten an die Mittel-Inſtanz, die K. Juſtiz-Kanzley zu Hildesheim, iſt nachher auf 20 Rthlr. Conv. Mze. feſtgeſetzt.

(Verord. vom 1. Octbr. 1817.)

§. 19.

Daſ. S. 377. §. 259.

Das remedium Supplicationis iſt nach dem §. 2. des Tit. 30. der H. G. O. im Fürſtenthum Hildesheim, zugleich mit den übrigen Rechtsmitteln der Reviſion, Reclamation und ähnlichen, abgeſchafft.

§. 20.

Daſ. S. 381. §. 260.

Das hier Geſagte trift alſo — nach dem Obigen — nicht die Supplication und redet §. 8. — nicht aber §. 7. — des Gemeinen Beſcheides vom 7. Aug. 1816 von der Interpoſition eines Rechtsmittels vor Notar und Zeugen.

§. 21.

Daſ. S. 387. §. 261.

Daß die Leuterung den Gebrauch der Appellation ausſchließt, iſt nach der Canzley-Ordnung §. 22. nur blos von der Berufung zu verſtehen, welche gegen Erkenntniſſe und Dekrete der Juſtiz-Kanzley zu Hildesheim an das Königl. Oberappellations-Gericht zu Celle zur Hand genommen wird.

Eine künftige (allgemeine) Prozeß-Ordnung möchte vielleicht auch das Verfahren bey den Untergerichten einſchränken, und daß alſo auch hier der Gebrauch der

Digitized by Google

Leuterung die Berufung an die Justiz-Kanzley aufhöbe, welches zur Abkürzung der Prozesse sehr dienlich wäre.

Nur sorge der Staat für tüchtige, gediegene Richter!

§. 22.

Das. S. 393. §. 264.

Diäten sind bey Justification heilbarer Nichtigkeiten, so wie überhaupt im Hildesheimischen, abgeschafft und aufgehoben.

§. 23.

Das. S. 409. §. 270.

Bey der Lehre von der Execution kann man wieder ein pium desiderium nicht unterdrücken, es möge auch für das Fürstenthum Hildesheim eine neue Executions-Ordnung entworfen werden. — Bis zu dem Eintritte dieses — letzteren — Verfahrens geht noch alles ziemlich gut und in dem gewöhnlichen Gleise des vorgeschriebenen Weges; allein mit der Vollstreckung der Execution zeigt sich Mangel an Bestimmtheit und Kraft.

Die Partei, welche oft mit großem Kosten-Aufwande bis dahin den Sieg davon getragen hat, sieht sich häufig in ihren Hoffnungen betrogen und dasjenige vernichtet, was sie durch alle Instanzen und Trotz allen Gewinden der Chikane und Rabulisterey, mühsam aufgebauet hatte.

Die unmittelbar mit der Execution beauftragten Personen sind zuweilen — fast immer — unwissende Menschen, unfähig die Vorschriften zu befolgen, worüber sie berichten sollen, weshalb denn ihre Berichte so dürftig ausfallen.

Der Richter beruhigt sich gewöhnlich dabey und die Partey, schon mißmüthig, verliert die Lust, auch noch im Executions-Verfahren, bey schwachen Hoffnungen, den Beutel zu ziehen.

Uebrigens ist der Buchstab und die Absicht unserer in der Hildesh. Hofg. Ord., vorkommenden Vorschrift für die Executions-Instanz Tit. 34. sehr gut und spricht sich kräftig und zweckmäßig aus.

Das Amt der Huissiers aus der Westphälischen Periode könnte auch hier unbedenklich zum Grunde gelegt werden, und würden alsdann gewiß sehr viele Beschwerden der Parteien verstummen.

Vortreffliche Ideen über Executionen und Executions-Ordnung kommen vor in der theoretischen Behandlung einer

Gerichts-Ordnung von Reibnitz, Gönner und Engelhard

— in den Jahren 1815 und 1817 — unter den verschiedenen Titeln:

1) Versuch über das Ideal einer Gerichts-Ordnung von E. V. von Reibnitz.
2) Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen von St. Th. von Gönner.
3) Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerliche Streitigkeiten von W. G. Engelhard.

Die verschiedenen Ansichten dieser drey Verfasser sind kurz zusammengestellt in dem bekannten

Archive für die Civilistische Praxis, herausgegeben von den Doctoren Gensler, Mittermaier und Schweitzer ersten Bandes erstes Heft S. 13. № XI.

Engelhard stimmt gleichfalls für Beibehaltung der Gerichtsboten nach französischem Prozesse.

Dieser mir schon aus jener Periode wohlbekannte Verfasser in Cassel, wird damals Gelegenheit genug ge-

Digitized by Google

habt haben, Vergleichungen anzustellen, um auch jetzt noch dies Institut empfehlen zu können.

(Der Beschluß folgt nächstens.)

Bücher-Anzeige.

Aphorismen über bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege. Aus den Papieren des Verfassers von Welt und Zeit. Stuttgart b. Metzler. 1826. XIV. und 374 S. 8. (1 Rthlr. 12 Sgr.)

Der ungenannte Verf., der nach Inhalt der von „Jonathan Kurzrock, pensionirtem Syndicus der ehemaligen Reichsstadt Aalen" unterzeichneten Vorrede todt seyn soll, zeigt in den mitgetheilten (234) Aphorismen eine genaue Bekanntschaft mit den Mängeln des dermaligen Rechtszustandes mancher deutschen Staaten, und schwingt mit vieler Dreistigkeit die Geißel der Satyre. Sein mit ihm gleichdenkender Vorredner sagt (S. VII.): „Unsere jetzige juristische gelehrte Welt erscheint einer vornehmen großen Spinnstube vollkommen ähnlich, wo sich jeder nur um sein eigenes Spinnrad bekümmert, dasselbe eifrig dreht, eine Spule voll zu bringen, mit deren Beendigung er der Welt Heil befördert zu haben glaubt, mit einem gewissen Anstand gefaselt, gezankt, geklatscht, getadelt und verläumdet wird, es nicht einmal einen Haspel giebt, alle fertigen Spulen in Garnstränge zu bringen, und der Leinweber gänzlich fehlt, um Tuch für unsere Blöße daraus zu machen!" — Der Verf. eifert sehr gegen das schriftliche Verfahren und gegen die Beybehaltung des Römischen Rechts, das von Tage zu Tage unsicherer werde. „Ein einziger lebendiger und gesunder Strauch, auf heimischem Boden gewachsen

Digitized by Google

und gepflegt, erscheint ihm im Gebiete der Gesetzgebung weit interessanter, als das ganze getrocknete Herbarium der Römer, ja in dieser Hinsicht selbst Fehlgriffe noch achtungswürdiger, als äffische Nachahmung!" (S. 6.) Begreiflich ist er der historischen Schule nicht zugethan; und von der Philosophie behauptet er, daß alles wahrhaft Neue, was nach des alten Wolfs Zeiten in ihr gedacht worden, sich füglich auf ein Kartenblatt schreiben lasse. (S. 10.) Die mit Kaufleuten besetzten Handelsgerichte tadelt er eben so sehr, als er darüber unzufrieden ist, daß allein der Handelsstand sich eines schnelleren und abweichenden Verfahrens zu erfreuen haben soll. (S. 76 ff.) — Kann man auch manchen Behauptungen des Vf. nicht beystimmen, bleiben doch sehr viele Wahrheiten übrig, die es Niemanden werden bereuen lassen, das Buch durchgelesen zu haben. Will man dem Vf. darüber Vorwürfe machen, daß er mit zu vieler Bitterkeit und Satyre — wodurch nach der Moralisten Behauptung in der Welt Nichts gebessert wird — geschrieben habe, wird man seine Bemerkung auf der anderen Seite nicht unbeachtet lassen, daß alles trockene Moralisiren die Menschen keineswegs besser gemacht habe, als sie vor Jahrhunderten gewesen seyen.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

für das Königreich Hannover.

№ 11. Den 15. Juny 1826.

Landesherrliche Declaration dreyer streitigen Rechtsfragen, vom 30. Juny 1823.

Ueber die nachfolgenden drey streitigen Rechtsfragen hat das K. Cabinets-Ministerium eine landesherrliche Entscheidung bewirkt und solche in einem an die K. Justiz-Canzley zu Göttingen unterm 30sten Juny 1823 ad mandatum Regis erlassenen Rescripte dahin zur Nachachtung eröffnet.

1.

Wir finden Uns bewogen, auf die Unserm Cabinets-Ministerio von euch zur Entscheidung vorgelegte Streitfrage:

Digitized by Google

Nach welchem Zeitpuncte bey der Liquidation der Früchte in antichresi expressa der Werth derselben zu bestimmen sey, um einen unerlaubten Zinswucher darzulegen?

zu eurer Direction für künftige Fälle hiedurch festzusetzen:

Daß, wie es schon die Natur der Sache ergiebt, welcher zufolge die Gesetzwidrigkeit und Strafwürdigkeit einer Handlung nach dem Zeitpuncte beurtheilt werden muß, in welchem sie vorgenommen wird, — ein unerlaubter Zinswucher nur dann angenommen werden kann, wenn zur Zeit des eingegangenen antichretischen Vertrages die von dem Gläubiger statt der Zinsen zu beziehenden Früchte, ihrem Werthe nach, das gesetzliche Zinsenmaaß übersteigen. Ist dieses nicht der Fall, so kann der zufällige Umstand, daß in der Folge der Zeit die Früchte auf einen höheren Preis gestiegen sind, keinen rechtlichen Grund darbieten, den Gläubiger eines Zinswuchers für schuldig zu erklären.

Hiedurch wird übrigens dasjenige nicht aufgehoben, was für einen speciellen Fall dieser Art in L. 14. C. de usur. und wegen eines ungewissen Fruchtertrages im Allgemeinen, durch L. 17. C. de usur. vorgeschrieben worden ist.

2.

Eine zweite von euch für zweifelhaft befundene Rechtsfrage:

Ob es einem Schuldner, welcher bonis cedirt hat, erlaubt sey, der, nach erkanntem Concurse, eingetretenen Vereinbarung seiner Gläubiger zu widersprechen, Inhalts deren, zur Vermeidung eines Liquidations-Verfahrens, die Forderungen

Digitized by Google

gegenseitig als richtig anerkannt, und wegen Verwaltung und Vertheilung der Masse Verabredung getroffen worden?

muß nach richtigern Rechtsgrundsätzen, wie es auch von der Majorität eueres Collegii geschehen ist, bejahet werden.

Bekannten Dispositionen des Römischen Rechts in den Titeln der Pandecten und des Coder de cessione bonorum und Qui bonis cedere poss. zufolge, wird der Schuldner keinesweges durch die Güterabtretung, vielweniger also durch einen wider ihn erkannten förmlichen Concurs, oder gar in dem von euch angezogenen Falle durch einen die Wohlthat der Güterabtretung von selbst ausschließenden böslichen Bankerott, von der Nachzahlung der unbefriedigt gebliebenen Forderungen frey, er ist vielmehr gehalten, sein später erworbenes Vermögen auf näher bestimmte Weise, zur Abtragung der gebliebenen Schulden-Rückstände herzugeben.

Auf der andern Seite ist es aber auch den Gläubigern (L. 4. C. Qui bonis cedere poss.) nicht gestattet, das abgetretene Vermögen nach Willkühr unter sich zu theilen und zum eigenthümlichen Besitze sich gegenseitig anzuweisen, sondern sie sollen, so weit es thunlich ist, durch dessen Verkauf ihre Befriedigung zu erhalten suchen.

Der Schuldner hat demnach ein großes Interesse dabey, daß weder Forderungen für richtig anerkannt werden, die er bestreiten zu können glaubt, noch daß die Gläubiger nach ihrer Willkühr über die Vertheilung der Masse disponiren.

Noch größer wird dieses Interesse, wenn er des böslichen Bankerotts angeschuldigt ist, und von

Digitized by Google

der Constatirung der Passiv-Masse seine Ehre und seine persönliche Freiheit, wenigstens zum Theil, abhängt. Wir billigen daher die, von der Mehrheit eures Collegii getroffene Entscheidung.

3.

Was endlich die Dritte von euch aufgestellte Frage betrifft:

> Ob nach der Verordnung vom 17ten September 1822 die Nullitäts Querel gegen solche Erkenntnisse in Injurien-Sachen der Unterthanen auf dem Lande zulässig sey, welche nur eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter auferlegt haben;

und in Ansehung deren von der Majorität eures Collegii die Negative angenommen worden ist; — so kommt es darauf an: Ob die gerügten Nullitäten zu den s. g. heilbaren oder zu den unheilbaren gehören? Im erstern Falle können sie, nach der Absicht des Gesetzes, welches alle ordentliche Rechtsmittel bey einem Gegenstande von der bemerkten Geringfügigkeit für unzulässig erklärt, der Nullitäts-Querel keinen Eingang verschaffen.

Wäre jedoch eine unheilbare Nichtigkeit, d. h. ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters oder der Parteien, oder in der Verfahrungsart dergestalt nachzuweisen, daß entweder ein völlig unbefugter Richter erkannt hätte, oder die gesetzliche Legitimation der Parteien ermangelte oder bey dem Verfahren die wesentlichen proceßualischen Vorschriften aus den Augen gesetzt worden, — so würde eine solche den Namen eines richterlichen Erkenntnisses nicht verdienende Procedur, mittelst der Nullitäts-Klage allerdings angefochten werden können. Diesen Unterschied habt ihr daher in künftigen Fällen zu beachten, wenn es auf die

Digitized by Google

Zulassung oder Zurückweisung der Nullitäts-Querel ankommt.

Ministerial-Rescript vom 20sten März 1822; das Creditiren des Branntweins und die Confirmation der Contracte der Bauern betr.

Daß die Vorschrift der Verordnung v. 28sten Nov. 1691 und 5ten Dec. 1736 wegen Creditirens der Wirthe an Branteweintrinker fortdauerend gültig sey und keinesweges als obsolet betrachtet werden dürfe, sondern als eine sehr heilsame Policey-Verfügung aufrecht erhalten werden müsse, ist dem K. Hofgerichte zu Stade durch ein Ministerial-Rescript v. 20sten März 1822 zu erkennen gegeben.

Ein gleiches ist in dem nemlichen Rescripte in Bezug auf die Vorschrift der Policey-Ordn. v. 20sten July 1692 C. 3. §. 4. geschehen, wornach keine Ehe-Notula oder andere Dispositiones sive inter. vivos, sive mortis causa, zu machen oder gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Gutsherrn, und wenn es Erbersen, mit Approbation der Beamten aufgerichtet werden.

Abhandlung.

Müssen die sui heredes den Beweis, daß sie von der väterlichen Erbschaft abstinirt haben, — oder die Erbschaftsgläubiger den Beweis der von jenen geschehenen Immixtion führen?

Ueber diese Controverse sind bekanntlich die Meinungen

der Rechtsgelehrten sehr getheilt. G. L. Boehmer (diss. de suo herede, ab hereditate se abstinente, in Elect. jur. civil. T. I. № 4.) Weber (von der Beweisführung im Civil-Proceß S. 269 — 275.) J. C. Koch (de hered. suis ad probat. abstent. haud oblig. Giesf. 1766.) Thibaut (System des Pandectenrechts §. 836.) Wernher (Observ. L. IV. O. 229.) Walch (controv. p. 254.) und mehrere andere behaupten, daß die geschehene Immixtion gegen den Sein-Erben erwiesen werden müsse. *) Averan (interp. j. L. I. Obs. 9.) und Pufendorf, welcher die Ansicht dieses berühmten Interpreten vertheidigt, (Obs. jur. T. III. Obs. 8. **) halten dagegen dafür, daß der Sein-Erbe gegen die Erbschaftsgläubiger den Beweis führen müsse, daß er sich der väterlichen Erbschaft enthalten habe. Der letzteren Ansicht gemäß hat auch das K. Oberappellationsgericht in

*) Eine Ausnahme von dieser Regel wird jedoch mit Recht in dem Falle gemacht, wenn der Sein-Erbe im Besitz der Erbschaftssachen verblieben ist, alsdann muß er darthun, daß er den Besitz nicht als Erbe, sondern aus anderen Gründen fortgesetzt habe. Z. E. ob dotem maternam, ob creditum etc. Thibaut a. a. O. Ist die Besitznahme der Erbgüter aus Irrthum geschehen, so kann auch hier noch durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Sein-Erben geholfen werden, allein si scienter et cum quadam fraude, abstentione non juvatur, tanquam qui malo more res haereditarias attigit. Mevius Decis. P. II. D. 143.

**) Weil das beneficium abstinendi nicht ipso jure eintrete und nach Justinians Vorschrift in L. ult. C. de jure deliber. apertissima renuntiatio rel recusatio intra datum tempus deliberandi erforderlich sey. S. auch v. Steck in der Ausführung polit. und rechtl. Materien № 15. S. 185. und von Ramdohr jur. Erfahr. B. 1. S. 767.

Digitized by Google

dem von Pufendorf angeführten Falle in Sachen des Uslarschen curatoris bonorum et ad lites, Procuratoris Schorkopf Klägers und Appellanten ctra. des weiland Berg-Medici S. nachgelassene Kinder, als den Berg-Medicum und den Münz-Directorem S., wie auch des Zehntner Schlemm Ehefrau Bekl. und Appellaten, in puncto debiti noch am 12ten December 1750 erkannt. *) In neueren Zeiten ist jedoch das K. O. A. Gericht von dieser seiner älteren Meinung abgewichen und der Ansicht der zuerst erwähnten Rechtslehrer beigetreten, wie aus nachfolgendem Rechtsfalle hervorgeht.

J. J. D. in R. hatte im Jahre 1810 bey dem K. Hofgericht in Stade eine Klage aus einem Kaufhandel gemeinschaftlich gegen J. H. in J. und M. N. in Fr. erhoben. Im Verlaufe solchen Rechtsstreites starb der Mitbeklagte M. N. Der Anwald der Beklagten zeigte diesen Todesfall dem Gerichte an, und bat für den Mitbeklagten J. H., weil dieser nicht allein handeln könne, um Frist zur Einbringung einer seinem Clienten obliegenden Erklärung bis dahin, daß die Erben des M. N., deren Namen und Wohnort er nicht wisse, gehörig verabladet wären und litem reassumirt hätten. K. Hofgericht verwilligte die Frist, erkannte aber zugleich ein Commissorium auf das Gericht Fr., um durch dasselbe

*) Das Tribunal gab in dem gedachten Falle jedoch bereits soviel zu, daß wenn in den Acten Umstände vorkämen, welche die Abstinenz glaublich machten, (wie in der angeregten Sache, da die Kinder nach des Vaters Tode den Nachlaß desselben der Mutter zur Befriedigung überhaupt überlassen hatten), die Kinder zu einer eidlichen Bestärkung dieser Umstände zuzulassen wären.

Digitized by Google

die Erben des M. N. auszumitteln und deren Erklärung über die Fortsetzung des Processes zu vernehmen. Aus dem von der committirten Behörde abgestatteten Berichte ergab sich, daß M. N. mit Hinterlassung zweier volljähriger Kinder, eines in Fr. wohnenden Sohns und einer auswärts dienenden noch unverheiratheten Tochter verstorben war, von diesen aber, unter der Angabe, daß sie die Erbschaft ihres Vaters nicht angetreten hätten, die Theilnahme an dem Processe verweigert werde. Hierdurch wurde ein Incidentstreit zwischen dem Kläger und den beiden N—schen Kindern herbeigeführt, und den Letzteren vom K. Hofgerichte auf Antrag des Klägers verschiedentlich unterm 1sten Mai und 7ten Juli 1817 aufgegeben, eine gerichtliche Bescheinigung über die von ihnen geschehene Ausschlagung der väterlichen Erbschaft beizubringen. Die N—schen Kinder suchten zwar einer solchen Auflage durch eine Remonstration mit eventueller Appellations-Einlegung zu begegnen, nachdem jedoch ihr Gegner darüber vernommen worden, verurtheilte sie das K. Hofgericht, mittelst Decrets vom 20sten Dec. 1817 entweder sofort den gegen ihren Erblasser anhängig gemachten Proceß als Mitbeklagte zu reassumiren, oder zu gewärtigen, daß in contumatiam gegen sie werde erkannt werden. Die N—schen Kinder wandten sich indessen appellando an das K. O. A. Gericht zu Celle, und erwürkten daselbst die gewünschte Remedur in einem unterm 16ten März 1819 an das Hofgericht erlassenen Verbesserungs-Rescripte, welches, seinem wesentlichen Inhalte nach, wörtlich lautet, wie folgt:

„Wenn nun das beneficium abstinendi weder an eine gewisse Zeit noch an eine bestimmte Form gebunden ist, mithin die von Imploranten geschehene

Erklärung: daß sie nicht Erben ihres verstorbenen Vaters seyn wollen, schon den Beweis in sich fasset, daß sie die väterliche Erbschaft ausgeschlagen haben und also fernerweiter Beweis, noch weniger aber eine gerichtliche Bescheinigung hierüber von ihnen nicht verlangt werden mag,*) auch von einer Rechtskraft des auf einseitigen Antrag des Imploraten gegen die Imploranten erlassenen Mandats vom 1sten Mai 1817 um so weniger die Rede seyn kann, als solches von den Imploranten durch ihre Vorstellung vom 28sten c. m. et a. verantwortet ist, und sonach die Imploranten zur Reassumtion, oder zur Uebernahme der Folgen des Processes, welchen der Implorat mit ihrem weiland Vater geführt hat, nicht anders verpflichtet sind, als wenn der Implorat eine von ihnen geschehene, das beneficium abstinendi ausschließende, Immixtion in die väterliche Erbschaft darzuthun vermag und dann pr. rest. in integrum ctr. lapsum fatalis intr. et just. app. gegen den Bescheid vom 10ten Juli 1817, — — — gegenwärtiges Rescriptum emendatorium an euch erkannt worden ist; So habt ihr unter Wiederaufhebung eures Mandats vom 1sten Mai 1817 und eurer Decrete vom 10ten July und 20sten Dec. 1817 die Imploranten von der Uebernahme des gedachten Rechtsstreits freyzusprechen,

*) Abstentio olim actus solennis erat, ideo instar repudiationis in judicio fieri debuit, L. penult. D. de aut. tut. L. 4. C. eod. Hodie post sublata veterum solennium subtilia, sufficit nuda voluntatis tam extra judicium quam in eo declaratio Mevius Decis. P. II. D. 145. n. 5. — G. L. Boehmer Diss. de suo herede, ab hereditate se abstinente; in dessen Elect. jur. civil. T. I. № 4. §. 11.

Digitized by Google

es sey denn, Implorat wollte und könnte binnen einer demselben zu präfigirenden Frist salva reprobatione rechtlicher Art nach erweisen und darthun:

daß die Imploraten sich in die väterliche Erbschaft immiscirt haben.

S.

Beiträge,

die Gestalt der Rechtspflege im Fürstenthum Hildesheim betr. ꝛc.

(Beschluß.)

§. 24.

Das. S. 469. §. 285. ff.

Hier bey dem Concursprozesse — welcher noch bey uns im Hildesheimschen zu den Unsterblichen gehört, wie Kästner einst witzig von den bey dem Reichskammergerichte zu Wetzlar anhängigen Prozessen sagte — erlaube ich mir lediglich eine allgemeine Bemerkung, eigentlich für die Polizey gehörig; so, wie wohl dem Criminalisten, nur eigentlich die Bestrafung der Verbrechen ins Auge fassend, dennoch die polizeylichen Vorkehrungen nicht unwichtig sind: Verbrechen zu verhüten.

Ich gehe nämlich nach Frankreich zu dem großen Staatsminister Sülly, welcher seinem eben so großen Könige Heinrich dem Vierten, über die

Bestrafung des muthwilligen Bankerotts

folgendes vortrug:

Keine nothwendigere, strengere und nützlichere Verordnungen sind zu erlassen, als die gegen betrügerische Banquerottirer. Gradezu müssen Sie er-

Digitized by Google

klären und festsetzen, daß diese als Räuber und öffentliche Betrüger mit dem Tode bestraft, daß alle von ihnen an ihre Kinder, Erben, Freunde und falsche Gläubiger gemachte Schenkungen, Cessionen, Verkäufe und Uebertragungen für null und nichtig erklärt und solche Geschenknehmer und Käufer als Mitschuldige bestraft werden sollen, wenn für den Richter auch nur ein geringer Schein vorhanden ist, daß jene Handlungen zum wahren Schaden des Gläubigers unternommen seyn sollten. Es muß darin bey gleicher Strafe der Mitschuld verboten werden, dem, der Banquerott macht, und eben so wenig seinen Bürgen, Factoren und Commissarien, Aufenthalt zu gestatten, auch nichts von ihren Moebeln, Papieren und Effecten zu verheimlichen oder gar fortzuschaffen. Allen und Jeden muß erlaubt seyn, ohne Dekret oder besondere Erlaubniß, muthwillige Banquerottirende in Verhaft zu nehmen, ohnerachtet aller entgegenstehenden Verordnungen und Gewohnheiten.

Endlich muß den wahren Gläubigern derselben verboten werden, irgend einen Accord, Contract oder andern Vergleich zu schließen, bey Strafe, ihre Schuld zu verlieren, und selbst nach Befinden der Umstände, peinlich verfolgt zu werden. Der Weg der gerichtlichen Klage ist der einzige, den man ihnen offen lassen kann.

Es muß zu jener Zeit in Frankreich und namentlich in Paris sehr arg hergegangen seyn.

Hiemit schließe ich diese Beiträge, den dritten Theil des Handbuchs nicht weiter berücksichtigend.

Digitized by Google

Tabelle (zu §. 11.)
der Ordnungsstrafen für die Procuratoren der Königl. Justiz-Kanzley zu Hildesheim nach den ergangenen Gemeinen Bescheiden derselben.

A. Benannte Strafen.

A. Geldstrafen.

I. Von einem Thaler.

1) Wenn die erste Seite des Simpli oder des Originals mehr als die Rubrik enthält.
2) Wenn die Anlagen links unter der Rubrik nicht bezeichnet sind.
3) Wenn mit Bewußtseyn dasselbe Zeichen der Anlagen gebraucht ist, dessen sich der Gegner bedient hat.
4) Wenn rechts unter der Rubrik der Gegenstand des Rechtsstreits nicht angegeben worden ist;
   G. B. 7. Aug. 1816. §. 20.
   und zwar nach dem Geldwerthe bei Sachen, welche sich schätzen lassen.
   G. B. 15. Febr. 1821. §. 7.
5) Wenn bey einer neuen Sache das Wort: Novum über die Rubrik zu setzen vergessen ist.
6) Wenn bey ältern Sachen an der Stelle des Gegenstandes nicht angegeben ist, wozu sie gehören. (S. № 19.)
7) Wenn die Schrift undeutlich und unleserlich geschrieben.

Digitized by Google

8) Wenn sowohl Original als Abschrift nicht correspondirend paginirt sind.

9) Wenn Beide, sowohl Original als Abschrift, nicht unterschrieben sind.

10) Wenn der Concipient zu nennen vergessen ist.

G. B. 7. Aug. 1816. §. 20.

11) Wenn das Erscheinen zu der bestimmten Zeit verspätet ist. Jede Stunde Verzögerung verdoppelt die Strafe.

Das. §. 24.

12) Wenn eine Frist vom Tage der künftigen Insinuationen gebeten oder diese Bitte nicht abgeändert ist.

G. B. 27. Aug. 1817. §. 11.

13) Wenn mehrere Bogen, ob Schriften oder Anlagen, ungeheftet geblieben.

G. B. 15. Febr. 1821. §. 4.

14) Wenn die Parteien nach ihren Tauf-Familien-Namen, Wohnorte, Titel oder Gewerbe, nach ihrer Eigenschaft als litigirender Theil, nicht genau, und bey Militair-Personen, diese nicht bezeichnet sind, ob sie noch dienen und in welchem Regimente.

Das. §. 8.

15) Wenn die Rubrik einer Sache willkürlich abgeändert worden ist.

Das. §. 9.

16) Wenn das Gesuch um Verschickung der Akten an eine Juristen-Fakultät nicht in nigro und nicht in rubro ausgedrückt ist.

Das. §. 11.

Digitized by Google

17) Wenn ein Gesuch um Verwilligung des Armenrechts nicht durch Bescheinigung der Befreiung von der Personalsteuer unterstützt ist.

G. B. 27. Aug. 1817. §. 16.

18) Wenn in nicht appellabeln Sachen Rechtsmittel cumulativ zur Auswahl interponirt werden.

G. B. 5. Febr. 1823. §. 3.

19) Wenn bey dem Worte: Novum, in dem Falle der Verbindung dieser Sache mit einer frühern, wenn Beide noch pendent sind, dieß nicht bemerkt worden ist, welches durch das Nebenwort: Recurrentsache, bezeichnet wird. (Oben № 6.)

Circular des Direktoriums der Königl. Justiz-Kanzley vom 21. May 1824.

II. Von zwey Thalern.

1) Wenn ein anderes, als das in der H. G. O. Tit. 37. vorgeschriebene Vollmachts-Formular gebraucht wird.

2) Wenn das Duplum der Vollmacht nicht beiliegt.

3) Wenn bey Vormündern das tutorium fehlt.

4) Wenn beide Exemplare der Vollmachten nicht gehörig ausgefüllt sind.

G. B. 7. Aug. 1816. §. 15.

5) Wenn das Vorzimmer überschritten und in die Zimmer der Secretarien oder Cancelliſten eingedrungen wird.

Das. §. 26.

Digitized by Google

6) Wenn die Nullitäts-Querel nicht ex meris nullitatibus deducirt ist.

G. B. 27. Aug. 1817. §. 10.

7) Wenn bey dem ordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Causales fehlen.

Das. §. 10.

8) Wenn die zwey- oder mehrtägige Abwesenheit dem Direktorium der Justiz-Kanzley — oder des Pupillen-Collegii — nicht angezeigt worden ist.

Das. §. 15.

9) Wenn der Appellationslibell das Anführen der beobachteten Fatalien, der Formalien und der Appellationssumme in allen den Fällen nicht enthält, in welchen es auf jene Erfordernisse ankommt.

G. B. 15. Febr. 1821. §. 12.

III. Von drey Thalern.

Wenn Thatumstände mangeln, welche bey Verhandlung in den Terminen nicht fehlen durften.

Das. §. 16.

IV. Von fünf Thalern.

1) Wenn eine Prozeßschrift ohne Vollmacht, und bey Gemeinheitsprozessen, ohne Syndikat übergeben wird.

G. B. 7. Aug. 1816. §. 16. G. B. 15. Febr. 1821. §. 15.

2) Wenn sämtliche Thatumstände mit Beziehung auf das Vorbringen der Gegenpartei nicht vollständig erörtert sind.

G. B. 15. Febr. 1821. §. 6.

Digitized by Google

B. Andere Strafen.

— Suspensio ab officio temporaria. — Wenn die Ordnungsstrafen der Partei in Rechnung gebracht werden.

G. B. 4. Junius 1819. §. 2.

B. Unbenannte Strafen.

Geld- oder auch wohl Leibesstrafen.

1) Wenn die gebührende Achtung aus den Augen gesetzt ist.
2) Wenn die Vorstellungen Verunglimpfungen enthalten.
3) Wenn der Ton unehrerbietig ist.
4) Wenn eine gerichtliche Verfügung ohne eine angemessene und bescheidene Gegenvorstellung zurückgegeben wird.

G. B. 7. Aug. 1816. §. 22.

5) Wenn der Termin zur Eröffnung einer Sentenz versäumt wird, das Doppelte der für einen Theil angesetzten Referenten Gebühren.

G. B. 27. Aug. 1817. §. 12.

Bemerkung.

Es ist unstreitig eine große Unannehmlichkeit für die Advocaten, daß fast jedes Gericht und Amt die Erndteferien nach Belieben bestimmt. Billig sollten die Untergerichte sich die Bestimmung des ihnen zunächst vorgesetzten Obergerichts zur Norm dienen lassen.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 12. Den 30. Juny 1826.

Criminalrecht.

Zur Erläuterung der Verordnung des Herz. Julius v. 1579 und der Declarat. v. 6ten July 1825, die Bestrafung der Diebstäle unter dem Betrage von vier Sgr. betreffend.

Durch die Verordnung des Herzogs Julius vom Jahre 1579 und die neuerdings emanirte allerhöchste Declaratoria vom 6ten July 1825 ist ein jeder Diebstal unter dem Betrage von vier Silbergroschen oder sechs Gutegroschen Conv. Mze. als nicht criminell bezeichnet

Digitized by Google

und die Bestrafung desselben denen Niedergerichten überlassen worden. Da nun in den beiden angezogenen höchsten Verordnungen darüber nicht disponirt worden, ob in casu reiterationis, oder wenn mit einem solchen an und für sich nicht für criminell zu haltenden Diebstale ein anderer, diese letztere Qualität an sich tragender concurrirt, oder auch auf den Fall, wenn eine peinliche Strafe wegen Diebstales bereits erkannt worden, und nunmehro ein anderweiter unter sechs Gutegroschen Conv. Mze. sich belaufender Diebstal begangen, die Anwendung der genannten allerhöchsten Verordnung wegfallen solle, und alsdann nach den gemeinrechtlichen oder sonstigen alldort geltenden Principien zu erkennen sey, so veranlaßten diese Fragen, weil deren Beantwortung bey K. Justiz-Canzley zu Celle Zweifel erregte, und diese Behörde um eine authentische Declaration nachsuchte, das Königl. Cabinets-Ministerium in einem unterm 2ten Sept. 1825 an die K. Justiz-Canzley in Göttingen erlassenen Rescripte, seine Ansicht in nachstehender Weise zu erkennen zu geben:

Ist der jetzt zu strafende Dieb:

I. früher noch nie Diebstals halber bestraft worden, so liegen zugleich zur Bestrafung vor, entweder

1) lauter solche Diebstäle, deren jeder einzeln die Werthsumme von vier Silbergroschen nicht übersteigt, und unter denen auch keiner wegen sonstiger Ursachen rechtlich ausgezeichnet ist; Hier kommt es darauf an:

ob selbst der Gesammt-Werth aller Diebstäle

a) nicht mehr beträgt, als 4 Silbergroschen; dann bleibt die Bestrafung den Civil-Gerichten als policeylich.

Digitized by Google

b) Oder ob derselbe jene Summe übersteigt; dann fällt die Verordnung von 1579 hinweg, und es tritt criminelle Behandlung ein.

2) Oder es treffen ein, oder mehrere solcher einzeln und insgesammt nur polizeylich zu ahnender Diebstäle, mit einem criminell zu ahnenden Diebstale zusammen; alsdann straft der Criminal-Richter zugleich auch die ersteren, ohne Rücksicht auf die erwähnte Verordnung.

3) Eben so gebührt die Bestrafung dem Criminal-Richter, wenn auch nur bey einem einzelnen, dem Werthe nach blos policeylichen Diebstale, eine Criminalität begründende Auszeichnung, ideal concurrirt; z. B. die Eigenschaft eines durch Einsteigen oder Einbruch erschwerten, eines Hausdiebstales und so weiter.

II. Ist schon Bestrafung Diebstals halber vorhergegangen; sey das criminelle, oder blos policeyliche gewesen; so gehört jeder fernere Diebstal, wäre er gleich an sich selbst nur policeylich zu ahnden, dennoch, weil er nunmehr den eigentlichen Rückfall begründet, stets zur Criminalität. Am wenigsten leidet dieser Satz in denen Fällen Zweifel, wo bereits mehr als eine, vielleicht gar schon eine oder mehrere schwere criminelle Bestrafungen vorhergegangen sind.

III. Wenn die Praxis bey Berechnung des dritten Diebstales — obwohl aus Gründen, welche die Logik schwerlich billigen kann, — die s. g. uneigentlichen Diebstäle nicht mit zählt, ja nicht einmal die durch Provinzial Gesetze besonders

hart verpönten, wie die Feld-, Haus-, Pferde-Diebstäle ꝛc., so darf sie, um einigermaaßen consequent zu bleiben, die an sich nur policeylich zu strafenden Diebstäle von nicht über vier Silbergroschen Werth, zu demselben Zwecke, noch weniger in Anschlag bringen.

Minist. Rescr. v. 29. Aug. 1822; die solidarische Verurtheilung mehrerer Inquisiten in die Kosten betr.

Solidarische Verurtheilung mehrerer Inquisiten zum Ersatz der Untersuchungskosten, bey mehreren zur Untersuchung gekommenen Delicten findet nur dann statt, wenn letztere von sämmtlichen Inquisiten jedesmal vereinigt zur Ausübung gebracht worden sind. Wenn dagegen bald viele, bald wenige, bald diese, bald jene, in der Vollführung eines solcher (gemeinschaftlich untersuchter) Verbrechen zusammen getreten, darf die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze immer nur unter den Inquisiten statt haben, welche dieses oder jenes Verbrechen gemeinschaftlich ausgeübt haben. Letztere müssen daher jeder Zeit namentlich in den Straferkenntnissen angegeben werden. Rescr. des Cabinets-Ministerii an die Stader J. C. v. 29sten Aug. 1822.

Criminal-Gerichtsbarkeit des Patrim. Gerichts Alten-Gleichen.

Solche ist per Rescr. vom 22. July 1825 auf das Königl. Amt Reinhausen übertragen worden.

Digitized by Google

Abhandlung.

Ueber die Collocation consentirter Meyerschulden in den Concursen der Meyer und deren Concurrenz mit älteren nicht consentirten Hypotheken.

Es tritt nicht selten bey vorfallenden Concursen der Meyer der Fall ein, daß sich unter den hypothekarischen Gläubigern, welche bey Bestellung der ihnen eingeräumten Hypothek den gutsherrlichen Consens erhalten haben, und andern nicht consentirten Allodial-Gläubigern, welchen aber eine der Zeit nach ältere Hypothek bestellt worden ist, ein Rangstreit über den Vorzug im Erstigkeits-Erkenntnisse erhebt. Manche Gerichte pflegen in solchen Fällen dem gutsherrlichen Consense die Wirkung beizulegen, daß er ein Praelationsrecht vor den älteren Allodial-Hypotheken begründe; sie lociren daher die consentirten Meyerschulden vor den nicht consentirten. Andere glauben dagegen eine Separation der Concursmasse vornehmen zu müssen, lassen die consentirten Schulden aus dem ermittelten Werthe des Meyerguts und die Allodialschulden aus dem Allodio befriedigt werden, ohne die ersteren überall unter den Allodial-Gläubigern zu collociren.

Beide Verfahrungsweisen sind irrig und den Rechten zuwider. Das Colonatrecht kann niemals in den Concurs gezogen werden.*) Die consentirten Gläubiger eines Meyers sind principaliter wahre Allodial-Gläubiger, eben so gut wie die nicht consentirten. Der Consens

*) Dieses in der Natur der Sache begründete Princip spricht namentlich die Vr. und Verd. U. G. O. von 1755 Tit. 12. §. 4. ausdrücklich aus.

des Gutsherrn giebt ihnen nur subsidiäre Ansprüche auf Befriedigung aus dem Meyerrechte außerhalb des Concurses, gegen den Gutsherrn, oder den Besitzer des Colonats, wenn zuvor hinreichend erhellet, daß sie aus dem Allodial-Vermögen des Meyers an dem ihnen als Allodial-Gläubiger gebührenden Platze nicht befriedigt werden können. *)

In einem über das Vermögen eines Meyers ausgebrochenen Concurse müssen daher die mit dem gutsherrlichen Consense versehenen Gläubiger lediglich unter Berücksichtigung ihrer Allodial-Ansprüche mit den concurrirenden nicht consentirten Gläubigern, mithin nach dem Alter ihrer Hypotheken oder erhaltenen Ingrossationen, inter hypothecarios privatos vel publicos locirt werden, und erst dann, wenn sich ergiebt, daß sie an solchem ihnen im Concurse gebührendem Platze ihre Bezahlung nicht erhalten können, sind sie mit ihren besonderen Ansprüchen an den Werth des Meyerrechts selber zu hören und zu diesem Ende ist dessen Betrag näher zu ermitteln.

Der nachfolgende Rechtsfall wird es ergeben, daß das Königl. Oberappellationsgericht in Celle diese Ansicht als die vollkommen richtige anerkannt hat.

In dem Concurse des C. H. zu K., Gerichts Hechthausen, profitirten unter anderen die Doctorin W. als Vormünderin ihrer Tochter ein Capital von 1000 Rthlr., und Chr. M. zu B. ein Capital von 500 Rthlr. Das erstgedachte Capital war nicht vom Gemeinschuldner selbst, sondern von den vorigen Besitzern einer damals

*) Struben access. ad Comment. de jure villicorum P. I. № XV. i. f. S. 44.

Digitized by Google

diesen, jetzt aber dem letztern meyerrechtlich eingethanen, Mühle angeliehen, und dafür von den Anleihern der Meyerfundus unter Consens der Gutsherrschaft zur Hypothek bestellt worden. Diese Hypothek war am 18ten October 1807 in das Hypotheken-Buch des Gerichts Hechthausen ingrossirt.

Die Forderung des Chr. M. war gleichfalls den Vorwirthen des Cridars und zwar schon im Jahre 1804, wiewohl ohne gutsherrlichen Consens zum Ankauf der Mühle dargeliehen und zu dessen Sicherheit am 16ten Nov. 1804 eine gleichfalls gerichtlich ingrossirte General-Hypothek bestellt.

In dem am 30sten Nov. 1814 vom Gerichte Hechthausen publicirten Prioritäts-Erkenntnisse wurde die Doctorin W. in die 2te Classe sub № 7b; Chr. M. aber, welcher damals die ihm constituirte Hypothek noch nicht geltend gemacht hatte, unter die simplen chirographarischen Creditoren unter dem Vorbehalte collocirt, daß er einen besseren Rang dociren dürfe. Er ließ zwar die ihm dazu praefigirte Frist verstreichen, erstritt jedoch späterhin die Verwilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, im Fall einer nachzuweisenden Laesion, und verlangte nun den Vorrang vor der Doctorin W., weil seine ingrossirte Hypothek älter sey, als die der letzteren, und die etwaigen besseren Rechte derselben gerade durch solche von ihr späterhin von dem Gemeinschuldner erwirkten Ingrossation per novationem verloren gegangen wären. Seine Gegnerin bestritt dieses Verlangen und das Untergericht erkannte nach verhandelten Sätzen am 6ten Nov. 1816 dahin:

Nachdemmalen bey der, in den Acten zur Genüge am Tage liegenden, Unzulänglichkeit des Allodii zur

Befriedigung der — — — dem Imploraten (Chr. M.) nach dessen eigenem, in replicis enthaltenem, Geständnisse, vorgehenden Gläubiger, ihre Befriedigung nur aus dem Meyergute erhalten können; Hierin aber die mit dem gutsherrlichen Consense versehenen, als wohin die — — Doctorin D. (die Pupillin der Doctorin W.) unbestritten zu rechnen ist, vor den simplen Allodial-Gläubigern unstreitig den Vorrang einnehmen, — — solchem allen nach endlich, und in Entstehung des — — nachgelassenen Beweises eine Laesion des Imploraten durch die Versäumniß der, zur Ausführung besserer Rechte gesetzten, Frist übetall nicht erfindlich ist; Als hat das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt, vielmehr wird unter Verurtheilung in sämmtliche Kosten Implorat mit seinen auf bessere Collocation abzielenden Anträgen damit ab und zur Ruhe verwiesen.

Gegen diese Entscheidung appellirte der Implorat an das K. Hofgericht zu Stade und erwirkte nach erkannten förmlichen Appellations-Processen unterm 6ten Oct. 1817 eine Reformatoria, worin ihm der Vorrang vor dem professo der Doctorin W. aus folgenden im Urtheile angegebenen Gründen zugesprochen wurde:

Nachdem (dem Imploraten) vermöge der ihm von G. und Chr. R. ausgestellten unterm 16ten Nov. 1804 gerichtlich ingrossirten Verschreibung — — — in Ansehung seines Capitals von 500 Rthlr. Cass. M. eine gerichtliche Hypothek constituirt ist, welche älter ist, als diejenige, die den D. Erben (die Pupillin der Doctorin W.) wegen der von ihnen hergeliehenen

1000 Rthlr. am 17ten Oct. 1817 bestellt ist, mithin demselben wegen jenes Capitals der Vorzug vor den letztern in Ansehung der Allodial-Concurs-Masse unstreitig gebührt, der Umstand hingegen, daß die D. Erben vermöge des ihnen ertheilten gutsherrlichen Consenses vorzüglichere Rechte an das Meyergut erlangt haben, deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil es nicht anzunehmen ist, daß unter dem Kaufgelde von 7025 Mk., welche für das von diesem Meyergute unzertrennliche Allodium des Cl. H. (des Cridars) aufgekommen, irgend eine Vergütung für das Meyergut selbst mit begriffen sey, indem die Gutsherrschaft, anstatt auf den Abbruch dieses Allodii zu bestehen, oder dasselbe nach einem Taxatum anzunehmen, solches, ohne Widerspruch der — — Doctorin W., den Creditoren zum meistbietenden Verkauf überlassen, und dem annehmlichen Käufer die Bemeyerung zu ertheilen versprochen hat, ohne sich außer dem stipulirten Weinkaufe eine weitere Vergütung dafür auszubedingen; diesemnach aber der Einwand, als ob die Allodial-Concurs-Masse nicht zureiche, um die dem Appellanten in Ansehung des Allodium vorgehenden Gläubiger zu befriedigen, welches ohnehin auf keinen Fall vor würklich geschehener Schätzung schon als ausgemacht hätte angenommen werden dürfen, als ganz unerfindlich hinwegfällt; so — — u. s. w. (wurde ihm der Vorrang zugesprochen.)

Bey diesem Ausspruche des K. Hofgerichts konnte sich die Doctorin W. nicht beruhigen; sie appellirte an das höchste Landes-Tribunal und erwirkte unterm 27sten Juny 1818 ein dahin lautendes Verbesserungs-Rescript:

Digitized by Google

Da nun der Forderung der Implorantin, vermöge der vom Gutsherrn consentirten Hypothek, ein Vorzugsrecht vor der gutsherrlich nicht consentirten Hypothek des Imploraten, jedoch nur im Meyergute, unstreitig zusteht, dieses Vorzugsrecht auch weder dadurch verloren seyn kann, daß der Gutsherr in den Verkauf des Meyergutes salvo nexu villicali gewilliget, als wozu derselbe in Gemäßheit der consentirten Hypotheken ohnehin verbunden war, noch dadurch, daß die Implorantin nicht früher auf Annehmung des allodii erga taxatum, oder auf den Verkauf desselben auf den Abbruch angetragen, indem sie vielmehr die Regulirung der Concursmasse, und ihre Collocation nach dem ihr zustehenden Vorzugsrechte abwarten mußte, sie auch im Prioritäts-Erkenntnisse der Forderung des Imploraten unbedingt vorgesetzt ist, und dann — — — — So habt Ihr mit Aussetzung Eures Erkenntnisses vom 6ten Oct. v. J. der Implorantin annoch nachzulassen, daß dieselbe den Werth des H—schen Allodii durch Sachverständige abschätzen lasse, sodann aber den hierdurch festzusetzenden Werth von der ganzen Kaufsumme des H—schen Gutes abzusetzen, von dem sodann bleibenden Reste, welcher als Werth des Meyergutes anzusehen ist, diejenigen H—schen Gläubiger, welche gutsherrlich consentirte Hypotheken haben, nach ihrer Ordnung, von dem Werthe des *Allodii* aber, in so fern solcher zureicht, sämmtliche Allodial-Gläubiger, wozu auch die vom Meyergute unbefriedigt gebliebenen Gläubiger, jedoch nach der Ordnung, welche sie im *allodio* haben, gehören, zu befriedigen.

Digitized by Google

Diese Entscheidung des höchsten Landesgerichts konnte nun freilich, ihrem Wortverstande nach, auch so gedeutet werden, daß die gutsherrlich consentirten Gläubiger nicht etwa subsidiarisch, sondern principaliter, aus dem Werthe des Meyerguts befriediget werden sollten, und diese Deutung wurde ihr auch vom Unterrichter, an welchen die Acten nach beschrittener Rechtskraft jener Ordination zurückgelangten, gegeben. Das Gericht Hechthausen ließ nämlich den Werth des Allodii durch Sachverständige abschätzen, und da derselbe von den Achtsleuten und zwar von der ersten Schürze zu 1566 Rthlr. 35 Schill., von der zweiten zu 1391 Rthlr. 41 Schill. Cass. M. geschätzt worden, bestimmte es das Mittel von 1479 Rthlr. 14 Schill. als den wahren Werth des Allodii, welcher, von der Kaufsumme des ganzen Wesens abgezogen, die Summe von 862 Rthlr. 18 Schill., als den Werth des Meyergutes zurückließ.

Hierauf wurde ein Plan zur Vertheilung der Concursmasse entworfen, wodurch die Doctorin W. abermals sehr gefährdet wurde. Es traf sich nämlich, daß ein anderer consentirter Gläubiger (die S—schen Erben) als Allodial-Gläubiger die älteste Hypothek hatte, mithin aus dem Allodio vollständig befriedigt werden konnte, ohne nöthig zu haben, sich in subsidium an das Meyergut halten zu müssen. Nichts desto weniger hatte aber der Unterrichter in seinem Distributionsplane diesem Gläubiger principaliter das Meyergut und nur in subsidium das Allodium zur Befriedigung angewiesen, wodurch für die Doctorin W. der Nachtheil entstand, daß zu ihrer Befriedigung vom Werthe des Colonats nichts übrig gelassen wurde, und dagegen der Ch. M. wegen seiner älteren Allodial-Hypothek aus dem

Digitized by Google

Werthe des Allodii befriedigt werden konnte. Sie protestirte daher gegen den Distributions-Entwurf, und verlangte, daß die S—schen Erben principaliter aus dem Allodio befriedigt werden sollten, wodurch denn der Schaden natürlich von ihr ab und allein auf den Chr. M. gewälzt werden mußte. Sie wurde jedoch vom Unterrichter mit solchem Antrage mittelst Bescheides vom 15ten May 1819 enthört, „da, — wie es in den Entscheidungsgründen heißet — die Art der Befriedigung aus dem Allodio und Meyergute, so wie sie in dem gerichtsseitig entworfenen Plane beabsichtigt sey, aus den ausdrücklichen Bestimmungen des allerhöchsten emendatorischen Rescriptes vom 27sten Juny 1818 deutlich hervorgehe."

Auch bey dem K. Hofgerichte zu Stade, an welches sich die Doctorin W. mittelst der Appellation gegen diese Entscheidung wandte, konnte dieselbe keine Abänderung derselben erwirken, vielmehr erfolgte unterm 9ten July 1819 ein Denegatorium dieser Behörde, welches dahin lautete:

Demnach eines Theils die Theilung der Masse lediglich der Tendenz des rechtskräftigen rescripti de emendando vom 27sten Juny v. J. für entsprechend zu befinden, andern Theils im Falle eines gedenkbaren Zweifels dagegen, die Frage:

ob consentirte Capital-Forderungen primario dem Allodio oder vielmehr dem ausgemittelten Werthe des Meyerguts zu entnehmen, nach Lage der Sache und bey schon absorbirtem Werthe des H—schen Meyerguts durch dessen vorgängige Zuschreibung auf die sub № 7. des Prioritäts-Erkenntnisses collocirten Forderungen der S—schen Erben nicht weiter

Digitized by Google

gegen den Appellaten (Chr. M.) mag geltend gemacht werden, diesem vielmehr rücksichtlich des bleibenden Allodii unwidersprechlich vor der Appellantin der Vorzug gebührt, daß solchemnach dem Gesuche nicht zu deferiren.

Nachdem indessen die Doctorin W. abermals hiergegen fernerweite Remedur bey dem K. Oberappellationsgerichte in Celle nachsuchte, erfolgte solche mittelst nachfolgenden über die Ansicht dieses höchsten Gerichtshofes keinen weiteren Zweifel gestattenden emendatorischen Rescripts v. 27sten Nov. 1819:

Wenn nun die H—sche Concursmasse dergestalt unter die Gläubiger zu vertheilen ist, daß zuvörderst der für das Allodium aufgekommene Werth nach der festgesetzten Ordnung der Gläubiger, welchen selbiger verpfändet worden, verabfolgt, dann aber, wenn solcher unzureichend ist, der Werth des Meyerguts denen Gläubigern in rechtlicher Ordnung zugetheilt werde, welche eine gutsherrlich consentirte Hypothek daran haben, mithin Implorantin in so fern Implorat aus dem Allodio seine Befriedigung nicht erhalten kann, ihm in Absicht des Meyerguts vorgeht, die Absicht Unsers Rescripts vom 27sten Juny v. J. auch über die damals nicht zum Erkenntniß gekommene Frage: in wie fern die gutsherrlich consentirten Gläubiger principaliter oder nur subsidiarisch aus dem Werthe des Meyerguts zu befriedigen, eine entgegengesetzte Entscheidung nicht begründet, und daher ꝛc. — — — — — So habt ihr mit Beyseitsetzung eures Bescheides vom 9ten July d. J. den Bescheid des Gerichts Hechthausen vom 15ten May d. J. dahin abzuändern:

Digitized by Google

daß daſſelbe den unter dem 10ten März d. J. entworfenen Diſtributions-Plan dahin zu rectificiren habe, daß zuvörderſt der Werth des Allodii, hiernächſt aber der Werth des Meyerguts den Gläubigern in rechtlicher Ordnung in Abſicht des einen oder des andern zugetheilt werde, mithin Implorantin vor dem Imploraten aus dem Meyergute zu befriedigen ſey.

S.

Bücher-Anzeige.

Zeitſchrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreiche Hannover. Mit Genehmigung des Königl. Juſtiz-Departements, herausgegeben von S. P. Gans, Adv. in Celle. Erſter Band. Heft 1. Hannover b. Helwing. 1826. XIV u. 168 S. 8. (1 Rthlr.)

Es enthält dieß erſte Heft der ſeit dem Aufhören der v. Duveſchen Zeitſchrift allen vaterländiſchen Juriſten gewiß willkommenen Zeitſchrift ſechs civilrechtliche und drey criminalrechtliche Abhandlungen, ſo wie die Anzeige mehrerer neueren juriſtiſchen Werke. Ref. begnügt ſich, die Abhandlungen ihrem Inhalte nach in gedrängter Kürze hier aufzuführen. I. Ueber den Pfandnutzungs-Vertrag auf den ſogen. Todtſchlag. (Von Hrn. Canzl. Dir. R. Hagemann.) Nachdem der Unterſchied zwiſchen dem antichretiſchen Verſatz- und dem Todtſchlags-Contracte gezeigt iſt, wird gelehrt, daß bey unfreyen Bauergütern der gutsherrliche Conſens zur Rechtsbeſtändigkeit des letzteren unumgänglich erforderlich iſt, ausgenommen in beſonderen Nothfällen, wo eventuell die Obrigkeit das Officium suppletorium üben darf. Das Vindications-Verfahren ſchreibt die Cal. Meyer-O. und die Lüneb. Verord. v. 1. Jul. 1699 vor. Zinswucher darf dabey nicht Statt finden. II. Ueber Inſinuations-Documente, als Beitrag zu der Lehre von den Nichtigkeiten, durch einen Rechtsfall erläutert. (Vom Herausgeber.) Die Inſinuation muß von dem beſcheinigenden Beamten ſelbſt ge-

Digitized by Google

schehen seyn, wenn das ertheilte Document beweisen soll. Widrigenfalls ist ein auf solche Documente gebautes Contum. Verfahren nichtig. III. Ueber die Verpflichtung des Gläubigers gegen den Bürgen. (Von Hrn. Just. R. v. Bothmer.) Da der Gläubiger mit dem Bürgen in keinem eigentlichen Contracts-Verhältnisse steht, kann er auch zu keiner *diligentia* verpflichtet seyn. IV. Ueber Armen-Recht im Processe. (Vom Herausgeber.) Auf eine ansprechende Weise wird gezeigt, daß es zweckmäßig und billig sey, die L. 6. C. de fruct. et lit. exp. (VII, 51.) welche nur in Militair- [?] und Dienstboten-Sachen in unseren Gerichten Anwendung finde, auch auf Armensachen angewandt würde. V. Medic. juristl. Gutachten u. Urth. der Jur. Facult. zu Göttingen über im Zornfall verübten Todtschlag u. gefährliche Verwundung. (Von Hrn. Hofmed. Dr. Matthäi in Verden.) Inquisit ward zu einer fünfjährigen Festungsbaustrafe condemnirt. VI. Ueber die Anwendbarkeit der L. Anastasiana auf Schuldscheine au porteur. (Von Hrn. O. A. R. Dr. Spangenberg.) Die Anwendbarkeit wird aus einleuchtenden Gründen bestritten. VII. Die Klage eines Anwaldes gegen seine Parthey, auf Bezahlung der Gebühren und Auslagen, selbst wenn diese lediglich durch Verhandlungen bey den Pupillen-Collegien entstanden sind, gehört nicht zur Competenz der letzteren, sondern sie muß bey der betreffenden Just. C. angebracht u. von derselben entschieden werden. (Von Hrn. Assessor Kannengießer.) Die Verschiedenheit der Ansichten der Königl. Justiz-Canzleyen zu Hannover und Celle veranlaßten eine mitgetheilte Ministerial-Entscheidung vom 29. Sept. v. J. VIII. Von Zeugen-Verhören u. Confrontationen der Angeschuldigten mit den Zeugen im Crim. Processe. (Vom Hgbr.) Der Vf. sucht durch einen interessanten Criminal-Fall darzuthun, daß articulirte Zeugen-Verhöre zweckmäßig, und Confrontationen mit den Zeugen den Inquisiten nicht zu versagen seyen. IX. Beitrag zu der Lehre von den Kennzeichen der gewaltsamen Erstickung. (Von Hrn. Hofmed. Dr. Albers in Wunstorf.) Zwey Personen, welche in Verdacht waren, den plötzlichen Tod des Vollmeyers K. in G. mindestens begünstigt zu haben, wurden auf den Grund des vom Einsender mitverfaßten Visi reperti von Kgl. J. C. zu Hannover von der weiteren Untersuchung entbunden und freygesprochen.

Digitized by Google

Bemerkung und Anfrage.

(Zu № 3. d. Bl. S. 41.)

Bekanntlich haben der Herr Landdrost Nieper, in v. Duve Zeitschrift u. s. w. B. 1. Hft. 2. S. 43 fgd., vorzüglich aber in einer sehr gründlichen und ausführlichen Abhandlung: Hoch im neuen Magazine gemeinnütziger Beobachtungen und interessanter Rechtsfälle in Concurssachen. (Rottenburg a. N. 1821.) Heft 2. № V. das sogenannte jus separationis ex jure crediti bestritten, (letzterer mit besonderer Berücksichtigung der bey Hagemann Erört. Bd. 6. № 39. dafür angeführten Gründe). Die neueren Vertheidiger dieses Rechtes — namentlich v. Schirach Beyträge ꝛc. (Hamburg 1822) № IV. und Schweppe System des Concurses (ed. 2.) §. 69. — räumen selbst ein, daß es nicht dem römischen Rechte gemäß sey, und deshalb wäre es gewiß höchst interessant, wenn der Herr Einsender des Rechtsfalles I. in № 3. d. Bl. darüber annoch eine Mittheilung machen wollte, ob in dem erwähnten Rechtsfalle, zur Bestreitung des juris separ. ex jure crediti, von den Gründen Gebrauch gemacht war, welche sich in den Nieper- und Hochschen Abhandlungen, besonders aber in der letzteren finden, und ob das rescriptum de emendando der Königl. Justiz-Canzley in Celle vom 7ten May 1824 auch diese Gründe für unerheblich erklärte, Gründe, welche nicht bloß das Recht, sondern sogar auch die Billigkeit für sich anführen und auf jeden Fall verdienen, daß diejenigen practischen Rechtsgelehrten, denen etwa das Hochsche Magazin unbekannt geblieben ist, darauf aufmerksam gemacht werden.

v. D.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

Indem wir noch anzuzeigen uns beehren, daß sowohl sämtliche in der Juristischen Zeitung angezeigt werdenden, als auch alle sonst erscheinenden, juristischen Schriften bey uns jederzeit zu haben und postfrey durchs ganze Königreich Hannover von uns versandt werden, bringen wir nachfolgende Verlags-Artikel empfehlend in Erinnerung:

Almanach der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen für die Jahre 1821 bis 1823, von Dr. L. **Wallis**, mit Kpfrn. von Riepenhausen, in 3 Bdchn. geb. sonst 2 Rthlr. 8 Ggr. jetzt 1 Rthlr.

Bodungen, das Hannoversche Wechselrecht in alphabetischer Ordnung. gr. 8. 1821. 16 Ggr.

Degen, P. B., nähere Entwickelung der Frage über die Concurrenz des Miethsmannes eines ganzen Hauses und des Inhabers einer Officialwohnung zu den Einquartierungskosten. 8. 1803. geh. 6 Ggr.

Dessen Bemerkungen über das Zeitalter und die Institutionen-Paraphrase des griech. Rechtslehrers Theophilus. gr. 8. 10 Ggr.

Henrici, Dr. G., Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. gr. 8. 1803. sonst 1 Rthlr. 8 Ggr. jetzt 16 Ggr.

Dessen Nachtrag dazu, nebst Prüfung der darüber angestellten Kritiken. gr. 8. 1810. sonst 10 Ggr. jetzt 5 Ggr.

Manecke, U. F. G., Biographische Skizzen von den Kanzlern der Herzöge von Braunsch.-Lüneb., die Rechtsgelehrte gewesen, insbesondere Biographie des Kanzlers Klammer. gr. 8. 1823. broch. 8 Ggr.

Niemeyer, über Criminalverbrechen und peinliche Strafen und deren Vollziehung. 8. 1821. 8 Ggr.

Wechselordnung für das Königreich Hannover. gr. 8. 1824. 4 Ggr.

de Weyhe, libri tres edicti sive libri de origine fatisque jurisprudentiae romanae praesertim edictorum praetoris ac de forma edicti perpetui. 4to min. 1822.

Charta impr. 2 Rthlr.
Charta script. 2 „ 12 Ggr.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein; herausgegeben von A. E. E. L. **von Dave**. 1r Bd. in 3 Heften. gr. 8. broch. sonst 2 Rthlr. 12 Ggr. jetzt 1 Rthlr. 6 Ggr.

Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

Druckfehler

die sich in manchen Exemplaren finden.

Seite 4. Z. 5. v. u. statt nicht lies noch.
= 20. = 10. = = = Schlußverb. l. Schulverb.
= 21. = 3. = = = noch l. nach.
= 31. = 1. = o. = mit dem mit l. aus ꝛc.
= 54. = 14 u. 15. v. o. muß die Rubrik blos heißen: Abfassung der Straf-Erkenntnisse.
= 105. = 11. v. o. statt Contracts = Fähigkeit — beschränkte Contracts = Fähigk.
= = = 21. = = = wilden l. gesessenen.
= 106. = 8. = = = Erneuerung l. Emanirung.
№ 8. §. 1. S. 125. statt Koder l. Koken.
Daſ. §. 5. S. 127. muß so verbessert werden:
„und Salzdettfurt macht ein eignes Patrimonialgericht für sich aus, und steht nicht unter dem Gerichte Bodenburg, wie irrthümlich bemerkt ist, weil im Braunschweigschen, wo Bodenburg liegt, und der jetzige Gerichtshalter von Salzdettfurt, zufällig wohnt, die Patrimonialgerichte nicht wieder hergestellt sind.

Ubbelohde hat also am angeführten Orte, in der 4ten Unterabth. unrecht, wenn er Bodenburg — welches ohnedem nicht zu Hannover gehört, als Patrimonialgericht mit aufführt."
№ 9. §. 7. S. 138. statt Gromeyer l. Germeyer.
Daſ. §. 8. S. 140. v. o. Z. 3. statt welcher l. welchem.
№ 10. §. 14. S. 154. = = = 8. = absolute l. obsolete.
Daſ. §. 17. S. 155. = = = 19. Parath. statt damals intervallo l. dann ex intervallo.
Daſ. Z. 21. statt worden l. werden.
(Einige minder wichtige Errata bedürfen wohl keiner besonderen Anzeige.)

Digitized by Google

Juristische Zeitung

für

das Königreich Hannover.

Herausgegeben

von

Dr. E. Schlüter,
Justiz-Rath zu Stade.

Dr. L. Wallis,
Advocat zu Lüneburg.

Zweites Heft.

Lüneburg
bey Herold und Wahlstab.
1826.

Digitized by Google

Die Herausgeber der juristischen Zeitung können das vorliegende zweite Heft derselben nicht schließen, ohne zugleich öffentlich ihren lebhaften Dank für die rege Theilnahme abzustatten, womit sie von so vielen geehrten vaterländischen Rechtsgelehrten und Geschäftsmännern auf die bereitwilligste Art unterstützt worden sind. Sie werden es sich auch für die Zukunft zur angenehmsten Pflicht gereichen lassen, für die Vervollkommnung ihres, erst im Werden begriffenen, Unternehmens aufs eifrigste bemühet zu seyn, billigen Anforderungen und zu ihrer Kunde gebrachten Wünschen und Verbesserungs-Vorschlägen nach Möglichkeit zu entsprechen, und bey ihren Lieferungen das Interesse sämmtlicher verschiedenen Provinzen unseres Königreiches mit gleicher Sorgfalt zu beachten. In Beziehung auf den letzten Punct müssen sie freilich gestehen, daß sie bisher noch nicht so glücklich gewesen sind, in allen Landestheilen eine gleich rege thätige Beihülfe gefunden zu haben; aber die Anzahl der Gönner und Freunde ihres Instituts ist im Steigen begriffen, und sie schmeicheln sich der Hoffnung, daß es bald keinen Theil unseres Vaterlandes geben werde, unter dessen Rechtsgelehrten nicht wenigstens einige sich zur Förderung eines Unternehmens mit ihnen vereinigen sollten, welches dem Gerichtsgebrauche der verschiedenen Justizbehörden so gern Gelegenheit geben mögte, sich mit einander auf einem leichten Wege in Berührung zu setzen, um dadurch eine immer größere Sicherheit und Festigkeit zu erstreben. Sie erlauben sich daher noch einmal auf die dringende Bitte am Schlusse ihres Vorwortes zum ersten Hefte Bezug zu nehmen, und dieselbe allen denen zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, welche helfen und fördern können, und welchen die Entwickelung jeden Keimes Freude macht, der, sorgfältig gepflegt, für das allgemeine Beste gedeihliche Früchte verspricht.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige des zweyten Hefts.

I. An Beiträgen zur Kenntniß der Rechtsquellen.

1. Landesherrl. Reſcr. v. 29. Jul. 1823, die Anträge auf Begnadigung betreffend. S. 1.
2. Miniſt. Reſcr. v. 13. Jun. 1823, den Gerichtsſtand der Gehägereiter (u. Gränzſchützen) betr. S. 4.
3. Königl. Reſcr. v. 15. May 1823, die Aufhebung des beneficii civici zu Stade betr. S. 4.
4. Miniſt. Reſcr. v. 22. Nov. 1824, die Crim. Unterſuchungs-Koſten im Bezirke der K. Landdr. Stade betr. S. 17.
5. Miniſt. Reſcr. v. 15. Febr. 1823, den Sinn der K. Vero. v. 28. Dec. 1821, §. 31. betr. S. 20.
6. Miniſt. Reſcr. v. 12. Jul. 1823, die Verwaltung von Fideicomm. Gütern betr. S. 33.
7. Miniſt. Reſcr. v. 29. May 1822, die Beſtrafung des Ehebruchs betr. S. 49.
8. Miniſt. Reſcr. v. 26. Sept. 1823, den Sinn des §. 45. der Vero. v. 30. Apr. 1823 betr. S. 50.
9. Miniſt. Reſcr. v. 27. Sept. 1823, die Conceſſion zur Advocatur im Bezirk der Landdr. zu Stade betr. S. 81.
10. Miniſt. Reſcr. v. 1. Oct. 1823, die Veräußerung von Pupillen-Gütern betr. S. 81.
11. Miniſt. Reſcr. v. 24. Nov. 1823, die Auslegung der № 1. des Ausſchr. v. 25. Apr. 1809 betr. S. 97.
12. Miniſt. Reſcr. v. 8. Dec. 1820, die Anzeige der Computation der Stimmen betr. S. 115.
13. Miniſt. Reſcr. v. 31. Jul. 1823, nähere Beſtimmungen des Verhältniſſes der Juſt. Canzleyen zu den Pupillen-Collegien enthaltend. S. 114.
14. Miniſt. Reſcr. v. 9. Aug. 1820, die von den Straf-Anſtalten in Entweichungs-Fällen von Sträflingen zu bewerkſtelligenden Anzeigen betr. S. 118.
15. Miniſt. Reſcr. v. 5. Jul. 1823, die Competenz der Pupillen-Collegien betr. S. 139.

Digitized by Google

16. Minist. Reser. v. 24. Sept. 1817, die Anwendung der Haus-diebstahls-Vero. betr. S. 131.
17. Minist. Reser. v. 26. Apr. 1817, den großen Diebstahl betr. S. 132.
18. u. 19. Minist. Reser. v. 10. Sept. 1817. u. 10. Febr. 1818, die Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze betr. S. 132. u. 133.
20. Minist. Reser. v. 27. Oct. 1818, Beschwerden wider Steuer-Richter betr. S. 145.
21. Schreiben der K. Landdr. zu Stade v. 12. Jul. 1826, das Wegfallen der Permissiva ꝛc. betr. S. 146.
22. Minist. Reser. v. 27. Jul. 1826, an die J. C. zu Osnabrück, zu F. 23. der Verfass. Urk. der Stadt Osnabrück. S. 161.
23. Minist. Reser. v. 25. Aug. 1815, die Consummation des Diebstals betr. S. 177.
24. Minist. Reser. v. 15. Oct. 1817, Strafvollziehungen betr. S. 178.

II. Abhandlungen und Rechtsfälle.

1. Ueber die Exc. non impleti u. non rite impleti contractus. S. 5.
2. Ueber die Beweis-Verpflichtung bey der Negatorien-Klage. S. 9.
3. Gutachten, die Erziehung eines von einem Juden mit einer Christin erzeugten unehelichen Kindes betr. S. 11.
4. Praejudicium, überflüssige Eyde betr. S. 46.
5. Ueber die Zulässigkeit der Aushauerung eigenbehöriger Stätten nach der Osnab. Moratorien-Vero. v. 6. März 1777. S. 61.
6. Praejudicium, die Anlage eines Bienenzauns auf eignem Grunde u. Boden betr. S. 65.
7. Ueber die Actio feudi revocatoria von Seiten der Kinder eines Vasallen. S. 74.
8. Ueber die Belohnung geschwisterlicher Dienste. S. 76.
9. Ueber die Ungültigkeit weiblicher in Privat-Instrumenten geleisteter Verbürgungen. S. 86.
10. Sistirt der formelle Concurs den Zinsenlauf oder schließt er nicht wenigstens die gesetzl. Folgen der mora aus? S. 101.
11. Ungültigkeit der von nicht votirenden Gerichtsmitgliedern auf- und vorgenommenen Interceſſionen der Frauens-personen. S. 107.
12. Officielles Untersuchungs-Verfahren in Injurienſachen. S. 120.
13. Unzulässigkeit des schriftlichen Verfahrens und Gerichtsgebühren-Freiheit in Liedlöhner- und Dienstbotensachen. S. 122.
14. Beantwortung der in № 3. dieses Hefts enthaltenen Anfrage. S. 134.
15. Zur Abhandlung im ersten Hefte. S. 181.

Digitized by Google

16. Der Eintritt in vaterl. Kriegsdienste hat keinen Einfluß auf die Fälligkeit der Abfindungen aus Bauergütern ꝛc. S. 148.
17. Von der ehelichen Gütergemeinschaft in der Stadt Lüneburg. S. 151.
18. Bey welchem Richter müssen die Klagen wegen Bestimmung der Leibzucht auf eigenbehörigen Stätten angebracht werden? S. 163.
19. Die im Hadelnschen Landrechte P. II. T. 20. befindliche Verordnung, daß ein Knecht, welcher den Gottespfennig nimmt und den Dienst nicht halten will, dem Herrn das zugesagte halbe Lohn zu geben schuldig sey, ist nicht auf Mägde zu extendiren. S. 166.
20. Ueber Proceßkosten in Bezug auf die zu erwartenden neuen Proceßordnungen. S. 179.
21. Ueber die Vererbung von Abfindungen aus Bauergütern. S. 184.

III. Umfassendere Beiträge.

1. Ueber die Anwendbarkeit des Preuss. Rechtes ꝛc. auf dem Eichsfelde. S. 22. 36.
2. Der Brandstifter Berend Horsing. S. 52. 68.
3. Uebersicht der Straf-Anstalt in Lüneburg. S. 93.
4. Straf-Anstalt in Stade. S. 169. 186.

IV. Jurisdictions-Veränderungen.

Uebertragung des Patr. Ger. Hanstädt an die Aemter Ottersberg und Bremervörde. S. 67.

V. Litteratur.

1. Pfeiffer's Ordnung der Regierungs-Nachfolge ꝛc. S. 15.
2. Schuster, über den Mißbrauch der Weidegerechtsame ꝛc. S. 16.
3. v. Soden's merkwürdige Crim. und Civ. Rechtsfälle. S. 46.
4. Zimmern's Geschichte des Röm. Privatrechts. S. 63.
5. v. Droße-Hülshoff's Deutsches Crim. Recht. S. 64.
6. Freyesleben's Beytr. z. röm. Rechtsgeschichte. S. 77.
7. Pfotenhaueri doctrina processus etc. S. 78.
8. Hermann's Abfassung von Vertheidigungsschriften. S. 79.
9. Archiv für das Civ. u. Crim. R. der K. Preuss. Rheinprovinzen. S. 108.
10. Jordan's Miscellen. S. 109.
11. Mühlenbruch's Cession der Forderungs-Rechte. S. 110.
12. Civil-Codex für das Königr. Polen. S. 111.
13. Plate's Meyerrecht von Hagemann. S 112.
14. Steur, Juris Rom. Partitiones secundum Ordin. Institutionum Justiniani etc. S. 124.
15. v. Wendt's Grundzüge des — — Crim. Processes. S. 125.

Digitized by Google

16. Rumpf's Preussischer Kommunal-Beamter ꝛc. S. 125.
17. Bucher, Justiniani Institutiones etc. S. 126.
18. Archiv für die Civil. Praxis. Bd. 9. Heft 1. S. 126.
19. Weiske's teutsches Privatrecht nach dem Sachsenspiegel. S. 140.
20. Mittermaier's gem. Deutscher Proceß ꝛc. S. 141.
21. Zachariä's vierzig Bücher vom Staate. Bd. 1. S. 142.
22. Desselben Strafgesetzbuch. Entwurf ꝛc. S. 142.
23. Schunck's Jahrbücher ꝛc. Heft 3. S. 143.
24. Uebersicht aller merkw. Rechtsfälle ꝛc. in den K. Preuss. Rheinprovinzen de 1819 — 1826. S. 143.
25. v. Gönner, über Staats-Schulden ꝛc. Abth. 1. S. 157.
26. Valett's Notherbenrecht ꝛc. S. 158.
27. Gesterding's Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. S. 158.
28. Fischhaber's Natur-Recht. S 159.
29. Brinkmann's richterliche Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit ꝛc. S. 191.
30. Zweyte Sammlung der Gem. Bescheide ꝛc. der Just. Canzley. zu Celle. S. 192.

VI. Miscellen.

Entgegnung auf die Bemerkung und Anfrage im letzten Bogen des ersten Hefts, (S. 192.) S. 16.
Bemerkung, die Vero. in № 3. S. 57. des ersten Hefts betr. S. 32.
Anfrage, die Bestellung von Servituten betr. S. 48.
Urtheile und Bescheide des K. O. A. Gerichts und immatriculirte Advocaten im 2ten Quartal. S 77. — Im 3ten Quartal S. 176.
Bemerkung, Concepte betr. S. 128.
Anfrage über Erlöschung der gutsherrl. Frohndienste. S. 128.
Juristische Wintervorlesungen auf der Landes-Universität. S. 155.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 1. Den 1. July 1826.

Landesherrliches Rescript vom 29sten Jul. 1823, die Anträge auf Begnadigung betreffend.

Georg der Vierte ꝛc.

In Unserer Verordnung über den veränderten Geschäftsgang der Criminalsachen vom 22. Dec. v. J. haben Wir §. 1. und 2. bestimmt, daß auch in den Fällen, wo nur auf eine fünfjährige oder geringere öffentliche Arbeits- oder Zuchthausstrafe angetragen wird, ausnahmsweise die Einsendung der Relation an das

Digitized by Google

Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii zur Bestätigung des Erkenntnisses eingesandt werden soll,

wenn es auf eine nachgesuchte oder in dem Straferkenntnisse ausgesprochene Empfehlung zur Begnadigung ankommt.

Diese Bestimmung steht zwar zunächst in Beziehung auf den Fall, wo der Antrag auf Begnadigung von dem Criminalgerichte der ersten Instanz ausgeht. Es kann indessen das Gesuch um Erlassung oder Milderung der rechtlich erwirkten Strafe, oder die für angemessen befundene Empfehlung des Verurtheilten zur landesherrlichen Gnade erst in der Defensions-Instanz vorkommen. Da es nun Zweifel gefunden hat, auf welche Weise alsdann zu verfahren seyn werde, so wollen Wir zur Verhütung einer ungleichförmigen Procedur noch Folgendes zur Direction hierdurch ertheilen:

I. Wenn von dem Gerichte der Defensions-Instanz das vorige Urtheil ganz oder theilweise bestätigt wird, der Verurtheilte aber entweder eventuell um die Begnadigung nachgesucht, oder das Gericht die Empfehlung zu solcher dem Falle angemessen erachtet hat, so hat dasselbe dem Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii einen, mit den thatsächlichen Umständen und den Gründen für oder gegen die Begnadigung des Verurtheilten begleiteten, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

II. Bey der zugleich erfolgenden Rücksendung der Acten und des auf die anderweitige Vertheidigung gesprochenen Urtheils an den Richter erster Instanz (§. 11. der Verordn.) ist der Letztere von der geschehenen Empfehlung zur Begnadigung, oder der Einsendung des darauf gerichteten Antrages an

Digitized by Google

Unser Cabinets-Ministerium genau in Kenntniß zu setzen, damit der Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses einstweilen Anstand gegeben werde.

III. Das Gericht erster Instanz hat hierauf die Entscheidung über die nachgesuchte Begnadigung abzuwarten. Sofort nach deren Eingange ist das Urtheil der zweiten Instanz dem Angeschuldigten vorschriftsmäßig zu eröffnen, und demselben darauf dasjenige mitzutheilen, was auf die von ihm selbst nachgesuchte Begnadigung, es bestehe in deren Verwilligung oder Versagung, verfügt worden ist. War die Empfehlung zur Begnadigung lediglich aus eigenem Antriebe des Gerichts zweyter Instanz erfolgt, so wird die darauf gefaßte Entschließung dem Angeschuldigten nur dann bekannt gemacht, wenn sie zu dessen Gunsten ausgefallen ist; im entgegengesetzten Falle aber mit der Vollstreckung des publicirten Erkenntnisses, der Ordnung gemäß, weiter verfahren.

IV. Auf gleiche Weise ist es mit der in der Defensions-Instanz nachgesuchten und verfügten Empfehlung zur Begnadigung für den Fall zu halten, wenn das Erkenntniß wegen der Größe der Strafe, der Eigenschaft des Verbrechens, oder des Standes des Angeschuldigten, der landesherrlichen Bestätigung zu seiner Vollziehung bedarf.

Wir sind Euch mit gnädigstem Willen beygethan.

Hannover, den 29. Jul. 1823.

Kraft Sr. K. M. allerhöchstem Specialbefehl.

Meding. Ompteda.

An die Justizcanzleyen.

Digitized by Google

Ministerial-Rescript vom 13. Juny 1823; den Gerichtsstand der Gehägereiter (und Gränzschützen) betr.

(Auszug.)

Königliches Oberjagddepartement fragte unterm 26. März 1823 beym Königl. Cab. Ministerio über den Gerichtsstand der Gehägereiter an und erhielt zur Antwort: — — „Da nun alle gehende, ja selbst reitende Förster, sobald letztere nicht literati sind, bekanntlich unter der Amtsgerichtsbarkeit stehen, auch die Canzleyfässigkeit im allgemeinen, weder für die untergeordnete Classe der Dienerschaft selbst, noch für die, gegen dieselbe als Kläger auftretende Parthey, eine Wohlthat ist, vielmehr ihnen nur, in oft geringfügigen Proceßsachen, größere Kosten zuzieht; so finden Wir es angemessen, es bey der, auch bisher schon fast ohne irgend eine Ausnahme befolgten Regel: daß

die Gehägereiter (und um so gewisser auch die Gränzschützen) unter der ordentlichen Amtsgerichtsbarkeit stehen,

überhaupt hinfort lediglich zu belassen. — —

Königl. Rescript vom 15. May 1823; die Aufhebung des beneficii civici zu Stade betr.

(Auszug.)

„Georg IV., König ꝛc. Durch eine, bey Unserm Cab. Ministerio angebrachte Beschwerde des Bürgers

Digitized by Google

Schrader in Hamburg, und durch den darauf von Euch erforderten u. abgestatteten Bericht sind Wir in Kenntniß gesetzt worden, daß Ihr, vermöge eines behaupteten Herkommens dem chirographarischen Gläubiger die ordnungsmäßige Vollziehung der Execution auf den Gesammtbetrag seiner bey Euch ausgeklagten Forderung verweigern und ihn zur Annahme terminlicher Zahlungen von Sechs Wochen zu Sechs Wochen mit jedes Mal höchstens 50 Mark nöthigen zu können vermeint, sobald der dortige Schuldner, ohne daß er irgend einen Grund anzuführen braucht, zu einer solchen Rückzahlung sich erbietet."

— — „Es ist Unser Wille und Befehl, daß das angezogene Herkommen fernerhin nicht mehr zur Anwendung gebracht werde." — —

An den Magistrat zu Stade.

(Vergl. v. Duve Zeitschrift ꝛc. Bd. I. Heft 2. S. 77. u. Spiel's vaterl. Archiv Bd. II. S. 334, woselbst mehrere Präjudicien für das sonderbare Herkommen angeführt sind.)

Abhandlungen und Rechtsfälle.

Als einen der wesentlichsten Gesichtspuncte für den Nutzen einer juristischen Zeitschrift, wie sie auch hier vorliegt, muß man unleugbar den auffassen, daß sie einen eben so würdigen als zweckmäßigen Vereinigungs-Punct zur Sammlung und Prüfung gemachter Erfahrungen, und paßlicher Verbesserungs-Vorschläge darbietet, und zu einem sehr empfehlenswerthen Austausche der Rechtsgrundsätze in ihrer practischen Anwendung hinführt. —

Digitized by Google

Wenn, wie in unserem Vaterlande, die Civil-Rechtspflege, in Ermangelung eines neueren Civil-Gesetzbuches, nach den oft unsicheren Haltpuncten, die das gemeine römische Recht und andere Rechtsquellen fühlbar machen, vorzüglich auf Praxis und Meinungen bewährter Rechtslehrer sich mit stützen muß, und wenn hiernach, selbst bey der besten Ausbildung, und der scharfsinnigsten Forschung der erkennenden Richter, der Rechts-Zustand eine unverkennbare Unsicherheit hat und immer behalten wird; so ist es gewiß von großem Werthe, daß in einer Zeitschrift, zu welcher sich practische Rechtsgelehrte aus verschiedenen Gegenden eines gemeinsamen Vaterlandes vereinigen, die in vorgekommenen interessanten und zweifelhaften Fällen angenommenen Grundsätze zur Mittheilung gebracht werden, indem dadurch oft Belehrung und Ueberzeugung begründet, und zu einer allgemeinen Ansicht, die man für gleichartige Fälle zur Ehre der Gerechtigkeit immer wünschen muß, die Bahn geöffnet wird.

Vorzüglich empfiehlt sich hierbey die Mittheilung derjenigen Grundsätze und Ansichten, welche das Königl. Ober-Appellations-Gericht in letzter Instanz angenommen hat, da nach dem ausgezeichneten Standpuncte dieses höchsten Gerichtes, und seiner anerkannten großen Würde, grade diese Entscheidungen einen eminenten Werth haben müssen, und mit allem Rechte dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit anderer Gerichte darauf hinzurichten.

Das verdienstliche Unternehmen, welches die Herren Herausgeber dieser juristischen Zeitung nach jener allgemeinen Tendenz begonnen haben, verdient daher den wärmsten Dank eines jeden vaterländischen practischen

Digitized by Google

Rechtsgelehrten, und der Unterzeichnete wünscht, bey den nachfolgenden Mittheilungen, mit aufrichtiger Theilnahme, daß das mit bescheidenen Aeußerungen begonnene Unternehmen sich einer thätigen Unterstützung immermehr erfreuen möge!

I. Ueber die exceptio non impleti, und non rite impleti contractus.

Daß die Unterscheidung in den Namen der beyden vorgedachten Einreden, so wie sie in der Theorie, besonders der älteren Zeit, aufgestellt worden, überall nicht auf die Beweislast influiren, zur richtigen Auflage der Beweislast vielmehr nur die Prüfung der wesentlichen Grundlage, welche Klage und Einrede befaßt entscheidend seyn könne, ist sogar in mehreren, bey der Justiz-Canzley zu Osnabrück vorgekommenen Fällen angenommen worden, und das Königl. Ober-Appellations-Gericht hat, in Uebereinstimmung mit der hier gehegten Ansicht, erkannt, daß ein Unterschied zwischen einer Einrede des nicht erfüllten und nicht vollständig erfüllten Vertrages in den Gesetzen nicht begründet sey.

Nach der zweifelsfreien rechtlichen Natur eines zweyseitigen Contractes muß, um würksam klagen zu können, der Kläger sich in der Lage befinden, daß ihn der Vorwurf nicht treffen könne, die contractsmäßige Gegenleistung unerfüllt gelassen zu haben. Jeder, welcher aus einem zweyseitigen Contracte klagt, gründet sich daher stillschweigend darauf, daß er seiner Seits den Contract vollständig erfüllt habe, weil er nicht eher den

Digitized by Google

anderen Contrahenten zur Erfüllung anhalten und zu diesem Zwecke die ihm zustehende Contracts-Klage anstellen kann.

F. Boehmer J. E. P. Lib. II. Tit. 19. §. 9. *pag.* 1176 u. 1179.

In Beziehung auf den Kauf-Contract findet sich jener Grundsatz deutlich im römischen Rechte ausgedrückt;

L. 13. §. 8. *D. de act. emti. vend.* (19. 1.)

Doch ist er auch in Beziehung auf andere zweyseitige Contracts-Verhältnisse angedeutet;

L. 14. *D. pro Socio* (17. 2.)

und selbst als allgemeine Regel bezeichnet:

L. 21. *Cod. de pactis* (2. 3.)

Im canonischen Rechte ist gleichfalls die Rechtsregel dahin bezeichnet:

> Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cum fidem a se praestitam servare recusat.

Cap. 75 *de R. J. in* 6*to* (5. 13.)

Im Wesentlichen gleichgültig ist es nun nach allgemeinen Grundsätzen über die Verpflichtung zur Erfüllung von Contracts-Verbindlichkeiten, ob bey zweyseitigen Verträgen Jemand angeblich gar nicht, oder nicht gehörig und vollständig die ihm obliegende Verbindlichkeit erfüllt habe. Denn immer fehlt die nothwendige Voraussetzung zur würksamen Forderung der Gegenleistung. Die vorgeschützte Einrede befaßt daher in ihrer doppelten Gestalt immer eine Ableugnung des Klaggrundes, die für den Kläger den Beweis der eigenen Contracts-Erfüllung vorgängig erforderlich macht. — Allein zweifelsfrey ist es dagegen, daß, wenn die ableugnende Antwort des Beklagten eine Berufung

auf specielle Thatumstände in sich schließt, welche unabhängig von dem wahren Klaggrunde sind, und daher als wahre Einreden angesehen werden müssen, hierüber auch dem Beklagten die Beweislast anheim falle. Deshalb ist es natürlich von der größten Wichtigkeit, das, was zum Klaggrunde gehört, umsichtig zu prüfen.

Nach diesen Ansichten hat die Justiz-Canzley zu Osnabrück in mehreren Streitfällen übereinstimmend erkannt, und das Königl. Ober-Appellations-Gericht hat in einem decreto rejectorio vom 22sten Febr. 1825 entschieden:

„daß der Unterschied zwischen einer Einrede des erfüllten und nicht vollständig erfüllten Vertrages in den Gesetzen nicht begründet sey."

II. Ueber die Beweis-Verpflichtung bey der Negatorien-Klage.

Es hat sich zwar die richtigere Theorie über die Beweis-Verpflichtung bey der Negatorien-Klage wohl schon überwiegend in praxi dahin festgesetzt:

daß dem Negatorien-Kläger, wenn er den Beweis seines Eigenthums geliefert, kein weiterer Beweis, auch dann nicht, obliege, wenn der Beklagte sich in Besitz befindet, und darin geschützt worden, vielmehr dieser den Beweis eines Rechtes, und die rechtliche Begründung einer Servitut darthun müsse.

Allein da hin und wieder vielleicht noch nach einer anderen Ansicht erkannt wird, so mag es nicht unzweck-

Digitized by Google

mäßig seyn, zur mehreren Begründung einer gleichförmigen praxis zu bemerken, daß das Königl. Ober-Appellations-Gericht noch kürzlich in einer dahin gelangten Appellations-Sache, jene Theorie, unter Bestätigung einer darauf gegründeten, von der Justiz-Canzley zu Osnabrück gefällten, Entscheidung, für zweifelsfrey angenommen hat.

Die Justiz-Canzley zu Osnabrück hatte nämlich eine entgegenstehende untergerichtliche Entscheidung durch nachfolgendes Rescriptum de emendando aufgehoben:

„Wenn nun nach der richtigeren Theorie bey der „Negatorien-Klage, wenn auch der Beklagte sich „im Besitze befindet, dem Negatorien-Kläger, außer „dem Beweise seines Eigenthumes, kein weiterer „Beweis, insbesondere nicht über die Freiheit seines „Eigenthumes von der behaupteten Servitut, oder „über die Fehlerhaftigkeit des gegenseitigen Besitzes, „noch aufgebürdet werden kann, vielmehr der Beklagte, wenn er auch, wie hier, in possessorio „ordinario geschützt worden, nach vorgängig von „dem Kläger über sein Eigenthum geliefertem Beweise, seiner Seits die sich angemaaßte Servitut, „oder den Erwerb eines Rechtes zu beweisen schuldig ist; solchemnach in dem vorliegenden Falle „nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten der erforderliche Beweis aufzuerlegen gewesen, und daher, nach Einsicht der in erster Instanz verhandelten Acten, Inhalts des in Abschrift angeschlossenen „Decretes vom heutigen Tage, — gegenwärtiges „Rescriptum de emendando zu erkennen beliebt „worden; als weisen Wir ꝛc. ꝛc. hiermit an, — die „angefochtene Entscheidung dahin aufzuheben, daß

„Kläger von allem Beweise frey zu sprechen, da„gegen aber der Beklagte schuldig zu verurtheilen, „den Erwerb eines Rechtes, oder die rechtliche Be„gründung einer Servitut, salva reprobatione, „gehörig darzuthun.“ —

Die hiergegen an das höchste Gericht zur Hand genommene Appellation ist mittelst Bescheides vom 27. Octob. 1825 in nachfolgender Art verworfen:

„Daß wegen nicht elidirter Entscheidungs„Gründe des *decreti et Rescripti a quo* — dem „Suchen nicht Statt zu geben sey.“ —

Bey dem oft nur zu unsicheren Rechtsgange muß man wünschen, daß unsere Landes-Gerichte hier keine Streitfrage mehr begründet finden mögen.

Osnabrück. Rudloff.

Gutachten.

Kann ein Jude, welcher ein Christen Mädchen geschwängert hat, verlangen, daß das mit ihr erzeugte Kind bey ihm und in der jüdischen Religion erzogen — mithin wenn es ein Knäblein ist, auch beschnitten — werde, oder muß dem Willen der Mutter, daß das Kind getauft und ein Christ werde, nachgegangen werden? und kann, wenn letzteres geschiehet, der Schwängerer sich aus diesem Grunde der Alimentations-Pflicht entziehen?

Auf diese, durch einen wirklichen Fall, veranlaßte Frage habe ich folgendes Responsum gegeben:

Digitized by Google

Die gemeinen Rechte enthalten über diesen gewiß seltenen Fall, der auch vielleicht noch nie zur gerichtlichen Erörterung gekommen ist, keine eigene Bestimmung: auch ist mir keine besondere Landes-Verordnung bekannt, die etwas enthielte, was auch nur analogisch auf denselben Anwendung finden könnte. Er kann daher blos aus allgemeinen Principien und aus Gründen, welche aus der Sache selbst entnommen sind, mit Berücksichtigung der Deutschen Staats- und Religions-Verhältnisse beurtheilt werden.

Daß wenn in einer rechtmäßigen Ehe unter den Eheleuten ein dissensus in Absicht der Religion der Kinder obwaltet, der Wille des Vaters entscheidend sey, ist ein in Deutschland allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz, wie bewährte Rechtsgelehrte bezeugen.

Hellfeld jurispr. for. §. 138.

Struben rechtl. Bedenken. P. 1. B. 144.

Da dieses Vorrecht des Vaters indessen ein Ausfluß der väterlichen Gewalt ist, welche bekanntlich nur per justas nuptias erworben wird, so kann obiges Princip nicht auf den außerehelichen Stand und auf Personen, welche in demselben ein Kind erzeuget haben, angewandt werden, weil hier der eigentliche Grund des Vorrechts fehlet. In diesem Verhältnisse scheinen vielmehr Vater und Mutter, vorausgesetzt daß sie beyde Christen aber von verschiedener Confession sind, gleiche Rechte zu haben. Wenn also unter diesen der Punct, welcher Religion das von ihnen extra matrimonium erzeugte Kind gewidmet werden soll, nicht durch gütliche Vereinbarung erledigt werden kann, so muß derselbe etwa bis zu den Discretions-Jahren des Kindes selbst ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Ganz anders verhält sich dieses aber bey einem unehelichen Kinde von einem Juden mit einer Christin oder umgekehrt, erzeugt. Hier ist nicht einmal eine Uebereinkunft der Eltern zulässig, sondern das Kind muß, wenn es in einem christlichen Staate geboren ist, mit gänzlicher Beyseitesetzung der etwa zu Gunsten der jüdischen Ritual-Gesetze eingegangenen Verträge, unbedingt ins Christenthum aufgenommen werden, und dieses besonders aus staatsrechtlichen Gründen. In einem Lande, wo die christliche Religion, wie überall auch in Deutschland die allgemeine und Staatsreligion ist, gebühret dieser in solchen Fällen immer der Vorzug, und es ist unbedenklich, anzunehmen, daß da, wo etwa ein solcher Bastard zum Juden gemacht werden sollte, die competente Behörde dagegen mit einem Verbote einschreiten und ein anderes statuiren könne, zumal da der christliche Staat aus mehreren Rücksichten dabey interessirt ist, daß der Vermehrung der Israeliten in demselben kein Vorschub geschehe. Diese Behauptung hier weiter auszuführen, würde am unrechten Orte seyn: allein übergangen werden darf es nicht, daß solche auch in dem canonischen Rechte eine nicht unwichtige Stütze findet. Es ist nämlich durch c. 10. leg. 28. qu. 1. verordnet, daß wenn ein Jude während der Ehe den christlichen Glauben annimmt, obgleich er sich desfalls von seiner jüdischen Ehefrau, wenn sonst keine legitimen Gründe eintreten, nicht scheiden darf und dieses nicht, sowohl nach Vorschrift der heiligen Schrift 1. Cor. 7, v. 12. 13. als des geistlichen Rechts cap. 7. X. de divort. — der Ausspruch des durch letzteres bestätigten concilii Poletani IV. cap. 63 steht freylich damit in Widerspruch, — auch die in einer solchen Ehe erzeugten Kin-

Digitized by Google

der gleichfalls sich zur christlichen Lehre bekennen und diesen Glauben annehmen müssen; welches sonder Zweifel auch in dem Fall Statt findet, wenn eine jüdische Ehefrau in der Ehe mit einem ihrer bisherigen Glaubensgenossen zu einer der christlichen Confessionen übertritt.

Hieraus und aus dem vorher gesagten folgere ich:

1) Daß ein von einem Juden und einer Christin außer der Ehe erzeugtes Kind in die Zahl der Christen aufgenommen werden müsse.
2) Daß nicht allein die christliche Mutter hierauf bestehen, sondern auch nöthigenfalls der Staat dabey eintreten könne.
3) Daß der jüdische stuprator sich dieserwegen dem aus einem ganz verschiedenen Rechtsgrunde herfließenden oneri alendi partum keineswegs entziehen dürfe.

Wornach denn der vorliegende Fall zu beurtheilen seyn wird.

Sic saluo meliori sentit

Osten im März 1826. v. Bremen.

* * *

Vorstehendes Gutachten, an welches man wohl in Hinsicht auf seine eigentliche Bestimmung und auf die selten ausgebreiteten Kenntnisse gewöhnlicher Geschäftsmänner im Rechtsfache keine große Ansprüche machen kann, theile ich blos in der Absicht mit, um gelehrtere und mit besseren Hülfsmitteln versehene Juristen zu veranlassen, ihre Meinung über den fraglichen Gegenstand ausführlicher und erschöpfender in diesem Magazin niederzulegen, welches mir und auch gewiß manchem andern Leser interessant seyn wird.

Digitized by Google

Bücher-Anzeige.

Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutschen Staaten überhaupt und in dem Herzogl. Gesammthause Sachsen-Gotha insbesondere. Von D. W. W. Pfeiffer, Kurfürstl. Hess. O. A. Rathe. Zweyter Th. Cassel 1826. Auch unter dem Titel: Ueber d. O. der Reg. Nachf. in dem Sächs. Fürstenhause, insbesondere dem Herzogl. Gesammthause Sachsen-Gotha. Eine historisch-publicistische Abhandlung von ꝛc. X. u. 824. 8. (2 Rthlr. 8 Ggr.)

Unter allen Schriftstellern, welche ihre Ansicht über den im Herzogl. Gesammthause Sachsen-Gotha eingetretenen Successionsfall aussprachen, lieferte der Vf. das ausführlichste Werk. Er zählt in der Vorrede acht und zwanzig eigene Schriften und einzelne Aufsätze über diesen Successionsfall auf, die zum Theil schon vor dem Tode des Herz. Friedrich IV. von Sachsen-Gotha u. Altenburg erschienen. Eine ausdrückliche Aufforderung des Herz. zu Meiningen veranlaßte diese Schrift; indessen verwahrt sich der Vf. gegen den Vorwurf der Partheylichkeit durch die Versicherung, daß er nicht eher, als nachdem er sich zuvor durch eine gründliche Prüfung der benutzten Hülfsmittel die volle Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des ausschließenden Anspruchs des Herzogs auf die eröffnete Staats-Succession verschafft habe, eine wissenschaftliche Ausarbeitung dieses Rechtsfalles übernommen habe. — Das Werk zerfällt in folgende Haupt-Abtheilungen: I. Successions-Gesch. des gesammten Sächs. Fürstenhauses, §. 1 — 31. II. Rechtl. Ausf. der Succ. Ordn. im fürstl. Hause Sachsen, insbes. im Gesammthause S. Gotha, §. 32 — 114. III. Anwendung auf

Digitized by Google

den dermaligen Succ. Fall, §. 115—118. — Beygelegt sind 9 Urkunden, eine Stammtafel in 3 Abtheilungen und eine tabell. Ueberf. der Succ. Fälle. (cf. Heft 1. № 7. S. 110.)

Ueber den Mißbrauch der Weidegerechtsame auf fremden Grundstücken. Von dem Oberamtmann Schuster zu Scharzfels. Hannover, 1821. Gebr. Hahn. 24 S. 8. (4 Ggr.)

Der würdige Vf. bringt in dieser, nicht zur verdienten Publicität gelangten, ökonomisch-juridischen Abhandlung einen sehr wichtigen Gegenstand zur Sprache. Es wird darin die Meinung des höchsten Gerichts bestritten, als wenn der durch Landesgesetze bestimmte Hütungstermin (1ste May) durch Immemorial-Präscription hinaus gerückt werden könne.

Entgegnung

auf die Bemerkung und Anfrage im letzten Bogen des ersten Hefts, S. 192.

Die ganze Rechtsausführung im Appellationslibelle beschränkte sich auf die Allegation der 39sten und 40sten Erörterung des Hrn. Canzl. Dir. Hagemann, Band VI. und auf „v. Ramdohr Erfahr. verbo Concurs." In der Ausführung beym Amte war L. 14. C. de distr. pign. citirt. — Appellatischer Seits ist überall kein Schriftsatz ad Acta gekommen. In einem vom Unterrichter zur Vernehmlassung anberahmten Termine, unterwarf man sich der Entscheidung des Amts, und bey der Reformatoria Königl. Justiz-Canzley beruhigte man sich ebenmäßig.

d. Red.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 2. Den 15. July 1826.

Berechnung, Aufbringung und Ratification der Criminal-Untersuchungskosten im Bezirke der K. Landdrostey Stade.

Ueber diese Gegenstände ist vom K. Cabinets-Ministerio unterm 22sten Nov. 1824 an die K. Justiz-Canzley in Stade folgendes rescribirt worden:

Nachdem bekanntlich die Criminal-Untersuchungskosten in dem Bezirke der K. Landdrostey Stade, einer desfalls vorhandenen allerhöchsten Bestimmung zufolge, nicht mehr wie früher von den Unterthanen aufgebracht, sondern aus der K. General-Casse bezahlt werden sollen;

Digitized by Google

so haben Wir für nothwendig erachtet, hinsichtlich derjenigen Jurisdictions-Bezirke, in welchen jene Bestimmung bereits zur Ausführung gekommen ist, sowohl die Principien, wonach bey den einzelnen Aemtern und Gerichten die Kosten der Detention, der Unterhaltung und des Transports der Gefangenen vergütet werden, und die eine auffallende Verschiedenheit zeigen, als auch die Anrechnungsweise einer genauen Revision zu unterwerfen, um diesen Zweig der Administration nicht nur möglichst gleichförmig zu machen, sondern auch mit dem in den übrigen Provinzen beobachteten Verfahren in einen bessern Einklang zu bringen.

Bisher sind nun diejenigen Criminalkosten, welche in den zur Cognition K. Justiz-Canzley gekommenen Inquisitionen vorfallen, allererst nach beendigter Untersuchung auf die von derselben ertheilte Ratificatorien zur vollständigen Berechnung gekommen. Dieses Verfahren kann jedoch fernerhin nicht mehr bestehen, da es den Abschluß der Register verzögert und die nöthige Uebersicht der Central-Rechnungs-Behörde unmöglich macht, mithin zur Beschwerde und Verwirrung des Rechnungs-Wesens gereicht.

Wir haben daher beliebt, darunter eine andere Einrichtung, wodurch auf der einen Seite jene Uebelstände vermieden werden, auf der andern Seite jedoch der Zweck einer Controle von Seiten der K. Justiz-Canzley dennoch zu erreichen steht, um so mehr eintreten zu lassen, als die Ertheilung der Ratificatorien abseiten der Justiz-Behörde bey jetzt ganz veränderten Verhältnissen nicht weiter wesentlich erforderlich ist, und bestimmen demzufolge, daß hinführo sämmtliche Untersuchungskosten-Rechnungen, ohne Ausnahme, es mag eine zur Kenntniß

Digitized by Google

und Entscheidung K. Justiz-Canzley kommende Inquisition anhängig seyn oder nicht, monatlich aufgestellt und in die vierteljährig an K. Landdrostey mit den Belegen einzusendende Liquidation aufgenommen, mithin nicht als Vorschuß bis zum Eingange der Ratificatorien K. Justiz-Canzley berechnet werden sollen.

Damit indessen die nützliche Controle der K. Justiz-Canzley beybehalten bleibe; so ist nach wie vor mit den instruirten Untersuchungs-Acten eine vollständige Kosten-Designation, jedoch ohne Belege, einzusenden, um die K. Justiz-Canzley in den Stand zu setzen, prüfen zu können, ob die Berechnung acten- und principmäßig geschehen ist. Sollte darunter von der K. Justiz-Canzley irgend eine Unrichtigkeit wahrgenommen werden, so wird dieselbe ihre desfallsigen Bemerkungen der K. Landdrostey mitzutheilen haben, so wie denn überhaupt hinführo statt der cessirenden Ratificatorien durch eine an das inquirirende Gericht zu erlassende Verfügung, von welcher in jedem Falle der K. Landdrostey eine Abschrift mitzutheilen ist, zu bestimmen seyn wird, ob und in wie weit die liquidirten Kosten dem Angeschuldigten oder der herrschaftlichen Casse urtheilsmäßig zur Last fallen.

Würde dabey die K. Justiz-Canzley für nöthig finden, den einen oder andern Beleg selbst einzusehen, was indessen, da die einzelnen Positionen der Rechnungen in der Regel durch die Acten justificirt werden, nur in seltenen Fällen eintreten kann, so wird deshalb das Nöthige an das inquirirende Gericht zu verfügen seyn.

Digitized by Google

Wir behalten Uns vor, demnächst der K. Justiz-Canzley unter Mittheilung des, von K. Landdrostey unter Unserer Autorisation zu erlassenden Regulativs wegen des Zeitpuncts, von welchem an diese neue Einrichtung beginnen soll, weitere Eröffnung zu machen, und bezeugen derselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Auszug
eines Rescripts Königl. Cabinets-Ministerii vom 15ten Febr. 1823, den wahren Sinn des §. 31. der Königl. Verordnung vom 28sten Decbr. 1821 betreffend.

In dem ersten Satze des angezogenen §. wird verordnet, daß in allen den Fällen, wo die Belehrung einer Partei über ihre Befugnisse und die Wirkungen der von ihr vorzunehmenden Handlung den Gerichten vorgeschrieben ist, die Unterlassung dieser Belehrung die Nichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder Verzichtleistung nach sich ziehen soll. Diese Vorschrift ist so deutlich, daß sie keines Commentars bedarf, sie liegt in der Natur der Sache. Denn die gerichtliche Belehrung der Partei vertritt die Stelle der aufgehobenen Zusage, und die Verabsäumung derselben, muß also die nämliche Wirkung hervorbringen, welche vorhin die unterbliebene eidliche Zusicherung in allen den Fällen gehabt haben würde, wo die Rechtsbeständigkeit der abgegebenen Erklärung oder Verzichtleistung von dem Eide abhängig war.

Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten Satze des Paragraphen. Hier ist zwar dem Richter zur Pflicht

Digitized by Google

gemacht, daß er die erfolgte Belehrung jedesmal, mit näherer Angabe der Puncte, worauf sie gerichtet worden, ausdrücklich im Protocolle bemerke, allein die Nichtigkeit des Geschäfts selbst ist auf die Unterlassung dieser Vorschrift nicht gesetzt worden.

Der Grund eines solchen Unterschiedes fällt auch leicht in die Augen. Dort ist von einer wesentlichen Bedingung für die Gültigkeit der Handlung die Rede, hier nur von einer Formalität, mit deren Verletzung die wirkliche Beobachtung der den Gerichten vorgeschriebenen Belehrung sehr wohl bestehen kann. Daraus folgt denn von selbst, daß die Gerichte ein Verschulden begehen, wenn sie die geschehene Belehrung in dem Protocolle nicht ausdrücklich bemerken, und daß sie sich dadurch einen gerechten Tadel und selbst Verantwortlichkeit gegen die Parteien zuziehen können. Allein die wirklich erfolgte Belehrung wird dadurch nicht annullirt; das Gesetz auctorisirt eine solche Strafe nicht, und könnte sie gerechterweise nicht auctorisiren, weil es sonst zunächst die eine Partei für ein Versehen in der Form bestrafen würde, woran sie unschuldig ist, und die andere wirklich belehrte Partei ohne vernünftigen Grund begünstigen müßte.

Hiernach scheint es ziemlich gleichgültig zu sein, ob man die eine oder die andere der — — angenommenen Meinungen zum Grunde legt. So viel ist wenigstens nach den Worten und nach der Absicht des Gesetzes unverkennbar, daß, wenn nur die Belehrung in der vorgeschriebenen Art wirklich erfolgt ist, die unterbliebene ausdrückliche Bemerkung dieses Umstandes, mithin die Vernachlässigung eines bloß formellen Punctes mit der Nichtigkeit des Geschäfts selbst nicht geahndet werden

Digitized by Google

kann, obgleich sie Weitläuftigkeiten herbeizuführen geeignet ist, welche dem Richter Strafe und Schadenseratz zuziehen können. Käme indessen etwas Wesentliches darauf an, welcher von beiden Interpretationen der Vorzug gegeben würde, so mögten Wir Uns für diejenige erklären, welche es für genügend hält, wenn in dem Protocolle bemerkt worden, daß und in welchen Puncten die Belehrung geschehen sei. Denn so viel Zutrauen muß man zu den Kenntnissen und der Legalität eines vom Staate angesetzten und beeidigten Richters haben, daß er die Belehrung auf zweckmäßige Art vorgenommen, und in seinem Protocolle nichts bezeugt haben werde, was der Wahrheit zuwider ist, mithin auf ein Falsum hinauslaufen würde.

Wir ꝛc.

Hannover, den 15ten Februar 1823.

Königl. ꝛc.

Rumann.

Ueber die Anwendbarkeit des Preußischen Rechtes und der Preußischen Gerichts-Ordnung auf dem Hannoverschen Antheile des Eichsfeldes.

(Mitgetheilt vom Hrn. Just. R. Conradi in Göttingen.)

Nach einem ad mandatum ergangenen Rescripto vom 4. Febr. 1817 ist in dem, seit 1816 von dem Preußischen Staate an die Krone Hannover abgetretenen Eichsfeldschen Landestheile das allgemeine Preußische Landrecht und die Preußische Gerichts-Ordnung, mit alleiniger

Ausnahme der Proceß-Formen und des Instructions-Verfahrens,*) vorerst beybehalten.

Bey der engen Verbindung zwischen der bloßen Form und dem Wesen des Processes, ist die Grenze oft schwer zu bestimmen. Es haben daher in der Anwendung jener gesetzlichen Vorschrift nicht selten Zweifel entstehen müssen, über welche eine Entscheidung der höchsten Staats-Behörde von den Gerichten erbeten ist; und zweifeln wir nicht, daß die Bekanntmachung solcher declaratorischen Rescripte unsern Lesern willkommen seyn wird, da Verfügungen dieser Art sonst nicht leicht zur Kenntniß des größeren Publicums gelangen, und dann bey den verschiedenen Gerichten oft entgegenstehende Erkenntnisse erfolgen und kostspielige Instanzen der Rechtsmittel veranlaßt werden können.

I.

In einem, am 27. Januar 1820 aus dem Justiz-Departement des Königl. Cabinets-Ministerii auf mehrere Anfragen des Amtes Gieboldehausen an dasselbe erlassenen Rescripte, ist folgendes zu erkennen gegeben:

Die Ausnahme dessen, was die bloßen Formen der Proceßleitung und das Instructions-Verfahren anlangt, ist nothwendig erachtet, um die Procedur bey den Unter-Gerichten, mit der, bey den ihnen vorgesetzten Ober-Gerichten, möglichst in Einklang zu bringen. Sie ist aber strictissime zu verstehen, damit nicht viele heilsame Bestimmungen der Preußischen Proceß-Ordnung, wider die allhier gehegte Absicht, unbefolgt gelassen werden, und es ist vor allen Dingen zu bemerken, daß die

*) Einige Abänderungen des Criminal-Rechts und des Crim. Processes sind besonders verfügt. cf. pag. 27. unten not. * u. № IV.

Vorschriften der Gerichts-Ordnung, welche keineswegs bloß die Form des Verfahrens, sondern das Recht selbst angehen, in Kraft erhalten sind.

Obige allgemeine Principien, deren nähere Anwendung auf jede Seite der Preußischen Gerichts-Ordnung zu einer unnöthigen Weitläuftigkeit führen müßte, werden fast immer hinreichen, die bey dem Amte etwa erwachsenden Zweifel zu heben.

In Gemäßheit des Vorstehenden ist nur noch weniges auf die einzelnen Uns einberichteten Bedenken zu erwiedern nöthig.

1. Die Preußischen Vorschriften über die Personen, welche klagen und belangt werden können, sind allerdings anwendbar geblieben.

2. Eben so die über den Gerichtsstand, jedoch mit Ausnahme wegen der Militair- und geistlichen Personen, worüber eigene Hannoversche Gesetze das Nähere bestimmen, und mit Beachtung der, unter dem 21. Februar 1816 verfügten Ausdehnung der Competenz beyder Consistorien auf die Eichsfeldischen Erwerbungen, welche Competenz sowohl die geistlichen Sachen, als Personen, umfaßt.

3. Die Zulässigkeit der einzelnen Beweismittel, der Beweiskraft, Collision, und die Würdigung des geführten Beweises, sind nach Preußischen Rechten zu ermessen.

4. Eben so das rechtliche Verhältniß zwischen dem Litis-Denuncianten und Denunciaten, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Einschränkung, daß die, Tit. 17. §. 19. gedrohete rechtliche Folge, wenn der Litis-Denunciat sich nicht meldet, nothwendig voraussetzt, daß auch für ihn der bemeldete §. 19. geltendes

Digitized by Google

Gesetz sey; widrigenfalls derselbe natürlicher Weise auf die demnächst in dessen Foro zu erhebende Regreß-Klage ohne Einfluß bleibt. *)

5. Rücksichtlich der nothwendigen Eide, der Erstattung der Proceßkosten, Strafen, Schäden, Zinsen ꝛc. der Execution ꝛc. gelten die Preußischen Vorschriften.

6. Eben so in Injurien-Sachen die Preußischen Vorschriften über Zulassung von Advocaten, die Nichtersetzung der dadurch erwachsenden Kosten, und die Rechtsmittel. Die Althannoversche Verordnung von 1753 kann dabey überall nicht in Betracht kommen. **)

---

*) Der hier in Bezug genommene §. 19 der Preußischen Ger. Ord. Th. I. Tit. 17, welcher von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination handelt, geht dahin:

„Eine Wiederhohlung der einmal gehörig geschehenen und richtig insinuirten Litisdenunciation oder Adcitation ist in keinem Falle erforderlich; und die im Hauptprocesse ergehenden Judicate sind gegen den Adcitaten dergestalt gültig, daß er bey dem hiernächst an ihn zu nehmenden Regresse mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß also dem Adcitaten diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung in der, nach Maaßgabe §. 16 an ihn erlassenen Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden."

**) Dieser Grundsatz ist jedoch durch die spätere Königl. Vero. v. 24. Febr. 1824 abgeändert. cf. Gesetzsammlung v. J. 1824. Abth. I. S. 51. № 9. wobey die Declaration und nähere Bestimmung der Vero. v. 3. Mai 1753, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien zwischen den Unterthanen auf dem Lande betreffend, d. d. Hannover 17. Septbr. 1822, in der Gesetzsamml. v. J. 1822, Abth. I. S. 515. № 55 nicht zu übersehen ist.

Digitized by Google

7. Die Ansicht des Amtes über Anwendbarkeit der Preußischen Gesetze in Betreff der Todeserklärungen und Concurse, ist die richtige. Daß jedoch das specielle neuere Landesgesetz vom 11. April 1818 über die Todeserklärungen der, während der letzten Kriege verschollenen, Militair-Personen,*) in den Fällen, wofür es erlassen ist, vorgehe, bedarf kaum einer Bemerkung.

8. Die Zuziehung eines beeidigten Amts-Unterbedienten als Protocollführers bey Testaments-Aufnahmen ist dem gemäß, was unter gleichen Umständen in der Königl. Verordnung über das Rechtssystem und die Gerichts-Verfassung in Ostfriesland vom 24. Juny 1817 §. 6. und eben so in der vom 18. Septbr. 1819 für Lingen §. 4. festgesetzt ist, und hat demnach Unsere völlige Genehmigung.

9. Das Verhältniß des dortigen Amtes zu dem Criminal-Amte Duderstadt in Strafsachen, ist, bis auf nähere Bestimmung, dasselbe, wie das der beygelegten zu den Criminal-Aemtern in Hildesheim, Ostfriesland und Lingen.**)

---

*) Gesetzsammlung v. J. 1818. Abth. I. S. 30. № 17.

**) Durch ein Rescript des Kön. Cab. Min. vom 24. Decbr. 1816 an die Kön. Just. Canzl. zu Hildesheim, unter welcher die betreffenden Landestheile bis zu der, am 1. März 1817 erfolgten Installirung der K. J. C. zu Göttingen standen; ist derselbe nachrichtlich unverhalten gelassen: „wie bey der, mit dem 1. Januar 1817 eintretenden veränderten Gerichts-Verfassung der Eichsfeldschen Aemter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau, in Absicht der Criminal-Untersuchungen, vorerst, und bis auf weitere Verfügung, die Einrichtung getroffen worden, daß die, bey besagten Aemtern vorfallende Inquisitions-Processe ausschließlich bey dem Amte Duderstadt instruirt, daselbst auch

Digitized by Google

10. Die Rechtsmittel in Criminal-Sachen richten sich nach der Hannoverschen Criminal-Instruction von 1736, welche durch die Verfügung vom 26. July 1816 an die Stelle der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805 getreten ist. *)

---

die Inquisiten gefänglich aufbewahrt werden sollen." vergl. Vero. v. 23. Decbr. 1816 in Hagemanns Samml. Jahrg. 1816. S. 648 — 650.

Durch ein Rescript aus dem Justiz-Depart. des Kön. Cabin. Ministerii v. 18. Febr. 1820 ist über dieses Verhältniß nachträglich folgendes bestimmt:

„Die provisorische Bestimmung des Reser. v. 24. Decbr. 1816 steht überall nicht im Wege, die Beamten zu Gieboldehausen und Lindau in der, seitdem als sachgemäß, ja nothwendig erschienenen Weise, zur Mitarbeit in den Criminal-Sachen dergestalt herbeyzuziehen, daß sie forthin zur Erleichterung der mit Geschäften überhäuften Inquirenten zu Duderstadt, so wie zur Ersparung der Kosten und Beschleunigung der Untersuchungen, sich die erste Constatirung des Thatbestandes der, in ihrem Amts-Bezirke vorgefallenen Delicte, mittelst summarischer Vernehmung der Denuncianten, Denunciaten und Zeugen, auch Einnehmung des Augenscheins ꝛc. thätiger als bisher, angelegen seyn lassen, bevor sie die Sache an das Amt Duderstadt verweisen. Es hat dies um so weniger irgend ein Bedenken, da die Kön. Vero. v. 23. Decbr. 1816 über die Organisation des Hannoverschen Eichsfeldes № 1. am Ende, dem als eines zu betrachtenden Amte Gieboldehausen und Lindau ausdrücklich auch eine Wirksamkeit in Criminal-Sachen zur Pflicht macht, wovon es keineswegs Unsere Absicht gewesen ist, dasselbe durch Unser Reser. vom gleich folgenden Tage wiederum gänzlich zu dispensiren. Was dagegen das Stadt-Gericht zu Duderstadt anlangt, so ist solchem, in der eben angezogenen K. V. v. 23. Dec. 1816 № 2. ausdrücklich nur die Civil- und gar keine Criminal-Jurisdiction beygelegt."

*) Dieses unterm 26. Juli 1816 ad mandatum an das Kön.

II.

In Beziehung auf den Gerichtsstand der reitenden Förster auf dem diesseitigen Antheile des Eichsfeldes, entstand bey der Kön. Justiz-Canzley zu Göttingen im Jahre 1824 der Zweifel:

ob die reitenden Förster nach Vorschrift der Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 53. als eximirte Personen zu betrachten und daher indistincte der Gerichtsbarkeit der Ober-Gerichte unterworfen seyen;

oder ob nicht vielmehr rücksichtlich ihrer die für die Althannoverschen Provinzen am 12. Januar 1773 emanirte Verordnung *) zur Anwendung komme und danach ein Unterschied zwischen studirten und unstudirten reitenden Förstern zu machen sey;

denn wenn gleich der an und für sich schon nicht zu

Ob. App. Ger. zu Celle und die K. J. C. zu Hildesheim erlassene Rescript, geht dahin:

„Nachdem Wir angemessen erachtet haben, die in den Aemtern Gieboldehausen und Lindau, auch in dem Stadtgericht Duderstadt vorkommenden Criminal-Untersuchungen auf eben den Fuß, wie solches in Unsern Althannoverschen Provinzen geschieht, behandeln, und somit eine Abrogation der, bisher daselbst beobachteten Kön. Preußischen Criminal-Ordnung v. 11. Decbr. 1805 eintreten, dagegen aber den Criminal-Proceß nach der hiesigen Criminal-Instruction v. J. 1756 einrichten zu lassen; so — — habt Ihr Euch nach dieser Unserer Willens-Meinung gebührend zu achten und darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren."

Ueber die in Criminal-Sachen zulässigen Rechtsmittel vergl. Hagemann's Ausgabe der Ob. App. Ger. Ord. Hannover 1819. S. 71, 75 u. 222.

*) Willich Repertorium der Calenb. Grubenh. Landes Verf. B. I. S. 945.

Digitized by Google

bezweifelnde Grundsatz: daß die Bestimmungen der Preußischen Ger. Ord. über das forum, nicht zu den bloßen Formen der Proceßleitung gezählt werden können, sondern ein wirkliches Recht constituiren, in dem vorerwähnten Rescripte des Kön. Cabinets-Ministerii vom 27. Januar 1820 sub № 2. ausdrücklich approbirt worden; so sey doch hier von einem Hannoverschen Saatsdiener die Rede, dessen Gerichtsstand durch sein Dienstverhältniß begründet werde, in Beziehung auf welches Hannover der locus contractus sey.

Die Kön. Justiz-Canzley fragte daher mittelst Berichts vom 17. Novbr. 1824 hierüber bey dem Kön. Cabinets-Ministerio an; es ist indeß derselben per Rescr. vom 26. dess. Mon. folgendes zu erkennen gegeben:

Nach der Vorschrift der Kön. Preuß. Ger. Ord. Th. I. Tit. 2. §. 53. leidet es einigen Zweifel überall nicht, daß auch die unteren herrschaftlichen Forstbediente als eximirte Personen zu betrachten und daher als solche, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst beygelegten höheren oder niederen Rang, der Gerichtsbarkeit der Ober-Gerichte unterworfen sind. Von denen Fällen auch, in welchen nach dem §. 78. S. 99. der angezogenen Stelle die eximirte Gerichtsbarkeit nicht statt haben soll*) kann hier nicht die Rede seyn. Da nun in den gegenwärtig dem Königreiche Hannover beygelegten Theilen des Eichsfeldes das Kön. Preuß. Recht noch zur Zeit beybehalten, und selbst von der Gerichts-Ordnung etwas

*) Wenn nämlich ein Eximirter Handlung oder andere bürgerliche Gewerbe treibt, und daraus entspringende, oder damit in Verbindung stehende Streitigkeiten vor Gericht gebracht werden.

Digitized by Google

mehreres nicht, als nur die Form der Proceßleitung, besonders das darin gegründete Instructions-Verfahren, abgeändert und abgestellt ist, im übrigen aber die Gerichts-Ordnung ihre Gesetzeskraft beybehalten hat, so müssen Wir in rechtlicher Rücksicht Uns die Meinung zu eigen machen, daß die reitenden Förster auf dem Eichsfelde auch noch gegenwärtig den exemten, der Gerichtsbarkeit der K. J. C. unterworfenen, Personen beygezählt werden müssen.

Am wenigsten kann aber auch hierbey die für die Althannoverschen Provinzen am 12. Januar 1773 emanirte Verord. und der darin statuirte Unterschied zwischen studirten und unstudirten reitenden Förstern, in irgend einigen Betracht kommen, da diese Verordnung nie auf die neu acquirirten Eichsfeldschen Aemter ausgedehnt ist.

III.

Die Preußische Gerichts-Ordnung Tit. 8. §. 10. enthält die Bestimmung: daß der, in dem zur Beantwortung der Klage oder ganzen Instruction der Sache anstehenden Termine, ungehorsamlich ausbleibende Beklagte, der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig und überwiesen angenommen werden soll; wogegen im Hannoverschen Proceße bekanntlich der gemeinrechtliche Grundsatz feststeht: daß alsdann lis pro negative contestata zu halten, und auf den Beweis des Klaggrundes zu erkennen ist.

Der Kön. Justiz-Canzley schien in einem solchen Falle die Anwendung des Präjudizes der Preuß. Ger. Ord. zweifelhaft, weil mehrere Mitglieder des Collegii dafür hielten: daß selbiges genau mit dem, Unser Beweis-Verfahren nicht kennenden, Preußischen Instructions-Verfahren zusammenhänge und lediglich darin seinen

Digitized by Google

Grund habe; das Kön. Cabinets-Ministerium rescribirte aber auf desfallsige Anfrage unterm 27. Januar 1826 für die Anwendung des obigen Präjudizes der Preuß. Ger. Ord. in folgendem:

Wir müssen Unsers Orts der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii in voller Ueberzeugung beytreten, welche in dem gegebenen Falle in Gemäßheit der allgem. Preuß. Ger. Ord. litem als affirmative contastirt angesehen und darnach das weitere Verfahren eingeleitet wissen wollen. Denn zu den bloßen Formen der Proceßleitung wird die rechtliche Wirkung einer dem Bekl. zur Last fallenden Contumaz nie gerechnet werden können, und eben so wenig ist das Daseyn eines solchen Ungehorsams von dem versäumten Instructions-Termine abhängig, vielmehr kann die Versäumniß auch da mit allen ihren rechtlichen Wirkungen eintreten, wo, so wie hier, die Frist zur schriftlichen Vernehmlassung des Bekl. vorgesetzt gewesen ist. Keine derjenigen beyden Ausnahmen tritt daher auch in dem unterliegenden Falle ein, in welchem nur allein die Kön. Preuß. allg. Ger. Ord. außer Anwendung gesetzt ist, mithin werden deren Vorschriften auch genau zu befolgen seyn.

(Der Schluß im nächsten Blatt.)

Bemerkung.

Bey Criminal-Untersuchungen muß der Inquisit unter andern befragt werden: ob er fleißig in die Kirche gegangen? ob er die Verordnung ablesen gehört, gegen welche gerade er gehandelt hat?

Digitized by Google

Das Königliche Consistorium zu Hannover*) hat nun den Predigern seines Sprengels Auszüge derjenigen Verordnungen mitgetheilt, welche nur noch künftig von den Kanzeln abgelesen werden sollen, nämlich folgender:

1) die Feyer der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bettage betr. vom 25sten Jan. 1822.
2) wegen Bestrafung der Kinder, die sich widerspenstig gegen ihre Eltern beweisen, vom 30sten Nov. 1735.
3) das widerspenstige Betragen der Dienstboten betr. vom 1sten Jul. 1815.
4) wider das Trocknen der Cichorien auf eisernen Oefen, vom 17ten Nov. 1798.
5) Verbot der bey Hochzeiten mit Schießen und dergleichen, wie auch bey Sterbefällen, vorgehenden Unordnungen, vom 2ten Febr. 1777.
6) Verbot gegen die Trauer-Mahlzeiten und Bewirthung der Leichenbitter auf dem platten Lande, vom 18ten Nov. 1783.
7) wider das Betteln auf Brandbriefe ꝛc., vom 10ten Dec. 1722.

Bey den andern Verbrechen also, wovon die Verordnungen sonst auch abgelesen wurden, wird jene letzte Frage künftig wegbleiben und solche nur auf die sonstige Kenntniß der Verordnung gestellt werden müssen.

S. J. C. F. S.

*) Vergl. S. 37. № 3. dieser Zeitung.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 3. Den 1. August 1826.

Rescript Königl. Cab. Ministerii v. 12. Jul. 1823; die Verwaltung der unter gerichtliche Administration gestellten Fideicommißgüter betr.

Wir haben erhalten, was die Herren, auf Veranlassung des durch ein Testament weil. Burgmanns Dieterich von Schulte auf Esteburg und Horneburg vom Jahre 1757 gestiftetes und der dortigen Königl. Justiz-Canzley zur Administration anvertraueten Fideicommisses, unter dem 1/10. d. M. allhier vorgetragen haben, um eine Bestimmung über die allgemeine Frage zu erhalten:

Digitized by Google

I) Ob die Verwaltung solcher, unter gerichtliche Administration gestellter Fideicommißgüter, nunmehr, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 30sten April d. J., zur Competenz der Königl. Justiz-Canzleyen, oder der bei denselben neu angeordneten Pupillen-Collegien, gehöre? Hierauf erwiedern Wir denselben, in völliger Uebereinstimmung mit den von der dortigen Königlichen Justiz-Canzley, in deren Uns mit-eingereichtem Promemoria vom 25sten v. M. näher entwickelten Gründen:

daß, sowohl nach der Absicht, als nach den Worten des bemeldeten neuen Gesetzes, auch die in Rede stehenden Güter-Verwaltungen, ohne allen Zweifel, zum Geschäftskreise der Pupillen-Collegien zu rechnen sind.

Diese bilden nämlich, wie die Herren selbst auch keinesweges verkennen und aus dem §. 1. der Verordnung deutlich erhellet, nur eine Abtheilung der Justiz-Canzleyen, bestimmt zur Wahrnehmung eines besonderen Zweiges der diesen obliegenden Geschäfte. Daher hört eine Verwaltung, welche von dem Pupillen-Collegio geführt wird, um deßwillen gar nicht auf, von der Justiz-Canzley geführt zu werden. Daß aber jene besondere Abtheilung des Haupt-Collegii auch die Verwaltung der fraglichen Fideicommißgüter zu übernehmen habe, geht, außer mehreren anderen Stellen des Gesetzes, vornämlich aus der Einleitung direct hervor, welche ganz allgemein der „unter gerichtliche Administration gestellten Gütermassen" gedenkt, ohne irgend eine Gattung derselben auszunehmen; ferner

Digitized by Google

aus dem eben daselbst bezeichneten Hauptzwecke, — der von den neuen Behörden, wegen der ihnen Vorzugsweise beywohnenden „gründlichen ökonomischen und administrativen Kenntnisse," erwarteten besonders ersprießlichen Verwaltung, — welches Zwecks Erfüllung bey der in Rede befangenen Gattung von Gütern nicht minder wichtig ist, als bey allen übrigen; endlich, aus der vollkommen zutreffenden Analogie des §. 19., laut dessen die von den Justiz-Canzleyen, zufolge des Willens des Errichters einer milden Stiftung, bisher geführte Verwaltung, hinfort den Pupillen-Collegien übertragen wird.

Wenn sich nun in Gemäßheit des Obstehenden, die von den Herren aufgeworfene allgemeine Frage erledigt: so ist nur noch die Beantwortung der ferneren, bloß eventuellen, und auf den vorliegenden einzelnen Fall sich beschränkenden, Anfrage nöthig:

II) Ob die, von dem Fideicommiß-Stifter der dortigen Königlichen Justiz-Canzley übertragene, Ernennung der jedesmaligen Testaments-Vollzieher künftig, wenn die Administration vor das Pupillen-Collegium gehöre, von diesem, oder nach wie vor von dem ganzen Haupt-Collegio, geschehen müsse?

Aus mehreren Gründen, die nur zum Theile auf der im fraglichen Falle mit der Fideicommißsache verbundenen Curatel über andere freye Güter beruhen; finden Wir es am Angemessensten, nach Analogie der §. §. 30. u. 31. der Verordnung hiemit zu bestimmen:

daß, gleich der Ernennung des Güterpflegers bey

Concursen, so auch die des fraglichen von Schulte-schen Testaments-Vollziehers, von der dortigen Königl. Justiz-Canzley fernerhin abhängig bleibe.

Wir bezeugen ꝛc. Hannover, den 12ten Julius 1823.

Aus dem Justiz-Departement.

Arnswaldt.

An
das Pupillen-Collegium der K.
Justiz-Canzley zu Stade.

Ueber die Anwendbarkeit des Preuß. Rechts ꝛc. auf dem Hannov. Antheile des Eichsfeldes.

(Schluß des Aufsatzes im vorigen Blatt pag. 22 ff.)

IV.

Rücksichtlich des Preußischen Criminal-Rechtes *) sind

1.

Die darin als Strafe gestatteten körperlichen Züchtigungen, durch nachstehendes Rescript des Kön. Cabin. Ministerii vom 23. July 1816 an die Kön. Justiz-Canzley zu Hildesheim, abgestellt:

da Wir angemessen erachten, die in den Aemtern Gieboldehausen und Lindau, auch in dem Stadt-Gerichte zu Duderstadt **) bisher bestandenen gesetzlichen Vorschrif-

*) Allg. Preuß. Land-Recht. Th. II. Tit. 20. vergl. not. 6.

**) Dessen Criminal-Jurisdiction durch die V. v. 23. Dec. 1816 (cf. not. 6) seit dem 1. Januar 1817 dem Amte Duderstadt übertragen ist.

ten, nach deren Anleitung körperliche Züchtigungen der Diebe als Strafe erkannt worden, hiemit abzustellen, so ist diese Strafart bey Verbrechern, welche den Schuljahren entwachsen sind, mithin das 14te Jahr vollendet haben, nicht ferner in Anwendung zu bringen, auch darüber zu halten, daß solches bey den genannten Aemtern forthin nicht geschehe.

Wie daselbst in der Folge, anstatt der körperlichen Züchtigungen, eine andere Strafschärfung eintreten muß, also wird auch die körperliche Züchtigung, wo sie in den Gefängniß- und Straf-Anstalten als unvermeidliches Corrections-Mittel eintreten muß, durch obigen Beschluß auf keine Weise ausgeschlossen. *)

2.

In Beziehung auf die im Preußischen Rechte hin und wieder vorgeschriebene Einsperrung der Verbrecher in eine Besserungs-Anstalt, welche im Hannoverschen nicht thunlich ist, rescribirte das Justiz-Departement des Kön. Cabin. Ministerii unterm 20. April 1819 auf vorgängige Anfrage der Kön. Justiz-Canzley zu Göttingen folgendes:

Der Bericht der Herren vom 7. d. M. hat Uns von den Schwierigkeiten unterrichtet, welche bey den Straf-Erkenntnissen für das disseitige Eichsfeld, wo das Preußische Recht überhaupt beybehalten ist, besonders in denjenigen Fällen entstehen, wo nach den gesetzlichen Vorschriften auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, auf Strafarbeit, oder einsames Gefängniß, ohne daß

*) Die Zulässigkeit von Züchtigungen der Untersuchungs-Gefangenen ist in einem Ausschreiben der K. J. C. zu Göttingen vom 20. Decbr. 1823 genauer bestimmt.

dabey Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bestimmt erwähnt wird, gesprochen werden muß, und Wir erkennen vollkommen das Gewicht der entwickelten Gründe, welche es höchst mißlich machen, dann immer ohne Unterschied bey der bloßen Gefängniß-Strafe zu verbleiben.

Den gedachten Inconvenienzen wird nun

1. schon dadurch fast gänzlich abgeholfen werden, daß Wir, wie hiemit geschieht, die Herren auctorisiren, die Preußische Verord. v. 26. Febr. 1799, deren eigentlicher Hauptzweck auf die, auch für das Eichsfeld bereits unter dem 23. Jul. 1816 abgestellten körperlichen Züchtigungen gerichtet ist, sofort nach dem Empfange dieses, als gänzlich abrogirt zu betrachten. Eine gleiche Verfügung ist für das Fürstenthum Hildesheim alsbald bey Abschaffung der körperlichen Züchtigungen unter dem 4. August 1814 getroffen,*) und eben so nachträglich für das Fürstenthum Ostfriesland.**)

2. Wenn hiernächst in den alsdann zur Anwendung übrig bleibenden Preußischen Gesetzen der Ausdruck „Straf-Arbeit" vorkommt, so ist darauf zu sehen, ob dieselbe allernativ mit Gefängniß- oder mit Zuchthaus-Strafe, angedroht wird. Im ersten Falle***) ist, wenn sich nicht etwa bey einem Amte schickliche Gelegenheit zur Strafarbeit findet,****) auf Gefängniß;

*) Hagemann's Sammlung der Hannov. Landes-Verord. Jahrg. 1814. S. 671.

**) Laut Rescripts an die K. J. C. zu Aurich vom 29. Novbr. 1817.

***) z. B. Pr. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1123 u. 1139.

****) Vergl. Ausschreiben der K. J. C. zu Göttingen v. 10. October 1825.

Digitized by Google

im andern *) ist auf Zuchthaus oder Karren zu erkennen.

3. Im Falle des dritten Diebstales nach Diebstals halber vorhergegangener zweymaliger Verurtheilung, welcher **) an und für sich immer noch eine bloße Gefängniß-Strafe nach sich ziehen kann, aber hernach stets eine Anhaltung zur Arbeit in einer Besserungs-Anstalt zur Folge haben soll, dergleichen im hiesigen Königreiche noch zur Zeit nicht vorhanden sind, — ist in der Regel auf Karren- oder Zuchthaus-Strafe von verhältnißmäßiger Dauer zu erkennen. Doch wird hierdurch das Arbitrium der Herren nicht dergestalt ausgeschlossen, daß Sie nicht auch bey dringend dazu rathenden besonderen Umständen, namentlich wenn ein solcher dritter gemeiner Diebstal ohne alle Erschwerung verübt, und im höchsten Grade geringfügig ist, nach Befinden bey einer nachdrücklichen, cum carena zu verbindenden, Gefängniß-Strafe sollten stehen bleiben dürfen.

3.

Der §. 1159. des Preußischen Land-Rechtes Theil II. Tit. 20. bestimmt: daß die Strafe noch unbestrafter Diebstäle für diejenigen verdoppelt werden soll, welcher schon vorher wegen gemeinen Diebstales verurtheilt worden ist.

Im Jahre 1820 gerieth eine, wegen Hausdiebstales im Althannoverschen bereits mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegte Inquisitin, von neuem wegen eines, nach Preußischem Rechte zu beurtheilenden, gewaltsamen Diebstales, in Untersuchung.

*) z. B. §. 1125 a. a. O.
**) Laut §. 1160 a. a. O.

Digitized by Google

Hier entstand die Frage:

1. ob nach Preußischen Principien eine Verdoppelung der Strafe auch dann eintreten solle, wenn der noch erst zu strafende Diebstal ein ohnehin schon härter verpönter gewaltsamer ist? und

2. ob die vorhergegangene Verurtheilung wegen Hausdiebstales nach Hannoverschen Gesetzen, zu dem Zwecke in Anrechnung zu bringen sey, um nun auf die Preußische Strafe des Rückfalles zu erkennen?

Das Justiz-Departement des Kön. Cabin. Ministerii rescribirte hierüber unterm 24 April 1820 an die K. J. C. zu Göttingen folgendes:

Ad 1. Wider die Bejahung der Frage lassen sich Zweifel erheben:

a. aus dem Platze, wohin sich der §. 1159. gestellt befindet, nämlich an dem Schlusse der Abhandlung des gemeinen Diebstales, ehe noch über den gewaltsamen Diebstal geredet wird; nicht aber zu Anfang, oder zu Ende der gesamten Verfügungen über Diebstäle.

b. aus den Worten dieses §. 1159. „hat jemand, welcher wegen gemeinen Diebstales schon einmal verurtheilt worden, dieses Verbrechen zum zweiten Male begangen" ꝛc. Hier kann man sagen, der Ausdruck „dieses Verbrechen" bedeute nur den unmittelbar vorhergegangenen gemeinen Diebstal.

Auf der andern Seite kommt aber in Erwägung:

a. das nur secundäre Argument von dem Platze der gesetzlichen Disposition, muß den wichtigeren aus der Sache selbst herzuleitenden nachstehen.

b. es ist wenigstens nicht durchaus nothwendig, die Worte „dieses Verbrechen" lediglich auf den gemeinen

Diebstal zu beschränken. Man kann sie füglich auf das Verbrechen des Diebstales überhaupt beziehen.

Außerdem aber treten folgende Gründe hinzu:

c. die Strafe des gewaltsamen Diebstales ohne erschwerende Umstände, ist in thesi nicht um so viel härter, als die des criminell zu ahndenden gemeinen Diebstales,*) daß sich die Absicht des Gesetzgebers annehmen ließe, bey dem gewaltsamen Diebstale, wenn demselben eine Verurtheilung nur wegen gemeinen Diebstales vorhergegangen ist, auf das Aggravans der Recidive, dem sonstigen Systeme zuwider, überall nicht zu achten.

Hiermit steht in Verbindung:

d. daß bey der Materie vom gewaltsamen Diebstale, nur von dem Rückfalle, nach bereits erfolgter Verurtheilung wegen gewaltsamen Diebstales, die Rede ist, wofür das Minimum der Strafe auf zehn Jahre Festung oder Zuchthaus, bestimmt wird.

Dieses Minimum ist also immer noch größer, als das, wegen Rückfalles nach früherer Verurtheilung wegen gemeinen Diebstales zu verdoppelnde Maximum der ordentlichen Strafe des gewaltsamen Diebstales, welches nach §. 1167. drey Jahre, und bey mehreren gewaltsamen Diebstälen nach §. 1181. vier Jahre, mithin verdoppelt nicht mehr, als respective sechs oder acht Jahre, beträgt. Auf solche Art paßt also die nach c. fast nothwendig vorauszusetzende Willensmeinung des Gesetzgebers auch ganz folgerecht in die von ihm sonst beobachtete Abstufung der Strafen. Wollte man aber das

*) Das Maximum ist respective drey und zwey Jahre öffentliche Arbeits-Strafe.

Gegentheil annehmen, so würde daraus folgen, daß in der gleichen Hypotheſe einer vorhergegangenen Verurtheilung wegen gemeinen Diebſtales, das Maximum der Strafe eines ſpäteren Diebſtales, wenn das ein gemeiner iſt, vier Jahre, wenn es hingegen ein gewaltſamer ohne erſchwerende Umſtände iſt, nur drey Jahre, betrüge.

Ad 2. Da der Hausdiebſtal nach Preußiſcher Anſicht ein gemeiner Diebſtal unter erſchwerenden Umſtänden iſt,*) ſo dürfte die deshalb zuvor erfahrene Verurtheilung, ſelbſt bey der ſtrengſten wörtlichen Anwendung des §. 1159. allerdings genügen, um die nachher verwirkte Strafe neuer Diebſtäle zu verdoppeln. Aus der uſuellen Nichtmitzählung des Hausdiebſtales,**) wenn die Strafe des dritten Diebſtales nach dem Art. 162. der P. G. O. in Frage kommt, dürfte keine Analogie bey Anwendung der weit beſtimmteren und meiſtens weit gelinderen Preußiſchen Strafgeſetze, herzunehmen ſeyn.

Unſers Erachtens würden demnach beyde Fragen bejahet werden müſſen.

4.

Das Preußiſche Recht läßt bey gemeinen Diebſtälen, deren Werth nicht die Summe von Fünf Thalern überſteigt, eine bloß polizeymäßige Unterſuchung und Beſtrafung bis zu vier Wochen Gefängniß zu;***) wogegen die polizeyliche Straf-Befugniß der Aemter und Unter-Gerichte im Althannoverſchen, nur Entwendungen

*) §. 1137. ff. a. a. O.
**) Als eines ſ. g. furti improprii.
***) §. 1122 — 1124. a. a. O.

von nicht über vier Silbergroschen d. h. sechs Sgr. Cv. Mze. *) bis zu achttägigem Gefängniß, umfaßt.

Auf berichtliches Anfragen der K. J. C. zu Göttingen: ob es die Absicht sey, den Hannoverschen Aemtern des Eichsfeldes eine so erweiterte Straf-Befugniß vor den Althannoverschen Aemtern zuzugestehen; rescribirte das Justiz-Depart. des Kön. Cab. Ministerii unterm 12. Jannar 1819:

Daß, wenn gleich für die neu erworbenen Eichsfeldischen Landestheile, die daselbst vorgefundenen Preußischen Rechte zum größten Theile beybehalten sind, es dennoch die Absicht nicht gewesen ist, den angeordneten Aemtern, in Betreff welcher die allgemeine Hannoversche Verfassung zum Grunde gelegt worden, namentlich so viel die Zuerkennung von Strafen anlangt, eine ausgedehntere Competenz beyzulegen, als solche z. B. den älteren Aemtern in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen zusteht.

Hiernach werden sich die Herren zu richten haben, so oft die Straf-Befugniß des Criminal-Amtes Duderstadt und die Anwendung des §. 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zur Frage kommen.

5.

In dem Patente wegen Einführung des allg. Preußischen Land-Rechtes in dem, früher zu Chur Maynz gehörig gewesenen, Fürstenthume Eichsfeld, vom 24. März 1803 ist im §. 2. denen, bisher alldort für gültig aner-

*) Verord. Herzogs Julius v. 5. Febr. 1579 in Corp. Const. Cal. Cap. II. № 88. p. 663. — Landesherrl. Rescript v. 16. Juny 1825 in der Gesetzsamml. v. 1825. Abth. II. S. 51.

Digitized by Google

kannten Gesetzen und Constitutionen, imgleichen den wohlhergebrachten Gewohnheiten, fortdauernde gesetzliche Kraft und Gültigkeit beygelegt, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allg. Land-Rechtes beurtheilt und entschieden werden sollen. Eine Chur-Maynzische Verordnung vom 21. May 1794 räumt den Pfarrern die Befugniß ein: Unordnungen in den Kirchen, wodurch die Andacht gestört wird, mit einer Strafe von höchstens zwey Pfunden Wachs zu ahnden.

Ein katholischer Pfarrer zu D., Amts Duderstadt, brachte diese Straf-Befugniß im Jahre 1822 wider ein Mitglied seiner Gemeinde zur Anwendung. Die Kön. Just. Canzley zu Göttingen, davon in Kenntniß gesetzt, fragte über das Fortbestehen der obigen Verordnung bey dem Justiz-Depart. des Kön. Cab. Ministerii berichtlich an, und erließ,*) nach eingegangener verneinender Antwort, ausdrücklich dazu auctorisirt, ein Circular-Rescript an die Gerichte des diesseitigen Eichsfeldes, worin denselben aufgegeben wurde, darüber zu wachen, daß ein solches Bestrafungs-Recht von der dortigen Geistlichkeit nicht ferner ausgeübt werde.

Das geistliche Commissariat glaubte sich indeß nicht dabey beruhigen zu können, und erging daher am 27. October 1823 aus dem Geistlichen Departement des Königl. Cabinets-Ministerii, nach vorgängiger Communication mit dem Vicarius apostolicus, Freyherrn von Wendt zu Hildesheim, folgende Verfügung an denselben:

*) Unter dem 5. Januar 1823.

Wir haben den am 20. August eingegangenen Vortrag des Vicarii apostolici, Freyherrn von Wendt, das von den Pfarrern des Eichsfeldes ferner in Anspruch genommene disciplinarische Bestrafungs-Recht betreffend, in sorgfältige Ueberlegung genommen, und stimmen Wir mit dem Kön. Justiz-Departement völlig darin überein, daß die auf dem diesseitigen Eichsfelde gültig gewesene Maynzische Vero. v. 21. May 1794, vermöge welcher den Pfarrern die Befugniß eingeräumt war, Unordnungen in den Kirchen mit einer Strafe von nicht mehr, als zwey Pfunden Wachs, zu ahnden; wo nicht schon durch die frühere Preußische Gesetzgebung, doch allerdings während der Westphälischen Herrschaft, durch die Westphälischen und Französischen Gesetze, abgeschafft ist, und seitdem nicht wieder gesetzliche Kraft erhalten hat.

Auch können Wir es um so weniger angemessen finden, die nicht mehr geltende Maynzische Verordnung durch einen neuen Act der gesetzgebenden Gewalt wiederum in Kraft zu setzen, und den Geistlichen die Befugniß, auf eine wahre weltliche Vermögens-Strafe zu erkennen, zu gestatten, da nach den allgemeinen angenommenen Grundsätzen, die Zwangsmittel der Kirchengewalt nur geistiger Natur sind; da das kirchliche Strafrecht sich nur in der Entziehung derjenigen Güter und Rechte äußern kann, welche die Gläubigen als Glieder der Kirche besitzen; daß mithin dasselbe nicht auf den Leib und auf die Verminderung weltlicher Güter gerichtet werden, noch bürgerliche Wirkungen hervorbringen darf, und daher selbst die geistlichen Gerichte nur über rein geistliche Vergehen entscheiden, und rein kirchliche Strafen verhängen dürfen.

Digitized by Google

Der Herr Vic. ap. Freyherr von Wendt wird hiernach das geistliche Commissariat zu O. bescheiden.

Praejudicium;
überflüssige Eyde betreffend.
(S. Hagemann Erört. Bd. 6. № 101.)

In S. Brackede c. Jens verwarf das höchste Tribunal unterm 2. Sept. 1822 eine von letzterem an dasselbe gebrachte, gegen ein vom Amte Bleckede der appellatischen Dorfschaft auferlegtes Suppletorium gerichtete, Appellation wegen Mangels der Summe und Unerheblichkeit der Beschwerden; dennoch aber erkannte das höchste Gericht reformatorie, weil das Suppletorium überflüssig sey. — Appellant bestritt dessen Zulässigkeit nämlich nur aus der Ursache, weil die Zeugen, deren Aussagen es begründen sollten, verwerflich seyen.

Bücher-Anzeige.

Merkwürdige Criminal- und Civil-Rechtsfälle. Bearbeitet von einem Juristischen Privatvereine. Herausgegeben von Julius Grafen v. Soden. B. R. D. Nürnberg u. Altdorf b. Monath u. Kußler. 1825. VIII. u. 252. S. 8. (1 Rthlr. 4 Ggr.)

Nach der Vorrede bestand in den 1790er Jahren ein Verein mehrerer auf dem Lande wohnender Juristen, zu denen der Geheim-Justizrath Genßler zu Heidelberg und sein Bruder, Professor in Jena, gehörten, dessen vorzüglicher Zweck eigene Ausbildung, und dessen Ten-

Digitized by Google

denz Berathung von Partheyen, die im Processe begriffen waren oder davon bedroht wurden, war. Wer die übrigen Mitglieder des Vereins gewesen, erfährt man so wenig, als wo der Herausgeber, welcher die Redaction besorgte, wohnt. Letzterer verkennt nicht, daß die Rechtswissenschaft seit den verflossenen 20 Jahren fortgeschritten ist, hält aber die mitgetheilten Arbeiten noch jetzt für interessant, was sich von mehreren derselben auch wohl sagen läßt. Inhalt: I. Mord eines Kindes aus Schwermuth und Lebens-Ueberdruß. Eine Magd tödtete das ihrer Wartung anvertrauete Kind ihrer Dienstherrschaft. Psychologisch interessant. II. Die Verjährung vertragsmäßig übernommener jährlicher Realleistungen betreffend. Im aufgeworfenen Falle handelte sich's über die Wirksamkeit einer vorgekommenen Interruption, und über die Frage: ob jährliche Leistungen im Ganzen verjährt werden können? Drey mitgetheilte Gutachten stimmen nicht überein. III. Die Location des bezahlten Kaufschillings eines nichtig veräußerten und daher zur Gantmasse des Verkäufers gezogenen Grundstücks betreffend. In zwey Instanzen ward der Kaufschilling für Masseschuld erklärt. IV. Ist Capitalkündigung für eine in Absicht des Vorzugsrechts gesetzlich erforderliche Zinß-Mahnung zu achten? Bejahend beantwortet. V. Ein Huthstritt zweyer Gemeinden. Klagende Gemeinde bewies durch 10 vollgültige Zeugen die Weidebenutzung seit undenklichen Jahren; beklagte Gemeinde durch 18 Zeugen, daß solche nie Statt gehabt habe. Jene ward daher mit ihrer Klage abgewiesen. VI. Sind unter dem Witthum der Gattin eines Lehns-Vasallen auch die Alimente seiner hinterlassenen Kinder begriffen? Verneint. (Der Fall ist interessant.) VII. Ist Zinß-

Digitized by Google

zahlung ein vollkommener Beweis der Capitalschuld? Das Gericht erkannte bejahend; ein Bedenken in der Appellations-Instanz gleichfalls; der Hrsgbr. dissentirt aber. VIII. Straßenraub. Ein Jude beraubte einen Glaubensgenossen, ward zur Schwerdtstrafe condemnirt, vom Regenten aber mit 8 jähr. Zuchthausarrest begnadigt. IX. Berechnungs-Irrthum bey einem Meßverkauf. X. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung. Beyde Theile litigirten selbst und doch erkannte das Untergericht auf Scheidung wegen böslicher Verlassung! XI. Die bürgerlichen Strafen des Ehebruchs betr. Ein Ehemann war nur eines adulterii attentati überführt und ward daher in erster Instanz von der poena civilis freygesprochen. In zweyter Instanz erfolgte ein reformatorischer Bescheid, der durch ein Bedenken in höchster Instanz gebilligt ward. XII. Einen bedingten Kauf und Tausch betr. Ein Rechtsfall, worin gezeigt wird, (1.) daß auch ein bedingter Nebenvertrag bey eintretender Bedingung gültig ist, obwohl letztere nicht von den contrahirenden Theilen abhing; und (2.) daß auch ein mündlicher Nebenvertrag, obwohl bedingter und eventueller Natur, so gut wie der schriftliche Hauptvertrag, in Erfüllung gehen kann und muß. — Der Hrsgbr. hat fast jedem Aufsatze ein Nachwort critisch-räsonnirenden Inhalts angehängt; mit der neueren Litteratur scheint er indessen nicht bekannt zu seyn.

Anfrage.

Buri spricht in seiner Abhandlung von Bauergütern, S. 456. not. d. (ed. Runde) — und mit ihm der Hr. Canzley-Dir. R. Hagemann im Landwirthschaftsrechte §. 277. — den Colonen die Befugniß ab, Servituten zu constituiren. Entgegengesetzter Meinung sind: *Struben* de jure vill. C. 3. §. 32. und *Pufendorf* Intr. in Proc. Br. Lun. P. 2. C. 9. §. 7. Da der Gegenstand von practischer Wichtigkeit ist, ergeht die Frage: Ob nicht Jemand die Ansichten der höheren Landesgerichte darüber mitzutheilen vermag?

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 4. Den 15. August 1826.

Ministerial-Rescript vom 29. May 1822, die Bestrafung des Ehebruchs betr.

Ein Ministerial-Rescript v. 29sten May 1822 an die Justiz-Canzley in Stade gestattet zwar, daß es bey der bisherigen Observanz, wornach sowohl der einfache als doppelte Ehebruch in den Herzogthümern Bremen und Verden nur mit Gefängnißstrafe bestraft wird, vorerst ferner belassen werde, verfügt jedoch, daß die (bis dahin in solchen Strafurtheilen ausgedrückte Befugniß) der Reluition des Gefängnisses mit Gelde durchaus nicht weiter zugestanden, sondern etwaige Anträge auf Ver-

wandlung der Ehebruchshalber erkannten oder noch zu erkennenden Gefängnißstrafen in eine Geldbuße als zur Competenz der Justiz-Canzley nicht gehörig zurück — und die Verurtheilten nöthigenfalls an K. Cabinets-Ministerium verwiesen werden sollen. Zugleich ist bemerkt, daß K. Ministerium an die Patrimonial- und übrigen Gerichte, welchen in den Herzogthümern Bremen und Verden noch zur Zeit die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit zustehe, eine gleiche Verfügung durch die Provinzial-Regierung gelangen lassen werde.

Rescript Königl. Cabin. Ministerii vom 25. Sept. 1823; den Sinn des §. 45. der Vero. v. 30. April 1823 betr.

Auf die Anfrage des Königl. Pupillen-Collegii, wegen richtiger Deutung des §. 45. der Verordnung vom 30sten April dieses Jahrs, haben Wir den Herren nachfolgendes zu erwiedern:

Die Worte des §. 45. der erwähnten Verordnung, setzen zuvörderst den Fall fest, wo es auf Mehrheit der Stimmen nicht ankommen soll, dahin nämlich, — daß sobald es sich um juristische Gegenstände handelt, den Stimmen der beyden Justiz-Räthe, in Hinsicht auf administrative Gegenstände aber, den Stimmen der beyden Beisitzer des Pupillen-Collegii der Vorzug gegeben werden solle. —

Wenn sodann in eben diesem §. eines Falles besondre Erwähnung geschehen ist, in welchem, NB. um eine

Stimmen-Mehrheit zu erhalten, ein Mitglied der Justiz-Canzley requirirt werden soll, so ist zwar direct der Fall der Abwesenheit, oder Krankheit, oder der Unfähigkeit eines Mitgliedes, gerade an der Sache Theil zu nehmen, oder wohl gar der Behinderung zweyer Mitgliedern des Pupillen-Collegii nicht mit einer absonderlichen Vorschrift versehen worden, allein durch den in einem Falle ausdrücklich ausgesprochenen Zweck der Requisition, — um eine Stimmen-Mehrheit zu erhalten — geht es zur Genüge hervor, daß außer dem in den Anfangsworten des §. 45. von der Stimmen-Mehrheit besonders ausgenommenem Falle, in allen übrigen Fällen, es möge selbige in der Abwesenheit, Krankheit, eigenem Interesse zur Sache, oder Verwandtschaft ihren Grund haben, die Stimmen-Mehrheit zu den Beschlüssen des Pupillen-Collegii so gut, als in andern Collegiis, jedesmal erforderlich ist, mithin daß da, wo selbige auf andere Art nicht zu erlangen steht, die in dem §. 45. vorgeschriebene Requisition allemal eintreten muß.

Bey der deutlichen Vorschrift der Verordnung, bedarf es demnach der authentischen Declaration überall nicht.

Wir bezeugen ꝛc.

Hannover, den 25sten Sept. 1823.

Königl. ꝛc.

Aus dem Justiz-Departement.

Rumann.

An

das Pupillen-Collegium der Königl. Justiz-Canzley zu Stade.

Digitized by Google

Der Brandstifter Berend Horsing.

Ein Criminal-Rechtsfall.

(Mitgetheilt von dem Herrn Amts-Assessor Bening in Bentheim.)

Im Jahre 1822 lebte in dem Dorfe Feldhausen in der Grafschaft Bentheim ein Mann, der sich durch seine Visionen in der Umgegend einen bedeutenden Ruf erworben hatte. Sein Name ist Berend Horsing.

Es giebt in der Grafschaft Benthein wie in manchen andern Gegenden unter den Landleuten und geringern Handwerkern mehrere Leute, denen der Wahn der niedern Volksclasse die Gabe beylegt, künftige Ereignisse vorhersehen zu können — eine Fähigkeit, welche von besondern Umständen bey der Geburt hergeleitet wird. Feuersbrünste, Leichenbegängnisse, Züge von Kriegsvölkern, Volksversammlungen und Hinrichtungen sind Gegenstände solcher Visionen, welche das Volk Vorgeschichten nennt. Wenn sich über kurz oder lang etwas ereignet, was mit der Vision auf irgend eine Weise, wenn auch nur entfernt, zusammentrifft, dann ist der Seher, welcher vielleicht von lebhaften Träumen und Gebilden einer überspannten Phantasie bey einer Abnormität in der Thätigkeit des Nervensystems, oft selbst irre geleitet wird, eben so wie das gläubige Volk gern bereit und willig, die frühere Erscheinung durch Zusätze und Weglassungen dem spätern Ereigniß anzupassen. Und wenn die Erzählung erst eine Zeitlang auf diese Weise von Mund zu Munde gegangen ist, läßt die Neigung zum Wunderglauben keinen Zweifel ferner dagegen

Digitized by Google

auffkommen, daß die Prophezeihung nunmehr genau in Erfüllung gegangen sey.

Im Volksglauben stand aber kein Seher so hoch, wie der Leineweber und Tagelöhner Berend Horsing zu Feldhausen. Was er von der Zukunft verkündigte, das galt als Gewißheit, und wurde von den abergläubischen Einwohnern so fest geglaubt, als wenn sie es bereits in der Gegenwart mit leiblichen Augen gesehen hätten.

Um Ostern des Jahres 1822 theilte derselbe seinen Mitbürgern eine Erscheinung mit, die er gehabt habe, welche eine Feuersbrunst zu Feldhausen in der Nähe seiner Wohnung bedeute. Die unwissenden Eingesessenen wurden in Furcht und Schrecken versetzt. Eine Zeitlang nachher offenbarte er, andermal ein Gesicht gesehen zu haben, welches Brand andeute. Da eine furchtbare Feuersbrunst, welche im Jahre 1816 einen bedeutenden Theil des Dorfs Feldhausen in Asche gelegt hatte, noch in frischem Andenken war, so wurde nunmehr Alles von entsetzlicher Angst ergriffen. Die meisten Einwohner waren darauf bedacht, ihre besten Sachen in Sicherheit zu bringen, und ließen Nachts in ihren Häusern wachen. Der Bürgermeister des Orts ließ durch mehrere Wächter jede Nacht beständig genaue Wache halten.

Dieses Alles machte viel Aufsehen und veranlaßte das damalige Königliche Friedensgericht zu Neuenhaus, den Visionär über seine angeblichen Erscheinungen ausführlich zu vernehmen. Seine Aussagen sind zu bemerkenswerth, um sie hier nicht in der Hauptsache wörtlich mitzutheilen.

„Ich habe allerdings die Gabe, erzählt er, manches „vorherzusehen. Ich weiß keinen andern Grund davon „anzugeben, als daß ich mit einem Helm (einer über

„den Kopf liegenden Haut) geboren bin, der mir aus „Versehen der Hebammen nicht wieder eingegeben wor„den ist. Es ist nämlich nothwendig, daß er verbrannt, „pulverisirt und dem Kinde eingegeben werde, weil es „sonst zu seiner eigenen Qual künftige Begebenheiten „vorhersieht. Ein solcher Helm soll in frühern Zeiten „wohl theuer verkauft, und besonders von Schiffern zur „See zu gefährlichen Unternehmungen gebraucht worden seyn.

„Schon als Knabe von zwölf Jahren, als ich noch „als Schweinhirte diente, sah ich oftmals, wenn ich „Abends nach Hause ging, Leichenzüge. Ich sehe die „Erscheinung sowohl bey Tage als bey Nacht. — Mich „überfällt in solchen Augenblicken eine unbeschreibliche „Angst und ein Zittern; die Finger erstarren mir, und „ich fühle einen starken Drang zum Uriniren. Die „Angst treibt mich aus dem Hause; so bald ich im Freien „bin, sehe ich die Erscheinung immer sogleich, und bin „auch in dem nämlichen Augenblicke sofort wieder be„ruhigt. — Ich sehe alsdann ein vollständiges Leichen„begängniß: der Zug geht langsam schweigend vorwärts, „ohne das allermindeste Geräusch. Sarg, Leichenwagen „und Leichenfolger erscheinen aber viel länger als sie im „natürlichen Zustande sind. Sind braune Pferde vor „dem Leichenwagen, so scheinen sie röthlich ab. Die „Leidtragenden erkenne ich zwar nicht deutlich; wenn ich „indessen sehe, aus welchem Hause der Zug heraus„kömmt, so kann ich aus der Gestalt derjenigen, welche „zunächst hinter der Leiche folgen, schließen, wer be„graben werde. — Auf diese Weise habe ich schon viele „Todesfälle (die er auch namentlich angiebt) vorherge„sehen und vorausgesagt. — Die Erscheinung geht ge-

Digitized by Google

„wöhnlich vor Ablauf von funfzehn Wochen in Erfül-
„lung. Leichenzüge habe ich häufig wohl Andern gezeigt,
„die aber nie etwas davon sehen konnten."

Eine Feuersbrunst hat er, seiner Angabe nach, nur einmal vorhergesehen. Ueber die Erscheinung, welche jetzt auf eine solche schließen lasse, erklärt er sich folgendermaßen:

„In der Nacht vor dem stillen Freitage in der Frühe,
„ungefähr um halbvier Uhr trieb mich die gewöhnliche
„Angst wieder aus dem Bette in's Freie. Hier sah ich
„zwischen meinem und meines Nachbars Hause eine
„Helligkeit. Nachdem diese eine Viertelstunde gewährt
„hatte, zog sie sich langsam zusammen, bildete ein kleines
„Licht, als von einer Leuchte, welches über der Erde
„langsam wegzog, bis es, auf einen Gras-Anger in
„der Nähe sich allmählig senkend, scheinbar in der Erde
„verschwand."

Eine Zeitlang nachher hatte Horsing seiner Versicherung nach wieder beym Weichen der Nacht dieselbe Erscheinung. „Das Licht, erzählt er, war aber jetzt von
„ganz besonderer Beschaffenheit: es war viel stärker als
„das vorige Mal, und währte auch länger."

Diese Aussagen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit an sich, daß das Gericht glauben mußte, der Visionär könne nicht die Absicht haben, Andere zu täuschen, sondern werde von seiner kranken Einbildungskraft selbst irre geleitet.

Nachdem die erwähnte zweite Erscheinung in Feldhausen bekannt geworden war, zweifelte Niemand mehr daran, daß eine Feuersbrunst nahe bevorstehe. In banger Erwartung sah Jedermann dem drohenden Unglück Tag und Nacht ängstlich entgegen, auf jede Weise be-

Digitized by Google

sorgt, seine Angehörigen und seine Habe so viel möglich vor dem Schlage zu sichern. In den verzagten Gemüthern war das grause Bild des letzten furchtbaren Brandes stets gegenwärtig. Die Häuser, wo das schauerliche Licht gesehen worden war, wurden als Opfer betrachtet auf den Altar hingestellt, der Flamme wartend, welche sie verzehren sollte!

Plötzlich steht in der Frühe eines Morgens das Haus des Sehers in Flammen. Es war am 29sten May 1822, ungefähr vierzehn Tage, nachdem die Vernehmung über die Visionen Statt gefunden hatte.

Eine Nachbarsfrau, welche zuerst den Brand erblickt, ruft Horsing, der im Garten hinter dem Hause mit Graben beschäftigt ist, herbey. — Es war nicht eine Spur von Gewitter am Himmel gewesen: die vier Leute, welche in der Nacht die Wache gehabt hatten, bezeugten, daß sie um vier Uhr Morgens, bevor sie sich nach Hause begeben, den Horsing geweckt, und im Hause weder Feuer noch Rauch, noch sonst irgend etwas Auffallendes bemerkt hätten. Das Licht, welches die Nacht hindurch gebrannt hatte, war bereits ausgelöscht gewesen: auf dem Heerde war kein Feuer bemerkt worden. Auch schien es unbegreiflich, daß Horsing an der Stelle des Gartens, wo er mit Graben beschäftigt gewesen, das Prasseln der Flamme nicht schon eher, als er von der Nachbarsfrau gerufen wurde, solle gehört haben. Es mußte daher in den Augen eines jeden unbefangenen Beurtheilers der dringendste Verdacht gegen ihn entstehen, daß er sein Haus selbst angezündet habe. Es kam nämlich noch ferner hinzu, daß dasselbe ziemlich baufällig gewesen, und daß der Besitzer in der letzten Zeit aus Mangel an baarem Gelde wegen einiger Schulden ver-

Digitized by Google

klagt worden war; daß ferner die Summe von 500 Gulden holländisch, wofür es in der Brandassecurations-Societät versichert war, dem Werth des Hauses ungefähr gleich kam, und daß der Eigenthümer wohl darauf gerechnet haben könne, durch das übliche Brandbetteln außerdem ein Ansehnliches zusammenbringen zu können.

Das Friedensgericht ließ Horsing deshalb sofort in gefänglichen Verwahrsam bringen. In den Augen der unwissenden Menge erschien diese Verfügung aber als die schreiendste Ungerechtigkeit. Es konnte sich freilich Niemand eine Veranlassung denken, wodurch die Feuersbrunst ohne sein Zuthun möglicherweise habe entstehen können. Allein daß dieser Mann Gottes, der ja die Frömmigkeit selbst sey, den Brand absichtlich solle herbeygeführt haben — das nur zu denken, glaubte man, sey schon sündlich. Es sey das Gesicht, welches dem Seher erschienen sey, nunmehr in Erfüllung gegangen: durch welche Veranlassung — könne der Mensch nicht wissen. Es erneuere sich aber jetzt die Verfolgung der Gottesfürchtigen und Frommen durch die Gottlosen und Ungläubigen! Solche und ähnliche Reden wurden laut geäußert, die rohe Menge, welche Religion mit Aberglauben verwechselte, sah in dem Inquisiten nur den Märtyrer des Glaubens und der Gottesfurcht.

Dieses Alles konnte indessen das Gericht nicht abhalten, die erforderliche Criminal-Untersuchung einzuleiten, welche von dem vormaligen Königlichen provisorischen Tribunal zu Bentheim, wohin der Inquisit abgeliefert wurde, fortgesetzt ward.

Er ist 42 Jahr alt, reformirter Religion, (wozu sich auch fast alle Eingesessenen der dortigen Gegend bekennen) aus Feldhausen gebürtig, verheyrathet, Vater

von fünf Kindern aus drey verschiedenen Ehen. Außer dem abgebrannten Wohnhause besaß er noch einiges Grundeigenthum, und hätte bey regerem Fleiß durch sein Handwerk — das Leineweben — und durch Tagelohn sich und die Seinigen wohl ernähren können. Allein er betrieb sein Gewerbe höchst ungern, und gerieth dadurch, wie bereits bemerkt worden ist, in eine dürftige Lage. Er hat den gewöhnlichen Schulunterricht genossen und sich in seinem bisherigen Lebenswandel stets untadelhaft betragen. Er scheint sich durch strenges Beobachten des äußern Gottesdienstes ausgezeichnet zu haben. Der Ruf seiner Gottesfurcht und seines Sehertalents, welche sich gut zu einander zu passen schienen, gaben ihm in den Blicken der Menge einen Heiligeschein.

In den ersten Verhören leugnet der Inquisit hartnäckig, das Feuer selbst angelegt zu haben, weiß auch durchaus keine Veranlassung zu der Feuersbrunst anzugeben. Nachher giebt er eine Nachlässigkeit seiner Kinder mit einem Feuerstübchen am Abend vor dem Brande als wahrscheinlichen Grund an. Später nimmt er die Schuld des Brandes zwar auf sich selbst, indem er zuerst erzählt, er sey mit einer brennenden Tabackspfeife auf dem Boden des Hauses gewesen, sodann aber angiebt, daß er mit dem Anzünden des Feuers auf dem Heerde am Morgen unvorsichtig verfahren sey; eine absichtliche Feueranlegung leugnet er indessen beständig. Wenn nun dergleichen Angaben schon an sich als höchst unglaublich sich darstellten, verwickelt er sich noch dazu in so mannigfaltige Widersprüche, daß er endlich, in der Unmöglichkeit, sich herauszuwinden, zu einem wahren Geständniß sich gezwungen sieht. Dieses erfolgt jedoch erst drittehalb

Digitized by Google

Monate nach seiner Verhaftung. Es ist in der Hauptsache folgendes:

Um sich baares Geld zu verschaffen, dessen er zur Bezahlung der eingeklagten Schulden und der Gerichtskosten nöthwendig bedurfte, verfiel der Inquisit um die Zeit von Ostern 1822 auf den Gedanken, sein eigenes Haus anzuzünden, um die Summe von 500 Gulden, zu welcher es versichert war, ausbezahlt zu erhalten. Diese Summe überstieg zwar nicht den Werth des Hauses; allein er hoffte, durch milde Beyträge so viel zu sammeln, daß nach Abzug der Kosten, welche der Wiederaufbau der kleinen Wohnung erforderte, (wobey er auch noch der bereitwilligen Hülfe der Eingesessenen des Kirchspiels sicher seyn konnte) noch ein baarer Ueberschuß zur Abtragung seiner Schulden bleiben werde, zumal da seine Gläubiger aus Mitleid wegen des eingetretenen Unglücks ihm wohl einigen Nachlaß zugestehen würden.

Da seine Gabe der Vorhersehung so sehr berühmt war, und seine Vorhersehungen bey den Leuten, mit denen er verkehrte, bisher allgemeinen Glauben gefunden hatten; so griff er jetzt zu diesem Mittel, in der Absicht, seine bewegliche Habe um so gewisser in Sicherheit zu bringen. Es konnte nun nicht befremden, wenn er seine besten Habseligkeiten in Kisten und Schränke packte, und diese theils außer dem Hause bey einigen Bauern in einer benachbarten Bauerschaft aufbewahren, theils in seinem Hause so hinstellen ließ, daß sie gleich bey'm Ausbruch des Brandes schnell gerettet werden konnten.

Am Morgen des 29sten May, um vier Uhr, nachdem die bestellten Wächter ihn geweckt hatten, steht er auf, nimmt einige Stoffe zur Hand, die leicht Feuer fassen, nämlich eine Heidplagge und etwas Abfall von

Digitized by Google

Flachs, legt eine Kohle vom Heerde darauf, und wirft diese Gegenstände, nachdem sie sich durch Anblasen der Kohle entzündet hatten, auf den Hausboden. Das hier liegende Stroh geräth sogleich in Flammen und theilt das Feuer dem Dache und dem Giebel des Hauses mit. Nunmehr weckt der Verbrecher seine Frau und seine Kinder, läuft aber selbst in den, hinter dem Hause belegenen, Garten, ergreift dort einen Spaden und beginnt zu graben, um allen Verdacht von sich abzuwenden. Auf das Rufen einer Nachbarsfrau eilt er zurück in's Haus, öffnet die Thür des Stalles, jagt Kuh und Kalb heraus, und bringt sodann in Vereinigung mit den hinzueilenden Nachbaren fast Alles in Sicherheit.

Wenn gleich das mit Stroh gedeckte Haus in einem Augenblick in vollen Flammen stand, und deshalb gänzlich in Asche gelegt wurde, beschränkte sich der Brand doch glücklicherweise auf dieses Haus. Es stand gerade am Ende des Dorfs, zweyunddreyßig Schritte von dem nächsten Nachbarhause entfernt. Es war wenig Wind, dessen ungeachtet war das Nachbarhaus doch immer einer großen Gefahr ausgesetzt, weil es gleichfalls mit einem Strohdache bedeckt war: wenn es daher nicht mit der Brandspritze beständig naß gehalten worden wäre, würde es von den herumfliegenden Funken unfehlbar angezündet worden seyn, in welchem Fall zehn in einer Reihe an einander liegende Häuser insgesammt in einem Augenblick ein gewisser Raub der Flammen geworden seyn würden, weil sie sämmtlich mit Strohdächern versehen waren.

(Der Beschluß im nächsten Blatt.)

Digitized by Google

Ueber die Zulässigkeit der Aushauerung eigenbehöriger Stätten nach der Osnabrückschen Moratorien-Verordnung vom 6ten März 1777.

Ob morae periculum unterthänige Exhibition und Bittschrift mit Beylagen sub Lit. A. et B. und Neben-Beylagen

Anwalts

der Creditoren des Coloni Gräners zu Mimmelage K. Badbergen

praes. in Capitulo den 12ten Januar 1778.

um in Gefolg Resoluti Regiminis zu ertheilende gnädige Erklärung der in pto. Moratoriorum zuletzt ergangenen Verordnung ꝛc.

Beyde vorsitzenden Herren Stifftsständen erklären hiemit, daß im Fall, da Creditores und der Gutsherr dahin einig seyn, daß die Stätte dem mehrstbietenden ausgeheuret werde, daran die Verordnung vom 6ten März 1777 derselben keine Hinderung im Wege lege. Resolut. in Congregatione D. D. Statuum Osnabrück den 12ten Januar 1778.

A. J. Kamps. Schelver.

Da bewandten Umständen nach ein solcher Colonus pro prodigo zu halten und zu erklären, mithin zur Administration der Stätte untüchtig und zum Genuß der unterm 6ten März 1777 verordneten Wohlthat nicht

Digitized by Google

qualificiret, vielmehr am Ende des ersten §. gedachter Verordnung davon ausgeschlossen ist, und wenn auch auf eine Abäußerung nicht geklaget wird, dennoch eine curatorische gutsherrliche Administration nothwendig eintreten muß; durch die zwischen den Gutsherrn und den Gläubigern getroffene angeführte Vereinbarung aber das Praedium und dessen Zubehör im Stande erhalten, die darauf haftende Lasten abgetragen, zu Tilgung der Schulden jährlich ein dem Anschlage übersteigendes ansehnliches verwandt und dafür Sicherheit gestellt werden soll: so halten Civitatenses dafür, daß eine solche Vereinbarung der gedachten Verordnung nicht zuwider, sondern vielmehr derselben Absicht gemäß, und ohne Verstattung fernerer Weitläufigkeit lediglich darüber zu halten sey. Resolutum in Colleg. Civit. den 13ten ejusd.

Meuschen.

Weitere unterthänige Vorstellung und Bitte mit Beylage sub Lit. A. und Nebenbeylage sub Lit. B. Aldts der Creditoren des Coloni Gräners zu Mimmelage K. Badbergen um gnädige Bestätigung der praes. 22sten Januar 1778. von den löbl. Stiffts-Ständen ertheilten Meynung.

Es wird das von den vorsitzenden löblichen Stiffts-Ständen ertheilte Resolutum hiemit bestätiget, und ist in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen. Resolutum in Regimine Osnabrück den 29sten Januar 1778.

v. Ende. J. W. RiedeselzE.

Praejudicium,
die Anlage eines Bienenzauns auf eignem Grunde und Boden betreffend.
(S. Hagemann Erört. Bd. 6. № 7.)

Der Hauswirth Marwede zu T., Amts E., legte im Jahre 1817 einen Immenzaun auf seinem Hofe an. Seine Nachbaren Lübbe u. Conf. wollten ihm dieß wehren, weil die Anlage ihren, etwa 300 Schritte entfernten, Immenstellen in Ansehung der Beraubung und des Ausfluges nachtheilig sey. Das Amt E. wies sie aber (unterm 3. Juny 1817) zurück, mit Vorbehalt des Beweises: daß der Bekl. zufolge übernommener Contracts-Verbindlichkeit oder einer existirenden Observanz auf seinem Hofe eine Immenstelle in der angegebenen Entfernung anzulegen nicht befugt sey. Kläger glaubten, mit dem Beweise des ihnen aus der Anlage erwachsenden Nachtheils auszureichen; jedoch ward ihre desfallsige Leuterung am 4. Oct. 1817 vom Amte rejicirt. Königl. Just. C. zu Celle rejicirte die zur Hand genommene Appellation unterm 6. April 1818 ebenmäßig, und ein Gleiches geschah vom O. A. Gericht am 9. Febr. 1819.

Bücher-Anzeige.

Geschichte des Röm. Privatrechts bis Justinian. Von Dr. S. W. Zimmern, ord. Prof. d. R. zu Jena. Erster Bd. Erste Abth. Heidelb. b. Mohr 1826. IV. u. 412 S. 8. (1ster u. 2ter Bd. 4 Thlr. 4 Ggr.)

Digitized by Google

Von diesem, nach einer früheren Ankündigung auf drey Bände berechneten, Werke sollte der erste Band zu Ostern erscheinen. Die Versetzung des Vf. von Heidelberg nach Jena veranlaßte aber eine unerwartete Verzögerung. Mit der zweiten Hälfte des ersten Bandes mit fortlaufenden Seitenzahlen wird ein neuer Titel ausgegeben werden. Der dritte Band soll die Geschichte des röm. Civil-Processes enthalten.

Einleitung in das gemeine Deutsche Criminalrecht zum Gebrauch für academische Vorlesungen. Von Dr. C. A. v. Droste-Hülshoff, ord. Prof. d. R. zu Bonn. Bonn b. Habicht 1826. XXIV. u. 64 S. 8. (12 Ggr.)

Dieser Einleitung, die zunächst für die Zuhörer des Vf. gedruckt wurde, sollen die Grundsätze des Criminalrechtes folgen. In der langen Vorrede eifert der Vf. mit vieler Bitterkeit gegen den Recensenten-Unfug, und insbesondere gegen mehrere Recensenten seiner früheren schriftstellerischen Arbeiten, worunter vorzüglich der Reg. Rath Müller in Weimar sich zu einer Erwiederung veranlaßt fühlen dürfte.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 5. Den 1. September 1826.

Rescript des K. C. Ministerii an die K. Landdrostey zu Stade über die von derselben zu ertheilende Concession zur Advocatur auf dem Lande.

Der Bericht der Königl. Landdrostey vom 20sten vorigen Monats, die Concessionen zur Advocatur in den dortigen Provinzen betreffend, veranlaßt Uns, derselben Unsere Entschließung über diesen Gegenstand in Folgendem mitzutheilen;

Obgleich dasjenige, was in der dortigen Unter-

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung Tit. III, §. 1., 2. u. 3. in Hinsicht der Advocatur auf dem Lande vorgeschrieben worden ist, mit den frühern Befugnissen der vormaligen Regierung für die Herzogthümer Bremen und Verden und deren Verhältnissen zu den dortigen Provinzial-Behörden in genauer Verbindung steht, und diese Befugnisse durch die neueren Einrichtungen eine wesentliche Aenderung erfahren haben; so wollen Wir doch geschehen lassen, daß einstweilen, und bis zu einer anderweiten Organisation des Advocaten-Wesens die verordnungsmäßigen Concessionen von der Königl. Landdrostey ertheilt werden.

Wir finden Uns aber aus Rücksicht auf das gemeine Beste und um versichert zu seyn, daß nur wirklich fähige, mit den erforderlichen Rechtskenntnissen versehene Personen zur Advocatur gelangen, hiedurch festzusetzen bewogen:

daß in der Folge Niemand zur Ausübung der juristischen Praxis in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie in dem Lande Hadeln, zugelassen werden dürfe, der nicht zuvor bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Celle als Advocat immatriculirt worden ist.

Unter dieser Voraussetzung mag dem Competenten, wenn seiner Anstellung im Uebrigen keine Hindernisse aus der Localität des von ihm gewählten Wohnortes und der bereits vorhandenen Anzahl von Sachführern, nach §. 2. Tit. 3, der U. G. O. entgegen stehen, die Concession auf die im §. 3. l. c. bestimmte Art von der Königl. Landdrostey ertheilt werden.

Wie nun hieraus von selbst folgt, daß kein Unstudierter die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatur, auch nicht in den sogenannten leichtern Sachen erhalten kann;

Digitized by Google

so wird auch die künftige genaue Befolgung des §. 5, Tit. 3. der Untergerichts-Ordnung in Beziehung auf die, bey den Gerichten auf dem Lande nicht zu duldenden Procuratoren und Sachwalter, denen die bisher ernannten Mandatarien völlig gleich stehen, um so gewisser erwartet, als der heilsame Zweck der Untergerichts-Ordnung bey dieser Vorschrift auf das persönliche Erscheinen der Parteien in den angesetzten Terminen gerichtet ist. Dieser Zweck wird weit eher verfehlt werden, wenn gewisse Personen zur Abwartung der Termine ein für allemal auctorisirt sind, als wenn die Partei in dem nur seltenen gesetzlichen Ausnahme-Falle einen besondern Mandatar zu legitimiren hat.

Inzwischen wollen Wir gestatten, daß den bisjetzt angestellten Mandatarien, so lange sie sich dieses Amtes nicht unwürdig machen, die bisherige Concession verlängert werde. Wir ꝛc.

Hannover, den 27sten September 1823.

Königl. z. Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An
die Königl. Landdrostey
zu Stade.

Jurisdictions-Veränderung.

Ueber die zu dem vormaligen, gegenwärtig aber aufgehobenen, Patrimonial-Gerichte Hanstädt zum Theil gehörigen Ortschaften Glinstädt und Carlshöfen ist vom K. Cabinets-Ministerio unterm 27sten Dec. 1822 und 3ten Juny 1823 entschieden:

Digitized by Google

daß das Dorf Glinstädt, woselbst vorhin in personalibus 15 Feuerstellen dem Amte Bremervörde, die übrigen 12 aber dem Gerichte Hanstädt untergeben gewesen, die Realjurisdiction und die Besorgung der Hoheitssachen hingegen dem Amte Ottersberg zugestanden, dem letztgedachten Amte ganz zu überweisen sey; wogegen das Dorf Carlshöfen, in welchem vorhin die Gerichtsbarkeit des Amts Bremervörde mit der des Gerichts Hanstädt concurrirte, mit dem Amte Bremervörde definitiv vereinigt werden solle.

Der Brandstifter Berend Horsing.

(Schluß des Criminal-Rechtsfalls im vorigen Blatt.)

Die That, welche der Inquisit begangen hat, ist ihrem Begriffe nach das Verbrechen der Brandstiftung. Zu den Requisiten dieses Stücks gehört nicht grade eine bestimmte Absicht, die der Feueranleger erreichen wollte; auch erfordert dasselbe nicht grade fremdes Eigenthum als Gegenstand der Entzündung, sondern kann auch in einer eigenthümlichen Sache des Thäters begangen werden, wenn nur überhaupt die Entzündung mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer verknüpft war. Nach dem Vorgetragenen ist solches hier der Fall. Hätte des Inquisiten Haus völlig isolirt gestanden, und wären seine Hausgenossen einer Gefahr auch überall nicht ausgesetzt gewesen, so würde die Entzündung desselben in der Absicht, die Summe, zu welcher es in der Brandcasse versichert

Digitized by Google

war, zu erhalten, mehr nach den Grundsätzen des Betruges — des Stellionats — zu beurtheilen gewesen seyn. Und wenn man hiebey erwägt, wie lange Zeit der Verbrecher mit seinen Erdichtungen eine ganze Ortschaft in einer entsetzlichen Angst gespannt hielt, so würde er schon mit Berücksichtigung der Momente, welche die höhere oder geringere Strafbarkeit eines Betruges bestimmen, eine schwere Strafe verdient haben.

Auf das vorliegende Verbrechen müssen aber die Grundsätze über die Bestrafung der Brandstiftung angewendet werden.

Der Thatbestand ist zur vollkommenen Gewißheit gebracht. Das Bekenntniß des Inquisiten erfüllt alle Bedingungen, welche zu einem rechtsgültigen Geständniß erfordert werden, indem es mit andern ausgemittelten Umständen, welche den bündigsten Schluß auf ihn als Urheber begründeten, und besonders auch mit seinen eigenen thörigten Erdichtungen, genau übereinstimmt. Ueber die Absicht und Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens kann ebenfalls kein Zweifel Statt finden.

Die Strafe der vorsetzlichen Brandstiftung ist nach dem Art. 125 der peinlichen Gerichtsordnung das Feuer.

„Die boßhaftigen überwunden Brenner sollen mit „dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden."

Der Gerichtsgebrauch unterscheidet dagegen zwischen Mordbrand und einfacher Brandstiftung, und beschränkt die Strafe des Feuers auf jenen, während letztere höchstens mit dem Schwerdt bestraft wird. Statt der Todesstrafe wird jedoch auch mit Berücksichtigung der größern oder geringern Strafbarkeit im einzelnen Fall längere oder kürzere öffentliche Arbeitsstrafe erkannt.

Digitized by Google

Wenn es nach diesem Gerichtsgebrauch, welcher zwar nicht das Gesetz, wohl aber die Vernunft für sich hat, dem Richter gestattet seyn muß, wie es ihm sonst nur bey unbestimmten Strafgesetzen zukömmt, die allgemeinen Gründe der bürgerlichen Strafbarkeit zu erwägen, und wenn man daher zuvörderst mit Berücksichtigung der objectiven Gründe der Strafbarkeit die That nach ihren bessern Eigenschaften betrachtet; so erscheint sie grade nicht in einem ausgezeichnet hohen Grade der Gefährlichkeit. Wenn nämlich auch allerdings bedeutende Gefahr für die Nachbarhäuser vorhanden war, so war solche doch gewiß nicht so unmittelbar und dringend, wie es wohl unter andern Umständen hätte der Fall seyn können. Denn das nächste Haus lag doch in einiger Entfernung: auch war der Wind schwach. Noch geringer war die Gefahr für das Leben Anderer: denn seine eigenen Hausgenossen weckte der Inquisit sofort nach der Feueranlegung, und auf die Nachbarhäuser konnte das Feuer sich nicht so schnell verbreiten, daß nicht wenigstens die Bewohner sich selbst retten konnten. Auch ist durch die That, wenn sie gleich ganz vollendet worden ist, Niemanden ein Nachtheil zugefügt worden, denn die Brandcasse war zur Auszahlung der Summe, zu welcher das Haus versichert war, nicht verpflichtet.

Erwägt man zweitens als subjectiven Grund der Strafbarkeit die Gefährlichkeit der sinnlichen Triebfeder zu der That, so war freilich der äußere Reiz zur That nur schwach: denn, wenn der Verbrecher sich auch in dürftigen Umständen befand, so hätte er doch durch größern Fleiß, oder durch theilweise Veräußerung seines Eigenthums wohl seine Lage verbessern können, ohne ein Verbrechen zu begehen. Ein schwacher Reiz zum Ver-

Digitized by Google

brechen bewürkt aber eine größere subjective Gefährlichkeit und folglich eine höhere Strafbarkeit des Verbrechens. Sie wird dadurch noch vergrößert, daß Inquisit den Entschluß zur That lange vorher gefaßt und ganz durchdacht hatte, und daß er zur Erreichung seines gewinnsüchtigen Zwecks sich nicht scheute, so viele Menschen in eine unbeschreibliche Angst zu setzen. — Dagegen ist aber zu bedenken, daß der Antrieb zur That — Eigennutz — nicht zu den bösartigen und gefährlichen gehört, wie sie sonst wohl zur Brandstiftung hinreißen. Es lag hier kein Haß, keine Rache zum Grunde. Seine rechtswidrige Absicht ging auch gewiß nicht dahin, seine Mitbürger zu Grunde zu richten: seine Versicherung, daß er absichtlich einen windstillen Zeitpunkt zu der Feueranlegung gewählt habe, verdient vollen Glauben. Und wenn der Inquisit auch als ein lügenhafter, ausgelernter und erfinderischer Heuchler erscheint, so kann man ihn doch nicht einen gänzlich entarteten und verworfenen Bösewicht nennen: denn in seinem frühern Leben liegt nichts strafbares.

Der Defensor will außerdem noch seine Dummheit, in welcher er dem einfältigsten Aberglauben ergeben gewesen sey, als Milderungsgrund geltend machen. Der Verbrecher bleibt nämlich auch nach erfolgtem Eingeständniß der That dabey, daß er früher, wenn auch nicht Feuersbrünste doch häufig Leichenzüge gesehen habe, und daß Alles, was er darüber angegeben habe, die reine Wahrheit sey. Dieses, verbunden mit der einfältigen Art, wie er die That begangen habe, meint der Defensor, stelle ihn fast als blödsinnig dar.

Nun läßt sich freilich nicht leugnen, daß Inquisit das Verbrechen so einfältig ausgeführt habe, daß die

Digitized by Google

Entdeckung fast nothwendig war. Allein da er nur mit solchen Leuten verkehrte, die seinen Vorhersagungen unbedingten Glauben schenkten, die ihn deshalb fast als einen Heiligen verehrten, wußte er kaum, daß es Menschen gebe, die sie bezweifelten, und mußte dadurch in dem Wahn bestärkt werden, daß er Alles wagen dürfe, um seine Habe desto sicherer zu retten. Wenn er daher die Feuersbrunst vorhersagte, und sich dadurch in den Augen der Vernünftigen dem dringendsten Verdacht aussetzte; so ist das nicht so sehr ein Beweis der äußersten Einfalt, sondern nur ein Zeichen, daß er mit der aufgeklärten Welt, welche außer dem Kreise seines Umgangs lag, gänzlich unbekannt gewesen sey.

Seine Sehergabe anlangend, so bleibt zwar zweifelhaft, ob er diese würklich zu besitzen glaubte, oder ob sein ganzes früheres Leben nur eine Kette von Verstellung gewesen sey. Letzteres ist wahrscheinlicher, weil seine Ehefrau von allen Umständen, welche seine Visionen begleitet haben sollen, nie das Geringste bemerkt zu haben versichert, und weil der Inquisit in der ganzen Untersuchung als Meister in der Kunst des Heuchelns sich darstellt. Daß er auch nach erfolgtem unumwundenen Geständniß der That dabey beharrt, früher häufig Erscheinungen gesehen zu haben, beweist vielleicht nur, wie sehr er sich in seiner Rolle als Seher gefallen habe. Es verträgt sich recht gut mit der wunderlichen menschlichen Natur, daß er selbst in dem Augenblicke, da er sich als Verbrecher entlarvte, es nicht über seine Eigenliebe vermocht habe, sich als falschen Propheten darzustellen, und dadurch Alles von sich zu werfen, was ihm bisher so lieb gewesen war. War es doch das Einzige, was ihn so hoch unter seinen Mitbürgern gestellt

Digitized by Google

hatte! Sey es aber auch, daß eine kranke Phantasie ihm würklich Erscheinungen, wie er sie beschreibt, vorgegaukelt habe, so kann er doch deshalb, weil er das Zukünftige vorhersehen zu können glaubte, so wenig für blödsinnig gehalten werden, als neuere berühmte Aerzte, welche das würkliche Daseyn einer Fähigkeit des Sehens solcher Ereignisse, die in Ansehung der Zeit oder des Orts entfernt liegen, für erwiesen annehmen, und aus einem thierisch-magnetischen Zustande des Visionairs erklären. Für die physische Menschenkunde, so wie auch zur genauern Entwickelung der Persönlichkeit des Delinquenten, der übrigens in den Acten im allgemeinen als ein völlig gesunder starker Mann bezeichnet wird, wäre es nicht unwichtig gewesen, wenn die verschiedenen Fälle, wo er den Tod vorhergesagt zu haben angiebt, genauer untersucht worden wären. Ein Fall, wo er einem Einwohner zu Feldhausen in's Gesicht gesagt hat, daß er von seiner Krankheit nicht genesen werde, war indessen der Art, daß man auch ohne besondere Sehergabe, dem Kranken wohl hätte ansehen können, daß er bald sterben werde.

Auf jeden Fall steht übrigens die Visionsgabe des Inquisiten mit seinem Verbrechen in keiner Verbindung, denn er gesteht selbst offenherzig, dasjenige, was er von der Vorhersetzung der Feuersbrunst erzählt habe, sey erdichtet und erlogen, so daß er gewiß nicht durch abergläubige Ideen und Visionen zu der That verleitet worden ist.

In Erwägung der angedeuteten verschiedenen Momente der Strafbarkeit muß es als eine angemessene und gerechte Strafe erscheinen, wenn das vormalige Königliche Tribunal zu Bentheim, welches zugleich un-

Digitized by Google

tersuchende und erkennende Criminal-Behörde war, den Inquisiten durch ein Erkenntniß vom 7ten October 1822 zu einer zweystündigen öffentlichen Ausstellung an einem Pfahl auf der Brandstätte und zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilte.

Selbst nach erfolgter Verurtheilung gab es in dem Wohnorte des Verbrechers noch immer Viele, die den Glauben an seine Unschuld gar nicht aufgeben konnten. Der Verurtheilte wurde deshalb bey der Ausstellung veranlaßt, noch einmal vor allem Volk sein Verbrechen öffentlich zu gestehen. Die Ausstellung, verbunden mit dieser zweckmäßigen Art eines hochnothpeinlichen Halsgegerichts, machte einen tiefen Eindruck auf alle Gemüther, und hat hoffentlich nicht wenig dazu beygetragen, dem Aberglauben die Augen zu öffnen.

Bentheim. D. H. L. Bening.

Rechtsfälle.

I. Ueber die actio feudi revocatoria von Seiten der Kinder eines veräußernden Vasallen.

In Beziehung auf die von dem Herrn Ober-Appellations-Rath Spangenberg in der № 4. der juristischen Zeitung gemachte Mittheilung ermangelt der Unterzeichnete nicht zu bemerken, daß durch die hiesige Königl. Justiz-Canzley in einem hier kürzlich vorgekommenen Falle diejenigen Grundsätze angenommen, welche das Königl. Ober-Appellations-Gericht jetzt, abweichend von der früher gehegten Ansicht, wieder zum Grunde gelegt hat.

Digitized by Google

In der hier zur Entscheidung vorliegend gewesenen Streitsache hatte der Vater mit Consens des Lehnsherrn und sämmtlichen lebenden Lehnsfolgeberechtigten ein lehnrühriges Colonat veräußert. Ein nachgeborner Sohn focht aber diese Veräußerung an. Das Gericht erster Instanz hatte die Klage abgewiesen, und diese Entscheidung ist hier in der Appellations-Instanz bestätigt, wogegen jedoch noch die Appellation an das höchste Gericht zur Hand genommen ist, so daß die hier gefällte Entscheidung noch nicht die Rechtskraft beschritten hat.

Bey den sehr bestrittenen Grundsätzen, welche sich hierbey zur Berücksichtigung darbieten müssen, ist man zwar auch hier über die entscheidende Grundlage nicht durchgängig einig gewesen. Allein man hat überwiegend angenommen, daß die actio feudi revocatoria überhaupt nur den Agnaten des Veräußerers, nicht aber dessen Descendenten zustehe, wie dies, außer Eichhorn, und anderen von dem Herrn Ob. App. Rath Spangenberg angeführten Rechtslehrern, insbesondere Hartmann Pistor in seinen Quaestionen (Lib. II. quaest. XIII.) sehr treffend und ausführlich entwickelt hat.

Es läßt sich auch, wenn man Descendenten die in Frage stehende Klage einräumen will, immer annehmen, daß durch die coexistirende Erben-Qualität jene Befugniß ausgeschlossen werde, wie dies insbesondere auch Paetz (im Lehrb. des Lehn-Rechtes §. 138. und 119.) behauptet hat. Auch dieses ist hier mit berücksichtigt.

Da eine gleichförmige Entscheidung für die sehr bestrittene Frage nach ihrem tief eingreifenden Interesse höchst wünschenswerth seyn muß, so ist von dem Herrn Ob. App. Rath Spangenberg gewiß sehr richtig dar-

Digitized by Google

auf aufmerksam gemacht, daß eine legislative Decision hier zweckmäßig einschreiten werde.

Osnabrück. Rudloff.

II. Die Belohnung geschwisterlicher Dienste betr.

(S. v. Bülow u. Hagemann, Bd. 2. № 55.)

An der angezogenen Stelle wird gezeigt, daß Kinder für die ihren Eltern geleisteten Dienste einen billigmäßigen Lohn fordern dürfen, was außer anderen Dd. auch v. Ende (juristische Ausführungen, № 2.) deducirt. Indessen redete kein bekannter Schriftsteller von der Verpflichtung der Geschwister zur Belohnung der einander geleisteten Dienste. Königl. Just. Canzley zu Celle fand solche Verpflichtung rechtlich begründet, in causa Soetebeer uxor. nie c. Dittmer wegen Lohns, indem dieselbe unterm 13. July 1821 reformatorie erkannte: daß, da der bloße Genuß der Alimente nicht als hinlänglicher Ersatz für Hülfsdienste der Geschwister und dieses um so weniger betrachtet werden könne, wenn eine anderweite Vermiethung offenbar einen größeren Gewinn bezweckt haben würde, (Appellanten u.) Kläger der Beweis nachzulassen sey: „daß durch die von seiner jetzigen Ehefrau dem Bekl. geleisteten häuslichen Dienste letzterem eine Haushälterin erspart worden sey, und daß diese Ersparniß einem jährlichen Lohn von 20 Rthlr. oder wie viel weniger dieselbe dieser Summe gleich zu achten sey." — Bestätigt in der Leut. Instanz am 9. Jan. 1822.

W.

Digitized by Google

Bemerkungen.

Vom 1sten April bis letzten Junius d. J. wurden vom Königl. Oberappellations-Gerichte, nach Maaßgabe des im Druck erschienenen Verzeichnisses, folgende Urtheile und Bescheide abgefaßt und herausgegeben:

I. Urtheile.

Fünf Stück; sämmtlich reformatorisch.

II. In *revisionis instantia*, der J. C. zu Aurich zur Eröffnung an die Partheyen zugesandt.

Zwey Stück.

III. Bescheide nach eingesehenen Acten voriger Instanzen.

Einhundert und fünf.

IV. Uebrige Bescheide.

Einhundert sieben und siebenzig. — Letztere beyden Rubriken enthielten 3 Reformatoria, 21 Emendatoria, 16 theils rejectorische und theils emendatorische Rescripte, 81 Rejectoria, 10 Inhaesiva, 16 Denegatoria, 23 Desertoria, u. 1 Confirmatorium; in den übrigen wurde die Einsendung der Acten gefordert.

* * *

Die wider die Partheyen und deren Sachwälde erkannten Geldstrafen betrugen 169 Rthlr. Cassen-Mze.

* * *

Fünf und zwanzig Advocaten wurden immatriculirt.

Bücher-Anzeige.

Beyträge zur röm. Rechtsgeschichte. Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten in den Schriften der

Digitized by Google

alten römischen Juristen von D. Carl Friedr. Freyesleben, ausübendem Sachwalter zu Leipzig. Erstes Heft. Lpz. 1826. VI u. 143. 8. (18 Ggr.)

Der Vf., welcher die Stunden seiner Muße vorzugsweise dem Studium der röm. Rechtsgeschichte und besonders demjenigen Theile derselben widmet, welcher sich mit den alten Römischen Juristen beschäftigt, (S. Vorwort im Eingange,) redet in diesem Hefte: (I.) Ueber die Gewohnheit der alten röm. Juristen, Beyspiele aus der Geschichte Roms als Belege der von ihnen aufgestellten und entwickelten Rechtsgrundsätze anzuführen; S. 1 — 87. (II.) Ueber die Gewohnheit der alten röm. Juristen, bey Entwickelung röm. Rechtsinstitute sich auf gleiche oder ähnliche Einrichtungen fremder Völker in ihren Schriften zu beziehen; S. 88 — 143.

Ern. Fried. Pfotenhaueri . . . doctrina processus cum germanici tum saxonici regii in usum praelectionum ordine systematico exposita. Ed. secunda curante Jo. Fried. Aug. *Diedemanno*, J. U. D. Pars I. Lipsiae sumt. Svehringii. MDCCCXXVI. XVIII u. 243 S. 8. (3 Theile zus. 3 Rthlr.)

Der Vf. — früher Hofrath in Wittenberg und jetzt Prof. in Halle — gab dieß Lehrbuch 1793 — 97 gleichfalls in 3 Th. heraus, und war durch anderweite Berufsgeschäfte behindert, dem mehrfach geäußerten Verlangen nach einer neuen Ausgabe zu genügen, weshalb er diese Arbeit dem Dr. Diedemann übertrug, welcher so viel als möglich den Text beybehielt, übrigens das Werk dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft anzupassen bemüht war. Die Abweichungen des Sächsischen

Digitized by Google

Rechts sind allenthalben dem gemeinen Rechte angehängt. Für ein Compendium ist dieß Lehrbuch in der That etwas weitläuftig; die summarischen Processe sind nicht einst abgehandelt. Der vorliegende 1ste Theil enthält: Prolegomena, §. 1 — 13. Lib. I. De proc. civ. generatim, §. 14 — 25. Lib. II. De proc. civ. in specie, Cap. I. de Objecto etc. Cap. II. de Subjecto etc. §. 26 — 94. Cap. III. de ipso modo causas civ. in foro tractandi et actibus in proc. obvenientibus, §. 95 — 246.

Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeschuldigte, zum Behuf angehender Sachwalter, besonders im Kgr. Sachsen, entw. u. mit Beyspielen erläutert von d. verst. Königl. Sächs. App. Rathe D. Joh. Friedr. Hermann. Zweyte sehr veränderte u. verm. Ausg. Nebst einer Abhdl. üb. die richterl. Willkühr b. Anwendung der Strafgesetze ꝛc. Grimma b. Göschen-Beyer 1826. XVI u. 350 S. 8. (1 Rthlr.)

Dieß Werk erschien zuerst im J. 1786 bey Göthe in Lpz. *) und war bereits in den 90er Jahren vergriffen, weshalb der Vf. eine neue Ausgabe zu bearbeiten unternahm, die aber nicht erschien. Er starb 1814. Sein Sohn, der sich in der Vorrede „Hans Conrad Hermann" unterschreibt, fand sich erst durch die rühmliche Erwähnung des Werks in Gerstäckers Anweisung der zweckm.

*) Ersch läßt es irrig b. Breitkopf in Dresd. u. Lpz. erschienen u. giebt den Ldpr. zu 10 Ggr. an, da es doch 15 Ggr. kostete.

Abfass. gerichtl. Vertheidigungsschr. (Lpz. 1821 u. 1822, S. 14.) veranlaßt, die Herausgabe zu besorgen, nachdem er die ihm nöthig scheinenden Abänderungen und Zusätze gemacht hatte. Inhalt: Einleitung; von der Nothwendigkeit der Vertheidigung, Rechtsgunst des Angeschuldigten, dem Vertheidiger u. der Literatur. §. 1—8. Erstes Hauptst. Von den Schutzschriften überhaupt. Cap. 1. Vom Begriffe, Eintheilung, Vorbereitungsmitteln, der Form u. guten Eigenschaften der Schutzschriften. §. 9 — 20. Cap. 2. Anleitung für Vertheidiger zu gänzlicher Elidirung oder Schwächung eines wider ihre Clienten geführten Crim. Beweises. §. 21—31. Zweytes Hptst. Von den jeder Gattung von Schutzschr. eigenen Grundsätzen. Abschn. I. V. d. vorzüglichsten Neben-Defensionen (zerfällt in 4 Cap.) §. 32 — 40. Abschn. II. V. d. Haupt-Defensionen (zerfällt in 3 Cap.) §. 41 — 59. Anhang I. (S. Titel.) Anhang II. Sammlung einiger Defensionen als Beyspiele; A — F. worunter: Schutzschr. für Geo. Fischern, um dessen Unschuld an Ermordung u. Beraubung des Tischlers Winter u. des Prof. v. Kügelgen zu beweisen. — Der erste Anhang findet sich bereits in Hagemanns u. Günthers Archiv f. d. Rechtsgelahrtheit ꝛc.*) Th. I. № 2. abgedruckt. — Die Wohlfeilheit des Preises u. das hübsche Aeußere des Buches verdienen Anerkennung.

*) welches nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 6. Den 15. September 1826.

Ministerial-Rescript vom 1. October 1823 an den Magistrat zu ***, die Veräußerung von Pupillengütern betr.

Wir haben den Bericht des Magistrates vom 15/22 v. M. über den von dem ***schen Vormunde, mit Genehmigung des Magistrats, vorgenommenen Verkauf von zehn Morgen seiner Curandin Auguste Marianne D.*** zugehöriger Wiesen, erhalten, und die darin angeführten Gründe, welche die Gesetzlichkeit dieses Verkaufes darthun sollen, unserer Prüfung unterzogen. Nach allen, bei der Sache eintretenden, Rücksichten müssen

Digitized by Google

Wir das von dem Magistrate, als dem obervormundschaftlichen Gerichte, dem Vormunde ertheilte Veräußerungs-Decret für eben so widerrechtlich und nichtig, als das ganze dabei beobachtete Verfahren für höchst mangelhaft und keiner Rechtfertigung fähig halten.

1) Die Illegalität des ertheilten verordnungswidrig auf ungestempeltem Papiere ausgefertigten Veräußerungs-Decretes, und die daraus folgende Nichtigkeit desselben und des Verkaufes fließt von selbst aus dem Umstande, daß in dem gegenwärtigen Falle durchaus keine Nothwendigkeit zu einer solchen Veräußerung pupillarischer Grundstücke vorhanden war, wie das auch in dem Berichte ausdrücklich anerkannt wird.

Die für die Genehmigung des Verkaufes angeführten Gründe bestehen lediglich in einem vermeintlichen Vortheile, der damit für die Curandin verbunden sein soll, und in der dem Vormunde vorgeschriebenen Bedingung, für das empfangene Kaufgeld andere Grundstücke von bleibendem Ankaufs-Werthe (welchen übrigens Niemand verbürgen kann) anzuschaffen.

Daß der scheinbare, ja selbst der zweifellose Nutzen allein die obervormundschaftliche Behörde nicht befugen könne, dem Minderjährigen das sichere Eigenthum fruchttragender Grundstücke gegen ein, dem Zufalle und Verluste leicht unterworfenes Geld-Capital, entziehen zu lassen, daß vielmehr dringende Schulden zu tilgen sein müssen, wenn des Minderjährigen Grundstücke angegriffen werden sollen, ist nicht nur durch das gemeine Recht auf das Bestimmteste erklärt, sondern es wird auch noch durch die dortige*) Provinzial-Gesetz-

*) Der Ort liegt im Calenberg-Grubenhagen'schen.

gebung bestätigt, welche ausnahmsweise lediglich den Verkauf von Häusern und Bergtheilen der Minderjährigen, des bloßen Nutzens wegen, gestattet, und selbst in diesem Falle die Genehmigung des zuständigen Obergerichtes verlangt. Ueber diese Vorschriften hat daher der Magistrat in dem gegenwärtigen Falle sich hinausgesetzt. Die von ihm hinzugefügt sein sollende Vorschrift des Wiederankaufs anderer Grundstücke ist schon an und für sich nicht geeignet, die gesetzliche Bedingung einer vorhandenen unumgänglichen Nothwendigkeit der Veräußerung, namentlich der erforderlichen Tilgung dringender Schulden, zu ersetzen, sie ist sogar in L. 5. §. 17. D. de reb. eor. qui sub tut. ausdrücklich verworfen. Sie hätte daher gar nicht gemacht werden können, wenn der Magistrat das zur Anwendung kommende Gesetz vor Augen gehabt hätte.

So nichtig diesemnach das abgegebene Veräußerungs-Decret erscheint, so auffallend ist auch

2) das von dem Magistrate hiebei beobachtete Verfahren.

Die eingesandten Acten, welche nur einen Beweis großer Fahrlässigkeit bei Einforderung und Abnahme der seit 1818 rückständigen Vormundschafts-Rechnungen liefern, enthalten durchaus nichts, woraus man eine Ueberzeugung von der vorgeschriebenen Nützlichkeit des Verkaufes schöpfen könnte. Es ist demselben nicht einmal eine ordnungsmäßige Abschätzung der veräußerten Wiesen vorangegangen, — das Wenigste, was hier geschehen mußte, — sondern man hat sich, dem Berichte zufolge, unbedachtsamer Weise damit begnügt, den vor mehreren Jahren bei der Erbtheilung zum Grunde gelegten Annahme-Preis für den jetzigen wahren

Werth der Grundstücke gelten zu lassen. Man hat ferner das Gebot der Wittwe — sofort angenommen, ohne zu versuchen, ob nicht von andern Personen oder durch meistbietenden Verkauf ein höheres Kaufgeld zu erhalten gewesen wäre. Ueber den Antrag des Vormundes so wenig, als über die Richtigkeit seiner Angaben, findet sich irgend ein Protocoll bei den Acten, nicht einmal das Concept des Veräußerungs-Decretes ist darin anzutreffen. — Der Bericht des Magistrates redet nur von dem Verkaufe der Wiesen, das Decret aber dehnt sich auch auf den vierten Theil eines Gartens aus, für dessen Veräußerung weder ein Grund der Nothwendigkeit, noch die Nützlichkeit angegeben worden ist. Der Bericht giebt die Annahme-Summe auf 630 Rthlr., das Decret auf 820 Rthlr. an, eine Differenz, die vom Magistrate unerläutert geblieben ist. Der Bericht redet von einem Verkaufe, der vor der ertheilten Genehmigung schon abgeschlossen war, in dem Decrete ist aber von einem erst vorzunehmenden Verkaufe die Rede, und weder ein Käufer, noch ein Kaufgeld, genannt. Nach dem Berichte des — — hat auch der Vormund nicht etwa auf die gerichtliche Bestätigung des mit der Wittwe — abgeschlossenen Kauf-Contractes, sondern auf den meistbietenden Verkauf der Wiesen angetragen. Es treten also hier die auffallendsten Widersprüche hervor, die auf das Verfahren der Obervormundschaft einen sehr nachtheiligen Schatten werfen müssen.

Mit gleicher Oberflächlichkeit ist über das Surrogat der verkauften Wiesen, die wieder angekauft sein sollende Ackerländerei vor **** gehandelt. Statt daß hier vor allen Dingen der jetzige oder doch ein Durchschnitts-Ertrag des Landes auszumitteln war, um beurtheilen

zu können, ob dieser Ankauf im Verhältniß zu dem bisherigen Ertrage der veräußerten Wiesen vortheilhaft zu nennen sei, — hat man sich mit einer Schätzung der Länderei selbst ohne Anzeige ihres wirklichen Ertrages begnügt. Kurz - das ganze Verfahren des Magistrates zeugt von eben so weniger Einsicht, als von unverantwortlichem Mangel gewissenhafter Vorsorge für das Beste der seiner Oberaufsicht anvertrauten Curandin.

Unter diesen Umständen können Wir Unsrer Seits das — — keinesweges tadeln, wenn es Bedenken gefunden hat, auf das ihm vorgelegte unvollständige und offenbar nichtige Veräußerungs-Decret den nachgesuchten Verkauf der in Frage stehenden Wiesen zu verfügen. Wir müssen vielmehr dem Magistrate Unsre gänzliche Mißbilligung seines oberflächlichen und pflichtwidrigen Verfahrens hierdurch zu erkennen geben, dessen weitere Untersuchung und gesetzliche Ahndung Wir dem Pupillen-Collegio der Königl. Justiz-Canzley zu ***, welchem eine Abschrift dieses Rescriptes zugehet, überlassen.

Die eingesandten Vormundschafts-Acten erfolgen angeschlossen zurück.

Hannover, den 1sten October 1823.

Königl. ꝛc. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Justiz-Departement.

An
den Magistrat zu ****

Noch einige Worte über die Ungültigkeit weiblicher in Privat-Instrumenten geleisteter Verbürgungen.

Veranlaßt durch den Aufsatz des Herrn Doctors Freudentheil im 4ten Stücke dieser Zeitung vom 1. April d. J. S. 59 fgg.

Vom Herrn Landdrosten von Wersebe zu Meienburg.

Je wichtiger es ist, daß die Einwohner eines Staats über die Rechts-Grundsätze, nach denen sie bey ihren Contracten und andern bürgerlichen Geschäften sich zu richten haben, sichere Belehrung finden können, desto nützlicher ist es, wenn die Entscheidungen des höchsten Landes-Gerichts in Hinsicht solcher Rechtsfragen, die in den Gesetzen nicht klar erledigt sind, so viel möglich zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Wenn gleich diese Entscheidungen nicht eigentlich gesetzliche Kraft haben, auch bey dem Wechsel der Mitglieder dieses Tribunals nicht allemal völlig gleichförmig bleiben, so können doch die Parteyen überhaupt darauf rechnen, daß vor der Hand die einmal angenommenen Grundsätze werden aufrecht erhalten werden, und sie können daher den Ausgang der Sache in der letzten Instanz mit ziemlicher Gewißheit vorhersehen, wenn auch die untern und mittlern Gerichte darauf beharren sollten, die von dem Tribunal für rechtswidrig erkannten Meinungen ferner zum Grunde zu legen, welches aber auch, bey gehöriger Bekanntwerdung solcher Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts, nicht leicht der Fall seyn wird.

Digitized by Google

Sehr verdienstlich ist es demnach, daß der Herr Doctor Freudentheil eine neuerliche Entscheidung dieser Art in diesen Blättern bekannt gemacht und erläutert, und der Herr Redacteur dessen Aufsatz mit einigen hinzugefügten Bemerkungen aufgenommen hat. Ich erlaube mir, hiezu noch einige Worte nachzutragen, besonders in der Absicht, um auf die große Wichtigkeit der Folgen der in dem vorliegenden Falle von dem höchsten Gerichte ausgesprochenen Rechtssätze aufmerksam zu machen.

Es wird nach Maaßgabe derselben in unserer Provinz von den unzähligen Verschreibungen, in denen Frauens-Personen sich mit Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten verbürgt haben, kaum eine übrig bleiben, die als rechtsverbindlich aufrecht zu erhalten wäre; denn die Meinung: daß eine solche Entsagung in einem Privat-Instrumente oder doch ohne Zuziehung von drey Zeugen nach vorgängiger Belehrung gültig erklärt werden könne, war in den Gerichtshöfen und bey den Geschäfts-Männern so allgemein angenommen, daß sie niemand bezweifelte. Pufendorf hatte sie ausgeführt und mit dem Gerichts-Gebrauche des Ober-Appellations-Gerichts bestätigt; und in solchen Fällen galten Pufendorfs Observationen wie Gesetze, da jedermann voraussetzte, daß in höchster Instanz fortwährend nach gleicher Meinung erkannt werden würde. In Ansehung des in Frage kommenden Rechts-Satzes ist nun zwar würklich, wie der Herr Doctor Freudentheil aus Ramdohrs Erfahrungen bezeugt, im Jahre 1783 das Gegentheil in einem Urtheile des Ober-Appellations-Gerichts angenommen:*) allein es ist diese

*) Sollte wohl Pufendorf, der im Jahre 1783 noch lebte, und, obgleich alt und schwach, nicht leicht eine Gerichts-Sitzung versäumte, an dieser Entscheidung Theil genommen haben?

Digitized by Google

Entscheidung, da sie erst nach mehr als 20 Jahren in jenem Ramdohrschen Werke durch den Druck bekannt gemacht worden, damals nicht zur öffentlichen Kunde gekommen,*) und die Bürgschafts-Gläubiger haben daher immer noch geglaubt, sicher zu seyn, wenn sie die Verzichtleistung auf die weiblichen Beneficien, nach gehöriger Erklärung derselben in Privat-Instrumenten erwürkten, und, im Falle der Verbürgung einer Frau für ihren Ehemann, solches mit einem Eide bekräftigen ließen.

In dem hier vorliegenden Rescripte des höchsten Tribunals vom 19ten Januar 1826 ist nun aber diese Meinung anderweit für gesetzwidrig und das auf selbige gegründete Urtheil des Stadischen Hofgerichts vom 31sten Jan. 1825 für nichtig erklärt. Insbesondere ist vermittelst desselben auch festgestellet, daß die Entsagung auf die weiblichen Rechtswohlthaten nicht nur in einem öffentlichen Instrumente, sondern auch mit Zuziehung von drey Zeugen geschehen müsse, welches der wörtlichen Bestimmung des l. 23. §. 2. C. ad Sc^tum Vellej., in so

*) Ich bin am Schlusse des Jahrs 1783 als Mitglied in das Ober-Appellations-Gericht aufgenommen, habe aber von dem gedachten Urtheile in S. Hespe etra Koch damals nichts erfahren, sondern bin während eines halben Jahrhunderts in der Anhänglichkeit an jene Pufendorfische Meinung und der Voraussetzung, daß selbige noch gelte, nicht gestört worden. Eine culpa trifft mich hiebey nur in so fern, als ich versäumt habe, mir die Ramdohrschen Erfahrungen anzuschaffen, weil ich glaubte, daß, da der Herr von Ramdohr bald nach mir das Tribunal verlassen hat, die Erfahrungen desselben nicht viel weiter als die meinigen reichen würden. In den Bülow- und Hagemannschen Erörterungen findet sich nichts, das auf die vorliegenden Rechtsfragen Beziehung hätte.

Digitized by Google

fern dieses Gesetz hier überhaupt Anwendung findet, allerdings gemäß ist. An dieser Klippe wird nun auch die Gültigkeit derjenigen bisher geleisteten Verbürgungen meistentheils scheitern, die in gerichtlich ausgefertigten Urkunden bestellet sind, da auf die Nothwendigkeit, dergleichen Documente durch Zeugen attestiren zu lassen, wohl nur selten Rücksicht genommen worden, weil es dessen im Allgemeinen zur Glaubwürdigkeit solcher Urkunden nach der heutigen Praxis nicht bedarf. Auf diesem Umstande beruhet insbesondere die hier vorliegende Entscheidung des angezogenen Rescripts, indem die Beklagte, Doctorin K. würklich in einem gerichtlichen Instrumente, nämlich in einem Protocolle des Magistrats zu Verden sich verbürgt und ihren Rechtswohlthaten entsagt hatte: es fehlten aber die drey Zeugen, und der Mangel derselben wird demnach auch ausdrücklich in dem Rescripte als Entscheidungs-Grund angezogen.

Diese Bemerkungen werden es bestätigen, daß den erwähnten von dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte angenommenen Grundsätzen die möglichste Publicität zu wünschen ist; damit nicht ferner in den untern Instanzen nichtige, diesen Grundsätzen zuwiderlaufende Erkenntnisse erfolgen, auch die weiblichen Bürginnen es erfahren mögen, daß sie durch die nicht güllig übernommenen Verpflichtungen nicht mehr gebunden, sondern ihre Fesseln gelöset sind.

In dem durch das hier in Frage kommende Rescript entschiedenen Falle würde übrigens das Hofgerichts-Erkenntniß, weil wegen der Certioration noch Zweifel übrig blieben, nicht so unbedingt nachtheilig für die Bürgin ausgefallen seyn, wenn nicht, wie der Herr Redacteur auch schon S. 61. Note *) angemerkt hat,

Digitized by Google

die Minderjährigkeit derjenigen, denen die Bürgschaft bestellet war, in Betracht gekommen wäre. Es war indessen dieses Argument von den Klägern selbst, die überhaupt ihre Klage sehr mangelhaft gerechtfertigt hatten, nicht vorgebracht, sondern nur von dem Referenten ex officio in Erwägung gezogen, und darin liegt wahrscheinlich der Grund, a) weshalb dasselbe in dem mehrerwähnten Rescripte ganz unberücksichtigt geblieben ist. Wäre dasselbe nicht aus diesem Grunde für unzulässig geachtet, so dürfte doch wohl die Entscheidung anders ausgefallen seyn, da nach dem l. 12. D. de minoribus den Frauens-Personen gegen Minderjährige das Sc^tum Vellejanum überhaupt nicht zu statten kommen soll, ohne daß solches auf den Fall, da die Bürgschaft in einem öffentlichen Instrumente und vor drey Zeugen bestellt worden, beschränkt wäre. In dem analogischen Falle, da die Bürgin für ihre Bürgschafts-Leistung Geld empfangen hat, verordnet l. 23. pr. Cod. ad Sc^tum Vellej. bestimmt, daß sie auch dann haften müsse, wenn

---

a) Anmerk. d. Red. — Diese Vermuthung des geehrten Herrn Einsenders mögte ich nicht theilen; glaube vielmehr annehmen zu können, daß das K. O. A. G. mit Thibaut System des Pandecten-Rechts §. 948. (gegen H. D. Suse Commentatio de jure singulari feminae intercedentis Romanae et Hamburgensis. Pars prior. Goett. 1803. §. 48.) dafür gehalten haben werde, daß auch der Minderjährige unter der neueren Vorschrift Justinians in L. 23. C. de Sct. Vellej leide, da diese Verordnung, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Intercedentin eine Belohnung empfing, alles, was bis dahin Rechtens gewesen, nur dann eintreten lasse, wenn die Intercession in einem öffentlichen Instrumente geschah.

G.

Digitized by Google

sie in einer Privat-Scriptur oder auch nur mündlich sich verbürgt habe.

Die neuere wegen des Verbots der Privat-Eide in Rechtsgeschäften unter dem 28sten Decbr. 1821 erlassene Landes-Verordnung, deren auch der Herr Dr. Freudentheil beyläufig erwähnt, enthält einige Bestimmungen, die mit den obigen Rechts-Sätzen verglichen zu werden verdienen. Es verordnet dieselbe im zweyten Abschnitte §. 13. Gesetz-Sammlung vom J. 1822 1ste Abthl. S. 46. 47. daß, wenn eine Ehefrau sich für ihren Ehemann gültig verbürgen wolle, sie nicht nur eine öffentliche, entweder gerichtliche oder Notariats-Urkunde darüber errichten lassen, sondern auch persönlich im Gerichte erscheinen und zu Protocoll ihren weiblichen Rechtswohlthaten entsagen oder die unverbrüchliche Haltung der Intercession angeloben müsse. Hier ist demnach die Nothwendigkeit der Errichtung eines öffentlichen Instruments sehr klar ausgesprochen, dagegen wird in dem berührten Falle die Zuziehung von drey Zeugen, (außer den Instrumental-Zeugen bey Notariats-Urkunden,) ganz wegfallen, da das Gesetz derselben gar nicht erwähnt. Es gilt indessen diese Vorschrift nur in Beziehung auf die Verbürgungen der Frauen für ihre Ehemänner, denn nur bey diesen waren bis dahin die Privat-Eide im Gebrauch; und sie findet ohnehin nur auf künftige Fälle ihre Anwendung. In Ansehung weiblicher Interceſſionen für andere Gläubiger ist demnach der von dem höchsten Tribunale angenommene Grundsatz, daß dabey insbesondere auch drey Zeugen zugezogen werden müssen, selbst für die Zukunft nicht abgeändert. Im Eingange wird zugleich in dieser Verordnung gesagt, es brächten schon die Vorschriften des gemeinen Rechts mit sich, daß über die Verbürgun-

Digitized by Google

gen der Ehefrauen für ihre Männer zu deren Gültigkeit öffentliche Urkunden errichtet werden müßten, wodurch dann in so fern die entgegen gesetzte Pufendorfische Meinung verworfen wird. Dieses ist um so wichtiger, da hierin eine authentische Interpretation der früher statt gefundenen Gesetze liegt, welche, auch in Ansehung voriger Fälle, eine rückwürkende Kraft mit sich führt. *) Beziehet sich gleich auch diese Aeußerung nur auf die Verbürgungen der Ehefrauen, so trifft sie doch analogisch auch auf alle übrigen weiblichen Intercessionen zu, und dient zur evidenten Bestätigung der von dem höchsten Tribunale für erforderlich erachteten Errichtung eines öffentlichen Instruments, auch in Hinsicht dieser letztern.

Von der Nothwendigkeit, drey Zeugen zu adhibiren, ist zwar auch hiebey nicht die Rede, allein aus diesem bloßen Stillschweigen läßt sich nicht folgern, daß in Ansehung des in der Verordnung nicht bezielten Falles der Intercessionen für fremde Gläubiger hierunter etwas habe abgeändert werden sollen. Es wird demnach dieserhalb bey demjenigen, was das höchste Tribunal zur Gültigkeit solcher Intercessionen erfordert hat, lediglich verbleiben müssen. Ich werde wenigstens, wenn ich in den Fall kommen sollte, mir eine Bürgschaft von einem Frauenzimmer für einen andern als ihren Ehemann bestellen zu lassen, mich nach nunmehro erlangter Kenntniß von den Grundsätzen des O. A. Gerichts nicht anders gesichert halten, als wenn diese Bürgschaft nicht nur in einem öffentlichen Instrumente constituirt, sondern auch von drey Zeugen attestirt seyn wird.

*) Vergl. Bergmann, über das Verbot der rückwürkenden Kraft neuer Gesetze 1. B. §. 10. S. 60. fgg.

Digitized by Google

Kurze Ueberſicht der Straf-Anſtalt in Lüneburg.*)

1) Vorgeſtanden wird derſelben:
von einem Director,
= einem Arzte,
= einem Wund-Arzte,
= einem Wacht-Meiſter-Lieut., welcher die ſpecielle Aufſicht ſowohl über die Verbrecher, als über die Bewachungs-Mannſchaft, ſo wie die Controlle der Koch-Anſtalt hat;
= einem Bauvoigt; dieſer beſorgt die Inſtanderhaltung der Gebäude, führt Rechnung über die Bekleidung der Sträflinge, deren, durch Contracte beſchaffte, Verpflegung, der Inventarien-Stücke des Stockhauſes ꝛc. ꝛc.;
= einem Wärter (Schließer) der Gefangenen;
= 3 Ober- und 23 Unter-Wächtern, (Reſerven) welche mit ſcharf geladenen Gewehren verſehen ſind.

2) Zahl, und hauptſächliche Verbrechen der Gefangenen:
60 Verbrecher können in zwey Abtheilungen verwahrt werden. Die hieſige Anſtalt ſcheint beſtimmt zu ſeyn, nur Hauptverbrecher aufzunehmen, denn der bey weitem größeſte Theil beſtehet aus Mördern, Räubern, ſolchen, die mehrfache gewaltſame und qualificirte Diebſtähle begangen haben, die bereits in andern Anſtalten ausbrachen ꝛc.

*) Von den übrigen Straf-Anſtalten werden nach und nach ähnliche Ueberſichten geliefert werden.

Digitized by Google

3) Deren tägliche Arbeit:

Außer der nicht oft vorkommenden herrschaftlichen Arbeit, werden alle zum Dienst des Kalkberg-Pächters gestellt, wo sie im Sommer 11 Stunden — und in den kurzen Tagen so lange arbeiten, wie es die Tageszeit gestattet. Die Arbeit selbst bestehet im Brechen der Steine, dem Zerschlagen derselben, Füllung der Brennöfen, und deren Wiederausbringung in die Mühlen (deren Steine oder Walzen durch Pferde getrieben werden) dem Aufwinden des zermalmten Kalks, Sichten und Einpacken desselben in die Tonnen ꝛc.

In den spärlichen Feier-Stunden beschäftigen sich noch einige Gefangene mit Bürstenmachen, Mattenflechten ꝛc.

4) Deren Verpflegung:

Jeder erhält täglich 1½ Pfd. Brod, 1/20 Quartier Korn-Branntewein, des Mittags 3 und des Abends 2 Pfd. reinliches und schmackhaftes Essen; Fleisch wird gar nicht gereicht, wohl aber mit Kartoffeln, Erbsen, Reis, Mehl, Graupen ꝛc. abgewechselt, und mit Nieren-Talg zubereitet.

Die Küche wird durch die Anstalt besorgt, und zeigt es der Augenschein, daß die Sträflinge bey ihrer Verpflegung sich gut befinden, denn sie sind größtentheils wohl genährt.

5) Weitere Verabreichungen an die Sträflinge:

Jeder erhält täglich 4 Pf. oder wöchentlich 2 Ggr. 4 Pf. Cassen-Werth, womit er die kleinen Bedürfnisse bestreiten muß. Außerdem erhält jeder jährlich einen Rock, ein Camisol, zwey Bein-

Digitized by Google

kleider, drey Hemden, zwey Paar Strümpfe und das erforderliche Schuhwerk; auch wird die Hemden-Wäsche von der Anstalt bezahlt.

6) Schlaf-Stellen der Sträflinge:

Diese bestehen in an den Wänden herumlaufenden Britschen, welche am Tage aufgehakt werden; der Schlaf-Apparat für jeden ist ein gut gefüllter Strohsack und eine wollene Decke.

7) Fesseln der Verbrecher:

Die schwersten Verbrecher sind in zwey starke Beinschellen geschmiedet, die mit gewichtigen Spannketten (durch einen über die Schulter gehenden Trage-Riemen gehalten) verbunden sind; die darauf folgende Classe trägt zwey Beinschellen ohne Spannkette; die kleine Anzahl, welche keine qualificirten Diebstähle und große Verbrechen beging, ist mit einer Beinschelle belegt.

NB. Seit einem Jahre läßt die Direction alle Beinschellen anschmieden, und nicht mehr durch vorgehangene Schlösser befestigen, weil diese durch geübte Bösewichter leicht geöffnet werden können.

8) Sicherheit der Straf-Anstalt:

Die beyden Behälter, (durch einen Gang, in welchem stets ein Posten steht, getrennt) oder vielmehr das Stockhaus, hat dicke massive Mauern, inwendig mit starken Eichen-Bohlen bekleidet, die Fenster mit eisernen Gittern versehen. Bey Tage ist der erwähnte Posten im Gange, der, durch vergitterte Klappen in den Thüren, alles was innerhalb der Behälter vorgeht, beobachten kann; vor dem Stockhause steht ein zweyter

Digitized by Google

Posten, und mit Dunkelwerden geht ein dritter hinter dem Gebäude auf. — Im Gange und den Behältern wird des Nachts stets eine brennende Leuchte unterhalten.

Die Arbeiter in der Kalkgrube sind mit einer Postenkette umgeben, welche jeden etwaigen Versuch zum Entweichen entdecken muß.

Den Gefangenen wird durchaus keine Gemeinschaft oder Unterredung mit fremden Personen gestattet.

Die Fesseln werden täglich, in Gegenwart des Wacht-Meister-Lieuts., durch den Schließer nachgesehen.

Jede Nacht haben 1 Ober- und 7 Unter-Wächter die Wache am Stockhause, welche jedes Ereigniß dem, mit im Gebäude wohnenden, Wacht-Meister-Lieut. sofort anzeiget.

9) Strafen für begangene Vergehungen:

Diese verfügt die Direction, gewöhnlich durch Stock- oder auch Peitschen-Hiebe; auch wohl, nachdem das Verbrechen ist, durch Anschließen an die Karre bey Tage, und des Nachts an die Britsche.

Etwaige Meutereyen werden auf Requisition des Directorii vom Garnison-Gerichte untersucht; auch schwören bey diesem Gerichte die entlassenen Verbrecher die Urphede.

Memorandum.

In diesem Augenblick ist das Stockhaus ganz gefüllt; nämlich 60 Verbrecher werden detinirt.

Lüneburg im April 1826.

A. Heinemann,
Major.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 7. Den 1. October 1826.

Rescript des K. Cabinets-Ministerii vom 24sten Nov. 1823 an die Hannoverische Justiz-Canzley, die logische Auslegung der №1. des Ausschreibens vom 25sten April 1809 betreffend.

Die K. Justiz-Canzley hat Uns mittelst Berichts vom 13/17 d. M. von einem Dissense in Kenntniß gesetzt, der in ihrem Collegio über das richtige Verständniß der ersten Disposition in dem Ausschreiben des Justiz-Departements vom 25sten April 1809, d. h. über die Be-

Digitized by Google

strafung des dritten Feld- oder Garten-Diebstahls entstanden ist, und bey ihr den Wunsch einer authentischen Interpretation veranlaßt.

Wenn Wir das Ausschreiben nach seinem Zwecke und in seinem Zusammenhange betrachten, so können Wir uns nicht davon überzeugen, daß die ausgehobene Stelle eine solche Dunkelheit enthalte, welche eine gesetzliche Bestimmung erforderlich mache.

Die Absicht des Ausschreibens ging, der Einleitung zufolge, lediglich dahin, in Ansehung einiger geringeren Verbrechen die gesetzliche Strenge zu mildern und an deren Stelle geringere Strafübel treten zu lassen. Es sollte nur einzelne Bestimmungen für die darin ausgedrückten wenigen Straffälle, nicht allgemeine Grundsätze mit ausdehnender Kraft auf die unberührt gebliebenen früheren Sanctionen enthalten. Alles was demnach in dem Ausschreiben, abweichend von dem gemeinen Strafrechte, bestimmt worden ist, muß auf die darin aufgeführten sechs Arten der geringeren Verbrechen beschränkt werden, und leidet durchaus keine Anwendung auf andere Fälle, welche vielmehr, nach wie vor, den bestehenden Gesetzen zufolge, zu beurtheilen und zu bestrafen sind. Nur bey drey Arten der Entwendung hat das Ausschreiben eine Ausnahme von der Strenge der Gesetze zugelassen: 1) bey den Feld- und Garten-Diebstählen unter bestimmten Voraussetzungen; 2) bey dem einfachen und kleinen gemeinen Diebstahle, und 3) bey den geringeren zum erstenmal begangenen Wilddiebereyen. — Was hierunter nicht begriffen ist, bleibt den gemeinen oder den Provinzial-Strafgesetzen unterworfen.

In Ansehung der Feld- und Garten-Diebstähle,

Digitized by Google

auf welche es hier zunächst ankommt, ist nun unter andern bestimmt:

„daß hievon keine andere mit einer condemnatione ad operas publicas zu belegen seyn, als a) diejenigen, deren Werth sich entweder über 5 Rthlr. Cass. Münze erstreckt, oder b) welche zum drittenmale begangen werden und deren Thäter schon einmal wenigstens mit einem vierwöchigen Gefängniß oder einmaligen Stellen am Pfahle bestraft sind, oder endlich c) die mittelst Erbrechens der Thüren u. s. w. verübt worden.

Nach den deutlichen Worten des Ausschreibens ist unter Litt. B. nur die Rede von dritten Feld- und Garten-Diebstählen, nicht aber von gemischten, theils gemeinen, theils Feld-Diebstählen. Das ergiebt nicht nur die besondere Abtheilung № 1., unter welcher sie sich aufgeführt finden, sondern auch der ganze Zusammenhang, welcher eine andere Deutung auf natürliche und ungezwungene Weise nicht wohl zuläßt. Denn die ganze Abtheilung hat nur den Feld- und Garten-Diebstahl nach allen seinen Modificationen in Beziehung auf den Betrag des Entwendeten auf die Art der Ausführung des Diebstahls und auf die Wiederholung im Auge. Nur diese verschiedenen Arten des Feld-Diebstahls mit den darauf gesetzten oder auszusprechenden Strafen, werden aufgezählt, andere Entwendungen mit Stillschweigen übergangen.

Der, in dem Berichte der Herren vorgetragene, Fall ist dem Ausschreiben völlig fremd. Es hat nicht bestimmt, wie der erste oder zweite Feld-Diebstahl in Verbindung mit einem oder dem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden soll; So wenig auf diesen Fall die An-

wendung der Gefängnißstrafe unbedingt Statt findet, eben so wenig kann er auch nach demjenigen allein beurtheilt werden, was unter № 1. über den zum drittenmale begangenen Feld-Diebstahl, als nach dem, was unter № 4. über den zweiten gemeinen Diebstahl ausschließlich festgesetzt worden ist.

Hier tritt vielmehr die Regel ein, daß dasjenige, was für einen besonderen Fall einer gewissen Gattung ausnahmsweise vorgeschrieben wird, nicht auf alle Fälle derselben Gattung ausgedehnt werden darf, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil das Gesetz nicht auf eine so beschränkende Art sich ausgedrückt haben würde, wenn es eine allgemeine Regel hätte aufstellen wollen.

Es folgt daher von selbst, daß der von den Herren angeführte, in dem Ausschreiben nicht entschiedene, Fall nicht nach diesem speciellen Ausnahme-Gesetze, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des mit gemeinen Diebstählen concurrirenden Feld- oder Garten-Diebstahls beurtheilt werden müsse, welchen gemäß nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen ist, ob eine Gefängniß- oder eine öffentliche Arbeits-Strafe Statt finde? Nur in so fern kann das Ausschreiben auf die Entscheidung Einfluß haben, als nach demselben der erste einfache und geringe Feld-Diebstahl, für sich allein betrachtet nie mit einer öffentlichen Arbeits-Strafe zu ahnden ist.

Wollte man annehmen, daß der Feld-Diebstahl unbedingt nur mit Gefängniß zu büßen sey, wenn auch der Dieb wegen anderer Diebstähle schon früher mit Gefängniß oder gar mit öffentlicher Arbeit bestraft war, so würde dadurch ein Mißverhältniß zwischen der Strafe des gemeinen Zweiten oder Dritten Diebstahls und

Digitized by Google

dem Zweiten oder Dritten gemischten Diebstahle entstehen, das keinesweges in der Absicht des Ausschreibens liegen kann. Dieses hat zwar bestimmt, daß der dritte Feld-Diebstahl geringer Art erst dann mit einer Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten bestraft werden soll, wenn der Feld-Dieb schon einmal wenigstens vierwöchiges Gefängniß erlitten hatte, es hat aber nicht bestimmt, daß nur eine Gefängnißstrafe eintreten dürfe, wenn der Dritte Diebstahl zwar ein Feld-Diebstahl war, die vorangegangene schon bestrafte Entwendung hingegen in diese Classe nicht gehörte. Hier würde offenbar nicht von einem Dritten Feld-Diebstahle, sondern von dem ersten Feld-Diebstahle, nach vorgängiger wegen anderer Entwendungen erfolgter Bestrafung die Frage seyn.

Aus diesem Gesichtspuncte die Sache betrachtet, werden die Herren selbst nicht verkennen, daß die ausgehobene Stelle auf doctrinelle Weise hinreichend erklärt werden, und zu einem ferneren Mißverständnisse keinen Anlaß geben kann.

Wir ꝛc.

Hannover, den 24sten November 1823.

Königl. zum Cab. Minist. Verordnete.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Sistirt der erkannte formelle Concurs den Zinsenlauf oder schließt er nicht wenigstens die gesetzlichen Folgen der mora aus?

Schon lange war es unter den Rechtslehrern eine sehr bestrittene Frage, ob der erkannte Concurs den Zinslauf

Digitized by Google

sistire, oder ob die Verzinsung der angemeldeten Forderungen auch während der Dauer des Concurses fortlaufe? Der Grund, welcher von den älteren Juristen vorzüglich für die Negative angeführt wurde, war der: daß durch die Abtretung der Güter an die Gläubiger jene in den gemeinschaftlichen Besitz der letztern gelangten, mithin diese sich selber keine Zinsen bezahlen könnten. (Vergl. Leyser med. ad Pand. Vol. VII. Sp. 474. m. 11 u. 12. Sp. 488. Müller ad Leyser: O. 587.) Das Irrige dieses Raisonnements leuchtet in die Augen, denn das Eigenthum der Güter des Cridars geht so wenig auf die Gläubiger durch die Güterabtretung über, als wenig es einem Gerichte jemals eingefallen seyn dürfte, eine confusio der Rechte des Gläubigers mit der Obligatio des Cridars anzunehmen. Die Kaiser Diocletian und Maximilian bestimmen vielmehr ausdrücklich, (C. 4. C. qui bonis cedere possunt) daß die Cessio bonorum, welche sich dadurch gerade von einer datio in solutum unterscheidet, den Gläubigern keineswegs das Recht verleihe, die abgetretenen Güter zu ihrer Befriedigung, willkürlich, und als Eigenthümer unter sich zu vertheilen, ja sie erhalten nicht einmal einen zur Verjährung hinreichenden Titel durch dieselbe.

Eine mittlere Meinung stellt Mevius auf. (Decis. P. VII. D. 245.) Nach derselben soll zwischen dem Debitor und den übrigen Creditoren ein Unterschied gemacht werden. Jener, sagt er, wird billig durch die Güterabtretung von fernerer Zinszahlung frey, weil er geleistet hat, was in seinen Kräften stand, und die Cessio bonorum von der Klage befreiet, durch die ihm gesetzlich verstattete Einrede (§. ult. J. de replicat. L. 3. C. de bonis autorit. jud. poss.); was dagegen die

Digitized by Google

Gläubiger selber anlanget, so bestimmt das gemeine Recht nirgends, daß unter ihnen der Zinslauf gehemmt werden solle. Allein der gemachte Unterschied ist falsch. Der Cridar wird durch die Güterabtretung keinesweges frey. Die L. 1. C. qui bonis cedere poss. widerlegt Mevius aufs bestimmteste. Der Gläubiger behält die Klage, welche er gegen den Cridar vor der Güterabtretung hatte, auch nach derselben bey, und sie ruhet nur so lange, bis der Schuldner zu besseren Vermögens-Umständen gelangt ist, weil sie vorher keinen Erfolg gewähren würde, lebt aber nachher von neuen wieder auf. (Justinian in §. ult. J. de action.) In der Zwischenzeit wird daher der Zinsenlauf keinesweges sistirt. Die von Mevius angezogenen Gesetzstellen sagen auch gar nicht, daß die Obligatio durch die Güterabtretung aufhören solle, sondern nur, daß der Debitor von der Klage des Gläubigers pro nunc befreiet werde.

In den neuesten Zeiten ist ein bekannter juristischer Schriftsteller, der Herr Oberappellationsrath Schweppe in seinem System des Concurses der Gläubiger, §. 50., mit einem neuen Argumente als Verfechter der älteren Theorie, jedoch nur in Hinsicht auf Verzugszinsen, aufgetreten. Es behauptet nämlich derselbe, daß mit Ausbruch des Concurses keine Verzugszinsen anfangen, auch nicht fortdauern könnten, weil der Concurs eine nothwendige Suspension der Zahlung nach sich ziehe und jede mora ausschließe, oder wie dieser Satz §. 83. l. c. ausgedrückt ist: „weil mit Ausbruch des Concurses „ein Generalverbot auf dem ganzen Vermögen des „Schuldners hafte und die dadurch bewirkte juristische „Unmöglichkeit, zu zahlen, die mora allgemein aus-

Digitized by Google

„schließe.“ *) Allein da die Gesammtheit der Creditoren unstreitig verbunden ist, wegen der, durch das zu ihrem Besten erforderliche Concursverfahren, veranlaßten Zahlungs-Verzögerung die Mitgläubiger zu entschädigen, und der erkannte Concurs als ein blos factisches Hinderniß der Zahlung den Begriff der mora nicht aufhebt, so mögte auch die mitgetheilte Schweppische Ansicht schwerlich mit genügendem Grunde allgemeinen Beifall gewinnen. Das K. Oberappellations-Gericht, welches schon in einem älteren Gutachten (v. Ramdohr jurist. Erf. Th. 1. S. 241.) der Meinung war, daß die Zinsen durante concursu fortlaufen müßten, bis zum Tage der Auszahlung des Hauptstuhles, und welches diesen Grundsatz namentlich in einem Erkenntniß in der Bülowschen Concurssache v. 16ten Oct. 1739 zum Grunde gelegt hat; (Pufend. Obs. T. 1. O. 215. cf. O. 13.) hat auch in der neuesten Zeit sich sowohl hinsichtlich der Verzugszinsen als der behaupteten Ausschließung der mora durch den Concurs aufs bestimmteste gegen die von Schweppe aufgestellte Theorie erklärt, wie aus dem nachfolgenden Rechtsfalle hervorgeht.

In einem bey K. Justiz-Canzley zu Stade im vorigen Jahre verhandelten Rechtsstreite zwischen dem Verwalter M. und dessen Ehefrau, Liquidanten, wider den S—schen Creditoren Anwald stritten die Partheien

*) Dieses Argument ist indessen nicht ganz neu, denn schon Claproth in seiner Einleitung in s. summarische Processe, Concurs-Proceß N V. S. 21. (edit. v. 1777) sagt: In Ansehung des Zinslaufes sollte zwar nach richtigeren Lehrbegriffen der Zinslauf mit dem eröffneten Concurse aufhören, weil einer, der seine Gläubiger wegen des Capitals zu befriedigen nicht im Stande ist, keine Zinsen entrichten kann u. s. w. — —

theils über die Zulässigkeit der von jenen geforderten Verzugszinsen auf gewisse liquidirte Pensions-Rückstände, theils auch wegen eines von den Liquidanten in Anspruch genommenen Wahlrechts hinsichtlich einer Prästation in baarem Gelde, statt gewisser Naturalien-Rückstände, welche jene ex concursu zu fordern hatten, indem sie dieses Wahlrecht auf eine mora solvendi des Debitors gründeten. Beide Ansprüche wollte ihnen der Creditoren-Anwald nicht zugestehen, und K. Justiz-Canzley erkannte in einem am 26sten März 1825 publicirten Urtheile diesen Widerspruch für gegründet an, gestattete dem Liquidaten die Naturalleistung und sprach den Liquidanten auf die Pensions-Rückstände an baarem Gelde die Verzugszinsen nur in so weit zu, als solche bis zum Ausbruche des formellen Concurses fällig geworden seyen. Das Oberappellations-Gericht, an welches sich die Liquidanten gegen diesen Ausspruch mittelst der Appellation gewandt hatten, erließ jedoch unterm 9ten Juny 1826 ein dahin lautendes Verbesserungs-Rescript:

> Es ist nun zwar Gravamen IIItium von Uns verworfen worden. Nachdem jedoch, quoad Gravamen primum, hinsichtlich der Rückstände des durch den Versicherungs-Schein vom — — zugesicherten Rockens und der freyen Feuerung, das Recht, zwischen der Prästation in natura und dem bestimmten Reluitions-Quanto zu wählen, bey der verzögerten Leistung jener Naturalien, sowohl nach dem Zwecke derselben und dem Inhalte des angezogenen Versicherungs-Scheins, als auch wegen der eingetretenen, durch den erkannten Concurs keinesweges als cessirend zu betrachtenden *mora solvendi*, auf die Imploranten übergegangen ist, diese auch

bereits erklärt haben, die Bezahlung der Reluitions-Summe wählen zu wollen; ferner quoad Gravamen secundum, der von den Imploranten auf Zinsen des Verzuges von den einzelnen rückständigen Pensions-Terminen gerichtete Anspruch, als durch die eingetretene mora solvendi wohl begründet sich darstellt, indem der erkannte Concurs den Begriff der *moræ* nicht aufhebt, vielmehr die Gesammtheit der Gläubiger verbunden ist, wegen der dadurch veranlaßten Zahlungs-Verzögerung, die Imploranten durch Bezahlung von Verzugszinsen aus der Concurs-Masse zu entschädigen, auch nach dem ganzen Inhalte der Prioritäts-Sentenz vom 29sten März 1819,*) anzunehmen ist, daß durch selbige den Imploranten Verzugszinsen, selbst nach erkanntem Concurse, haben zuerkannt werden wollen, und dann — — So habt ihr, unter insoweitiger Abänderung der Sententiae a qua, den Imploranten für die zugesicherten rückständigen Naturalien den bestimmten Reluitions-Preis von monatlich Vier Thaler Cass. Mze., so wie auf die ganze rückständige Pensions-Forderung derselben, Zinsen des Verzuges zu 5 pro Cent von der jedesmaligen Verfallzeit der einzelnen Termine angerechnet, bis zum Zahlungs-Tage zuzubilligen, übrigens aber allenthalben weiter zu erkennen, was Rechtens. — — S.

*) In selbiger waren zwar Verzugszinsen generell zuerkannt worden, K. Justiz-Canzley hatte indessen geglaubt, dieser generellen Bestimmung den Sinn unterlegen zu dürfen, daß blos die bis zum Ausbruch des Concurses fällig gewordenen Pensions-Raten gemeint seyen.

II. Ungültigkeit der von nicht-votirenden Gerichts-Mitgliedern auf- und vorgenommenen Interceſſionen der Frauensperſonen.

Nach der Verordnung vom 28ſten December 1821 ſind, bekanntlich, die Formen der Bürgſchaften der Frauensperſonen bey uns nicht ganz mehr die gemeinrechtlichen geblieben. Nicht nur auf ein öffentliches Inſtrument ſoll ſich die Bürgſchaft ſtützen, (was freylich, nach richtiger gemeinrechtlicher Theorie, ſchon der Fall war) ſondern es ſoll auch, ſtatt der bisherigen Certioration und eidlichen Verzichtung von Seiten des Gerichts das intercediren wollende Frauenzimmer über ſeine Rechtswohlthaten und die Wirkung ſeiner Verzichtung darauf belehrt werden; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Auch nach Emanation dieſer Verordnung, ließ der Magiſtrat zu Oſterode durch den, mit keinem richterlichen *voto* verſehenen, Gerichtsſecretair vorgedachte Interceſſionen aufnehmen und die geſetzlich vorgeſchriebenen Belehrungen ertheilen. Es wurde ſolches dem Juſtizdepartement des Königlichen Miniſterii angezeigt, und erließ Hochdaſſelbe, nach eingefordertem Berichte des Magiſtrats, unter dem 30ſten Juny d. J. folgende Weiſung an den letzten:

„Wenn gleich es an ſich nicht zu verkennen ſteht, daß der Umfang der durch die Interceſſionen der Frauensperſonen zu übernehmenden Verpflichtungen, der ihnen dagegen zuſtehenden Rechtswohlthaten und der Wirkungen ihrer darauf zu leiſtenden Verzichtung, in vorkommenden Fällen, denſelben auch gar wohl durch einen Deputirten des Gerichts gehörig erklärt und auseinander

gesetzt werden kann, es mag dieser mit einem voto in judicando versehen seyn oder nicht; da gleichwohl nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung vom 28sten December 1821. §. 14. die vollständige und genaue Erklärung der zuständigen Rechtswohlthaten und der Wirkung ihrer Verzichtleistung jedes Mal vor Gericht geschehen soll, so daß nach dem §. 15. der Verordnung jede unvollständige Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse die Nichtigkeit der Interceſſion zur Folge hat, auch in mehreren anderen Stellen des Gesetzes jederzeit des Gerichts Erwähnung geschehen ist; so kann es auch den Obrigkeiten nicht zustehen, von der bestimmten Vorschrift des Gesetzes abzugehen.

Wir wollen demnach gewärtigen, daß in künftig vorkommenden Fällen aufzunehmender Interceſſionen, der Magistrat zu Osterode sich die genaue Beobachtung der Verordnung vom 28sten December 1821 angelegen seyn lasse.

(Mitgetheilt vom Hrn. Adv. Freytag in Osterode.)

Bücher-Anzeige.

Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Achter Bd. 2tes Heft, oder: Neue Folge. 1ster Bd. 2tes Heft. Köln 1826. b. Schmitz. 8. (Heft 1 — 4. 2 Rthlr. 8 Sgr.)

Dieß seit dem Jahre 1819 erscheinende Archiv zerfällt in zwey Abtheilungen, wovon die erste sämtliche merkwürdige Rechtsfälle, die bey dem Rheinischen Appellationshofe vorgekommen, enthält, dargestellt mit Sichtung alles in Beziehung auf die angeregte Rechtsfrage Unerheblichen, nebst den in jenen Fällen ergangenen motivir-

Digitized by Google

ten Urtheilssprüchen. Die zweyte Abtheilung dagegen bietet eine möglichst gedrängte Analyse der Rechts-Entscheidungen des Revisions- und Cassationshofes, ministerielle Entscheidungen, Bekanntmachungen, Rundschreiben und Verfügungen der Chefs des Appellationshofes ꝛc. dar. — Die erste Abth. des vorliegenden Hefts enthält auf 75 Seiten 50 Rechtsfälle, deren Inhalt aus den Ueberschriften hervor geht, z. B. „Liquidum ab illiquido „separandum. — Vormundschaftsrechnung. — Präjudicialfrage. Ein Vormund verbürgt sich für seinen Mündel. Aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen, „stellt er gegen seinen ehemaligen Mündel die Regreßklage „an. Ist die dagegen verlangte Rechnungs-Ablage über „die Verwaltung der Vormundschaft präjudiciell, so daß „die Regreßklage so lange ruhen muß?" Jedes Mal sind die Partheyen und deren Advocaten namhaft gemacht. Den Beschluß des Hefts macht ein rechtliches Gutachten der Jur. Facult. zu Bonn, eine Auslegung der L. Anastasiana betreffend.

Miscellen. Zunächst richterlichen Behörden und Sachwaltern gewidmet von L. H. Jordan. Halle b. Renger. 1826. gr. 8. XX. u. 216 S. (20 Sgr.)

Schon aus der Vorrede, die wie das ganze Buch in einem lebhaften Style geschrieben ist, wird man inne, daß der Vf. Etwas auf dem Herzen hat, das er los seyn will. Möchten doch auch nicht blos diejenigen, an welche er sich zunächst richtet, ihm zuhören! denn bey dem besten Willen fehlt es den richterlichen Behörden und Sachwaltern an der Macht, die Wünsche und Ansichten des Vfs. zu verwirklichen, und den von ihm gerügten Mängeln abzuhelfen. — Inhalt: I. Verbesserung

Digitized by Google

des Advocaten-Standes. II. Vom Urtheile. III. Ueber das Verhältniß des Richters zu dem Advocaten. IV. Gerichte. V. Sportulirung. Sportel-Taxen. VI. Ueber Gerichts-Stand. VII. Ueber gestempeltes Papier. VIII. Fristen u. Restitution. IX. Proceß-Ordnung. X. Büreaux. XI. Ueber Juden und getaufte Juden, und deren Verhältniß zu den Christen, Protestanten ꝛc. XII. Ueber das Registratur-Wesen. — Sehr häufig wird die Verfassung des Königreichs Hannover angezogen, womit der Auctor genau bekannt zu seyn scheint.

Die Lehre von der Cession der Forderungs-Rechte. Nach den Grundsätzen des Röm. R. dargestellt von Dr. C. F. Mühlenbruch, Königl. Preuß. Geh. Just. R. u. ord. Prof. d. R. in Halle. Zweyte, verbesserte und vermehrte Auflage. Greifswald, b. Mauritius. 1826. XXX u. 604 S. gr. 8. (3 Rthlr. 8 Ggr.)

So erfreulich und förderlich es für die Wissenschaft ist, Werke vorliegender Art, die sich erst selbst eine Bahn brechen müssen, nach wenigen Jahren in verbesserter und vermehrter Gestalt aufgelegt zu sehen, eben so unerfreulich muß es für den Geschäftsmann seyn, aus der Vorrede der neuen Auflage zu lesen, daß der Vf. eilig gearbeitet hat und für die Zukunft — d. h. in einer dritten Auflage — das Versäumte nachzuholen verspricht; denn der Preis des Buchs ist ziemlich hoch. Das Verdienst des Vf. um die Wissenschaft ist übrigens aus den Beurtheilungen der ersten Ausgabe bekannt. Eine Vergleichung beyder Ausgaben anzustellen, erlaubt der Raum und Zweck dieses Blattes nicht.

Digitized by Google

Des Civil-Coder für das Königreich Polen. Erstes Buch, nebst den übrigen Civil-Gesetzen des Reichstages vom Jahre 1825. Uebersetzt u. unter Bemerkung der entsprechenden Artikel des französischen Civil-Coder, mit erläuternden Anmerkungen versehen von Ernst Gottl. Faltz, Reichstags-Deput. u. Mitgl. der Gesetz-Comm. des Königr. Polen ꝛc. Breslau, b. Gosohorsky. 1826. VIII u. 164 S. gr. 8. (18 Sgr.)

Seit dem Jahre 1808 galt in dem damals constituirten Herzogth. Warschau der franz. Civ. Coder, der auch bey Wiederherstellung des Königr. Polen im J. 1815 beybehalten ward. Am Schlusse des Reichstages v. J. 1820 setzte indessen der König aus Mitgliedern beyder Reichstags-Cammern eine Commission nieder, welche sich in Verbindung mit dem Staatsrathe mit der Vorbereitung der Projecte zu neuen Civil- u. Criminalgesetzen für den künftigen Reichstag beschäftigen sollte. Mit der Civilgesetzgebung beginnend, legte die Commission den franz. Civ. Coder zum Grunde; es wurden alle Landesbehörden und Gelehrte zu Bemerkungen aufgefordert, dann die einzelnen Titel von Referenten mit Gründen ausgearbeitet und zunächst in Sectionen, dann aber in der Versammlung der ganzen Commission debattirt. Nachdem dann das Project durch den Staatsrath wiederum den Landesbehörden zu Bemerkungen mitgetheilt war, wurde es im Staatsrathe vorgetragen, u. in diesem nochmals discutirt. So ward der Entwurf des ersten Buchs — Personen-Recht u. Vermögens-Verhältnisse zwischen Eheleuten — dem Reichstage im vor. J. vorgelegt, verfassungsmäßig vor dem Vortrage in der Senatoren- u. in der Deputirten-Cammer zwischen einer Com-

Digitized by Google

mittée beyder Cammern u. dem Staatsrath nochmals discutirt, worauf dann die von den Repräsentanten der Nation gewünschten Abänderungen vom König genehmigt wurden. Das solchergestalt modificirte Project ward in beyden Cammern fast einstimmig angenommen, erhielt die Königl. Sanction und mit dem Beginne d. J. Gesetzeskraft.

Joachim Plate's, weyl. Ober-Amtmanns zu Gifhorn, Bemerkungen über das Meyerrecht im Fürstenthum Lüneburg, nochmals durchgesehn u. mit einigen neuen Zusätzen vermehrt vom Dr. Theod. Hagemann, Director und Chef der Just. C. zu Celle, Ritter ꝛc. Zweyte verm. u. verb. Auflage. Celle b. Schulze. 1826. VIII u. 92 S. (12 Sgr.)

Der Hr. Herausgeber erwarb sich durch die auf den Wunsch des Verlegers übernommene Mühe ein neues Verdienst um die vaterländische Rechtskunde, das alle Juristen mit eben der freudigen Dankbarkeit, wie Ref., anerkennen werden. Schon bey dem ersten Erscheinen des Werkchens (im J. 1799.) war derselbe, nach Inhalt der Vorrede, mitwirkend. Diese neue Auflage zählt 22 Seiten mehr. Von der materiellen Ausstattung schweigt übrigens Ref., da jeder vaterländische Jurist sich davon bald selbst überzeugen wird.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 8. Den 15. October 1826.

Ministerial-Rescript

an die K. Justiz-Canzley zu Stade vom 8ten December 1820, die berichtliche Anzeige der Computation der Stimmen betreffend, wenn aus dem Concepte eines Criminalurtheils eine Parität der Votanten ersichtlich wird.

Dem mittelst der Herren Relation vom 29sten Nov. v. J. eingesandten Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen — — — —, haben Wir die landesherrliche Bestätigung ertheilt und erfolgt das Bestätigungs-Rescript, so wie die im Originale und Concept vollzogene Urthel

Digitized by Google

sammt dem Aufnahme- und Fortbringungsbefehl zum weitern Gebrauche hierbey. Wir wünschen jedoch, daß in künftigen Fällen, wo wie hier aus den unter dem Concepte des Urthels befindlichen Signaturen eine Parität der Votanten ersichtlich wird, die Herren in einem besondern Berichte die Computation der Stimmen anzeigen mögen, um dadurch die Ueberzeugung zu erhalten, daß entweder mitior sententia praevaliirt, oder aber der eine oder andere dissensus bloß hinsichtlich eines Princips obgewaltet habe. Wir bezeugen u. s. w.

Hannover, den 8ten Dec. 1820.

Königl. ꝛc.

Aus dem Justiz-Departement.

Rümann.

Nähere Bestimmungen des Verhältnisses der Justiz-Canzleyen zu den Pupillen-Collegien.

Königl. Justiz-Canzley zu Hannover hatte in einem Berichte ad Augustissimum eine nähere Bestimmung über vier, aus dem Nachfolgenden erhellende Fragen, in Beziehung auf die Verordnung vom 30sten April 1823 wegen Anordnung der Pupillen-Collegien gewünscht, von deren die erste, die Verwaltung der Fideicommisse, die zweite, die Verwaltung der liegenden Verlassenschaften, die dritte, die Versiegelung und Inventur der Concursmassen, so wie die Belegung des Cridars u. s. w. mit dem Manifestationseide und die vierte die sportelnfreie Führung der schriftlichen Communicationen

zwischen Justiz-Canzley und Pupillen-Collegium betraf. Königliches Cabinets-Ministerium hielt jedoch die erhobenen Zweifel nicht für erheblich genug, um desfalls eine allerhöchste Declaration zu veranlassen und eröffnete der Justiz-Canzley statt dessen seine Ansicht im folgenden, unterm 31sten July 1823 erlassenen, Rescripte dahin:

Von den vier Zweifeln, welche bey den Herren, laut Ihres an Seine Königliche Majestät gerichteten Berichtes vom 14ten July, in Bezug auf die mittelst Allerhöchster Verordnung vom 30sten April d. J. neu gestifteten Pupillen-Collegien entstanden sind, werden Sie die drey ersteren überzeugend gelöset finden, wenn Sie nur folgende, aus der gedachten Verordnung deutlich hervorgehende Verhältnisse näher erwägen:

a) der eigentliche Geschäftskreis der Pupillen-Collegien ist die Führung und Direction der ihnen anvertraueten Güter-Verwaltungen.

b) der höchste Gesetzgeber ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß solche Verwaltungen besser und zweckmäßiger von den neuen Pupillen-Collegien werden geleitet werden können, als es den Königlichen Justiz-Canzleyen, nach deren bisheriger Einrichtung, zu thun möglich war.

c) da jedes Pupillen-Collegium als Theil der Justiz-Canzley, wozu dasselbe gehört, betrachtet werden muß: so hört die Verwaltung, welche ein Pupillen-Collegium führt, dadurch keineswegs auf, von der einschlagenden Justiz-Canzley selbst geführt zu werden.

Hiernach ergiebt sich nun:

Zu Frage I., daß die in Rede stehenden Fideicommisse, auch wenn dieselben zu den milden Stif-

tungen, wovon der §. 19. des Gesetzes ausdrücklich handelt, nicht gezählt werden können, dennoch — zufolge der in dem Eingange klar ausgesprochenen allgemeinen Absicht des Souverains, welche durch die besonderen analogischen Vorschriften der §. §. 19., 20 und 21. noch mehr Licht erhält — von den Pupillen-Collegien zu verwalten sind; als wodurch die Anordnung des Fideicommiß-Stifters überall nicht unerfüllt gelassen wird, sondern vielmehr grade auf die, von dem Gesetzgeber für die zweckdienlichste erachtete Weise, zur Ausführung gelangt.

Zu Frage II. Gänzlich eben so, und zwar aus den nämlichen Gründen verhält es sich mit der einstweiligen Verwaltung derjenigen liegenden, oder vorerst erblosen Verlassenschaften, über welche kein Concurs ausgebrochen ist.

Zu Frage III. Die Versiegelung und Inventur der Concursmassen, desgleichen die Belegung des Gemeinschuldners, seiner Hausgenossen und Verwandten mit dem Manifestations-Eide ꝛc., sind keine Verwaltungs-Handlungen, sondern gerichtliche Maaßregeln, wodurch die, demnächst von den Pupillen-Collegien zu verwaltende Masse, nur vorläufig ausgemittelt und gesichert werden soll. Daher sind alle jene Handlungen von den Justiz-Canzleyen zu besorgen, nicht von den Pupillen-Collegien.

Anlangend sodann:

die Frage IV., so läßt der §. 7. des Gesetzes freilich keinen Zweifel darüber zu: daß die schriftlichen

Communicationen beyder Behörden, der Justiz-Canzley und des derselben beygeordneten Pupillen-Collegii sportelnfrey zu führen sind. Ueberhaupt ist daher an dem Satze genau zu halten, daß den Betheiligten keine vermehrte Gerichtsgebühren deßhalb zur Last fallen dürfen, weil, statt der früheren Einen Behörde, nunmehr Zwey vorhanden sind, welche getrennte Sitzungen halten, und sich dadurch in der Nothwendigkeit befinden, manchmal ihre wechselseitigen Ansichten einander schriftlich mitzutheilen. Für solche schriftliche Promemorien, welche hier den Platz der nicht füglich anwendbaren mündlichen Gedanken-Austauschungen vertreten, sind daher weder eigentliche Gebühren für den Fiscus, noch auch Copialien zu berechnen; vielmehr sind solche Promemorien selbst, in jeder Hinsicht, als bloß von Amtswegen geführte Verhandlungen zu betrachten, wofür den Parteyen nichts angerechnet werden darf. Wenn aber — wie namentlich in den Fällen des §. 37. nicht selten unvermeidlich seyn dürfte — den erwähnten Promemorien abschriftliche, und oft auch beglaubigte Anschlüsse, — häufig von nicht geringem Umfange, beyzufügen sind: so ist es nicht mehr als billig, auch mit dem Gesetze vollkommen vereinbar, daß dafür den Secretarien die Vidimations-, den Canzlisten die Copial-Gebühren, ordnungsmäßig vergütet werden, indem diese Kosten als nothwendiger, und daher von den Betheiligten zu ersetzender baarer Aufwand, mit Recht anzusehen stehen.

Digitized by Google

Ueber die von den Directionen der Straf-Anstalten in Entweichungs-Fällen von Sträflingen zu bewerkstelligenden Anzeigen.

Die Justiz-Canzley zu Osnabrück hat dem hohen Justiz-Departement des Königl. Cabinets-Ministerii in einem Berichte vom 29. July 1820, unter Entwickelung der angemessenen Gründe vorgestellt, wie es ein nicht unwesentlicher Mangel zu seyn scheine, daß von Seiten der Directionen der Straf-Anstalten unterlassen werde, bey Entweichungen von Straf-Gefangenen, der Justiz-Canzley oder dem Amte, welches die Untersuchung geführt hat, Nachricht darüber zu ertheilen, und daher anheim gegeben, eine diesen Mangel hinweghebende Anweisung zu erlassen. Es ist hierauf mit nachstehendem Rescripte die getroffene Verfügung zur Mittheilung gebracht.

Osnabrück. Rudloff.

„Wir haben den in dem Berichte der Königl. Justiz-
„Canzley vom 29. v. M. gethahenen Vorschlag,
„daß nehmlich die Straf-Anstalten angewiesen wer-
„den mögten, bey Entweichungs-Fällen der Sträf-
„linge, der Criminal-Behörde, welche das Straf-
„Erkenntniß sprach, eine ungesäumte Anzeige zu
„machen, der Sache vollkommen angemessen gefun-
„den, und daher auch diejenige General-Verfügung
„erlassen, von welcher Wir den Herren eine Abschrift
„hierneben übersenden.

Wir bezeugen ꝛc. Hannover den 9. Aug. 1820.

Königl. Gr. H. z. C. M. v. G. G. u. G. R.

Aus dem Justiz-Departement.

Rumann.

Digitized by Google

„Da es die Wiederverhaftung solcher Verbrecher, „die aus den Straf-Anstalten zu entkommen Ge„legenheit finden, befördern wird, wenn diejenigen „Behörden, welche das Straf-Erkenntniß gegen den „entsprungenen Sträfling gesprochen haben, von „dessen Flucht ungesäumt unterrichtet, und hier„durch in Stand gesetzt werden, solche Maaßregeln „zu ergreifen, welche der einzelne Fall als noth„wendig, oder nützlich darstellt; so wird dieses hier„durch angewiesen, neben den Schritten, die sie „selbst zur Wiederverhaftung des Entwichenen für „nöthig findet, auch jedesmahl der betreffenden „Königl. Justiz-Canzley, dem Königl. General„Kriegs-Gerichte, dem provisorischen Tribunale zu „Bentheim, oder auch dem Patrimonial-Gerichte, „je nachdem nun die Verurtheilung des Sträflings „von der einen oder anderen dieser Behörden her„rührt, die Statt gefundene Entweichung schleunig „anzuzeigen, auch ein Signalement des Entsprun„genen beyzulegen.

Hannover den 9. Aug. 1820.

Königl. Gr. H. z. C. M. v. G. G. u. G. R.

A. d. J. Dep.

Rumann.

An die Stockhaus-Direction zu } Hameln, Harburg, Lüneburg, Nienburg, Stade.

An die Zuchthaus-Direction zu } Zelle, Osnabrück, Moringen, Peine, Emden.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Officielles Untersuchungsverfahren in Injuriensachen.

Der Conductor D. ist Besitzer eines adelichen Guts, übrigens ein gewöhnlicher Landmann, und verheyrathet mit der Tochter eines Gastwirths, des Eigenthümers der Dorfschenke zu L.

Am 15ten September 1823 geht der reitende Förster N. zu B. in die Feldjagd, welche er als Königlicher Jagdbedienter beschießt, und trifft hier den Conductor D. jagend. „Gehen Sie sogleich aus der Jagd, sonst muß ich Ihnen die Flinte nehmen" — sind die Worte, welche der reitende Förster N. zu dem Conductor D. spricht. Dieser erwiedert, daß er hier die Koppeljagd exerciren dürfe, weshalb er nicht nöthig habe, die Jagd zu verlassen. Der reitende Förster N., ohne sich auf diese Entschuldigung einzulassen, wiederholt, was er gesagt hat. Beide kommen mit einander in Wortwechsel. Der Conductor D. behauptet, daß der reitende Förster N. Gewaltthätigkeiten angewendet, um ihm das Gewehr zu entreißen, und ihn für einen schlechten Kerl, für einen Mörder geschimpft habe. Der reitende Förster N. leugnet, Gewaltthätigkeit ausgeübt zu haben, leugnet zugleich die Schimpfreden, fügt aber hinzu, daß er die Jagdflinte des D. angefaßt, und selbige dem D. hätte entnehmen wollen. Da aber der Conductor D. ihn gebeten habe, ihm die Flinte zu lassen, er wolle auch sogleich aus der Jagd gehen, habe er die Flinte

Digitized by Google

ihm nicht entnommen. Er habe zum Gutsbesitzer D. nichts weiter gesagt, als:

„es ist schlecht von Ihnen, daß sie die Mündung der Flinte auf mich halten!"

denn D. habe dies gethan.

Am 24sten Septbr. 1823 reicht der Conductor Gutsbesitzer D. wider den reitenden Förster N. eine Denunciation ein, und trägt auf eine Official-Untersuchung und Gefängnißstrafe wider den Denunciaten an.

Die Untersuchung wird wider den reitenden Förster N. eingeleitet, und es erfolgte von der competenten Justiz-Canzley nachstehendes Erkenntniß:

Wenn nun erkannt ist, daß der Inculpat wegen der am Morgen des 15ten Septbr. 1823 in der K... Jagd, gegen den Gutsbesitzer D. aus L... mit Ueberschreitung der bey Ausübung seines Amtes ihm zustehenden Befugnisse geständiger und überführtermaaßen begangenen Verbal und Realinjurien, vorkommenden Umständen nach, mit einer dreywöchigen Gefängnißstrafe ꝛc. ꝛc.

so hat das Amt ꝛc. ꝛc.

Der reitende Förster N. nahm die anderweite Vertheidigungsinstanz zur Hand und erwürkte das nachstehende reformatorische Erkenntniß aus:

Da wider den Denunciaten wegen dessen Benehmens gegen den Gutsbesitzer D. zu L. am 15ten Septbr. 1823 in der K... Jagd, wenn dasselbe auch als strafwürdig erscheinen könnte, ein officielles Untersuchungsverfahren, wie es der §. 1. des 4ten Abschnittes der Königl. Pr. Circularverordnung vom 30sten Decbr. 1798 in dem Falle verstattet, wo Injurien entweder mit einer Verwundung verbun-

Digitized by Google

den, oder gegen Personen, die ihrer Geburt oder Ranges halber vorzügliche Achtung zu fordern haben, auf eine gröbliche Art, begangen sind, nicht Statt findet, sondern nur eine Privatinjurienklage des Denuncianten zulässig ist, mit Vorbehalt derselben,

die von der Königlichen Justiz-Canzley zu..... durch das Rescript vom 25sten April 1825 ausgesprochenen, bey dem Amte D. am 24sten May desselben Jahrs dem Denuncianten publicirte Entscheidung aufzuheben, der Denunciat von der Untersuchung zu entbinden ist, und die Kosten in beiden Instanzen sämmtlich niederzuschlagen sind.

Wie denn also hiermit erkannt wird.

Von Rechts wegen.

Eröffnet am 2ten May 1826.

(Mitgetheilt vom Hrn. Doctor König zu Osterode am Harze.)

II. Unzulässigkeit des schriftlichen Verfahrens und Gerichtsgebühren-Freiheit in Liedlöhner- und Dienstbotensachen.

Die Dienstbotensachen haben in proceßrechtlicher Hinsicht das absonderliche, daß darin von den Gerichten kein schriftliches Verfahren zugelassen und den Dienstboten keine Gerichtsgebühren abgenommen werden sollen; laut der Gesindeordnung vom Jahre 1732 und der Declaration vom 27. Novbr. 1780. Diese Sporteln-freiheit bezieht sich jedoch nur auf eigentliche Gerichtsgebühren, und nicht auf die Stempel-, Copial- und

Insinuationsgebühren. Noch neuerdings hat die Justiz-Canzley zu Göttingen nach diesen Grundsätzen erkannt.

Der Kutscher Levin zu Osterode, verklagte, nachdem er aus dem Dienste gegangen, den Gastwirth Först daselbst, bey dem Magistrate zu Osterode wegen 10 Thlr. rückständigen Liedlohns. Der Magistrat gestattete in dieser Sache ein schriftliches Verfahren, worüber auf Beschwerde des Beklagten, von Königlicher Justiz-Canzley zu Göttingen durch Rescript vom 17ten December 1825 dem Magistrate ihr ernstliches Mißfallen zu erkennen gegeben wurde. Außerdem ließ sich der Magistrat in dieser Sache Gerichtsgebühren bezahlen. Als Kläger die von ihm entnommenen Sporteln zurückforderte, verwarf der Magistrat das Gesuch, weil der Kläger nach beendigter Dienstzeit nur über einen Theil seines bey seinem Abgange ihm gebührenden und von ihm creditirten Lohns klagbar geworden sey, der Rechtsstreit also keine eigentliche Dienstbotensache betreffe. Auf Beschwerde des Klägers, erließ nun die Justiz-Canzley zu Göttingen unterm 22sten May d. J. an den Stadtschulzen, Bürgermeister und Rath zu Osterode, folgendes Rescript:

„Wir haben erhalten ꝛc. Wenn nun Querulant in dem vorliegenden Processe wider den Gastwirth Först zu Osterode auf Bezahlung einer rückständigen Liedlohnsforderung geklagt hat, und von den Parteyen solche Thatsachen, woraus eine Novation, namentlich eine Verwandlung des Anspruchs in ein simples creditum, hervorgehen könnte, nicht vorgebracht sind, in dergleichen Sachen aber den bestehenden Verordnungen zufolge von keinem streitenden Theile eigentliche Gerichtsgebühren, sondern nur die Stempel-, Copial- und Insinuations-

gebühren zu erlegen sind, und nun ꝛc.; Als hat *Magistratus* unter Beyseitesetzung des Bescheides vom 12ten April d. J. dem Querulanten die von ihm entnommenen Gerichtsgebühren wiederum zu restituiren."

(Mitgetheilt vom Hrn. Adv. Dr. Freytag in Osterode.)

Bücher-Anzeige.

Juris romani partitiones secundum ordinem Institutionum Justiniani, ex interpretationibus Arnoldi Vinnii, Heineccii, Roger, Tuldeni, Lorri et aliorum Jurisconsultorum desumptae; auctore *C. Steur*, J. U. D. Bruxellae, Typis L. Jorez fil. 1825. 132 S. kl. Quer-Folio. (3 Thlr.)

Wer ein Freund von Lehrbüchern in tabellarischer Form ist, und wem die bekannten Tabellen von Höpfner nicht genug, der eben so bekannte „Unterricht über die gemeinen Rechte" von Topp (neu herausgegeben von Kratzenstein 1781, Fol. 2 Thlr. 8 Sgr.) aber zu viel leisten, wird dieß Werk willkommen heißen. Der Vf. führt lediglich die Institutionen-Titel bey den Ueberschriften generell an, und überläßt es dem Leser, im Corpus juris und den genannten Interpreten Nachsuchung anzustellen, wenn er seinen Lehrsätzen nicht blinden Glauben schenken sollte. Ref. zweifelt, daß dieß Werk in Deutschland besonderes Glück macht und zum Nachdruck reizt, wovor dem Vf. bange ist, wie seine Drohung auf der Rückseite des Schmutztitels: „je poursuivrai l'éditeur de toute édition contrefaite" zeigt.

Digitized by Google

Grundzüge des teutschen und besonders bayerischen Criminal-Processes für academisches Studium und gerichtlichen Gebrauch, entworfen von D. Christian Ernst von Wendt, Kgl. Bayr. Geheimenhofrath, Ritter ꝛc. Erlangen, 1826. b. Palm u. Enke. VI u. 186 S. 8. (20 Ggr.)

Der Vf. fand sich zur Ausarbeitung dieser Grundzüge hauptsächlich durch den Umstand bewogen, daß seit funfzig Jahren kein Lehrbuch des bayrischen Criminal-Verfahrens erschien. Die Verbindung seines Vortrages mit dem teutschen Processe schien ihm den Bedürfnissen des academischen Unterrichts angemessen; auch glaubte er, da so Manches der bayrischen Einrichtungen seit 1813 in andern Bundesstaaten nachgeahmt wurde, für seine vergleichende Zusammenstellung auf eine gute Aufnahme außerhalb Bayern rechnen zu dürfen, worin ihm gewiß Mancher beystimmt. Die innere Anordnung ist zweckmäßig so getroffen, daß das gemeine Recht vom bayerischen streng separirt wird, so daß man bey jeder Materie die Modificationen und Abweichungen des letzteren vom ersteren leicht übersehen kann.

Der Preußische Kommunal-Beamte oder die Preußische Städteordnung, mit allen dazu gehörigen, bis Ende Jahres 1824 ergangenen, Erklärungen, Entscheidungen und Zusätzen, nebst dem Klassen-, Mahl-, Schlacht- und Gewerbe-Steuergesetz, und den deshalb erlassenen Instructionen. Herausgegeben von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. Hofrathe. Dritte vermehrte Ausgabe. Berlin b. Hayn. 1826. IV u. 351 S. gr. 8. (1 Thlr. 8 Ggr.)

Da sich die Zahl der in Betracht kommenden, theils

vom König, theils vom Cabinett, theils von den verschiedenen Ministerien und theils von den Provinzial-Regierungen der Preußischen Monarchie ausgegangenen Verordnungen ꝛc. auf vierhundert und darüber beläuft, ist die Zusammenstellung derselben unstreitig ein verdienstliches Werk, dessen Brauchbarkeit durch eine chronologische Uebersicht und ein alphabetisches Inhalts-Register erhöhet wird. — Der Vf. hat sich durch mehrere Werke von ähnlicher Gemeinnützigkeit längst bekannt gemacht und den Dank seines Vaterlandes erworben.

D. Justiniani Institutionum Libri IV. Textu ad Codicem olim Heilsbronnensem nunc Erlangensem recognito edidit D. Carolus *Bucher*. Erlangae, Palm et Enke. 1826. XVI u. 288 S. 8. (1 Thlr. 4 Sgr.)

Das wahrscheinlich hohe Alter des hier mit Glossen, Varianten und Anmerkungen abgedruckten Mscrpts. ist unausgemittelt geblieben. Das mühevolle Verdienst des Herausgebers wird, nach Rfs. Dafürhalten, allgemeine Anerkennung finden.

Archiv für die Civilistische Praxis. Herausgegeben von Dr. E. von Löhr ... Dr. C. J. A. Mittermaier ... Dr. A. Thibaut ... Neunten Bandes 1stes Heft. Heidelberg b. Mohr. 1826. 144 S. gr. 8. (16 Sgr.)

Inhalt: I. Zur Lehre von der Ersitzung, und insbesondere über die usucapio pro herede. (Vom Hofr. u. Prof. Roßhirt in Heidelberg.) Von dieser, eines Auszuges nicht wohl fähigen, Abhandlung führt Ref. nur an, daß dem Vf. die Usuc. pro her. in der doppel-

Digitized by Google

ten Hinsicht practisch wichtig erscheint: 1. wenn ein wahrer Erbe eine (vom Erblasser nicht besessene) Sache in den juristischen Besitz bekommt, indem sie sich in der Erbschaft befindet, oder als eine dem Erblasser (vermeintlich) gehörende Sache dem Erben abgeliefert wird, derselbe dabey auch in bona fide ist; 2. wenn Jemand, der sich irrig für erbberechtigt hält und bona fide eine verjährbare Sache als Theil der Erbmasse die Verjährungszeit über besitzt. II. Bemerkungen über die Verbindlichkeit der Vormünder, die Mündel-Capitalien verzinslich auszuleihen. (Vom Prof. Marezoll in Gießen.) Vor Justinian durfte der Vormund die Pup. Gelder auf eigenen Namen ausleihen und die Zinsen für sich behalten, wenn nicht die Mündel das periculum ihm abnehmen wollten. Justinian änderte dieß in der Nov. 72. C. 6 — 8, führte aber zu Gunsten des Vormundes ein laxamentum duorum mensium ein, was der Vf. dahin deutet, daß der Vormund jährlich die Zinsen zweier Monate für sich behalten dürfe. Unter reditus seyen Grundstücke zu verstehen. III. Ueber das Beneficium non deducta deducendi et non probata probandi. (Vom H. A. R. Dr. Spangenberg in Celle.) Eine sehr gründliche Abhandlung von practischem Interesse, worin unter anderem gezeigt wird, daß nach dem jüngstem R. A., eben wie nach Röm. u. Can. Rechte, in zweiter Instanz, ohne alle Rücksicht auf Desertion des Beweistermins oder auf Präclusion, neue Beweismittel zulässig sind, falls nur von dem Producenten der bekannte App. Eyd abgeleistet wird. IV. Ueber das gesetzliche Pfandrecht der Kinder an dem Vermögen ihres Vaters wegen der bona materna und materni generis. (Von Löhr.) Das Pfandrecht wird gänzlich geleugnet. V. Ueber Vergleiche nach rechtskr. Erkenntnissen. (Vom Dr. Goldschmidt zu Frkf. a. M.) Thibaut erklärte solche Vergleiche für absolut nichtig, im Arch. Bd. 8. H. 2. Abh. 12. Der Vf. widerlegt ihn, und hat unstreitig die Praxis auf seiner Seite. VI. Ueber die Verzinsung illiquider Schulden, besonders mit Rücksicht auf die Quarta Falcidia. (Von Thibaut.) Der Erbe restituirt von Legaten erst vom Tage der Interpellation Zinsen und Früchte; sind jene übrigens illiquide, erst vom Zeitpunkt der Liquidität, indem die Illiquidität des Objects die Weigerung der Auszahlung entschuldige. VII. Bemerkungen aus der Lehre von den Substitutionen. (Von Löhr.) VIII. Der

neue Entwurf der Civilproceß-Ordnung für d. Königr. Baiern ꝛc. — als Forts. von № 17. Bd. VIII. — (Von Mittermaier.) Dieser, wie der vorhergehende, Aufsatz will selbst gelesen seyn.

Bemerkung.

Zu den übelen Gewohnheiten mancher Advocaten gehört es, ihre Concepte ohne Datum zu lassen, oder mehrere Schriftsätze auf Einen Bogen zusammen zu drängen. Man weiß dann oft nicht, wenn die Manualien einigermaaßen angewachsen sind, welchen Platz man den Concepten geben soll.

Anfrage.

(Eingesandt.)

In welcher Zeit erlöschen die gutsherrlichen Frohndienste? Praescriptio qualificata?

Es wird gebeten, dabey vorzüglich Rücksicht zu nehmen auf:

Eichhorn Deutsches Pr. R. §. 166. 2.
Thibaut Besitz u. Verjährung §. 60.
Hagemann Landw. R. §. 245. Nota 5.
Ramdohr Jurist. Erf. sub voce „die" Nota.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 9. Den 1. November 1826.

Ministerial-Rescript vom 5. Jul. 1823, die Competenz der Pupillen-Collegien betr.

Auf die Anfrage der Herren vom 30. Jun. u. 4. Jul. Ob die Entscheidung über diejenige Beschwerde, welche ein von einem Untergerichte ernannter Vormund deshalb führt, weil seine eingebrachten Excusationsgründe von dem Untergerichte verworfen sind, zur Competenz der Kgl. Justiz-Canzley, oder des bey derselben angeordneten Pupillen-Collegii gehöre? erwiedern Wir denselben folgendes:

Die Einwirkung der Pupillen-Collegien auf die zu

Digitized by Google

ihrem directen Geschäftskreise nicht gehörigen, bey den Untergerichten anhängigen Vormundschaften, ist überhaupt nur administrativer, aufsehender Art, und beschränkt sich auf dasjenige, was im Abschn. V. der Kgl. Verordnung vom 30. Apr. d. J. besonders vorgeschrieben worden. Wenn daher zwischen dem untergerichtlichen Vormundschaftsamte und dem, von diesem ernannten Vormunde, der darüber entstandene Streit, ob der Vormund schuldig sey, sich dem ihm zugedachten Geschäfte zu unterziehen, durch eine, der Rechtskraft fähige Entscheidung zu erledigen ist; so gehört diese Angelegenheit vor das ordentliche Appellationsgericht, d. h. die Kgle. Justiz-Canzley, und nicht vor das Pupillen-Collegium. Auf diesen Fall findet eine Ausdehnung des, von dem directen Wirkungskreise der Pupillen-Collegien handelnden, §. 14. der fragl. Verordnung nicht Statt. In demselben ist nur festgesetzt, daß die Pupillen-Collegien zuförderst selbst darüber zu beschließen haben, ob die Entschuldigungsgründe, deren sich ein von ihnen selbst ernannter Vormund bedient, angenommen oder verworfen werden sollen. Im letztern Falle bestimmt der §. 46. die Behörde, an welche die etwaige Beschwerde des Vormunds zu bringen ist.

Hannover, den 5. Jul. 1823.

K. G. H. zum Cab. M. verordn. G. G. u. G. R.

Aus dem Justiz-Departement.

An die Kgle. Justiz-Canzley
zu Hildesheim.

Ministerial-Rescript vom 24. Sept. 1817, wegen Anwendung der Hausdiebstahls-Verordnung in Fällen, wo die entwendeten Sachen nicht der Hausherrschaft selbst gehörten.

(Im Auszuge.)

Wenn Kgl. Justiz-Canzley in Untersuchungssachen wider Cath. Mar. Magd. Lorenz sich bewogen gefunden hat, die Hausdiebstahls-Vero. vom 24. November 1772 gegen die Inquisitin darin nicht zur Anwendung zu bringen, weil die von der letztern gestohlenen 3 Kleider nicht der Brodherrschaft für ihre eigene Person, sondern den Töchtern derselben zugehörig gewesen, so können wir hierin der Ansicht der Herren nicht beypflichten. Eine solche restrictive Erklärung des Gesetzes wird theils dadurch, daß die Töchter, ohne einen abgesonderten Haushalt zu führen, in dem Hause ihrer Mutter, als der eigentlichen Brodherrin lebten, theils durch den Umstand, daß der Miethcontract, wie sich nicht anders annehmen läßt, nicht bloß auf den der Mutter, sondern auch auf den den Töchtern zu leistenden Dienst, bezog, theils endlich durch die ausdrückliche Bestimmung des gedachten Gesetzes §. 1. № 8, wonach bey den Hausdiebstählen kein Unterschied gemacht werden soll, ob das Entwandte der Brodherrschaft eigentlich gehört, oder derselben nur zur Verwahrung oder Verwaltung gegeben worden, vollständig ausgeschlossen. — — —

Hannover, den 24. Sept. 1817.

Justiz-Departement.

Rumann.

Digitized by Google

Ministerial-Reskript vom 26. Apr. 1817, den großen Diebstal betreffend.

Aus demjenigen, was pag. 31. der eingesandten species facti in caussa inquisitionis contra Klünder und Voges, wegen Diebstals, vorgekommen, haben Wir wahrgenommen, wie die Königl. Justiz-Canzley bey der Computation der summa furti magni, bey von mehreren Dieben begangenen Diebstälen, der Meynung mehrerer Criminalisten Beyfall zu geben scheint, nach welcher das beneficium divisionis den mehreren Dieben zu Statten kommen soll. Da indessen diese Meynung mit den Worten des Art. 160 der peinl. Gerichts-O. nicht wohl zu conciliiren stehen dürfte, selbige auch in praxi von andern Criminalhöfen hiesiger Lande nicht angenommen wird; so haben Wir der K. Justiz-Canzley dieses bemerklich machen wollen, um dadurch der Gleichheit der principiorum in den Gerichten des Königreichs förderlich zu werden. Wir ꝛc. Hannover, den 26 April 1817.

Kgl. G. H. zum Cab. M. verordnete General-Gouverneur u. Geheime-Räthe.
Aus dem Justiz-Departement.
Rumann.

An Königl. Justiz-Canzley zu Celle.

Ueber Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze.

(Auszüge aus Ministerial-Rescripten.)

1. Ad acta inq. contra *Eichel.*

— — Sodann hat K. Just. Canzley den Inquisiten die von ihm vorgeschützte Unbekanntschaft mit den wegen

der Hausdiebstäle ergangenen Landesgesetzen, in keine Weise zu statten kommen lassen. Gleichwohl ist in der Hausdiebstalsverordnung vom 24. Novemb. 1772 mehreres für den Zweck, um dieses Gesetz bekannt zu machen und fortwährend in Bekanntschaft zu erhalten, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß hierdurch die exceptio ignorantiae ausgeschlossen seyn solle, verfügt worden, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß dieses Gesetz selbst hiemit implicite der gedachten Einrede ein rechtliches Gewicht beygelegt habe. — —

Hannover, den 10. Sept. 1817.

Justiz-Departement.

Rumann.

2. Ad acta inq. contra *Ringel*.

— — Läßt sich ad pag. 111. ebenfalls nicht behaupten, daß die Unbekanntschaft mit der strengen Verordnung des Pferdediebstals einem Ausländer nicht zu statten kommen solle, am wenigsten aber annehmen, daß im entgegengesetzten Falle nie ein Fremder nach diesem Gesetze zu bestrafen stehen würde, denn auch einem Ausländer kann durch seinen Aufenthalt im Lande oder auf andere Art das Territorialgesetz bekannt geworden seyn. Dadurch, daß der Gesetzgeber diensame Mittel vorgeschrieben, um der Entschuldigung der Unbekanntschaft des Gesetzes vorzubeugen, ist sattsam zu erkennen gegeben, daß an sich ein Entschuldigungsgrund wirklich darin enthalten.

Hannover, den 10. Febr. 1818.

Justiz-Departement.

Rumann.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Beantwortung der in № 3. des 2ten Heftes der Juristischen Zeitung enthaltenen Anfrage.

Der Vollhöfener O. in T. besaß zwey von verschiedenen Gutsherrn relevirende Höfe, und verkaufte davon den einen unter einer Clausel, aus welcher nachmals, bey erhobenem Streite über den Sinn des Contracts, die Constituirung einer Servitut zu Gunsten des verkauften Hofes an demjenigen Gute, welches dem O. verblieben war, entnommen werden sollte. Es kam in dem wegen der Auslegung des qu. Contracts erhobenen Processe unter andern auch die Frage zur Contestation:

> ob ein colonus ohne Concurrenz des Gutsherrn überall Servituten constituiren könne,

das K. Amt W. erkannte unterm 21. Juny 1819 pro negativa, verbis:

> daß der Beklagte als Verkäufer eben so wenig die zu seinem Hofe gehörigen Grundstücke zu veräußern als wenig einige mit dem Zwecke der Benutzung unvereinbare Servituten darauf zu constituiren ohne gutsherrlichen Consens für befugt zu achten sey.

In der Appellations-Instanz sprach Königliche Justiz-Canzley in Celle im rescripto emendatorio vom 17. December 1819 den entgegengesetzten Grundsatz dahin aus:

> daß dem colonus ungeachtet des Meyer-nexus die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, seinen Hof mit einer für ihn und seine Erben rechtsverbindlichen Servitut zu belasten.

Digitized by Google

In der Leuterungs-Instanz führte O. gegen diesen Entscheidungsgrund an.

a) Es sey nach

L. 4. D. de servit.

unzulässig, eine Servitut ad tempus zu constituiren.

b) Eine Servitut könne nur von dem unbeschränkten Eigenthümer des praedii servientis bestellt werden, und eben so wenig als dem Vasallen am feudo stehe dem Meyer am Meyergute ein unbeschränktes Eigenthum zu

arg. 2. F. 55.

L. fin. C. de reb. alien. non alienand.

der Meyer könne weder zum Praejudiz des Gutsherrn noch zum Nachtheile des Anerben einen Theil des Colonats veräußern, mithin auf dem Gute keine den fundus selbst afficirende Belästigung auflegen.

c) Wolle man den Entscheidungsgrund gelten lassen, so folge daraus, daß der colonus auch zum bleibenden Nachtheile des Gutsherrn eine bleibende Servitut dem Gute, wenn nicht geradezu durch den Contract aber doch indirecte durch die Folgen desselben, zuzufügen befugt sey; denn es liege demjenigen, welcher sein Colonat mit einer Servitut beschwere, auch die rechtliche Verbindlichkeit ob, dem Käufer der Servitut deren Besitz und Genuß einzuräumen. Dieser Besitz werde sodann lange Jahre hiedurch fortgesetzt und endlich (abgesehen von dem ursprünglichen Titel, dessen Innhalt und Charakter vielleicht die Zeit verwischt habe) schon allein als Verjährungsbesitz genügen, den Widerspruch des nicht consentirenden Gutsherrn, wenn dieser in einer spätern Generation erhoben werden sollte, zu beseitigen. Eben so werde nach dem gedachten Entscheidungs-Grunde

Digitized by Google

der Meyer, welcher doch zum Praejudiz des Anerben den fundus oder einzelne Theile desselben nicht veräußern dürfe, durch Bestellung höchst lästiger, oft den Grund und Boden selbst zerstörender oder ganz verändernder, Dienstbarkeiten in die gesetzlichen Ansprüche des Anerben eingreifen können.

Königliche Justiz-Canzley verwarf indessen durch die Sentenz vom 13. März 1821 diese Ansichten verbis:

> es liege der Grundsatz: daß der Colonus ungeachtet des Meier-Nexus seinen Hof mit einer für sich und seine Erben rechtsverbindlichen Servitut zu belasten befugt sey, keinem Zweifel unter —

und hielt also den obgedachten Entscheidungs-Grund aufrecht.

Am Schlusse der vorstehenden auf ausdrücklichen Wunsch gemachten Mittheilung muß Referent bevorworten, daß er, ganz abgesehen von der obigen Entscheidung, keinesweges zu den Verehrern der Praejudizien-Jurisprudenz gehört. Die Erfahrung zeigt, wie oft sich von einem decennio zum andern die Ansichten nicht allein einzelner Richter, sondern sogar ganzer Gerichtshöfe ändern, und daß nicht selten in — oft schon veralteten — Praejudizien mancher schreibsüchtige Sachführer einen Stützpunkt für seine Gewinnsucht, und mancher träge Richter ein Polster für seine Bequemlichkeit findet.

Dagegen ist die vor einigen Jahren in den hiesigen Landen angefangene Publication declaratorischer Verordnungen zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen für die Sicherstellung des Rechtszustandes der Unterthanen eine höchst erfreuliche Erscheinung, und es steht

Digitized by Google

zu hoffen, daß bey uns die Legislation auf diesem Wege noch viele Controversen verbannen wird.

L. B.

II. Bemerkungen zu der Abhandlung im 12. St. der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover de 30. Juni 1826 pag. 181 u. s. w.

(Eingesandt.)

Nach der Calenbergischen Meierordnung Cap. 9. soll der Richter jedesmal, wenn es mit einem Meier zum Concurse kömmt, den Werth des vorhandenen allodii untersuchen, und dann steht dem Gutsherrn die willkürliche Wiederbesetzung des Hofes zu, falls er den herausgebrachten Werth des allodii, in sofern solches bei dem Hofe bleibt, entweder selbst, oder durch einen neuen Meyer, bezahlt und ins Gericht liefert. Nach Cap. 4. §. 3. haben die Gläubiger ihre Befriedigung lediglich aus dem allodio zu erwarten, aus dem Meiergute aber selbst dann nicht, wenn auch das vorgeschossene Geld zum Besten des Hofes verwendet wäre. Nur allein der Gläubiger, welcher mit gutsherrlichem Consense hergeliehen hat, kann in dem Falle, da er an dem ihm gebührenden Orte aus dem allodio seine Befriedigung nicht erhalten sollte, verlangen, daß entweder der Gutsherr ihn befriedige, oder daß der Hof selbst salvo nexu villicali mit zum Verkaufe komme.

Häufig macht der Gutsherr von dem ihm zustehenden Rechte der willkührlichen Wiederbesetzung des Hofes, gegen Bezahlung des Werthes des bei dem Hofe blei-

Digitized by Google

benden allodii, keinen Gebrauch, sondern er erlaubt sofort zum Besten der Gläubiger den Verkauf des Hofes mit Einschluß des untrennbaren allodii, unter Vorbehalt seiner gutsherrlichen Rechte. Bei solchen Verkäufen wird nun zwar von den Gerichten gewöhnlich nur das allodium als die zu verkaufende Sache angegeben, mit dem Zusatze, daß der Käufer vom Gutsherrn werde bemeiert werden, falls gegen seine Tüchtigkeit nichts zu erinnern sei. In der That besteht hier aber der Gegenstand des Verkaufs nicht bloß in dem allodio, sondern zugleich in dem dem Käufer versprochenen Meierrechte am Hofe. Zieht man also den durch die Taxation ermittelten Werth des allodii von der Kaufsumme ab, so ergiebt der übrig bleibende Rest, was der Käufer für das Meierrecht am Hofe bezahlt.

Die Erlaubniß des Gutsherrn, daß der Hof zum Besten der Gläubiger mit verkauft werde, ist hiernach eine offenbare Liberalität, mithin dasjenige, was der Käufer über den Werth des allodii bezahlt hat, ein Geschenk des Gutsherrn hinsichtlich derjenigen Creditoren, deren Forderungen mit keinem gutsherrlichen Consense versehen sind. Dabei tritt nun aber die Frage ein: nach welchem Verhältnisse diese Liberalität des Gutsherrn den gedachten Gläubigern zu Gute kommen müsse?

Daß zunächst die gutsherrlich consentirten Forderungen, so weit sie im allodio leer ausgegangen sind, befriedigt werden müssen, ist unzweifelhaft. Sogar simple chirographarische, jedoch gutsherrlich consentirte, Forderungen haben hier den Vorzug vor den sonst hypothekarischen, aber nicht consentirten; weil die Hypothek nur auf dem allodio haftet, und weil jene consentirten Forderungen nicht sowohl aus dem Vermögen

Digitized by Google

des Gemeinschuldners, sondern eigentlich vom Gutsherrn bezahlt werden. Wenn nun aber, nach Befriedigung der letzteren, ein Ueberschuß bleibt, so wird bei dessen Vertheilung von den Gerichten in der Regel die nemliche Priorität beobachtet, welche früher bei der Vertheilung des allodii Statt gefunden hat. Mithin werden die nicht consentirten, hypothekarischen Forderungen hier abermals den chirographarischen vorgezogen. Da nun jenen ersteren an diesem, lediglich aus einer Freigebigkeit des Gutsherrn herrührenden Vermögen, eine Hypothek überall nicht zusteht; so läßt sich für die Rechtmäßigkeit einer solchen Vertheilung schwerlich ein anderer Grund anführen, als daß man etwa annimmt, der Gutsherr habe diese Art der Vertheilung seines Geschenks beabsichtigt. Zu solcher Voraussetzung scheint jedoch nichts zu berechtigen. Die vom Gemeinschuldner am allodio bestellten Hypotheken interessiren den Gutsherrn gar nicht; er ist nicht verbunden, selbige zu berücksichtigen, und wenn er daher nicht ausdrücklich ein anderes erklärt hat; so dürfte mit besserem Grunde anzunehmen sein, daß ihm alle Creditoren gleich lieb sind und daß er keinen vor dem anderen habe begünstigen wollen. Daraus würde aber folgen, daß in diesem zur Vertheilung kommenden Vermögen alle Gläubiger ohne Unterschied gleiche Rechte haben, mithin *pro rata* ihrer Forderungen zu befriedigen sind.

Es läßt sich ferner der Fall denken, daß durch den vom Gutsherrn zum Besten der Gläubiger erlaubten Verkauf des Meierguts eine größere Summe aufkäme, als zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nöthig wäre. Die Entscheidung der Frage: wem dieser letzte

Ueberschuß gebühre? scheint nicht ganz leicht zu sein. Der Gemeinschuldner hat daran kein Recht, weil der Gutsherr nicht zu seinem, sondern nur zu seiner Gläubiger Besten, den Verkauf des Meierguts gestattet hat. Einem Anspruche des Gutsherrn selbst aber scheint, wenigstens im Calenbergischen, die Meierordnung Cap. 1, §. 7. entgegen zu stehen. Er soll, außer dem hergebrachten Weinkaufe und sonstigen Gefällen, für seine Person keinen Vortheil aus der Bemeierung von dem neuen colonus ziehen. Nach Cap. 9. §. 3 et 4 hätte der neue colonus, ohne die Liberalität des Gutsherrn, mit der Bezahlung des Taxati allodii abkommen können. Die Absicht des Gutsherrn läßt sich also gar wohl dahin deuten, daß er den Creditoren zwar den Verkauf des Meierrechts, jedoch zu einem nicht höheren Preise, als zu ihrer Befriedigung nothwendig, erlaubt habe. Diese Deutung scheint überdas um so richtiger, weil dem Gutsherrn an der Conservation und dem Wohlstande seines neuen Meiers gelegen ist, und weil er ihm daher den Vortheil, welchen er ihm nach Cap. 9. §. 3. zuwenden konnte, gewiß nicht weiter hat entziehen wollen, als es der Zweck seiner Freigebigkeit erforderte. Es scheint demnach am richtigsten und angemessensten, den Ueberschuß an den Käufer zurückzubezahlen.

N — — — — * * *

Bücher-Anzeige.

Grundsätze des teutschen Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenspiegels und sächsischen Weichbildes von Julius Weiske,

Digitized by Google

Privatdocenten zu Leipzig. Lpz. b. Serig, 1826. XXIV und 120 S. gr. 8. (18 Ggr.)

Diese Zusammenstellung scheint dem Ref. ein verdienstliches Unternehmen. Da das Sachsen-Recht noch in mehreren Gegenden des Königreichs Gültigkeit hat, ist es mehr, als historisches Interesse, welches wir daran nehmen, und Mancher wird mit dem Ref. wünschen, daß das Werkchen hie und da ausführlicher seyn möchte. Der Vf. citirt bey den einzelnen Materien die Werke von Mittermaier, Runde und Eichhorn (Einleitung und Rechtsgeschichte), und verweist übrigens allenthalben in Noten auf die Quellen, die er großentheils wörtlich anführt.

Der gemeine deutsche Proceß in Vergleichung mit dem preuss. u. franz. Civilverfahren u. mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung von Dr. C. J. A. Mittermaier, geh. Hofr. u. Prof. zu Heidelberg. Vierter Beitrag. Auch unter dem Titel: Die summar. Verfahrungsarten des gem. deutschen Processes in Vergleichung ꝛc. Bonn, 1826, b. Marcus. 224 S. 8. (1 Thlr. 4 Ggr.)

Der Geist und Werth dieses Werkes ist aus den früheren Beyträgen, wovon der erste schon im J. 1822 eine neue durchaus umgearb. u. sehr vermehrte Auflage erlebte, der zweyte im J. 1821 und der dritte im J. 1823 erschien, hinreichend bekannt. Es möge daher nur die Inhaltsanzeige hier Raum finden: I. Verhältniß des sogen. summar. Processes zum ordentlichen. II. Von den Arten des sogen. summ. Processes. III. Von den Fällen, in welchen der unbestimmte summ. Proceß eintritt. IV. Von dem Verfahren in dem allg. summ.

Digitized by Google

Processe. V. Der deutsche Executivproceß. VI. Der Mandatsproceß. VII. Der Arrestproceß. VIII. Der Provocationsproceß. IX. Possess. Processe.

D. K. S. Zachariä's, Großhrz. Bad. Geh. Raths ꝛc. vierzig Bücher vom Staate. Dritter Band. Auch unter dem Titel: Regierungslehre von ꝛc. Erster Band. Heidelberg b. Oßwald. 1826. X u. 390 S. 8. (1 Thlr. 14 Ggr.)

Dieser Band umfaßt das 21 — 27ste Buch der Staatslehre des Vf., wovon die ersten beyden Bände im J. 1820 (Stuttg. b. Cotta; 5 Thlr.) erschienen. Inhalt: 21stes Buch: Von der gesetzgebenden Gewalt; 22stes Buch. Von der richterlichen Gewalt; 23stes B. Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung in der engeren Bedeutung; 24stes B. Von der Staatsgewalt in bürg. Rechtssachen; 25stes B. Das Strafrecht; 26stes B. Das Belohnungsrecht; 27stes B. Das Schutz- oder das Polizeyrecht. Ein Anhang enthält Bemerkungen über die politische Arithmetik.

Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfes. Von D. K. S. Zachariä, Großh. Bad. Geh. R. ꝛc. Heidelberg b. Oßwald, 1826. VI u. 172 S. 8. (18 Ggr.)

„In dem ganzen Gebiete der philosophischen Rechtswissenschaft — sagt der Vf. in der Darstellung der Grundlage des Entwurfes, welche dem Werke statt Vorrede oder Einleitung dient — gleicht kein Theil so sehr einem Schlachtfelde, als das philosophische Strafrecht. Und ein Strafgesetzbuch ist oder soll das philosophische Strafrecht selbst seyn, eingekleidet und umgestaltet in eine

Digitized by Google

Strafpredigt, die an ein bestimmtes Volk gerichtet wird." Der Entwurf ist übrigens auf die einherrschaftlichen Staaten des deutschen Bundes berechnet, und während sich mehrere neuere deutsche Strafgesetzbücher z. B. das Strafgesetzb. des K. Baiern, der Entwurf eines Strafgb. für das K. Hannover, auf die schwereren Vergehen beschränken, andere, z. B. das kais. Oesterr. Strafgb., der neue Entwurf eines Strafgb. für das K. Baiern sich über die sämtlichen Vergehen, auch über die leichteren, verbreiten, ist der vorliegende Entwurf nach dem letzteren Plane ausgearbeitet worden, um nicht die Lehre von der Fahrlässigkeit und andere gleich Bruchstücken da stehen zu lassen. Ein Urtheil über die neueren Werke und Arbeiten im Fache der Strafgesetzgebungen findet man in der Abhandlung nicht; nur die Aeußerung, daß die Vorarbeiten noch Einiges zu wünschen übrig lassen. „Doch es ist ein Leichtes, — so schließt der Vf. — höher zu stehen, als Andere, wenn man auf den Schultern Anderer steht. Aber es ist eine nicht kleine Schande, wenn man sich über die Würdigeren erhebt."

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Litteratur ꝛc. von Dr. Schunck. I. Band. 3. Heft. Erlangen bey Palm und Enke. 1826. (S. 1stes Heft der Jur. Zeitung S. 46 u. 111.)

Mit diesem dritten Hefte schließt der erste Band der Jahrbücher, weshalb ein vollständiges Inhalts-Verzeichniß beygegeben ist. Unter den Recensionen, deren dieß Heft sieben liefert, befinden sich die über Schweppe's Rechtsgeschichte und Feuerbach's Lehrbuch des peinl. R., wovon jene 35, und diese 29 Seiten einnimmt; ersteres Werk wird heftig getadelt, indessen ist die Recension vom Prof. Puchta, der von Schweppe in der Vorrede hart angegriffen wird. Uebrigens enthält dieß Heft die Rubriken der früheren Hefte, und liefert die Lections-Verzeichnisse des Sommer-Semesters von allen deutschen Hochschulen, ausgenommen Freyburg und Greifswalde.

Systematische Uebersicht aller merkw. Rechtsfälle und Urtheilssprüche, ministeriellen Entscheidungen, Bekanntmachungen und Abhandlungen, welche in den seit den Jahren 1819 bis 1826 erschienenen sieben

Digitized by Google

Bänden des Archiv's für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen enthalten sind. Köln 1826, b. Schmitz. Auch mit dem Titel: Vollständiges Sachregister über den ersten bis siebenten Band des Archiv's ꝛc. 305 und LXVII S. gr. 8. (Geheftet 2 Thlr. 8 Ggr.)

Ref. beneidet die Juristen der Provinzen, in denen dasjenige Archiv erscheint, zu dessen sieben ersten Bänden vorliegende Uebersicht mit einem eben so ansprechenden Aeußeren, als zweckmäßig geordneten und abgefaßten Innern, erscheint. Das alphabetisch geordnete Materien-Register umfaßt 305 Seiten, compreß gedruckt. Angehängt sind: A. Alphabetisches Verz. der Namen der Partheien, zwischen denen ein Urtheilsspruch erlassen ist. B. Verzeichniß derj. Artikel der fünf Rheinischen Gesetzbücher, auf welche ein Urtheilsspruch, ein Gesetz, eine Bekanntmachung, ein Rundschreiben, oder eine Abhandlung Bezug hat. C. Chronologisches Verz. der sonstigen Gesetze, Verо. ꝛc., welche zur Anwendung und Erläuterung gekommen sind. D. Chronologisches Verz. der Urtheile — nahe an 700. — Durch solche fleißige Zusammenstellung kann Jeder die sieben Bände des Archiv's ihrem wesentlichsten Inhalte nach kennen lernen, und in Bezug auf jeden Gegenstand die seitherige Jurisprudenz der Gerichtshöfe der Königl. Preuß. Rheinlande, so wie die vielen die Justizverfassung und Rechtspflege betreffenden Verfügungen ꝛc. mit einem Blicke überschauen. Wer aber das Archiv selbst besitzt und sich von dem Nähern über einen gewissen Punkt unterrichten will, kann in dem vorliegenden Werke sofort die betreffende Stelle finden. — Mit dem achten Bande des Archiv's, der bereits im Druck erschienen ist, hat eine „neue Folge" begonnen.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 10. Den 15. November 1826.

Incompetenz der oberen Justiz-Behörden, über Beschwerden wider einen Steuer-Richter wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über das Ermäßigungs-Verfahren und wegen verzögerter Einsendung der Untersuchungs-Protocolle zu erkennen.

(vergl. Vero. v. 22sten July 1817 §. 182. und §. 20. der Vero. v. 26sten July 1821.)

Auf Veranlassung eines von der vormaligen K. Ober-Steuer-Commission dem K. Cabinets-Ministerio vor-

getragenen Zweifels, hat letzteres mittelst Rescripts vom 27sten Oct. 1818 dahin entschieden:

daß, so lange nicht in einer Steuer-Contraventions-Sache nach dem §. 186. der Consumtions-Steuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 auf den Weg Rechtens provocirt worden, eine etwaige Beschwerde wider einen Steuer-Richter, wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über das Ermäßigungs-Verfahren, nicht zur Competenz der Ober-Justiz-Behörden, sondern vielmehr der Verwaltungs-Behörde gehöre.

In Ansehung der, gegen die Vorschrift des §. 182. verzögerten Einsendung der Untersuchungs-Protocolle, und der Einziehung der danach verwirkten Strafen, ist jedoch vom K. Cabinets-Ministerio in demselben Rescripte vorgeschrieben worden, daß, da das Gesetz nicht bestimme, von wem diese Strafe zu erkennen sey, von den vorkommenden Fällen — in sofern die von dem Ober-Steuer-Collegio zu erlassende Erinnerung ohne Erfolg geblieben seyn sollte — zur Bestrafung der nachlässigen Richter, dem K. Cabinets-Ministerio Anzeige gemacht werden solle.

Schreiben der K. Landdrostey zu Stade an das Königl. Hofgericht daselbst, v. 12ten July 1826, das Wegfallen der bisherigen Permissiva wegen Beitreibung der Kosten in Gemeinde-Processen betreffend.

In unserer Bekanntmachung vom 5ten April 1824 ist verfügt worden, daß die Kosten der von Gemeinden zu

führenden Processe nach einem ungefähren Ueberschlage jährlich zum voraus aufgebracht werden sollen und ist dabey zugleich ein einfacherer modus der Aufbringung als bey andern Gemeinde-Ausgaben vorgeschrieben, und den Vertretern der Gemeinden bey eigener Verantwortlichkeit die zeitige Erwirkung der erforderlichen Ratificatorien zur Pflicht gemacht. In allen den Processen der Gemeinden, welche zur Cognition des K. Hofgerichts gelangen, muß daher angenommen werden, daß die Vertreter der litigirenden Corporationen die zur Bestreitung der eigenen sowol als der zu erstattenden Kosten erforderlichen Fonds entweder schon in Händen haben oder doch wegen deren Aufbringung das nöthige schon verfügt und eingeleitet ist. Wir ersuchen daher das K. Hofgericht auf das dienstergebenste in allen den Fällen wo von den Anwälden der Gemeinden oder deren Gegnern Deservite und Kostenrechnungen liquidirt werden, welche den Gemeinden zur Last fallen, die Supplicanten nicht zur Erwirkung eines förmlichen Permissivs bey hiesiger Landdrostey anzuweisen, wodurch nur unnöthige und durch frühere Verfügungen in der Regel schon erledigte Anträge veranlaßt werden — sondern die gerichtliche Verfügung zur Beytreibung der Kosten, falls solche überhaupt für stattnehmig gehalten wird, direct und ohneweiteres gegen die Vertreter der Gemeinden, welche den Proceß geführt haben, zu richten.

Stade, den 12ten Juli 1826.

K. Landdrostey.

Digitized by Google

Rechtsfälle.

I. Der Eintritt in vaterländische Kriegsdienste hat keinen Einfluß auf die Fälligkeit der Abfindungen aus Bauergütern, die für den Fall der Verheyrathung versprochen sind.

Der Vollhöfner J. Meyn zu A., Amts Artlenburg, stipulirte seinem Stiefbruder Nic. Marben — den sein Stiefvater in zweyter Ehe während der Dauer seiner Interimswirthschaft erzeugt hatte — bey Antritt des väterlichen Hofes (A. 1807) aus freyen Stücken eine Abfindung von 200 Thlr. Gold, wovon 50 Thlr. in der Hochzeit, das übrige aber in Terminen zu 25 Thlr. erfolgen sollten, und außerdem 2 Pferde, 2 Kühe und eine Ehren-Mahlzeit. Im J. 1813 nahm dieser Marben Kriegsdienste im vaterländischen Militair, ging ins Feld und kehrte nicht zurück. Der oben gedachte Interimswirth, des Verschollenen Vater, hatte nun außer letzterem noch eine Tochter, und zwar in dritter Ehe, erzeugt, für welche, nach seinem Ableben, Vormünder angeordnet wurden, die sich auf den Grund einer unbescheinigten Todes-Nachricht des Verschollenen berechtigt hielten, Namens ihrer Curandin die Abfindung des Halbbruders in Anspruch zu nehmen und ausgeliefert zu verlangen. Nach ihrer Meinung, gestützt auf

v. Bülow u. Hagemann Th. 3. Erört. 16. u. Th. 5. Erört. 33. §. 2.

war der Eintritt des Verschollenen und präsumtiv Verstorbenen in Kriegsdienste einem gänzlichen Verlassen des Hofes gleich zu achten und daher an der Fälligkeit

der Abfindung, ungeachtet der Hausbrief des Hofwirths Meyn die Verheyrathung als Zeitpunkt der Fälligkeit festsetzte, nicht zu zweifeln. Letzterer war indessen anderer Meinung und excipirte, daß ohne Verheyrathung des Verschollenen keine Abfindung Statt fände, und solche, wenn er unverheyrathet verstürbe, observanzmäßig im Hofe verbliebe, weshalb denn dessen Halbschwester weder jetzt, noch je, Ansprüche darauf habe. Das Amt Artlenburg theilte seine Ansicht, indem es unterm 4. Decbr. 1818 erkannte: „daß wenn auch der Tod des abwesenden Nic. Marben erwiesen wäre, die demselben im Hausbriefe des Bkl. verschriebene Abfindung vor dessen Verheyrathung als fällig nicht betrachtet werden könne, — — — auch die Theilnahme desselben an dem Befreyungskriege in den Jahren 1813 und 1814 als eine die gänzliche Verlassung des väterlichen Hofes zur Folge habende und deshalb der Verheyrathung gleich zu achtende Widmung zum Kriegsdienste keinesweges anzusehen sey; dann aber nach allgemeinen *) meyerrechtlichen Grundsätzen und insonderheit nach der in zweifelhaften Fällen auch im Herzogthum Lauenburg **) anwendbaren Calenbergschen Meyerordnung vom 12. May 1772 alles dasjenige, was von dem Wirthe einem Kinde annoch zu bezahlen gewesen wäre, wenn dasselbe unverheyrathet verstorbe, im Hofe bleiben müsse, mithin der abwesende Nic. M. noch

*) Das Gericht kann hier nur die aus dem Gute, nicht ex allodio, erfolgenden Abfindungen gemeint haben.

**) Nach dem Atteste des Amts Lauenburg, № 6. dieser Zeitung S. 87., soll das Lüneburgsche Meyerrecht zur Norm dienen. Man sehe indessen das Attest desselben Amts, S. 86., welches auch für die Gültigkeit des Calenbergschen Meyerrechts im Amte Lauenburg redet! —

Digitized by Google

überall kein Vermögen erworben gehabt habe, was den Gegenstand einer Erbschaft ausmachen könne; ꝛc." — — Die Vormünder wandten sich hiergegen an K. Just. C. zu Celle und erhielten ein abänderndes Erkenntniß unterm 19. Oct. 1819 — „da durch des Verschollenen Eintritt in die Militairdienste derselbe ganz aus dem Hofe gegangen sey." — Nach fruchtlos versuchter Leuterung wandte Kläger sich querulando ans höchste Tribunal und führte aus, daß dem Abwesenden von Rechtswegen überall keine Ablobung aus seinem, des Klägers, Hofe gebühret, daß er ihm aber solche aus Liberalität stipulirt habe, sobald er sich verheyrathen werde, weshalb denn (nach L. 24. C. de nuptiis u. Struvii Synt. jur. Exerc. 18. Th. 19.) vorher von deren Auszahlung keine Rede seyn könne; daß ferner, wenn auch die gänzliche Verlassung des Hofes der Verheyrathung gleich zu achten seyn sollte, doch der Eintritt in das vaterländische Militair nach dessen jetziger Verfassung für eine gänzliche Verlassung des Hofes nicht angesehen werden könne. Unterm 4. October 1820 erkannte denn auch das höchste Gericht folgendermaaßen reformatorisch: „Da nun, nach ausdrücklicher Bestimmung des Contracts vom 12. April 1807., die dem Nic. Marben geschehene Ablobung nur bey dessen Verheyrathung hat in Erfüllung gehen sollen; und, wenn gleich dieselbe, nach der Contrahenten wahrscheinlichen Absicht, auch dann ihm würde haben zu Theil werden müssen, wenn er, um ein beständiges Gewerbe zu übernehmen oder eine eigene Wirthschaft anzutreten, den Hof, woraus ihm eine Abfindung verschrieben worden, auf beständig verlassen hätte, doch eine solche Absicht bey ihm überall nicht vorauszusetzen, am wenigsten aus dem im Jahre 1813 von ihm übernom-

Digitized by Google

menen Kriegsdienste zu folgern steht, und daher — — ex capite nullitatis gegenwärtiges rescriptum c. act. rem. an euch erkannt ist, so habt ihr eure Erk. v. 19. Oct. 1819 u. 14. Apr. 1820 — wieder aufzuheben" ꝛc. Solche Cassatoria ward in der Restitutions-Instanz unterm 3. Juny 1822 bestätigt. — s.

II. Von der ehelichen Gütergemeinschaft in der Stadt Lüneburg.

Nach den ältern Statuten der Stadt Lüneburg ward die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten stillschweigend nur durch Kinderzeugen, oder dadurch eingeführt, und begründet, daß die Frau ihren Brautschatz auf den Handels- und Nahrungs-Gewinnst, oder Verlust eingebracht, und mit gehandelt und gewandelt hatte.[1] In der verbesserten[2] Einrichtung des Lüneburgischen Statuts ist solches aber dahin abgeändert, daß mit der Besteigung des Ehebettes die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintreten soll, ohne im Mindesten auf Kinder Rücksicht zu nehmen. Durch diese allgemeine Gütergemeinschaft wird auch in Lüneburg des Mannes und der Frau Vermögen in der Maaße confundirt, daß alle Vorschriften, welche das römische Recht in Rücksicht des Brautschatzes, der Paraphernalien,

1) Lüneburg Stadtr. Th. 6. Tit. 1. im Anf. *Oldekop*, Praes. *Meister*, sing. iur. Statutar. Lüneburg in Materia concurs. creditor. c. 5. §. 21. Mein und Günther Archiv. f. d. Rechtsgelehrs. Th. 6. S. 274.

2) vom 12ten Aug. 1778. §. 1. in Spangenbergs Samml. Th. 2. S. 689.

Digitized by Google

der Widerlage u. s. w. enthält, gänzlich wegfallen. Dieser, in den Statuten enthaltene, eheliche Gütergemeinschaftszwang — wenn die Eheleute der Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich entsagt, und im Dotalverhältniß leben zu wollen erklärt haben — findet aber nur bei den Bürgern, Einwohnern, Stadtangehörigen u. s. w. statt, welche unter der städtischen Gerichtsbarkeit, Schutz- und Schirmherrschaft stehen,[3]) und leidet bei landesherrlichen Bedienten, Militairpersonen, der Geistlichkeit und sonstigen Exemten keine Anwendung; weil alle Personen, die unter der städtischen Gerichtsbarkeit und der Schutz- und Schirmherrschaft des Magistrats nicht unmittelbar stehen, ebendeswegen von der Befolgung der Statuten, in ihren persönlichen Verhältnissen in der Regel eximirt seyn müssen, indem sie der Gewalt des Stadtregiments nicht unterworfen sind.[4]) Weder die landesherrl. Bestätigung des Statuts, noch der bloße Besitz städtischer und bürgerpflichtiger Grundstücke unterwirft die Exemten persönlich der Gerichtsbarkeit und dem Schutze des Magistrats.*) Die im Statute vorgeschriebene Wirkung der Gütergemeinschaft ist lediglich eine Folge der eingegangenen ehelichen Verbindung,[5]) und kann daher nur unter Stadtangehörigen d. i. unter des Magistrats Gerichtsbarkeit und Schirmstehenden; aber nicht unter

---

3) a *Pufendorf* Tom. 1. Obs. 81. Siebenkees Beytr. zum Deutschen Rechte Th. 3. S. 113.

4) Runde Deutsch. Privatr. §. 53. Riccius von Stadtgesetzen S. 453 ff. Danz Handb. des Deutsch. Privatr. §. 53. a *Pufendorf* II. 27.

*) a *Pufendorf* l. c. §. 3.

5) Schott Eherecht §. 205. ff.

Exemten-Eheleuten statt finden;[6] selbst der Regel nach nicht unter solchen, die zugleich Bürger sind, weil der höhere oder privilegirte Gerichtsstand, den ordentlichen und gewöhnlichen Gerichtsstand des Domicils ausschließt,[7] und das Statut hierbei vorzüglich auf die Beförderung des Credits der Bürgerschaft Rücksicht genommen hat. Besonders aus diesem Grunde, und weil bei der ehelichen Gütergemeinschaft die jura fori contractus zu beachten sind, wird aber, auch in Lüneburg, die eheliche Gütergemeinschaft durch eine bloße Veränderung des Wohnorts,[8] oder spätere Erlangung eines befreieten Gerichtsstandes, stadtangehöriger Eheleute, nicht gebrochen werden können.[9] Inzwischen bestimmt doch das Statut, unter landesherrlicher Genehmigung, daß die Brautschatzvorzüge des gemeinen Rechts den Ehefrauen exemter

6) Daher sind die Worte im §. 1. des Statuts: „ohne Unterschied des Standes," auch ohne allen Zweifel blos von stadtangehörigen Eheleuten, die daselbst ebenfalls erwähnt werden, zu erklären.

7) M. vergl. Meine Verbesserungen und Zusätze zum Commentar des Zellischen Stadtrechts. (1822) S. 21. ff.

8) Eben so wenig kann sie aber auch dadurch, nach vollzogener Ehe, begründet werden, weil es sonst einem Manne leicht fallen könnte, sich in die Gemeinschaft des Vermögens seiner reichen Frau zu setzen, wenn er mit ihr an einen Ort zöge, wo sie eingeführt ist. Nach diesen Grundsätzen ist auch vom höchsten Tribunale im Juny 1810, in Sachen Scharnweber c. Schiffel in pto. hypothecae, und am 26sten März 1814, in Sachen Ida von Münchhausen c. Vogelsang, in puncto prioritatis, ge urtheilt.

9) M. s. Runde a. a. O. §. 609. v. Ramdohr Erfahrungen B. 1. S. 515.

Digitized by Google

Ehemänner in deren Concursen nicht durchgehends zu Gute kommen, und diejenigen Gläubiger des Mannes den Vorrang vor ihrem nicht ingrossirten Brautschatze haben sollen, deren hypothecarische Forderungen in dem Rathsbuche versichert, oder in das Stadtpfandbuch intabulirt sind, insofern nämlich die verpfändeten Güter zu den unbeweglichen stadt- und bürgerpflichtigen gehören. 10) Nach diesen Grundsätzen urtheilte die Zellische Justiz-Canzley, im März 1823, in Sachen der Wittwe weil. Lieutenants Wuth geb. Seelhorn zu Lüneburg, w. den zu dessen Concurse bestellten Curatorem bonor. et ad lites O. G. Procurator Baring, in pto. diversorum, also: Nachdem, so viel die von der Liquidantin in ihrem Liquidations-Recesse profitirten Forderungen anlangt, die Bestimmungen des Statuts der Stadt Lüneburg vom 12. Aug. 1778, hinsichtlich der unter den dortigen Stadtangehörigen Eheleuten eingeführten allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, auf das zwischen der Liquidantin und dem cridario bestandene Eheverhältniß aus dem gedoppelten Grunde keine Anwendung erleiden; weil eines Theils der Gemeinschuldner nicht der Magistrats-Jurisdiction, sondern der Gerichtsbarkeit Königl. Justiz-Canzley unterworfen gewesen ist, und das Wesen eines fori privilegiati gerade darinn besteht, daß es eine exemtionem a jurisdictione ordinaria et domicilii bewirkt; andern Theils aber die im §. 5. des gedachten Statuts enthaltene specielle Bestimmung, daß dasjenige, was in Rücksicht

10) Statut v. J. 1778. §. 5. „In Ansehung der Gelder, welche aus den verpfändeten, unter des Raths-Jurisdiction belegenen, unbeweglichen Gütern gelöset werden."

der Vorzugsrechte der Brautschatzforderungen darin verordnet worden, auch auf canzleysässige Personen anzuwenden sey, klar und deutlich ergiebt, daß der übrige Inhalt des Statuts auf andere, als der städtischen Jurisdiction unterworfene, Personen nicht zu beziehen ist; mithin die aus dem gedachten Stadtrechte hergenommene Einrede des Liquidaten, „daß unter den Ehegatten eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft bestanden," sich als ungegründet darstellt, und die Liquidantin mit ihren Ansprüchen, sowohl auf Rückgabe ihres Brautschatzes, als Erstattung der übrigen angemeldeten Forderungen, in dem gegenwärtigen Debitwesen, allerdings zuzulassen ist; als soll dieselbe mit ihren sämmtlichen Ansprüchen, und zwar unter Vorbehalt einer näheren Liquidation derselben in dem abzulassenden Prioritäts-Erkenntnisse, gehörigen Orts, collocirt werden. In demselben ward die nicht ingrossirte Brautschatzforderung der Liquidantin zwar unter die privilegirten Pfand-Gläubiger, jedoch mit dem Anhange rangirt, daß die Gläubiger, deren Hypotheken in das Pfandbuch des Magistrats auf Bürgergüter eingetragen wären, nach der Vorschrift des §. 5. des Statuts, ihre Befriedigung daraus vor der Brautschatzforderung derselben zu gewärtigen hätten.

Dr. Theod. Hagemann,
Canzlei-Director zu Zelle.

Verzeichniß der für das Winter-Semester angekündigten juristischen Vorlesungen zu Göttingen.

I. Von den ordentlichen Professoren:

1. Von Hrn. Dr. Fr. Böhmer: a. Institutionen. b. Kirchenrecht.

Digitized by Google

2. Von Hrn. Geh. Just. R. Meister: a. Crim. Recht u. Crim. Proceß. b. Theorie des bürgerl. Processes.
3. Von Hrn. Geh. Just. R. Hugo: a. Encyclopädie des gesammten heut. R. b. Geschichte des Röm. Rechts. c. Institutionen des heut. Röm. R. d. Pandecten u. Codex nebst Exegese.
4. Von Hrn. Hofr. Bauer: a. Encyclopädie des gesammten Rechts. b. Crim. R. u. Crim. Proceß. c. Institutionen.
5. Von Hrn. Hofr. Eichhorn: a. Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten.
6. Von Hrn. Hofr. Bergmann: a. Privatrecht des Königreichs Hannover. b. Pract. Collegium über den Proceß. c. Relatorium.
7. Von Hrn. D. Göschen: a. Pandecten.
8. Von Hrn. M. Saalfeld: a. Positives Europ. Völkerrecht. b. Diplomatisches Practicum.

II. Von den außerordentlichen Professoren:

1. Von Hrn. D. Ribbentrop: a. Alterthümer des Röm. Rechts. b. Institutionen des heut. Röm. R. c. Erbrecht.
2. Von Hrn. D. Elvers: a. Pandecten. b. Civil-Practicum. c. Kirchenrecht. d. Deutsches Privatrecht.

III. Von den Privatlehrern:

1. Von Hrn. D. Quentin: a. Hannov. Staats- u. Priv. Recht. b. Hannov. Civ. Proceß.
2. Von Hrn. D. Rothamel: a. Privatissima über das Röm. Recht. b. Crim. Recht.
3. Von Hrn. D. Valett: a. Erbrecht. b. Familien-Recht. c. Pandecten. d. Handelsrecht.

Digitized by Google

4. Von Hrn. D. Kraut: a. Handelsrecht nebst Wechsel- u. See-Recht. b. Deutsches Privat-Recht. c. Lehn-Recht.
5. Von Hrn. D. Ridel: a. Pandecten. b. Kirchenrecht.
6. Von Hrn. D. Francke: Pandecten.
7. Von Hrn. D. Collmann: Lehre von Klagen u. Einreden mit leichten pract. Ausarbeitungen.
8. Von Hrn. D. Oesterley: a. Concurs-Proceß und Concurs-Recht. b. Jurisprudentia extrajudicialis.

Bücher-Anzeige.

Von Staats-Schulden, deren Tilgungs-Anstalten und vom Handel mit Staatspapieren. Von Dr. N. Th. Ritter von Gönner, Staatsrath ꝛc. Erste Abtheilung. München bei Fleischmann, 1826. XVI. u. 312 S. gr. 8. geheftet. (1 Thlr. 16 Ggr.)

Der Vf. dieses ausführlichen Werkes, wovon nur erst die erste Abtheilung vor uns liegt, schließt die Vorrede mit den Worten: — „ich befinde mich in dem gewiß seltenen Falle, dem Publicum eine Schrift zu übergeben, von der ich wünschen muß, daß sie recht bald allen Werth außer dem historischen, dadurch verlieren möge, daß die große Masse der Staatsschulden gemindert, und mit denselben kein Handel, wenigstens kein Hazardspiel im dermaligen Schwindelgeiste, getrieben wird." — Inhalt: Erstes Capitel: Einiges zur Geschichte des Handels mit Staatspapieren im Allgemeinen und des Aktienspiels im Besonderen; §. 1 — 39. Zweytes Cap.

Digitized by Google

Von Staatsschulden und Schuldentilgungs-Anstalten; §. 40 — 55. Drittes Cap. Von der Natur und dem Rechtsverhältniß der Staatspapiere; §. 56 — 79.

Das Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandten oder das s. g. Notherbenrecht, practisch dargestellt als Ankündigungsschrift seiner Pandectenvorlesungen von Dr. C. J. M. Valett, Privatd. zu Göttingen. — Gött. b. Deuerlich. 1826. VIII. u. 111 S. 8. (14 Ggr.)

Der Vf. will diese Abhandlung nicht für eine Revision der vorgetragenen Lehre, sondern nur für einen Versuch angesehen wissen, diese so schwierige Lehre so darzustellen, daß der Lernende einen klaren, bestimmten und gründlichen Ueberblick über dieselbe bekommen möge. Zugleich soll diese Abhandlung eine Probe davon seyn, wie der Vf. diese Lehre in seiner Pandectenvorlesung glaubt vortragen zu müssen. Er arbeitet zur Zeit auch an einem Pandecten-Handbuche, das vorzüglich durch Anführung der practischen Auctoritäten bey streitigen Rechtsfragen sich auszeichnen soll, worauf der Vf. in anderen Compendien zu wenig Rücksicht genommen glaubt.

Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Von Dr. F. C. Gesterding. Erster Theil. Greifswald bey Koch. 1826. VIII. u. 381 S. gr. 8. (2 Thlr.)

Nachdem die Feder des Vf. acht Jahre lang für das größere juristische Publicum geruhet hat, — sein letztes Werk „Irrthümer ꝛc." erschien im J. 1818, — beschenkt sie uns mit vierzig Abhandlungen, wovon nur die vierte

Digitized by Google

uns nicht ganz unbekannt ist. — Inhalt: I. Zur Lehre vom Schadensersatz: 1. Ueber das lucrum interceptum. 2. Beweis des Schadens. II. Cura prodigi. III. Zur Lehre vom Eyde. 1. Ueber den Einfluß promissorischer Eyde auf die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte. 2. Ueber die Verbindlichkeit des Eydes bey ungültigen Rechtsgeschäften für den Erben. IV. Ueber die Verwerfung des verdächtigen Richters durch einen streitenden Theil: besonders vom juramento perhorrescentiae. V. Zur Lehre von der Legitimation. 1. Exceptio propiorum s. plurium heredum. 2. Wie weit erstreckt sich das officium judicis in Hinsicht auf die Legitimation? 3. Findet zum Zweck der Legitimation das Beweismittel der Eydeszuschiebung Statt? 4. Juramentum suppletorium bey der Legitimation. VI. Verschlingen des Besitzstandes durch den Rechtsstand. VII. Zur Lehre von den Zeugen. 1. Vom Inhalt des Zeugnisses. 2. Von verneinenden Zeugen. 3. Beweis durch Einen Zeugen. 4. Von testibus singularibus. 5. Kommt es bey unklassischen Zeugen auf die Zahl an? 6. Vom Zeugniß der Unmündigen. — Kann man in späteren Jahren über Erfahrungen aus den Jugendjahren ein gültiges Zeugniß ablegen? 7. Ueber das Zeugniß der Weiber. 8. Von Zeugen, die ihre Aussagen verbessern. 9. Verfahren bey Abhörung der Zeugen, wie es ist und wie es seyn sollte. Besonders von der Gegenwart der streitenden Theile bey dem Zeugenverhör. VIII. Von öffentlichen Urkunden. IX. Rechtliche Folgen der mora des Gläubigers bey schuldigen Quantitäten. X. Finium probatio. XI. Zur Lehre von der Cession. 1. Vom Uebergange der Nebenrechte bey veräußerten persönlichen Forderungen. 2. Beneficium cessionis der Bürgen.

Digitized by Google

3. Von der Veräußerlichkeit dinglicher Ansprüche. 4. Von der Abtretung des Pfandrechts oder der actio hypothecaria insbesondere. XII. Zur Lehre von Injurien. 1. Compensation bey Injurien. 2. Von der Wiedervergeltung. XIII. Kleinere Abhandlungen. 1. Omnis definitio in jure civili periculosa est. 2. Beweis des Alters. 3. Ueber die Vermuthung des Todes der Verschollenen. 4. Vom achten Zeugen bey dem Testamente eines Idioten. 5. Der Litisdenunciat hat das Recht, aber keine Verbindlichkeit, dem Litisdenuncianten beyzustehen. 6. Ueber die vermeintliche Möglichkeit, Bäume auf dem Stamm zu überliefern, z. B. durch Anschlag mit dem Waldhammer. 7. Qui excipit, non fatetur. 8. Ulpian über Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer. 9. Rechtsverhältniß Verbannter. 10. Vom Stehen vor Gericht. 11. Ueber stillschweigende Erlassung der Schuld von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern.

Das Natur-Recht. Zum Gebrauche für Gymnasien und ähnliche Lehr-Anstalten dargestellt von M. G. C. F. Fischhaber, Prof. der Philosophie an dem K. Obern Gymnasium zu Stuttgart. — Stuttg. b. Steinkopf 1826. XII. u. 187 St. 8. (20 Ggr.)

Da dieß Werk vorzugsweise für Schüler bestimmt ist, begnügt sich Ref. mit dieser kurzen Anzeige, ohne vom Inhalte und den Ansichten des Vf. weiteren Bericht abzustatten.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

für das Königreich Hannover.

№ 11. Den 1. December 1826.

Ministerial-Rescript an die Justiz-Canzley zu Osnabrück v. 27sten July 1826.

Zur Erläuterung des §. 23. der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Osnabrück vom 31. Oct. 1814 in Betreff der städtischen Jurisdiction.

Da die Grenzen der dem Magistrate der Stadt Osnabrück zustehenden Gerichtsbarkeit ehemals sehr bestritten waren: so ist der Umfang derselben in dem angeführten §. der Constitution näher bestimmt, und es sind zwar die früher bestandenen Exemtionen in personalibus be-

Digitized by Google

ſtätiget, dagegen alle Realexemtionen vom foro (mit Ausnahme des Königl. Schloſſes) abgeſchafft worden. Als in der neueſten Zeit hinſichtlich der letzteren Beſtimmung die Frage als zweifelhaft aufgeworfen wurde: ob dadurch bloß die früher in der Stadt herkömmliche Realfreiheit einiger Oerter und Höfe, welche jeden auch ſonſt bürgerpflichtigen Bewohner von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit eximirte, aufgehoben worden ſei, oder ob und in wie fern dadurch auch die perſönlich Eximirten in Beziehung auf ihre in der Stadt und deren Feldmark belegene Grundbeſitzungen der Jurisdiction des Magiſtrats haben unterworfen werden ſollen? ſo veranlaßte dieſes die Königl. Juſtiz-Canzlei zu einer berichtlichen Anfrage beim Königl. Cabinets-Miniſterium, welches darauf mittelſt Reſcripts vom 19. Juli 1826 (aus dem Polizey- und Städte-Departement) Folgendes erwiedert hat:

> Wir haben erhalten, was die Königliche Juſtiz-Canzley unterm 27. v. M. über den Sinn des §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Osnabrück einberichtet hat.
>
> Da nun in dem gedachten Paragraphen alle Real-Exemtionen vom *foro* ohne vorbehaltenen Unterſchied, der Beſitzer mag perſönlich einem privilegirten Gerichtsſtande unterworfen ſeyn, oder nicht, aufgehoben worden ſind, und dagegen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß alle Grundbeſitzungen und dahin gehörige Gegenſtände, ſo weit ſie in der Stadt oder deren Feldmark belegen ſind, (mit alleiniger Ausnahme des Königlichen Schloſſes) in erſter Inſtanz der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyn ſollen: ſo leidet es keinen Zweifel, daß wirkliche

Digitized by Google

Realklagen und Provocationen, die deren Natur haben, hinsichtlich der oben gedachten Gegenstände anders nicht als vor dem dortigen Stadtgerichte in erster Instanz ventilirt werden können.

Ob und wann übrigens bei sogenannten gemischten Klagen jenes forum reale vorgehe, oder ob dem Kläger sodann die Wahl zwischen dem Real- oder Personal-Gerichtsstande des Beklagten zustehe? wird in jedem einzelnen Falle nach den Grundsätzen des Gemeinen Rechts beurtheilt werden müssen.

Wir ꝛc.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Bei welchem Richter müssen die Klagen wegen Bestimmung der Leibzucht auf eigenbehörigen Stätten angebracht werden?

Es ist schon in den *Actis Osnabrug.* Th. 1. Stück 2. Abh. 5. S. 142. überhaupt, und insbesondere in Beziehung auf die gutsherrlichen Auslobungen der abgehenden Kinder ausgeführt worden, daß in Sachen über eigenbehörige Personen und Güter nicht der Richter des Gutsherrn, sondern stets der Richter des Eigenbehörigen in erster Instanz zu erkennen hat. Dieses findet in der Regel auch dann seine Anwendung, wenn über die Bestimmung der Leibzucht für die abziehenden Colonen Irrungen entstehen. Folgender Rechtsfall und das darin von der K. Justiz-Canzlei zu Osnabrück abgegebene Erkenntniß, womit die Vorschriften der Eig.-Ord. Cap. VII., insbesondere der §. §. 2., 3., 6., 10., 11., zu vergleichen sind, werden dieses näher erläutern.

Digitized by Google

Der Ercolonus A. H. Düsing zu Hitzhausen hatte sich mit dem nach seinem Abzug auf die eigenbehörige Düsing's Stätte gekommenen Neocolon H. H. Düsing über die Leibzucht unter Mitwürkung des gutsherrlichen Mandatars zu vergleichen gesucht. Als aber dieser Versuch scheiterte, so verklagte er den Neocolon und den gutsherrlichen Mandatar bei der Königl. Justiz-Canzlei auf Einräumung der von ihm verlangten Leibzucht. Die Beklagten schützten aber die Einrede der Incompetenz vor, und der gutsherrliche Mandatar hielt sich überdem gar nicht für verpflichtet, sich auf eine solche Klage einzulassen, die nur den Neocolonen selbst angehe. Ueber diese Einreden entschied die K. Justiz-Canzlei durch ein demnächst auch in der Supplications-Instanz bestätigtes Erkenntniß de publ. 20. Sept. 1822 folgendermaaßen:

Demnach

1) die Bestimmung und Festsetzung der Leibzucht nicht der Gutsherrschaft des Eigenbehörigen übertragen, sondern solche durch das Gesetz selbst bestimmt ist;
2) den Interessenten nur auferlegt ist, es jedesmal und zu gebührender Zeit dem Gutsherrn zu melden, wenn die Stätte abgegeben und die Leibzucht bezogen werden soll, damit dieser das Recht der Stätte und seine eigenen und persönlichen Rechte dabei gehörig wahrnehmen kann;
3) die selbstständige Einmischung des Gutsherrn in das Regulirungsgeschäft der Leibzüchter selbst lediglich auf die beiden Fälle beschränkt ist, wenn
   a) die Interessenten sich über die Leibzucht verglichen haben, der Gutsherr aber dabei eine laesionem enormem wahrnimmt, und

Digitized by Google

b) sie über die Qualitäten derjenigen Grundstücke, welche zur Leibzucht gelegt werden sollen, sich nicht vereinigen können, indem nach der Bestimmung des Gesetzes weder das beste, noch das schlechteste, Land zur Leibzucht kommen soll;

4) ein Recurs an die Königl. Justiz-Canzlei durch das Gesetz nur dann gestattet ist, wenn der Gutsherr bei dem obgedachten Vergleiche eine enorme Läsion zu finden glaubt, und dieserhalb eine Reduction vornimmt;

5) alle Streitigkeiten also, welche, außer diesem Falle, über den Bestand und die Regulirung der Leibzucht entstehen, vor den ordentlichen Richter gehören, und, da das Gesetz die Regulirung derselben nicht dem Gutsherrn aufträgt, jede desfallsige Klage bei dem ordentlichen Richter des Eigenbehörigen angestellt werden muß;

6) in der vorliegenden Sache aber nach Inhalt der Acten der Versuch gemacht ist, einen Vergleich über die Leibzucht unter Mitwürkung des gutsherrlichen Mandatars abzuschließen, mithin, da dieser Versuch mißlungen, das Ganze wieder in den vorigen Stand zurückgetreten war und der Kläger daher, wenn der Neocolon die Verabfolgung der gesetzlichen Leibzucht verweigerte, bei dem foro des Letzteren seine Beschwerde anzubringen hatte;

7) durch jenen Vorschlag dem Kläger nicht das Recht werden konnte, principaliter gegen die Gutsherrschaft zu klagen, oder, um die erste Instanz des Neocolons zu umgehen und die Sache bei Königl. Justiz-Canzlei zu verhandeln, gegen den Gutsherrn und Eigenbehörigen zusammen seine Klage zu

Digitized by Google

richten, indem der Gutsherr weder das Recht, noch die Pflicht hat, die Leibzucht außer den erwähnten beiden Fällen zu bestimmen und zu reguliren, und diese Klage immer primario gegen den Eigenbehörigen allein angebracht und dem Gutsherrn überlassen bleiben muß, selbige zu vertreten oder interveniendo dabei einzukommen; mithin

8) die von den Beklagten vorgebrachte Einrede der Incompetenz allerdings als begründet vorliegt:

so wird der Kläger unter Verurtheilung in die Kosten dieses Verfahrens mit seiner Klage von hier ab- und an den ordentlichen Richter des beklagten Neocolons gewiesen. V. R. W.

D. St.

II. Die im Hadelnschen Landrechte P. II. T. 20. (bey Pufend. Obs. I. App. p. 25.) befindliche Verordnung, daß ein Knecht, welcher den Gottespfennig nimmt und den Dienst nicht halten will, dem Herrn das zugesagte halbe Lohn zu geben schuldig sey, ist nicht auf Mägde zu extendiren.

Das Hadelnsche, von Erzbischof Heinrich im Jahr 1583 ausdrücklich confirmirte, Landrecht, ordnet im 2ten Theile Titulo 20. in fine:

Da aber ein Knecht von einem zu Dienst bestellet wird und darauf den Gottespfennig nimpt, und er den Dienst nicht halten will, der ist dem Herrn das zugesagte halbe Lohn zu geben schuldig.

In einem Processe des Landschöpfen Holzkampf zu Neuen-

Digitized by Google

kirchen Kl., wider Cathrina Breuer in Odisheim mit Beistand ihres Vaters, Bekl. in pcto. Entschädigung hatte das Obergericht zu Otterndorf diesen passum, in einem am 15ten März 1821 abgegebenen Erkenntnisse auch auf die Beklagte extendiret.

Von diesem Erkenntnisse wandte sich dieselbe, mittelst der Appellation sammt der Nichtigkeitsbeschwerde an die Justiz-Canzlei zu Stade. Nun ist es zwar bekannten Rechtens, daß wenn sich ein Gesetz im masculino ausdrückt, in der Regel auch die Frauenzimmer mit darunter verstanden werden.[1]) Allein aus der Zusammenhaltung folgender Gründe entschied sich Königl. Justiz-Canzley unterm 29. Juny 1821 dennoch für eine restrictive Interpretation.

1) Das fragliche Gesetz ist seiner Natur nach eine lex singularis und ein Poenal-Gesetz, welches, als solches, möglichst beschränkt zu verstehen ist.

2) Im Anfange jenes 20sten Titels, wo über Knechte und Mägde zugleich Verfügungen getroffen werden sollen, hat sich das Gesetz stets des Gattungs-Ausdrucks: „Dienstvolk" bedient; hier gebraucht es mit einem male das, nur eine bestimmte Species bezeichnende Wort: „Knecht."

---

1) L. 1. pr. de verbor. signific. (50. 16.)
Verbum hoc, „*siquis*" tam masculos, quam foeminas complectitur.

und

L. 195. pr. ibid.
Pronunciatio sermonis in sexu masculino ad utrumque sexum plerumque porrigitur.

add.

L. 84. 116. 122. 165. §. 1. 172. u. 201. eod.
L. 62. de legat. III. (32. 1.)

Digitized by Google

3) Zwey andere alte Statute in diesen Gegenden, welche ähnliche Verfügungen über Dienstboten enthalten: die statuta Verdensia nr. 129 und die statuta Stadensia von 1279. P. 8. art. 1. und die sich gleichfalls nur des Wortes „Knecht" bedient hatten, halten es für nöthig, um ihre Satzung auch auf weibliche Dienstboten auszudehnen, noch ausdrücklich hinzuzufügen:

Dat sulve schall ok wesen twischen Frauven und Mägden (Verden)

dhat selve scall wesen twischen vrowen unde megheden (Stade)

Dieser Zusatz ist im Hadelnschen Landrechte aber weggeblieben, und wie es scheint, nicht absichtlos, sondern mit gutem Bedacht, denn

4) Nach Hadelnschen Landrecht stehen Jungfrauen und Frauen, „die nicht begeben noch geeheliget sein, unter Vormündern, sie können selbst zu Rechte nicht stehen, noch jemand besprechen noch verkaufen, kaufen, oder sonst ihre Güter verwalten, und was ohne Consens der Vormünder geschieht, das ist zu Recht unkräftig." [2])

Nun werden aber dergleichen Dienstcontracte — wie solches auch im vorliegenden Fall geschehen war, — meistens allein durch die Dienstmägde selber, ohne Concurrenz der Väter oder Vormünder abgeschlossen — wie denn auch das Ober-Gericht dafür gehalten hatte, daß es bey Eingehung eines Contracts auf persönliche Dienstleistungen des Consenses des Vaters nicht bedürfe, — solchemnach läßt es sich aber um so weniger annehmen, daß

2) Hadelnsches Landr. P. III. Tit. 1.

das Gesetz eine Vermögensstrafe auch auf solche Personen habe ausdehnen, und deren Güter dadurch habe gefährden wollen, von denen es doch, durch die Gleichstellung mit den Minderjährigen, keine vollkommene Ueberlegung vermuthet, die sich vielmehr leicht zu Dienstcontracten unter Bedingungen könnten bereden oder bewegen lassen, welche ein Mann mit gehöriger Ueberlegung, in ihrer Lage, keinesweges würde angenommen haben.

Endlich sind auch der Dienstherrschaft beym Wegfallen jener Strafe die gewöhnlichen gemeinrechtlichen Rechtsmittel gegen Dienstmägde, welche ihren Contract nicht halten wollen, so wie ihre etwaigen Entschädigungs-Ansprüche keinesweges genommen, sollte aber die Strafe gefordert werden können, so würde dieses selbst in dem Fall gestattet werden müssen, wenn auch der Dienstherr (wie in der erwähnten Rechtssache geschehen war) zeitig genug eine andere Magd bekommen hätte, in welchem Falle aber durch das Hinwegfallen eines Schadens die gemeinrechtliche Entschädigungsklage ausgeschlossen wird. Solchemnach wurde am 29sten Juny 1821, obgleich es an der appellablen Summe gebrach, dennoch ein cassatorisches Rescript erlassen, und das Urtheil des Hadelnschen Obergerichts ex capite nullitatis reformirt.

S.

Strafanstalt in Stade.

1) dabey angestellte Officianten.
Ein Haushalts-Director.
Ein Cassen-Director.

Ein Geistlicher (dieses Officium versieht der Prediger der Garnison-Gemeinde jetzt.)

Ein Arzt.

NB. Die Direction der Anstalt hat die Untersuchung und Bestrafung aller Disciplinar-Vergehen der Aufseher, Wächter und Sträflinge. Die Untersuchung und Bestrafung wegen solcher Vergehen oder Verbrechen, die sich zu einer gerichtlichen Behandlung eignen, geschieht, zur Zeit noch, mittelst des Garnison-Gerichts unter oberer Leitung des Königlichen General-Kriegs-Gerichts.

Unterofficianten.

Ein Oberaufseher und Werkmeister,
führt die specielle Aufsicht im Innern der Anstalt, sowohl über die Sträflinge selbst, wie über die, unter ihm angestellten, Aufseher und Wächter; leitet die im Innern der Anstalt von Sträflingen verrichtet werdenden Arbeiten, insonderheit derjenigen, des mit der Anstalt verbundenen Werkhauses, worüber er auch die Register führt, und hat die besondere Aufsicht über die gesammten Inventarienstücke der Anstalt, und über die Gebäude.

Ein Oeconom,
hat die besondere Aufsicht über die Küche und überhaupt über die Speisung, die Bekleidung und Reinlichkeit der Sträflinge und deren Wäsche und Betten, auch über die Reinlichkeit in den Stockhaus-Gebäuden und deren Umgebung; über die Verpflegung der erkrankten Sträflinge und über die Beleuchtung im Innern des Stockhauses, wie auch des Stockhaushofes.

Digitized by Google

Ein Haushaltsschreiber, (insbesondere dem Haushalts-Director zur Hülfe beigegeben,)

hat das Geschäft der täglichen Vertheilung der Sträflinge zu den verschiedenen Arbeiten und der Aufseher und Wächter zur Bewachung derselben, worüber er einen Commandier-Roster und ein tägliches Rapportbuch führt, nach welchem letzteren er am Schlusse jeder Woche und jedes Monats respective, eine Specification zur Uebersicht der in Arbeit gewesenen Sträflinge und der dadurch der Casse zufließenden Arbeitsverdienst-Einnahme, so wie ein Verzeichniß der zum Bewachungsdienst angestellt gewesenen Wächter und der der Casse dadurch erwachsenen Bewachungskosten, zum Belag der monätlichen Rechnung, anfertigt.

Er führt die erforderlichen Bücher und Stammrollen über die Aufseher, Wächter und Sträflinge, deren Ab- und Zugang, Bestrafungen und Belohnungen, über alle eingehende und abgehende Correspondenz, deren Expedition er auch, für denjenigen Theil, welcher den Haushalt betrifft, hat und führt auch die besondere Aufsicht über die in Außenarbeiten gegebenen Sträflinge und deren Wächter und Aufseher.

Ein Cassenschreiber, (insbesondere dem Cassen-Director zum Beistand beigegeben,)

hat außer der bey der Cassenführung vorkommenden Rechnungsführung, unter Direction des Cassen-Directors, und der Einhebung sämmtlicher Arbeitsverdienstgelder, wie der Zahlung der Gehalte an die Officianten, des Wächterlohns an die Wächter und des Rechnungsbetrags an die verschiedenen

Digitized by Google

Lieferanten, auch das Geschäft der Controlle über die Geschäftsführung des Oberaufsehers und Werkmeisters, des Oeconomen und des Haushaltsschreibers, in so weit nämlich als deren Geschäfte in Beziehung zu der Casse stehen, zu welchem Zwecke er ebenfalls ein tägliches Rapportbuch über den Ab- und Zugang der Sträflinge, deren Vertheilung zu den Arbeiten und Bewachung, auch Erkranktseyn ꝛc. führt. Er hat auch, so wie der Haushaltsschreiber, die Verpflichtung, die in Außenarbeiten gegebenen Sträflinge und deren Wächter und Aufseher zu vigiliren.

Vier Aufseher; Alle vier sind zu gleichmäßiger Dienstverrichtung verpflichtet, jedoch sind bis jetzt noch zwey von ihnen insbesondere zu dem Dienste im Innern und die beiden anderen zu demjenigen bey den Außenarbeiten angewiesen.

Den ersteren beiden sind, in ziemlich gleichen Hälften, die sämmtlichen Sträflinge während ihrer Anwesenheit im Innern des Stockhauses und deren Gemächer ꝛc. zur genauen Aufsicht zugetheilt und die letzteren beiden führen insbesondere, nach täglicher Bestimmung des speciellen Dienstes eines jeden derselben, die Aufsicht über die Sträflinge während sie in Außenarbeiten vertheilt sind, und über deren Wächter.

Die Zahl der Wächter ist unbestimmt (jetzt 27 Mann) und soll sich möglichst nach derjenigen der detinirten Sträflinge, welche der Bewachung außerhalb des Hauses bedürfen, in dem Maaße richten, daß auf jede fünf Sträflinge ein Wächter gerechnet wird.

Digitized by Google

Die Aufseher führen bey der Bewachung scharfgeladene kleine Carabiner; die Wächter Infanterie-Gewehre, ebenfalls scharfgeladen und mit Bajonetten.

2) Zahl und hauptsächliche Verbrechen der Sträflinge.

Die Zahl der hier Detinirten ist jetzt und schon seit einiger Zeit, zwischen 170 — 180; es können aber noch 80 — 90 derselben mehr, wie diese Zahl, hier aufbewahrt werden.

Die hier vorhandenen Sträflinge sind in diesem Augenblick sowohl, wie regulair auch sonst, hinsichtlich ihrer Vergehen oder Verbrechen, sehr gemischter Art. Die größere Zahl gehört freilich, in der Regel, zu denjenigen, welche schwere Verbrechen begangen haben und auf 10 Jahre und darüber oder auf Lebenszeit condemnirt sind; sehr viele unter ihnen sind aber auch auf eine Zeit unter 6 Jahren, mehrere auch auf 1 und 2 Jahre und verschiedene derselben selbst nur auf wenige Monate condemnirt. Man hat deshalb Directionsseitig für zweckmäßig gehalten, nachdem das jetzige verbesserte Local einigermaaßen dazu die Hülfe darbietet (und zwar nicht ganz nach der jedesmaligen Detentionszeit; sondern nach Maaßgabe der mehrern oder geringern Character-Verderbtheit der Sträflinge, welche auch schon bey ihrer Ankunft, zu beurtheilen, die sehr zweckmäßig eingeführten, bey Aufnahme der Sträflinge in die Anstalt mit einzuliefernden, Characteristiken derselben einen sehr erwünschten Leitfaden geben, wenn sie nur nicht, wie noch immer einige, auch in den hauptsächlichen Gegenständen des Inhaltes der-

selben gar zu cursorisch abgefaßt sind) ihnen in vier verschiedenen Classen, nach ihren Qualitäten getrennt, wenigstens verschiedene Schlafräume anzuweisen. In der Arbeitszeit dagegen kann, des beschränkten Raums wegen, im Hause so wenig, wie auch außerdem nicht zupassender Umstände wegen, bey den Außenarbeiten diese Classification berücksichtigt werden.

3) Tägliche Arbeiten.

Der hiesige Festungsbau, welcher wohl zuerst die Veranlassung zur Erweiterung der hiesigen Strafanstalt (deren Sträflinge Zahl ehedem selten mehr wie 30 war) gegeben, beschäftigt jetzt einschließlich derjenigen, welche das Königliche Commissariat hieselbst außerdem regulair in Arbeit gebraucht, circa 50 à 60 Mann täglich; in den Winter-Monaten jedoch oft auch noch eine weit geringere Zahl. Außerdem werden jedem Privatmann, gegen Bezahlung, Sträflinge zur Arbeit verabfolgt, deren 5 allemal durch einen Wächter bewacht werden. Auf solche Weise werden gewöhnlich, vom März-Monate an bis zum Eintritt des Novembers, 100 bis 120 Mann in Außenarbeiten täglich angestellt. Die nicht in Außenarbeit unterzubringenden Uebrigen, sofern sie nicht krank sind, werden (im Winter daher eine bei weitem größere Zahl wie im Sommer) zu Arbeiten für das Stockhaus, als zum Kochen, Waschen, Schneidern, Schustern, zur Krankenpflege und Garten-Arbeit, und für das Werkhaus des Stockhauses in Thätigkeit gehalten.

In dem Werkhause der Strafanstalt, welches seit kurzem nun auch mit einigen Webestühlen ver-

Digitized by Google

sehen ist, wird jetzt der gesammte Bedarf an Kleidung für die Sträflinge selbst durch Sträflinge angefertigt und außerdem manche andere Arbeit, als Spinnen, Fußdecke-Weben, Wollkratzen, Bürsten und Haarbesen-Machen, Bruchbänder anfertigen und mehr dergl. gegen Bezahlung geleistet. Der Erwerb des Werkhauses kömmt der Casse desselben und der etwaige Ueberschuß derselben der Stockhaus-Casse wieder zu Gute.

Für ihren eigenen Nutzen dürfen die Sträflinge nicht arbeiten; werden dagegen auch gänzlich von der Anstalt verpflegt.

4) Verpflegung.

1½ Pfund Rockenbrod ist die tägliche Brodportion eines Sträflings; und außerdem bekömmt er, in der eigenen Küche der Anstalt und von Sträflingen zubereitet, 2 Pfund 14 Loth Mittags- und 1 Pfund 26 Loth Abend-Essen, sehr schmackhaft, reinlich und consistent zubereitet aus Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Reis, Mehl, Graupen, Grütze ꝛc. abwechselnd, an den Wochentagen mit einem Zusatze von Speck und am Sonntage von frischem Rindfleische — am Sonntag Abend statt anderen Essens einen Hering à Mann.

Der in Arbeit gehende Sträfling erhält überdies täglich 1/20 Quartier Kornbrantewein, mindestens 18 Grad stark, und der im Hause bleibende, wöchentlich zweimal diese Portion an Schnaps. Außerdem steht es dem Ermessen der Direction zu, geringe Bewilligungen an Schnaps und Kautaback fleißigen Arbeitern zuzusprechen.

Digitized by Google

Der gute Körperzustand der hiesigen Sträflinge zeugt für die Zweckmäßigkeit ihrer Nahrungsmittel.

(Der Beschluß folgt im nächsten Bogen.)

Bemerkungen.

Vom 1sten Julius bis letzten September d. J. wurden vom Königl. Oberappellations-Gerichte, nach Maaßgabe des im Druck erschienenen Verzeichnisses, folgende Urtheile und Bescheide abgefaßt und herausgegeben:

I. Urtheile.

Zwey confirmatorische.

II. *In revisionis instantia*, der Justiz-Canzley in Aurich zur Eröffnung an die Partheyen zugesandt.

Sechs Stück.

III. Bescheide nach eingesehenen Acten voriger Instanzen.

Zwey und sechszig, worunter 16 Emendatoria, 34 Rejectoria, 2 Denegatoria, 6 theils rejectorische und theils emendatorische Reskripte, 1 Inhaesivum, 1 Interlocut ꝛc.

IV. Uebrige Bescheide.

Einhundert und zwei und achtzig an der Zahl, worunter 14 Denegatoria, 9 Inhaesiva, 9 Rejectoria, 26 Desertoria, u. 1 Commissorium; in den übrigen wurde die Acten-Einsendung oder Bericht gefordert.

* * *

Die wider die Partheyen und deren Sachführer erkannten Geldstrafen betrugen 80 Thlr. Cassen-Mze.

* * *

Sechszehn Advocaten wurden immatriculirt.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

für das Königreich Hannover.

№ 12. Den 15. December 1826.

Regiminal-Rescript vom 25. Aug. 1815, die Consummation des Diebstals betreffend.

Das von den Herren wider Joh. Heinrich Prelle, wegen verübter 5 Diebstäle, gefällte Straferkenntniß ist heute bestätigt worden. Wir finden Uns aber veranlaßt, denselben eine Bemerkung darüber mitzutheilen, daß Sie laut der in gedachter Sache erstatteten Relation, den begangenen größten und am meisten qualificirten Diebstal, bey der Wittwe Hasselhorst, deshalb nicht für vollendet angesehen, weil der Inquisit, welchem es zu

Digitized by Google

lästig fiel, die schon vor 10 Uhr Abends gestohlenen Effecten, sofort ganz nach seiner 1½ bis 2 Stunden entfernten Wohnung zu tragen, sie um Mitternacht auf dem halben Wege nach Hause in einem Holze niedergesetzt hat, wohin er um 6 Uhr Morgens mit einem Wagen zum Abholen zurückgekehrt, aber beym Aufladen verhaftet ist.

Da die gestohlenen Sachen bereits 8 bis 9 Stunden lang außer dem Gewahrsame der Eigenthümerin gewesen, und an einem ¾ bis 1 Stunde weit entfernten Ort gebracht waren, wo der Dieb sie durchaus für gesichert glaubte; so können Wir darin überall nicht einverstanden seyn, daß an der Vollendung des Verbrechens, was dessen Strafbarkeit betrifft, noch irgend etwas gefehlt habe. Die auf keinen Gesetzen beruhende Meynung einiger Rechtslehrer, wonach zu jener Vollendung der Missethat, die wirkliche Hinschaffung des entwandten Gutes an den letzten Bestimmungsort, welchen der Dieb sich vorgesetzt, erfordert werden soll, vermögen Wir keinesweges zu billigen.

Hannover, den 25. August 1815.

K. G. H. zum C. M. verordnete Geheime-Räthe.

Decken.

Reginal-Rescript vom 15. Oct. 1817, Strafvollziehungen betreffend.

Aus der von der K. Justiz-Canzley für den Monat Sept. d. J. eingesandten Criminaldesignation, haben Wir ersehen, wie eine gegen J. H. Fehlhaber erkannte 4 wöchige Gefängnißstrafe wegen Mangels an Raum in

den Amtsgefängnissen zu Bodenteich noch nicht hat vollzogen werden können. Da jedoch eine verzögerte Strafvollziehung jederzeit den erwarteten Eindruck erkannter Strafen mindert, so werden die Herren mit uns darüber einverstanden seyn, daß es in solchen Fällen zweckmäßig sey, dem betreffenden Amte aufzugeben, ein benachbartes Amt zur Vollziehung der Strafe in dessen Gefängnissen zu requiriren, und vertrauen Wir, die Herren werden in künftigen ähnlichen Fällen solcherhalb das nöthige verfügen.

Hannover, den 15. Oct. 1817.

Justizdepartement.

Abhandlungen und Rechtsfälle.

I. Ueber Prozeßkosten in Bezug auf die zu erwartenden neuen Prozeßordnungen.

(Eingesandt vom Hr. Dr. jur. Wyneken in Stade.)

I.

Jeder, der mit der gemeinrechtlichen sg. Weberschen[1]) Theorie über Prozeßkosten vertraut geworden ist, muß solche nicht nur den älteren Gesetzen völlig entsprechend, sondern auch der Politik und der größten Billigkeit angemessen finden.

Die ältere Doctrin und demnach auch die älteren Landes- und Provinzial-Prozeßordnungen verkannten jenes Princip der Schadloshaltung, und beurtheilten

1) D. Adolph Dieterich Weber über die Prozeßkosten, deren Vergütung und Compensation.

die Pflicht zum Kostenersatze aus dem Gesichtspuncte der Strafe.

Diesen Gesichtspunct haben denn auch die für die Herzogthümer Bremen und Verden geltenden Prozeßordnungen und zwar in seiner ganzen Strenge aufgefaßt.

Nach deren wörtlichen Vorschrift wird fast nie ein Fall vorkommen, wo der unterliegende Theil nicht mit Sicherheit auf eine Kostencompensation hoffen dürfte.

Diese Prozeßordnungen verbieten nämlich eine Kostencondemnation, oder verordnen doch eine Kostencompensation in allen Fällen, wo der *pruritus litigandi* nicht offenbar, wo das *factum* intricat und nicht so leicht zu begreifen, oder wo die Materie *in jure* controvers ist, kurz wenn der verlierende Theil nur zu seinem Vorbringen scheinliche Ursache hat. [2]

Nur Bosheit, Frevel und offenbarer Muthwille sollen diesen Ordnungen nach zur Verurtheilung in die Kosten führen. [3]

---

2) Dies sind die eignen Worte der Untergerichts-Ordnung Tit. IX. §. 5., der Hofgerichts-Ordnung P. III. Tit. IX. §. 2. u. 4., der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XIII. §. 2. und der Wismar. Trib. O. P. II. T. XXXIX. §. 1.

3) Bedenkt man nun, daß hier, dem Principe zufolge von einer Strafe der Bosheit, des offenbaren Frevels und Muthwillens die Rede ist, und daß hinfolglich das Vorbringen scheinlicher Gründe, und das nicht so leichte Begreifen und das Dubiöse *in facto et jure* immer subjectiv, nach der Persönlichkeit der Partey beurtheilt werden muß, daß aber dem größten Theile der Unterthanen, den Landbewohnern, die Vermuthung der Unwissenheit und

Was ist die Folge solcher harter und höchst unbilliger Gesetze? daß sie nicht befolgt werden, wie solches die tägliche Erfahrung lehrt.

Dadurch tritt aber eine, oft höchst inconsequente, Willkühr ein.

Ob diese oder die Härte des Gesetzes drückender sey? kann hier unentschieden bleiben; genug daß beydes zu keinem gedeihlichen Zwecke führt.

Für die Untergerichte steht nun bekanntlich nächstens eine neue Prozeßordnung zu erwarten, und jedem Rechts- und Gerechtigkeits-Freunde wird es eine willkommene Erscheinung seyn, wenn er hier (Tit IV. §. 17.) gewahrt, wie man die gemeinrechtliche Theorie in ihrem ganzen Umfange herzustellen beabsichtigt.

Dieses wird aber nur für die Untergerichte Gesetz, für die Obergerichte bleibt jene ältere drückende Unbilligkeit noch ferner Recht.

Wenn nun freilich auch für diese, nach dem Antrage der Stände zu schließen,[4]) eine neuere allgemeine Prozeßordnung zu erwarten steht, so möchte solche doch noch lange ausbleiben dürfen.

Unkunde in rechtlichen Händeln zur Seite steht, und daß das Gesetz hier den dolus sogar zu begünstigen scheint, — L. 7. §. 4. D. de jurisd. 2. 1. L. 25. §. 1. D. de probat. et prosumt. 22. 3. L. 1. §. 5. D. de edendo. 2. 13. L. 3. §. 22. D. ad Sct. Silan. 29. 5, — so mögte für diese Classe der Unterthanen, die wahrlich doch so sehr friedliebend nicht ist, eine Kostencondemnation fast undenkbar seyn.

4) Actenstücke der dritten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. 1826. Erste Diät. Heft № VIII. № 84.

Digitized by Google

Es wäre daher zu wünschen, daß jenem Uebelstande schon vorher abgeholfen würde.

Dies könnte anscheinend auch ohne besondere Schwierigkeiten um so eher geschehen, als die Materie über die Pflicht der Kostenerstattung durchaus mit dem übrigen Prozesse in keiner so wesentlichen Verbindung steht.

Mögte der friedliebende Unterthan daher bald den Lohn seines Fleißes vor dem Zank- und Prozeßsüchtigen gesichert sehen!

II.

In den vorstehenden Bemerkungen ist bereits gesagt, daß die neue Untergerichts-Ordnung wegen der Zuerkennung oder Compensation der Kosten das gemeine Recht, welches hiebey von dem Gesichtspuncte eines widerrechtlich zugefügten Schadens ausgeht, herzustellen beabsichtige.

In den von den Ständen über jenen Gesetzes-Entwurf gemachten Bemerkungen ist dieser Gesichtspunct im ganzen auch festgehalten, nur mögte man darin, daß eine plus petitio und mutua victoria immer und in jedem Falle eine Kostencompensation nach sich ziehen solle, eine Inconsequenz verspüren, wenn dies nicht etwa so viel heißen soll, daß eine Be- und Abrechnung des gegenseitig zugefügten Schadens zulässig sey.

Im widrigen dürfte hier, dem Principe zufolge, doch billig die Einschränkung gemacht werden müssen, „insofern dem in der Hauptsache unterliegenden Theile durch die *plus petitio* besondere Kosten überall erwachsen sind, und die *mutua victoria* gegen einander in ungefährem gleichen Verhältnisse steht."

Digitized by Google

Der Ort erlaubt es nicht, solches hier weiter auszuführen, es wird aber auch eine Verweisung auf Weber l. c. 2te Aufl. §. 14. hinlänglich genügen.

Es dürfte hier etwa auch eine billige Quoten-Theilung zu des Richters arbitrium verstellt werden, wie ein solches Auskunfts-Mittel noch ganz kürzlich vom Ober-Appellations-Gerichte in folgendem Falle getroffen wurde, welches bey dem Stande, den dieser Gerichtshof einnimmt, gewiß nicht wenig für obige — übrigens dem Principe auch weit angemessenere — Ansicht spricht.

Bey der Rechnungs-Ablage des Verwalters der von Scheiterschen Fideicommiß-Güter, Hinrich Roes zu Altluneberg, über das Rechnungs-Jahr von Michaelis 1823 bis 1824, mußte vom Pupillen-Collegio Königlicher Justiz-Canzley allhier, über 20 monita — in Hinsicht deren zwischen dem Verwalter und dem Creditoren Anwalde und Güterpfleger Dr. jur. Freudentheil in Stade eine gütliche Uebereinkunft nicht getroffen werden konnte — erkannt werden. Der Verwalter appellirte von diesem Erkenntnisse ad summum Tribunal, und sah hier 16 monita und zwar die wichtigsten zu seinem Vortheile entschieden.

In dem am 6ten April 1826 abgelassenen Verbesserungs-Rescripte heißt es nun am Schlusse:

> Endlich wird dem Imploranten verstattet, Zweidrittheil der in dieser Appellations-Instanz erwachsenen Kosten, nach vorgängiger Festsetzung derselben, der von Scheiterschen Concurs-Masse zu berechnen.

Digitized by Google

II. Ueber die Vererbung von Abfindungen aus Bauergütern.

Der Hauswirth Besenthal zu B., Amts Medingen, dessen Hof nach dem frühen Ableben seines Vaters von einem Interimswirthe Namens Bergmann, der seine Mutter ehelichte, cultivirt und bedeutend empor gebracht ward, stipulirte den Bergmannschen (fünf) Kindern, seinen Halbgeschwistern, bey Uebernahme der Regierung eine ansehnliche Abfindung und namentlich einer Halbschwester 200 Thlr., außerdem noch 50 Thlr. zum Kistenpfande und einige Mobilien. Rücksichtlich aller Abfindungen ward die Verheyrathung, wie gewöhnlich, als Zeitpunkt der Fälligkeit angesetzt. Die gedachte Halbschwester verstarb im ledigen Stande, wodurch deren vier Geschwister, die ihre eigene Abfindung bereits erhalten hatten, veranlaßt wurden, als deren Intestat-Erben den Hofwirth Besenthal mit dem Verlangen anzugehen, daß er ihnen die Abfindung von 250 Thlr. auskehren solle. Derselbe weigerte sich indessen, weil nach den Rechten die Ablobungen unverheyrathet versterbender Meyerkinder im Hofe verblieben, auch wenn sie, wie Kläger von der Abfindung ihrer Schwester behaupteten, ex allodio bestimmt seyn sollten. Ein Amtsspruch vom 16. Febr. 1824 theilte diese Ansicht, mit dem Zusatze, daß überdem von den Klägern nicht nachgewiesen worden sey, daß die Abfindung qu. aus dem theilbaren Allodio festgesetzt worden. Kläger appellirten daher an Königl. Just. C. zu Celle und baten eventualiter um die Freylassung des Beweises der Allodial-Qualität der fraglichen Abfindung, wurden indessen unterm 25. May

1824 „ob rationes non elisas“ zurück gewiesen, wodurch sie indessen sich vom Versuche einer Leuterung nicht abschrecken ließen, die denn auch eine Emendatoria folgenden Inhalts unterm 19. Nov. 1824 veranlaßte:

„Wenn nun die in der Ehestiftung vom 22. May 1799 geschehene Erwähnung der Verheyrathung der Schwester der Appellanten nur als ein dies solutionis causa adjectus, keinesweges als vim conditionis habend, zu betrachten ist, ferner eine ex allodio separabili villae versprochene und zu beschaffende Ablobung als gewöhnliches Erbtheil eines Meyer-Kindes zu betrachten ist, demselben darüber, auch wenn sie noch unabgeführt ist, freye Disposition inter vivos und mortis causa zustehet, also auch den Intestat-Erben das Recht sie zu fordern gebühret, endlich darauf: ob jenes, daß die Ablobung ex allodio separabili ausgesetzt sey, schon dargethan sey, nichts ankommen kann, da ein Beweis-Interlocut bislang nicht abgegeben worden, also auf Beweis dieses relevanten That-Umstandes zu interloquiren war, und dann aus diesen Gründen laut copeylich anliegenden Decrets gegenwärtiges rescriptum de emendando erkannt ist, als hat das Königl. Amt unter insoweitiger Beiseitesetzung seines Bescheides vom 16. April d. J. den Appellanten den binnen präjudicieller Frist zu führenden Beweis nachzulassen:

gestalten die in der Ehestiftung vom 22sten May und 1sten Juny 1799 den Appellanten und deren weiland Schwester ausgesetzten Abfindungen ex allodio separabili des Appellatischen Hofes ausgelobet seyen, also dieses tempore der Auslobung zur Abführung jener Abfindungen hingereicht habe.“ —s.

Strafanstalt in Stade.

(Beschluß.)

5) Weitere Verabreichungen an die Sträflinge.

Außer der sämmtlichen Kleidung, bestehend aus tuchnem Rock, Weste und Beinkleid für den Winter; beiderwand Camisol, Weste und Beinkleid für den Sommer, einer Kappe von Beiderwand zur Kopfbedeckung, leinenem Halstuch, leinenem Hemde, wollenen Strümpfen, Schuhen und Pantoffeln, wird dem Sträfling reine Wäsche, wöchentlich einmal, und bey dessen Entlassung aus der Anstalt dessen mitgebrachter Anzug gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert und vervollständigt oder, falls ein solcher nicht vorhanden, ein vollständiger Anzug von Sträflingstuch mit Kappe, Halstuch, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfen und Schuhen, auch Reisegeld bis in seine Heimath, à Meile 1 Ggr. 6 Pf., auch dasjenige Geld oder sonstige Sachen, welche er in die Anstalt mitgebracht, sonst aber auch nichts weiter verabreicht, als was der vorhergehende Artikel besagt.

6) Die Schlafstellen oder Schlafgemächer liegen im ersten und zweiten Stock und in der Mitte des Gebäudes. Deren sind sieben an der Zahl, von gleicher Größe, jedes den bequemen Raum für 38 Mann enthaltend, in Bettstellen für 4 Mann jede eingerichtet, so daß nämlich 2 Mann neben einander, und 2 andere über diesen, in einer angemessenen Höhe, ihr nächtliches Lager auf einem gut gefüllten Strohsack und unter einer wollenen Decke für jeden

Digitized by Google

(auch im Winter wohl deren 2 für jeden Mann) haben. Die Schlafgemächer sind geräumig, halten in Höhe 11 Fuß und sind mit Luftzügen von Außen und einer größeren vergitterten Oeffnung über der Eingangsthür zu denselben zur Einlassung frischer Luft versehen; sie werden auch nicht anders, wie zur Nachtzeit, gebraucht und können deshalb um so besser am Tage gereinigt und abgeluftet werden, welches letztere auch täglich, gleich nachdem sie am Morgen verlassen worden, durch das Oeffnen der nach dem Hofe führenden vergitterten Fenster, geschieht.

7) Fesseln der Sträflinge.

Die gefährlichsten derselben sind mit Spanngeschirr versehen, bestehend aus einer schweren Kette, deren Enden an dem unteren Theile der Beine, vermittelst um diese liegender festgeschmiedeter starker Schellen, befestigt sind. Diese Kette wird durch einen über die Schulter gehenden, durch den mittleren der Ringe derselben gezogenen, Riemen getragen und reicht dann von den Beinen doppelt hinaufgehend, nicht völlig bis an den Unterleib des Mannes. Die darauf folgende Classe trägt zwey festgeschmiedete Beinschellen, deren eine mit einer etwas leichteren, wie die vorerwähnte, bis an die Hüfte heraufreichenden, und dort mittelst eines Riemens um den Leib oder über die Schulter getragenen Kette, festgeschmiedet an die Beinschelle, in Verbindung ist.

Eine dritte Classe, nämlich alle diejenigen, welche auf geringere Zeit, wie 6 Jahre, condemnirt sind, trägt an einem Beine eine leichtere Schelle mit einer leichten Kette und einem Vorhänge-Schlosse versehen.

Digitized by Google

8) Das Stockhaus-Gebäude und die sichere Bewachung der Sträflinge.

Das Gebäude, welches erst seit wenigen Jahren neu erbaut, zu dem Zwecke solcher Anstalt eingerichtet und seit dem Herbst 1824 bezogen ist, steht auf einem geräumigen, im länglichen Viereck, mit einer massiven, 10 Fuß hohen, Umfassungs-Mauer umgebenen nahe an dem Walle ziemlich freiliegenden Platze. Es besteht aus einem Erdgeschoß und zwey Stockwerken mit darüber befindlichem doppelten Bodenraume unter dem Dache. Das Erdgeschoß ist massiv und die oberen Stockwerke sind in Fachwerk aufgeführt. Zwey Haupteingänge führen in der front, und ein Nebeneingang von der Hinter-Seite in dasselbe. Das Erdgeschoß enthält an den beiden äußeren Enden zwey große Speisesäle, jeder mit Tischen und Bänken für circa 130 Mann versehen, eine geräumige Küche, eine Vorraths-Kammer und einen, mit einer gewölbten Decke versehenen, geräumigen Keller. Das erste Stockwerk hat zwey große Arbeits-Säle zu beiden Enden, und 4 Schlafgemächer in der Mitte des Gebäudes. Der zweite Stock hat drey Schlafgemächer und ein größeres Kranken-Zimmer in der Mitte des Gebäudes, und an den Seiten noch 2 kleinere Kranken-Zimmer, 2 kleinere Arbeits-Zimmer, 4 Strafkojen und ein Zimmer für die Registratur und als Geschäfts-Zimmer für die Direction der Anstalt. Der erste größere Bodenraum ist in 6 besondere Behälter abgeschoren und wird zum Aufbewahren von Materialien, Fabrikaten und Vorräthen aller Art benutzt.

Alle Fenster im Erdgeschoß und den beiden

Stockwerken haben starke eiserne Gitter und alle Thüren daselbst sind aus starken eichenen Bohlen gearbeitet, die der Werk- und Kranken-Zimmer mit einem Riegel von außen und doppeltem Schlosse, die der Schlafgemächer mit zwey Riegeln und dreifachem Schlosse von außen, und die nach dem Hofe sich öffnenden mit zwey Riegeln, einem Hauptschlosse und einem, ebenfalls zu verschließenden, Vorlegeriegel von außen versehen. In dem Stockhause befindliche Sträflinge, so fern sie für den Tag nicht mehr zur Außenarbeit ausgehen, haben ihre Schuhe allezeit dem Aufseher abgeliefert und Pantoffeln dagegen in Empfang genommen. In die Schlafgemächer nehmen selbige nur das Hemde und die Weste, außer den Pantoffeln, in kalter Zeit auch wohl den tuchnen Rock zur Mitbedeckung; weiter aber auch nichts von ihrer Kleidung mit, die übrige wird kurz vorher in den großen Arbeitssälen abgelegt und daselbst für die Nacht verschlossen. Die Schlafgemächer sind an allen Wänden mit starken Bohlen gegen Verletzung an dem Gemäuer von innen und gegen Ausbrechen gesichert.

In dem Stockhause selbst ist zur Nachtzeit außer den Sträflingen Niemand; einer der Unterofficianten aber, der Regel nach der Oberaufseher, hat für seine Person eine Wohnung, bestehend aus Stube und Schlafkammer, in dem einen an der Südseite und vorne am Hofe des Stockhauses liegenden Nebengebäude, und die Verpflichtung, allnächtlich dort sein Schlaflogis zu haben. Im Innern des Stockhauses brennt zur Nachtzeit und während der Dunkelheit überhaupt in jedem der beiden Hauptgänge

Digitized by Google

an den Haupteingängen eine hellleuchtende Lampe, welche ihr Licht auch mit auf den Vorplatz des zweiten Stocks wirft. Auch in dem Kranken-Zimmer wird die Nacht hindurch Licht mittelst einer Lampe unterhalten. Der Stockhaushof wird zur Zeit der Nacht und Dunkelheit, von drey, eigends dazu angefertigten, hellbrennenden Lampen mit breitem Docht in zweckmäßig angebrachten Laternen beleuchtet.

Aus der den Hof umgebenden Mauer führt nur ein Ausgang in front, dichte neben dem, mit in der Umfassungs-Mauer liegenden, Stockhaus-Wache-Gebäude, und dieser ist mit 2 großen Flügelthüren und 2 kleinen Nebenpforten, eine an jeder Seite derselben, versehen. Die eine der kleineren Pforten dient zum gewöhnlichen Ein- und Ausgehen, ist aber eben, wie die übrigen, Tags wie Nachts stets verschlossen, und wird am Tage durch einen eigends dazu als Pförtner dastehenden Wächter zum Ein- und Ausgehen geöffnet und verschlossen. Zur Nachtzeit ist der Schlüssel zu selbiger in dem Verwahrsam des Unterofficiers der Wache, welcher sie bey dem Ablösen der Posten auf dem Hofe selbst öffnet und wieder schließt.

Die Wache des Stockhauses ist regulair durch Hinzuthun solcher Leute, die auch andere Posten wie die für das Stockhaus halten, und die doppelte Zahl an Mannschaft stark, und wird von der Garnison besetzt. Am Tage ist ein Posten vor der Wache, außerhalb der Ringmauer, und ein solcher auf dem Stockhaushofe; zur Nachtzeit außerdem aber auch noch einer zur Beobachtung des hinteren Theiles des

Digitized by Google

Gebäudes und Hofes aufgestellt. Auch diese sämmtlichen Posten schildern mit scharf geladenem Gewehr.

Der außerdem am Tage an der Pforte placirte Wächter hat zugleich die Verpflichtung, alles was auf dem vorderen Hofe vorgeht, wahrzunehmen und insbesondere auf diejenigen Sträflinge zu achten, welche in beiden, vorne zu beiden Seiten im Innern des Hofes liegenden, Nebengebäuden, in dem einen täglich mit der Wäsche für die Anstalt, und in dem anderen mit Tischler-, Böttcher- und dergleichen Arbeiten beschäftigt sind und zu jeder Seite nur ein Gemach zu ihrer Arbeit haben, dessen Thür nach der Seite der Pforte hin öffnet.

Die Beschaffenheit der Fesseln wird bey jedem Ausgehen zur Arbeit und Wiederzurückkommen daher durch die Aufseher im Stockhause, unter Aufsicht des Oberaufsehers, nachgesehen, auch jeder Sträfling bestthunlich dann am ganzen Leibe wegen etwa bey sich habender verbotener Sachen visitirt.

9) Strafen der Sträflinge bestehen in Peitschenhieben oder Verschließen derselben in die, auch ganz dunkel zu machenden, Strafkojen mit halber und ganzer Carena. — Das Uebrige sehe man im ersten Artikel.

Bücher-Anzeige.

Ueber die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwickelung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Stil und Ton. Von Rudolf Brinkmann, Prof. d. R. ꝛc. zu Kiel. Univ. Buchh. von Maack. 1826. 9 Bogen gr. 8. (18 Ggr.)

Digitized by Google

Der nächste Zweck dieses, dem König von Dännemark dedicirten, Werkes ist, den Landesherrn zu veranlassen, für das Schleswigsche und Holsteinsche die Mittheilung von Entscheidungsgründen zu verordnen, wie solche im Herzogthum Lauenburg üblich ist und vom Vf. als nützlich und zur Beförderung der Gerechtigkeit diensam empfohlen wird. Ref. stimmt seiner Meinung bey und wünscht von Herzen, daß der Vf. mehr wirken möge, als was seines Werkes nächster Zweck ist, das sich durch äußere Eleganz ganz vorzüglich auszeichnet und schon dadurch zum Lesen einladet, was von denen, die der hochwichtige Gegenstand angeht, fleißig geschehen möge.

Zweyte Sammlung der Gemeinen-Bescheide, Ausschreiben und gerichtlichen Verordnungen der Königl. Großbr. Hann. Just. C. zu Zelle. — Zelle bey Schulze. 26 S. 4. (4 Ggr.)

Die erste Sammlung ward im Jahre 1820 vom jetzigen Herrn Justiz-Rath Conradi zu Göttingen veranstaltet. Da diese zweyte, aus 21 Nummern bestehende, Sammlung mehrere Verfügungen, Rescripte ꝛc. enthält, welche nicht besonders publicirt wurden, ist deren Herausgabe nützlich und nothwendig. Der letzte Gem. Besch., vom 18. Julius v. J., welcher auch in der Gesetz-Sammlung abgedruckt ist, ist auf Vorstellung der Procuratoren und Advocaten zu Celle durch Königl. Just. Departement außer Kraft gesetzt, wie in einer untergefügten Note bemerkt worden.

Lüneburg, gedruckt bei J. G. von Stern.
Verlegt von Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 59 in der 19ten Zeile von oben steht „Vorhersehungen" statt „Voraussagungen."

Seite 68 in der 15ten Zeile von oben steht „Stücks" statt „Delicts."

Seite 70 in der 8ten Zeile von oben steht „bessern" statt „äußern."

Seite 73 in der 10ten Zeile von oben steht „physisch" statt „psychisch."

Digitized by Google

Da wir im ganzen Umfange des Königreichs Hannover die Porto-Freiheit für Briefe, kleine Packete unter 10 Loth und Geld-Summen unter einem Thaler genießen, so können die im Königreiche Hannover wohnenden Bücherfreunde ihre Aufträge an uns und kleine Geld-Sendungen unter einem Thaler unfrankirt auf die Post geben; wogegen wir uns alle größere Bücher-Packete und Geld-Summen portofrei erbitten.

Von den vorzüglichsten Werken, besonders der schönen Literatur, haben wir immer sauber gebundene Exemplare vorräthig, so wie alle für die Gymnasien und Schulen erforderlichen Schulbücher jederzeit gebunden bei uns zu haben sind.

Sämmtliche, in den gelehrten und politischen Zeitungen, von Gelehrten und Buchhändlern angezeigte Bücher sind auch von uns zu erhalten, da wir mit allen Buchhandlungen Deutschlands und mehreren im Auslande in Verbindung stehen. Eben so werden wir auch die auf Pränumeration und Subscription angekündigten Werke bestens besorgen.

Herold und Wahlstab.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google